This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

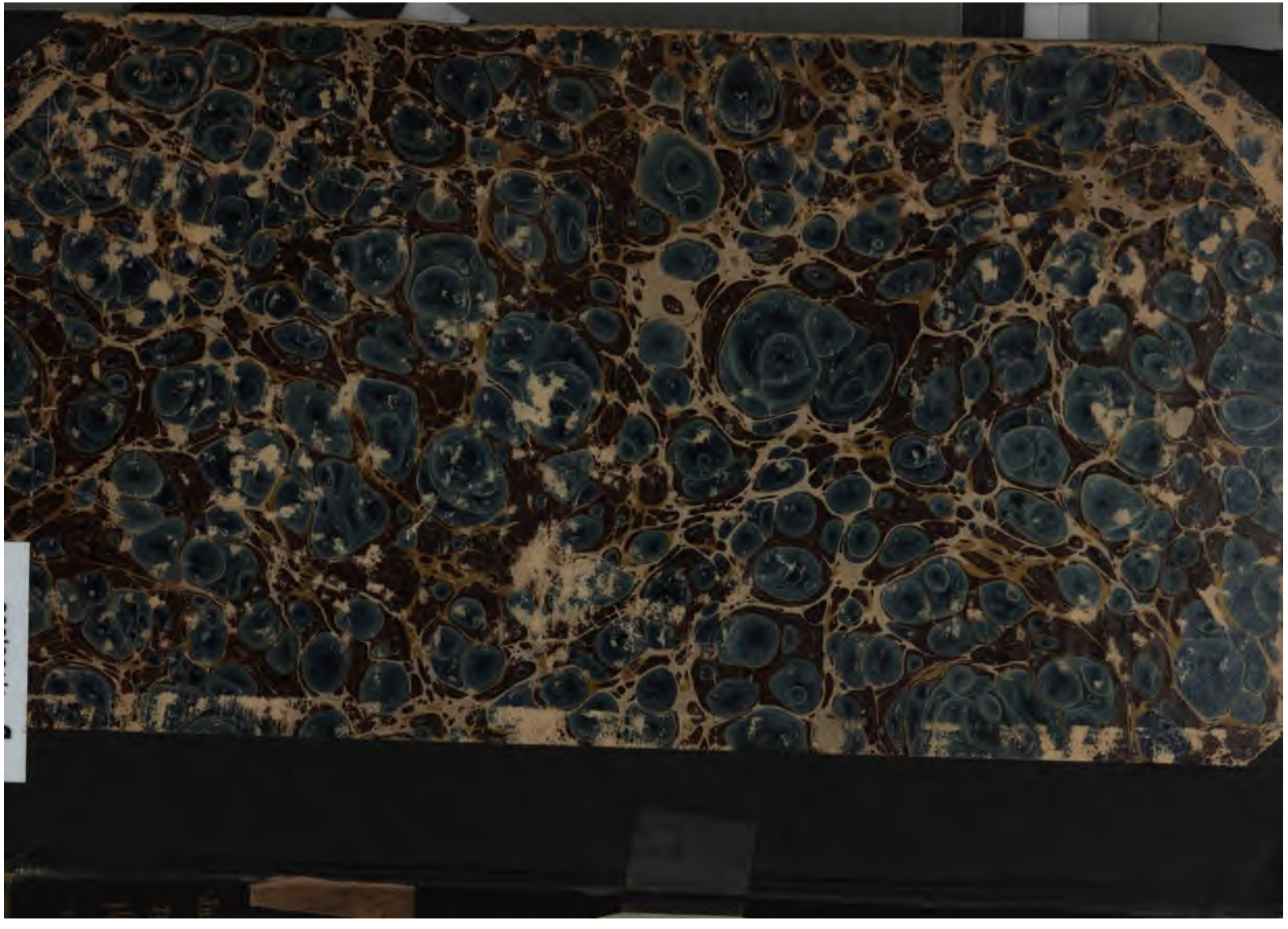

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Aa-9

IV/184

Das Recht

der

Nationalitäten und Sprachen

in

Oesterreich-Ungarn.

Von

Dr. Ludwig Gumplowicz,
Docent des Staatsrechts an der k. k. Universität Graz.

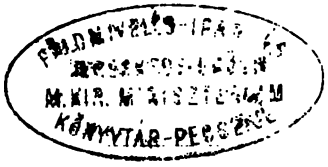

Aa
9

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1879.

DB
47
.G96

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

717034-230

Vorwort.

Die seit drei Decennien in Oesterreich mit dem Charakter eines Paroxysmus anhaltende Nationalitäten-Bewegung, die sich meist um die Sprachenfrage dreht, ist noch lange nicht zu Ende. Dieser Umstand macht die Aufgabe des Staatsrechts, die nach rechtlicher Gestaltung noch ringenden Kräfte wissenschaftlich zu erfassen und zu fixiren, unendlich schwer. Denn auch von aller Rechtswissenschaft gilt, was der Dichter so treffend von der Poesie sagt: was im Gesange leben soll, muß im Leben untergehen. Deshalb ist es eine so dankbare Aufgabe, Systematik und Geschichte z. B. des römischen Rechts zu treiben und andererseits so gefährlich und undankbar, sich auf einen Boden zu begeben, den noch heutzutage leidenschaftliche Parteiströmungen unterwühlen. Doch darf der Staatsrechtslehrer vor diesen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken. Er kann schon froh sein, wenn er wenigstens, wie es uns in vorliegender Schrift möglich war, ein Vierteljahrhundert politischen Ringens vom unmittelbaren Sturme der Gegenwart absondern kann, um an demselben seine wissenschaftliche Analyse, so objectiv als möglich, anzustellen. Sobald er aber dieses thun *kann*, dann ist es auch seine doppelte *Pflicht*. Darf er doch, abgesehen von der wissenschaftlichen Ausbeute, die ihm reich-

lich bevorsteht, sich auch noch der Hoffnung hingeben, daß seine Arbeit nicht nur über Vergangenes die Wahrheit zu Tage fördern, sondern auch noch für die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung gewisse Marksteine und Wegweiser aufrichten kann, die möglicherweise vor unnützen Kreuz- und Querwegen warnen und dieselben ersparen können.

Jener Pflicht war ich mir bewußt, diese Hoffnung ermunterte, an die Lösung eines politischen Räthsels heranzutreten, das über dem Abgrunde des Parteienkampfes wie eine Sphinx uns anstarrt, die bis heute noch jedem Versuche, ihr Geheimniß zu entziffern, trotzte. Aber auch die Gefahr verhehle ich mir nicht, die mit einem solchen Versuche verbunden ist: von den entgegengesetztesten Parteien gleichzeitig zum willkommenen Opfer dieser Sphinx erkoren zu werden.

Graz im November 1878.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Einleitung. Der mittelalterliche Staat. — Sein nationaler und sprachlicher Indifferentismus im Allgemeinen. — Das Lateinische als Staatssprache. — Ursachen dieser Erscheinungen: Kirche, Adel, patrimoniales System. — Ausnahmserscheinungen in England, Böhmen und Ungarn 3

I. Der aufgeklärte Absolutismus. (Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts.) Aufklärungstendenzen Maria Theresia's. — Einführung deutscher Schulen in slavischen Ländern und in Galizien. — Kaiser Joseph II. Germanisirungsversuche. — Opposition dagegen in Ungarn. — Widerruf der Josephinischen Neuerungen. — Krönungslandtag 1790. — Gährung unter den Slaven Ungarns. — Serbische Forderungen vom 20. Juni 1790. — Creirung einer illyrischen Hofkanzlei. — Wünsche der Slovaken, Ruthenen und Rumänen. — Leopoldinische Politik. — Ungarische Reichstage 1790, 91, 92. — Anfang der Magyarisirungstendenzen. — Unterstützung nicht-magyarischer Stämme Ungarns von Wien aus. — Genesis der Nationalitätsidee in Deutschland. — Deutscher Befreiungskrieg. — Wiener Schlußacte. — Proclamationen an die Polen. — Nationale Bestrebungen in Deutschland und Italien. — Polnische Revolution von 1830. — Sympathien für dieselbe in Ungarn. — Einfluß derselben auf Ungarn. — Ungarischer Reichstag 1839—40 und seine Sprachgesetzgebung. — Illyrismus und Ljudevit Gaj. — Ungarischer Reichstag von 1843. — Streit über die Verhandlungssprache mit den croatischen Deputirten. — Palatin tritt für die Ungarn ein. — Ungarischer Gesetzartikel betreffend die Sprache, von 1843—1844. — Croatischer Landtag 1845 beginnt croatisch statt lateinisch zu verhandeln. — Magyarischer Protest dagegen. — Publicistischer Streit zwischen Thun und Pulszky über die Slovaken. — Nationale Bewegung in Böhmen und Galizien in den Aer-

Seite

Jahren. — Gleichzeitige Einheitsbestrebungen in Deutschland. — Ausbruch der Märzrevolution in Wien und Prag . . . 21

II. Das Revolutionsjahr (März 1848 bis März 1849). Das Patent vom 15. März. — Wenzelsbader Petition. — Cabinetsschreiben vom 8. April an die Böhmen. — Schluß des ungar. 48er Reichstags. — Ung. 1848er Gesetze. — Wünsche der Slovakischen Nation. — Aehnliche Beschlüsse der Sachsen, Serben und Rumänen. — Constitution vom 25. April. — Ihre Bestimmung über Nationalitäten. — „Gleichberechtigung" und „Unverletzlichkeit". — Volkssouveränität und Nationalitätsprincip. — Deutsches Parlament in Frankfurt a. M. und Slavencongreß in Prag. — Programm des österreichischen Föderalismus. — Nationalitätenfrage im deutschen Parlament. — Oesterreichischer Reichstag in Wien. — Debatte über die Sprachenfrage. — Ruthenen contra Polen. — Standpunkt der Regierung. — Reichstag in Kremsier. — Entwurf der Grundrechte. — § 21. — Das Ministerium schützt die nationalen Minderheiten. — Nationalitätendebatte in Kremsier. — Polnische Interpellationen in Betreff des Ruthenischen. — Reichstagsauflösung 57

III. Das Decennium der Reaction (1849—1859). Böhmische Denkschrift nach Auflösung des Reichstags. — Octroyirte Verfassung vom 4. März 1849. — §§ 4 und 5 derselben. — Proclamirung der Gleichberechtigung der Nationalitäten. — Slovakische und ruthenische Dankadressen und Vertrauensvoten an die Regierung. — Unzufriedenheit der nationalen Parteien. — Haynau in Ungarn. — Bach'sches Regime. — Neue Gerichtsverfassung. — Rundschreiben an die Länderchefs. — Bach's Verwaltungs-Reorganisation in Ungarn. — Germanisation daselbst. — Thun und Schmerling. — Gymnasialreform. — Aufhebung der octroyirten Verfassung vom 4. März. — „Organische Grundsätze" vom 31. December 1851. — Abschaffung der czechischen Sprache in den Schulen Böhmens, Germanisirung der galizischen Schulen. — Kaiserreise nach Ungarn 1857. — Bestrebungen der ungarischen Altconservativen. — Wendung in der inneren Politik 97

IV. Die Neugestaltung Oesterreichs (1860—1867). Aufhebung der deutschen Unterrichtssprache in nichtdeutschen Ländern. — Verstärkter Reichsrath. — Beschwerden der ungarischen Reichsräthe über Germanisation. — Nadasdy's Vertheidigung und Niederlage. — Drei Richtungen in der Nationalitätenfrage: staatlich, national und ethnisch. — Sieg der nationalen Partei. — Kaiserl. Handschreiben an Bay und Goluchowski vom 20. October 1860. — Das October-*diplom*. — Widerstand der Altconservativen. — Fall des October-

Seite

ministeriums. — Patent vom 26. Februar 1861. — Zusammentritt des Reichsraths. — Polyglotte Angelobungen. — Die ersten Reibungen mit der nationalen Opposition. — Schmerlings Plan eines obersten Unterrichtsraths. — Angriffe gegen diesen Plan seitens der Polen und Czechen. — Schmerlings Programm in Unterrichtssachen. — Nationale Opposition gegen dasselbe. — Interpellationen der Nationalen: Toman's, Porenta's, Cerne's und Ljubissa's wegen Durchführung der Sprachen-Gleichberechtigung. — Lasser's Antwort vom 17. März 1862. — Weitere Interpellationen Ljubissa's und Zeleny's über czechische und serbo-croatische Sprache. — Passiver Widerstand der Ungarn gegen die Februarverfassung. — Auflösung des ung. Landtags. — Wiederaufnahme des Bach'schen Systems in Ungarn durch Schmerling. — Unterstützung und Aufmunterung der kleinen Nationalitäten in Ungarn. — Czechisches Landtagsgesetz über Sprachenzwang vom 25. Mai 1863. — Schmerlings Fall. — Sistirung der Verfassung. — Patent vom 20. September 1865. — Einberufung der Landtage. — Sprachenfrage im Lemberger Landtag 1865—1866. — Polnische Sprache zur offiziellen Landtagssprache erhoben. — Sieg des Magyarismus in Ungarn. — Wiederherstellung der 48er Gesetze. — Ausgleich mit Ungarn. — Dualismus. — Reichsrath von 1867. — Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 119

V. Theoretische Entwicklung (1809—1866). Einfluß der Wissenschaft auf die Codification. — Der Begriff Nationalität in seiner Abstammung von dem Fichte'schen Begriffe „Deutschheit". — Fichtes Unterscheidung zwischen Nation (Volk) und Staat. — Seine beiden Merkmale der Nationalität. — Puchta's Nationalitätsbegriff. — Zachariä's: „Volk und Volksstamm oder Nation". — Einfluß der 48er Ereignisse auf die theoretische Entwicklung. — Ahrens' Unklarheit. — Eötvös' bahnbrechende Schriften. — Stahl's dreifacher Begriff der natürlichen, historischen und Rechts-Einheit eines Volkes. — Internationale Bedeutung des Begriffes Nationalität. — Mancini's Vorlesungen in Turin 1851. — Seine Nationalitätstheorie. — Ihre Unhaltbarkeit. — Wachsmuth's (1853) und Morgenstern's (1855) Ansichten. — Constantin Rößler's (1857) junghegelische Dialektik. — Bluntschli's Naturvolk und Staatsvolk. — Seine schwankende Terminologie. — Josef Held's unklare und falsche Definitionen. — Mohl's Abhandlung über die Nationalitätenfrage. — Fröbel's „Theorie der Politik". — Ludwig Rüdiger's ausgezeichnete Abhandlung über Nationalität. — Die Katastrophe von 1866 189

VI. Gesetz und Praxis (1867, 1868 . . . .) Bedeutung des Staatsgrundgesetzes von 1867 für die Praxis. — Unger's rich-

Seite

tige Ansicht darüber. — Ausführungsgesetze. — Ungarisches Nationalitätengesetz von 1868. — Dessen Bedeutung für die Praxis. — System der Sprachen mit Bezug auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung. — Staatssprache, Landessprachen und Volkssprachen. — Ihre Merkmale und gegenseitiges Verhältniß. — Gesetzestheorie und reale Verhältnisse 221

VII. Neueste Theorieen (1866—1876). Das Verhältniß der Statistik zur Nationalität. — Aufnahme der Nationalität bei Volkszählungen. — Richard Böckh. — Adolf Ficker. — Glatter und Keleti. — Internationaler statistischer Kongreß in St. Petersburg. — Sein Beschluß und dessen Bedeutung. — Siegfried Brie 245

VIII. Ergebnisse und Schlußbetrachtungen. 271

Anhang.

A. Ueber Staatengründungen 303

B. Ueber Genesis des Sittlichen 317

Berichtigungen.

Seite 64 Zeile 19 von oben, soll es heißen: „mochte es auch noch so klein sein", statt: „mochte es noch so klein".

„ 119 Zeile 2 von oben statt 8. September soll heißen 8. August.

„ 154 Zeile 14 u. 19 von oben statt 20./8. u. 20./6. soll heißen 20 Juli.

„ 192 Zeile 11 von unten statt „des Staates" soll heißen „der Staaten".

„ 192 Note, soll es heißen: „S. den Excurs A über Staatengründung", statt: „S. den Excurs über A."

Das Recht

der Nationalitäten und Sprachen

in

Oesterreich-Ungarn.

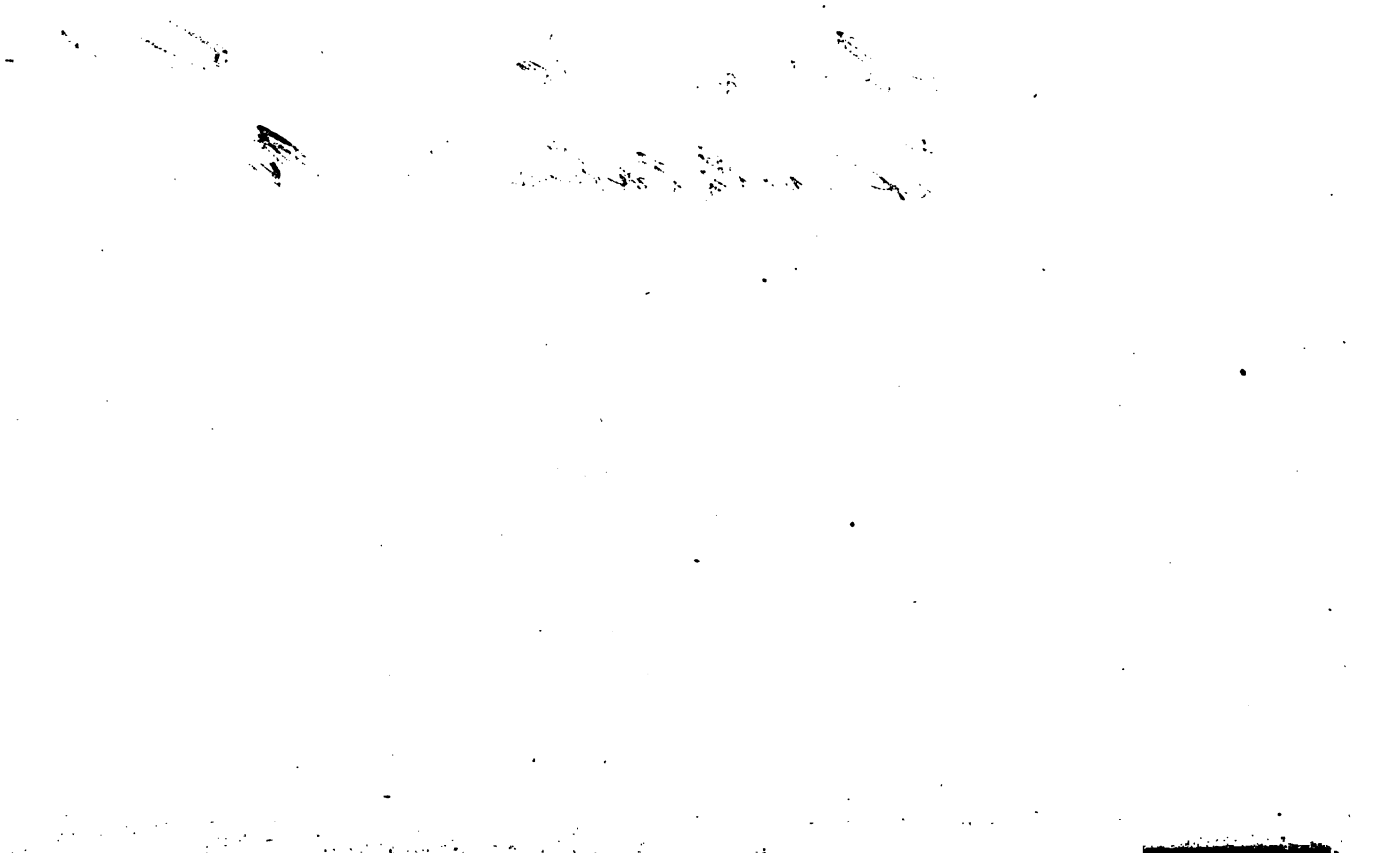

Einleitung.

Es herrscht darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß die Berücksichtigung der „Nationalität" im öffentlichen Rechtsleben, das sog. Nationalitätsprincip, eine ganz neue, dem 19. Jahrhundert angehörige politische Idee ist.[1]) Im mittelalterlichen Staat hat weder die „Idee der Nationalität", noch die „Mutter-Sprache" als Bethätigung des nationalen Geistes eine erhebliche Rolle gespielt. Es ist nicht schwer, die Ursachen dieser negativen Erscheinung zu entdecken. Die alte Welt mit ihren großen Nationalitäten, der griechischen und römischen, war untergegangen und das Mittelalter begann die neue

1) „Neu, wenigstens in einem gewissen Sinne, ist in unseren Tagen nur das sog. Nationalitäts- oder Nationalitäten-Princip", sagt Held Staat und Gesellschaft Bd. I, S. 506. Daselbst S. 503 reichliche Literaturangabe über Nationalität.

„Die Idee der Nationalität gehört meist den letzten Jahren oder höchstens Jahrzehenten an" sagt Rüdiger in der Abhandlung über Nationalität in d. Zeitschrift für Völkerpsychologie Bd. III, S. 98. „Die Nationalität gehört unserem Jahrhundert an, weil sie auf der Aufhebung der religiösen, dynastischen, lokalen und ständischen Verschiedenheiten beruht" sagt derselbe l. c. S. 102 nicht ganz mit Recht. „Mit dem gegenwärtig mehr als je sich entwickelnden Principe der Nationalitäten ist in die Weltgeschichte ein neuer mächtiger Factor eingetreten, dessen große bisher kaum geahnte Wirkungen erst das nächste Jahrhundert zu Tage fördern wird" heißt es in der von Palacky verfaßten Denkschrift der böhmischen Abgeordneten zum Kremsierer Reichstag vom 21. März 1849. Speziell mit Beziehung auf Oesterreich sagt Helfert:

Entwicklung, ähnlich wie es meist die classische Welt gethan: mit einer Anzahl von Stamm-Staaten, in denen sich nur der Gegensatz von Stämmen und Stammessprachen geltend machte, ein Gegensatz, den man mit nationalen Gegensätzen nicht verwechseln darf.[1]) Das Mittelalter kannte keine Nationalstaaten. Wenn wir die frühesten mittelalterlichen Staatengründungen auf den Trümmern des weströmischen Reiches betrachten, wenn wir die späteren Staatenbildungen des Mittelalters überblicken: wir finden in jedem Staate eine Vielheit von Stämmen und überall den Gegensatz von herrschenden und beherrschten. Die Gründung dieser Staaten geschieht durch Eroberung und die Herrschaft der Eroberer-Stämme über die unterworfene Bevölkerung ist der Beginn des staatlichen Lebens und der, bis heutzutage, durch die mannigfaltigsten Umwälzungen, sich fortsetzenden staatlichen Entwicklung in Europa.[2])

So gründen im Jahre 409 die Vandalen, Sueven und Alanen drei Monarchien in Spanien; 429 die Vandalen einen Staat in Afrika; 414 die Burgunder einen Staat in Gallien; 416 die Westgothen das Aquitanische Reich in Süd-

---

„Die Nationalitätenfrage ist bekanntlich erst in der jüngsten Zeit der österr. Geschichte an die politische Tagesordnung gekommen. Es vergiengen Jahrhunderte, wo man von Schwierigkeiten oder von Hindernissen in dieser Beziehung nichts wußte" (Gesch. Oesterr. II, 144). Vgl. ferner Bluntschli Allgem. Staatslehre (1875) S. 105. — „Weder im römischen Reiche, als dasselbe zerfiel, noch bei den Barbaren, denen es unterlegen, weder in irgend einer christlichen Kirche, noch in den Staaten des Mittelalters, finden wir unsere Begriffe über Nationalität; sie sind neu, neuer als alle übrigen". Eötvös, Herrschende Ideen S. 79.

1) Richtig ist die Ansicht Hunfalvy's, daß man „die modernen Begriffe von Nationalität nicht den Völkern jener Zeit (des Mittelalters) aufoctroyiren dürfe" (Ethnographie Ungarns übers. v. Schwicker S. 71). Irrthümlich scheint uns die Ansicht Bidermanns, der alle die Stammesgegensätze des mittelalterlichen Staates, z. B. in Ungarn, als „Nationalitätengegensätze" im heutigen Sinne behandelt (s. dessen Abhandlg. über d. ungarische Nationalitätengesetz in der Revue internationale 1870).

2) S. die Note A am Schlusse des Buches.

gallien, sodann das Westgothenreich in Spanien auf den Trümmern des suevischen; 450 gründen Angeln nnd Sachsen unter Hengist und Horsa einen Staat in Großbritanien; 476 Heruler unter Odoaker einen Staat in Italien; 481 Franken unter Clodwig das Frankenreich in Gallien; 568 Longobarden unter Alboin einen Staat in Italien; Avaren das Avarenreich in Ungarn. Im 7. Jahrhundert gründen Baiern einen Staat in den Donaualpenländern, nachdem sie die dort angetroffene Bevölkerung ihrer Herrschaft unterworfen; im Jahre 678 überschritten Bulgaren unter Asparuch die Donau, unterwarfen sich sieben slavische Stämme und gründen das Bulgarenreich, Magyaren gründen den ungarischen Staat, kriegerische Waräger den russischen, Wilhelm der Eroberer mit seinen Normanen den englischen, die deutschen Ordensritter unterwerfen im 13. Jahrhundert den lettischen Stamm in Preußen und legen den Grund zum preußischen Staat, die kriegerischen Osmanen gründen 1454 den türkischen Staat, wo heutzutage wieder russische Heere neue russische Staaten zu gründen im Begriffe sind.

Nicht alle diese Staatenbildungen des Mittelalters erhielten sich bis auf unsere Tage. Viele gingen im Drang und Sturm der Zeiten zu Grunde. Diejenigen aber, die sich erhielten und alle Stürme überdauerten, arbeiteten unbewußt an der Heranbildung von — Nationalitäten, d. h. von geistigen und culturellen Gemeinschaften, die sich vorzugsweise durch neugebildete National-Sprachen kundgaben und in den großen nationalen Literaturen ihren Ausdruck fanden.

Es beruhte aber dieser Nationalisirungsproceß auf nichts anderem, als auf der Verschmelzung der ursprünglich so heterogenen Volkselemente in eine sprachlich und culturell mehr weniger ähnliche Masse, die sich dieser sprachlichen und Cultur-Gemeinschaft **bewußt** wurde. Dieses gemeinsame Bewußtsein weckte ein Gefühl von Zusammengehörigkeit, das man als Nationalitätsgefühl bezeichnet und aus dem man mannigfach die Consequenzen in Bezug auf politische Zusammengehörigkeit ziehen wollte. Die großen europäischen Volksgruppen, die in unserem Jahrhunderte sich solcher Culturgemeinschaft bewußt

sind und von einem solchen Nationalitätsgefühl belebt werden, nennt man mit Recht: Nationalitäten.[1])

1) Man bezieht heute wohl den Begriff „Nationalität" auf ganze Völker, die, sei es gegenwärtig einen Staat bilden, oder doch einer heute zerfallenen Staatenbildung angehört haben. Bequem ist diese Gesammtbezeichnung allerdings; streng genommen ist dieselbe ungenau. Ist nähmlich die Nationalität eine Culturgemeinschaft, ist das nationale Bewußtsein das Bewußtsein einer solchen Culturgemeinschaft, so ist es klar, daß man eigentlich nur diejenigen Bestandtheile eines Volkes oder einer Nation als der betreffenden Nationalität angehörig bezeichnen kann, die überhaupt fähig sind, ein solches Bewußtsein zu theilen, die überhaupt irgend eine Cultur besitzen und den Werth derselben anzuerkennen und zu würdigen im Stande sind. Nun gibt es kein so hoch entwickeltes und civilisirtes Volk, keine solche Nation, bei der ihre eigenthümliche Cultur, das Ganze ihrer geistigen Errungenschaften, ein gemeinschaftlicher Besitz aller Volksbestandtheile wäre. Freilich hilft man sich mit der gemeinschaftlichen Sprache als dem Ausdruck der gemeinschaftlichen Cultur. Doch ist das eben das Ungenaue und Oberflächliche. Denn erstens ist der Besitz der Sprache allein noch keine Garantie der Cultur; man kann eine Sprache sprechen und doch nur einen sehr geringen, ja sogar auch gar keinen Antheil an dem Culturbesitz der Nation haben. Zweitens sollte man auch zwischen Sprache und Sprache unterscheiden. Ist der auf einen kleinen Kreis alltäglicher Verhältnisse zur Noth ausreichende Wortvorrath des ungebildeten Menschen mit der, die großen Gebiete menschlichen Wissens und geistigen Könnens umfassenden Sprache des gebildeten Menschen gleichwerthig? Ist jener dürftige Wortvorrath eine Gewähr des Antheils am gemeinschaftlichen Culturbesitz und gibt er das kräftige Bewußtsein der geistigen Culturgemeinschaft, die wir Nationalität nennen? Keineswegs. Möge man nun immerhin von einer, bloß durch den Gebrauch derselben Sprache documentirten Nationalität sprechen, nichts destoweniger bleibt es Thatsache, daß man im Bereiche solcher Nationalitäten erst noch einen Unterschied machen muß zwischen activer und passiver Nationalität. Nur die gebildeten Classen können ein Bewußtsein gemeinschaftlicher nationaler Cultur besitzen, deren Ausdruck sie in der gebildeten, in der Schriftsprache ihrer Nation finden; die ungebildete Masse besitzt dieses Bewußtsein nirgends, sie ist eines reinen, wahrhaften Nationalitätsbewußtseins unfähig, sie hat nur Verständniß für gemeinsame Stammes- oder Religionsangehörigkeit: das höhere, wahrhafte Nationalitätsgefühl, das einen gewissen Grad von Cultur voraussetzt, ist ihr immer und überall fremd. Ihr ist die Sprache ein Kennzeichen localer, ethnischer oder confessioneller Zusammengehörigkeit: nicht aber Ausdruck geistiger Culturgemeinschaft. Aus diesem Unterschied erklären sich sehr viele Erscheinungen im öffentlichen *Leben der* Nationen, z. B. diese, daß die nationale Begeisterung und

Bevor jedoch diese großen geschichtlichen Arbeiten, die die geraume Zeit von beinahe anderthalb Jahrtausenden in Anspruch nahmen, vollendet waren, bevor sich diese, aus den mannigfachsten Stamm-Elementen zusammengesetzten Staaten, jeder eine eigene Nationalität und Sprache schufen, bedienten sie sich meistens in ihrem staatlichen Leben derjenigen Sprache, die sie von der ihnen im Culturleben der Menschheit vorausgegangenen Civilisation, von dem ihnen vorausgegangenen mächtigsten Staatswesen geerbt hatten. Es war die Sprache des untergegangenen römischen Staates. Dieses Auskunftsmittel des mittelalterlichen Staates war unter den gegebenen Verhältnissen das natürlichste und viele Umstände wirkten zusammen, um dasselbe Jahrhunderte lang in Geltung zu erhalten.

Stand doch das Mittelalter unter dem überwältigenden Einfluß der römisch-katholischen Kirche, die nur einen Gegensatz, nur einen wichtigen Unterschied zwischen Menschen und auch Völkern anerkannte, den der gläubigen und ungläubigen. Der Gedanke der Einheit der christlichen Welt ließ den Gedanken nationaler Gegensätze nicht aufkommen. Uns, die wir heutzutage an das fortwährende Hervorkehren nationaler Gegensätze gewohnt sind, setzt es in Erstaunen, wenn wir sehen, wie dem Mittelalter der Sinn für dieselben ganz abgieng. So giebt es, um nur ein Beispiel anzuführen, gewiß im ganzen Mittelalter kein Ereigniß, welches nach unserer heutigen Anschauung, ein eminenteres nationales Interesse in Anspruch nehmen könnte, als der Kampf Rudolphs von Habsburg mit Ottokar um das Erzherzogthum Oesterreich. Und dennoch fehlt in den gleichzeitigen Quellen, die sich vielfach mit diesem hochwichtigen Ereignisse beschäftigen, vollkommen die Betonung

---

ihre Bestrebungen, überall fast, aus der gebildeten Mittelclasse hervorgehen und daß dabei das gemeine Volk meistens nur in's Schlepptau genommen wird. Ganz richtig ist, was in dieser Beziehung Eötvös bemerkt: „ . . . wir sehen, daß, so sehr sich diejenigen, die an der Spitze nationaler Bewegungen stehen, auch abmühen mögen, so laut sie ihre Ansprüche im Namen des Volkes erheben, doch der Begriff dem Volke selbst noch fremd geblieben ist". Einfluß der herrsch. Ideen. S. 79.

eines in demselben liegenden nationalen Interesses. Deutsche Chroniken und deutsche Dichter beklagen den Fall Ottokars, des böhmischen Fürsten, und lassen den Sieg Rudolphs mit Resignation über sich ergehen.[1]) Andererseits hat sich freilich der Czeche Ottokar die Gunst seiner Großen durch offene Hinneigung zum Deutschthum verscherzt.[2]) Nur da, wo sich Glaubensspaltungen vollziehen, die zufälligerweise mit Stammesverschiedenheit zusammentreffen, treten uns auch im Mittelalter Gegensätze entgegen, die wir heute nationale nennen, die aber eigentlich nur Stammesgegensätze sind, die sich mit den religiösen identificiren. So z. B. in den Hussitenkriegen, wo Hussitismus gleichbedeutend wird mit Czechismus und Katholicismus mit Deutschthum. Ebenso identificirt sich am Beginne des dreißigjährigen Krieges in Böhmen Protestantismus mit Czechismus und Deutschthum mit Katholicismus.

Im Uebrigen war die Kirche immer bemüht, die katholische Einheit aller christlichen Völker zu lehren und aufrecht zu erhalten und keine nationalen Gegensätze aufkommen zu lassen. Denn die katholische Lehre hielt von jeher an dem Grundsatze fest, den noch in unseren Tagen eine Wiener Synode verkündete, daß „die Nationalität ein Rest des Heidenthums und die Verschiedenheit der Sprache nur eine Folge der Sünde und des Abfalls von Gott sei.“[3])

Noch ein zweiter Grund war vorhanden, der es dem mittelalterlichen Staate leichter machte, als dem modernen, sich einer fremden und todten Sprache zu bedienen und die lebende, angestammte zu vernachlässigen.

Den mittelalterlichen Staat beherrschten nebst der Kirche und Geistlichkeit nur noch kriegerische Erobererstämme, aus denen sich meistens die Adelsstände der späteren Zeiten herausbildeten. Nun lehrt uns Geschichte und Erfahrung, daß gerade diese kriegerischen Erobererstämme des frühen und ebenso der Adel des späteren Mittelalters viel weniger Anhänglichkeit an

---

1) Vergl. Krones, Handb. d. Gesch. Oesterreichs. Bd. II, S. 91.
2) Palacky, Gedenkblätter, S. 21, nach Dalemils Chronik.
3) Hirtenbrief der Wiener Synode vom 17. Juni 1849.

ihre Mutterſprache zeigten, als die große Maſſe des Volkes und die mittleren Claſſen. So haben z. B. die ſiegreichen Longobarden, trotzdem ſie Norditalien bezwangen und es beherrſchten, nicht etwa ihre germaniſche Sprache in Italien eingeführt, ſondern im Gegentheil in verhältnißmäßig kurzer Zeit die Sprache des beſiegten und beherrſchten Volkes angenommen und ihre Stammesſprache aufgegeben.[1])

---

1) Vgl. Hegel, Städteverfaſſung v. Italien I, S. 350 ff., 400 ff., beſonders 714 über die Verſchmelzung der Römer und der Longobarden: „Zwiſchen Rotharis Edikt (643), worin das longobardiſche Volksrecht zuerſt aufgezeichnet und dem ſchon feſt begründeten Zuſtande des longobardiſchen Reiches angepaßt wurde, und König Luitprands Geſetzgebung (713—35) welche dasſelbe den fortgeſchrittenen Bedürfniſſen der Zeit gemäß zu ergänzen beabſichtigte, liegt ein für die innere Geſchichte des longobardiſchen Reiches überaus wichtiger Abſchnitt von 70 bis mehr als 90 Jahren. Die zuerſt nur gewaltſam und äußerlich hergeſtellte politiſche und rechtliche Einheit der verſchiedenen Nationen (ſoll heißen Stämme!) des Reiches wurde durch deren Vermiſchung und längeres Zuſammenleben, durch allmählige Annäherung ſelbſt in Sprache und Sitte mit der Zeit auch eine innere und volksthümliche. Die Longobarden beherrſchten zwar die unterworfene Bevölkerung mit den Waffen, mit den Volksrechten, mit den Formen ihrer Gemeinde- und Heerverfaſſung: aber ſie giengen Ehen ein mit den Töchtern des Landes, ſie nahmen von den unter ihre Vormundſchaft geſtellten Römern immer mehr durch Freilaſſung in Heer und Volk auf, ſie traten ſehr bald zur katholiſchen Kirche über und ehrten den römiſchen Prieſterſtand; ſie erfuhren den mächtigen Einfluß der höheren Bildung und ließen ſich in die gangbaren Lebens- und Verkehrsverhältniſſe des Landes ein, welche ihnen bald auch die von den Römern dargebotenen Mittel für dieſelben unentbehrlich machten; ſie erlernten die römiſche Sprache im Umgang und durch den kirchlichen Gebrauch; auch mußten ſie ſich derſelben ausſchließlich zur Schrift bedienen, wenn ſie Verträge oder gerichtliche Entſcheidungen in Urkunden aufbewahren, ja ſogar wenn ſie ihr eigenes Recht als Geſetze aufzeichnen wollten. Und indem ſo die römiſche Volksſprache als die der Maſſe der Bevölkerung, als die der Kirche, als die alleinige Schriftſprache zur herrſchenden wurde und zuletzt die longobardiſche faſt ganz verdrängte, ſo war damit zugleich der geſammten literariſchen Bildung der Römer der Eingang eröffnet.“ S. 419. „Man ſieht aus alledem, daß römiſche Sprache, Sitte, Lebensweiſe und Bildung allmählig auf die Longobarden übergingen, während dieſe die in den Jahrhunderten des Kaiſerreiches herabgewürdigten Römer wieder zur Freiheit erzogen, nachdem ſie ihnen

Aehnlich machten es die Normannen, die die französische Normandie eroberten. Sie waren Germanen. Im Jahre 911 wurde ihr Herzog Rollo als Herzog der Normandie anerkannt und schon im Jahre 1066 spricht Wilhelm der Eroberer zu seinen Normannen französisch. „Anderthalb Jahrhunderte", bemerkt Watterich,[1]) haben hingereicht, um aus Normannen Franzosen zu machen!" Wie schnell die siegreichen Franken in der „Francia Romana" romanische Sprache annahmen, ist bekannt.[2]) „Bei den Burgunden ist der Uebergang noch rascher (wie bei den Franken) geschehen" bemerkt Watterich.[3]) Und ganz so indifferent, wie im früheren Mittelalter diese kriegerischen, politisch so hochbegabten Erobererstämme sich gegenüber ihrer „Muttersprache" verhielten: ganz ebenso verfährt im späteren Mittelalter der Adel fast aller europäischen Länder. Immer und überall, namentlich aber in Mittel- und Osteuropa war er geneigt, eine Sprache der höheren Gesellschaft zu pflegen, in der er sich mit dem Adel anderer Länder verständigen und durch die er sich zugleich von dem Volke des eigenen Landes unterscheiden könnte. Als das La-

---

von Anfang an ihr Recht gewaltsam auferlegt hatten. Zu Luitprands Zeit in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts war demnach die nationale und politische Einheit des longobardischen Reiches in aller Weise befestigt, und es ist noch viel weniger statthaft, seine Gesetzgebung als nur für die Longobarden und nicht auch für die Nachkommen der unterworfenen Römer bestimmt zu denken. Wenn also viele seiner Verordnungen, die er „mit Berathung der Großen (judices) von Austrien, Neustrien und Tuscien, wie seiner übrigen longobardischen Getreuen und mit Zustimmung des ganzen Volkes zu dem longobardischen Reichs- und Volksrecht hinzufügte" mit den Worten: „Si quis Longobardus" beginnen, während Rotharis Edikt die unbestimmtere Fassung „Si quis" oder „quis liber" gebraucht, so beweist dies nur, daß der longobardische Name jetzt schon unzweifelhafter die ganze Bevölkerung des longobardischen Reiches in sich begriff, gleichwie auch die Bischöfe, die doch gewiß der Mehrzahl nach römischer Abkunft waren, die longobardische Nation die ihrige nannten." —

1) Watterich, der deutsche Name Germanen.

2) Löbell: Gregor v. Tours, S. 137. Guizot Histoire du régime representatif I, 140.

3) l. c. S. 27.

teinische die Rolle der staatlichen und diplomatischen, in Folge dessen auch der höheren Gesellschafts-Sprache ausgespielt hatte, vertrat lange Zeit und theilweise noch heutzutage das Französische seine Stelle und der Adel Mittel- und Osteuropa's kann noch heutzutage seine Vorliebe für diese Sprache der höheren Gesellschaft nicht verläugnen[1]). Die Ursachen dieser Erscheinung brauchen übrigens keineswegs zu Ungunsten des Adels gedeutet zu werden. Im Großen und Ganzen war der Adel des Mittelalters und bis auf unsere Zeiten herab der ausschließliche Repräsentant der Bildung und Intelligenz der Nationen. Der Gang der Geschichte brachte es aber mit sich, daß sich jede Nation ihre Bildung bei älteren, ihr in der Civilisation vorausgegangenen Nationen holte. Hat sich aber einmal der gebildete und intelligente Theil der Nation in einer fremden, mehr ausgebildeten und älteren Cultursprache *herangebildet*, so ist seine Vorliebe für diese seine *geistige Muttersprache* nicht nur natürlich, sondern vollkommen gerechtfertigt. Nur von einem beschränkt patriotischen Standpunkt kann es ihm da zum Vorwurf gereichen, daß er aus der ungekannten Noth nur *eine* Sprache zu besitzen, nicht die billige Tugend machte, sich der Muttersprache *ausschließlich* zu bedienen. Denn daß er den Werth der Landessprache weniger schätzte als das Volk, war ja die natürliche Folge dessen, daß sie für *ihn* nicht das *einzige* Mittel des Verkehrs mit Menschen darstellte. Daß er sogar die *Vorzüge* einer *ausgebildeteren* Sprache schätzte, spricht für die Unbefangenheit seines Urtheils und kann ihm nicht zur Last gelegt werden beim Vergleich mit der ungebildeten Masse, die die Vorzüge einer fremden Sprache nie und nimmer begreifen kann.[2])

---

1) „Die Ueberordnung romanischer Sprachen umfaßte Jahrhunderte große Kreise der (deutschen) Nation und führte gerade in den Classen des deutschen Volkes, welche durch hervorragende sociale Stellung eher zu Trägern und Förderern des nationalen Geistes berufen waren, bis zur *Verachtung* der eigenen Sprache . . ." sagt *Böckh* in der Abhandlung über die statistische Bedeutung der Volkssprache. Dasselbe gilt aber auch von anderen Nationen. —

2) „Das Erlernen einer fremden Sprache nähert uns dem fremden

All' dieses aber erklärt nur desto besser den Umstand, daß die Erhebung der verschiedenen Nationalsprachen zu offiziellen Staatssprachen in Europa, seit dem Aufschwung der mittleren Volksclassen datirt. Mit der Theilnahme dieser Classen an der Regierung der Staaten, treten die nationalen Sprachen immer mehr in die Rechte der offiziellen Staatssprachen.

Damit im Zusammenhang ist der dritte Umstand, der dem mittelalterlichen Staat den Gebrauch der lateinischen Sprache als amtlicher Staatssprache ermöglichte. Der mittelalterliche Staat nämlich reichte nicht so tief in's gesellschaftliche Leben des Volkes hinein, wie der moderne. Es gab Kreise des Volkes, die der Staat als solcher ignorirte und deren Leitung und Beherrschung er gewissen privilegirten Classen überließ. So stand das ganze Landvolk nicht unter der unmittelbaren Obhut und Obsorge des Staates, sondern unter der Vormundschaft der Grundherren. Es war also dem mittelalterlichen Staate leicht, sich im amtlichen Verkehre der lateinischen Sprache, die doch eine gewisse Intelligenz und Vorbildung voraussetzte, zu bedienen, da er durch die grundherrlichen patrimonialen Obrigkeiten des unmittelbaren täglichen Verkehres mit dem Landvolke überhoben war. Aehnlich war das Verhältniß mit den Städten. Der Staat mischte sich wenig oder gar nicht in die inneren Angelegenheiten derselben und war auch da der Nothwendigkeit überhoben, mit der städtischen Bevölkerung in unmittelbaren täglichen Verkehr zu treten, wie es der moderne Staat thun muß. All' diese Umstände aber machten es dem mittelalterlichen Staate viel leichter,

---

Geiste und läßt uns die fremde Anschauungsweise verständlich werden. Wer einer zweiten Sprache hinlänglich mächtig geworden ist, ist fähig, dieselbe zur Trägerin seiner Gedanken zu machen ..... Aber eben darin, daß durch das Erlernen der fremden Sprache die Möglichkeit gegeben wird, sie zur Familiensprache zu erheben, liegt es, daß mit dem Erlernen derselben eine gewisse Gefahr für die Nationalität verbunden ist. Deshalb warnte mit Recht E. M. Arndt die Deutschen vor dem Gebrauche der Sprache ihrer Nachbarvölker ..." Böckh, Sprache als Merkmal der *Nationalität. Zeitschrift* f. Völkerpsych. IV, 306, 308.

sich im amtlichen Verkehre einer Gelehrten- und Schriftsprache, wie die lateinische, zu bedienen. Alles dieses, was wir hier vom mittelalterlichen Staate sagten, gilt im vollen Maaße auch vom mittelalterlichen römischen Reiche deutscher Nation.

„Der Gedanke, die deutsche Sprache zur Aufzeichnung von Gesetz und Recht zu gebrauchen, lag noch in weiter Ferne", sagt Wachsmuth;[1]) daß das deutsche Reich auch Kaiserreich war, gab dem Latein, das der romanische Klerus in Gang gebracht hatte, seine Dauer als Staats- und Rechtssprache."

Hin und wieder freilich begegnen wir auch schon im Mittelalter Erscheinungen, die an die nationalen Sprachenkämpfe unserer Zeiten mahnen. Es kommt dies erstens da vor, wo sich geistig und politisch gleich begabte Stämme die Herrschaft über ein erobertes Land streitig machen und daher die Einführung einer der Sprachen dieser Stämme in das öffentliche Leben des eroberten Landes zugleich das Symbol der Herrschaft des einen der beiden Nebenbuhler wird. Dieser Fall begegnet uns in England nach der normannischen Eroberung Wilhelms des Eroberers. Nachdem Wilhelm mehrfache Aufstände der besiegten Sachsen, die das Land früher erobert hatten, mit starker Hand niederschlug und seine Herrschaft in dem eroberten Lande befestigte, führte er die normannische, d. i. die bereits französische Sprache der Normannen statt der angelsächsischen als Amts- und Geschäftssprache in England ein, um damit die letzten Spuren früherer angelsächsischer Herrschaft zu verwischen.[2]) So sahen wir, wie dieselben Normannen, die nach der Eroberung der französischen Normandie ihre angestammte Sprache so schnell vergaßen, jetzt plötzlich in England auf die Einführung ihrer „normannischen" Sprache so viel Gewicht legen. Es war das vielleicht das

1) Geschichte der deutschen Nationalität I, 210.

2) „Guillaume couvrit l'Angleterre des forts, substitua la langue normande à l'anglosaxonne et en fit la langue légale, privilége qui dura jusqu'au regne d'Edouard III . . ." Guizot Histoire du régime represent. II, 25.

erste Mal in der Geschichte, wo sich rein politische Machtzwecke „nationaler" Mittel bedienten.

Ein zweiter Fall, wo uns eine an moderne Erscheinungen erinnernde „Sprachenfrage" entgegentritt, kommt da vor, wo sich im mittelalterlichen oder auch schon im neuzeitigen Stammstaate die ursprünglich ethnisch noch unversehrt erhaltenen Stammesgegensätze mit religiösen oder mächtigen Standes- und Classeninteressen identificiren; auch da wird der Gebrauch der angestammten oder angewohnten Sprache in den betreffenden Manifestationen des öffentlichen Lebens, besonders aber beim Gottesdienst und in der kirchlichen Liturgie zum Symbol des Triumphes des religiösen Bekenntnisses oder des in Frage stehenden Classen- oder Standesinteresses.

Zahlreiche Beispiele, wo aus solchen Motiven die Sprachenfrage schon gegen Ende des Mittelalters, ebenso aber noch in den Zeiten der Reformation auf's Tapet kam, liefert uns die Geschichte Böhmens und Ungarns. Namentlich war Böhmen das Land, wo aus Anlaß der Kämpfe zwischen den sich so ziemlich die Waage haltenden zwei Stämmen, dem deutschen und czechischen, die Sprachenfrage frühzeitig mit der Suprematiefrage des einen oder des anderen Stammes innig verflochten wurde. Die Eifersucht der einheimischen Großen oder der, schon lange hier angesessenen, mit den einheimischen verschmolzenen Familien gegen Neuankömmlinge aus Deutschland, die sich oft der Gunst der Könige erfreuten und Staatsämter erhielten, fachte zuerst in Böhmen den heute so genannten „Nationalitätenhaß" an. Schon als König Johann von Luxemburg viele Staatsämter mit Deutschen besetzte und das Gerücht erscholl, er wolle alle Böhmen aus dem Lande verdrängen, verbanden sich die einheimischen Großen, die Lipa's, die Rosenberge, die Zajice, Waldsteine, Kolowrate ꝛc. gegen ihn und zwangen ihn endlich zu schwören, künftighin alle Fremdlinge von böhmischen Staatsämtern auszuschließen.[1]) In solcher Form treten uns die ersten Spuren aller Nationalitätenfragen entgegen. Im Grunde waren es

1) *Palacky, Gedenkblätter* 21.

mit nichten geistige Interessen, es waren mit nichten Interessen geistiger Gemeinschaften, Nationalitäten: sondern einfach materielle Interessen der Angehörigen des einen oder anderen Stammes, die bei solchen Streitigkeiten in's Spiel kamen. Um ebensolche Interessen handelte es sich bei den Streitigkeiten zwischen den deutschen Stadtbürgern und der magyarischen Adelsclasse in Ungarn.[1]) Die Sprachenfrage kam in diesen Streitigkeiten als untergeordnete, wiewohl coincidirende, mit in Betracht, doch kann man in derselben nur einen schwachen Keim der späteren Nationalitätskämpfe, nicht aber diese selbst erblicken. Und wenn auch bei den Hussitenkriegen in Böhmen der nationale Gegensatz so heftig wie nur je in späteren Jahrhunderten hervorbrach, so handelte es sich dennoch in erster Reihe um religiöse Interessen, die sich mit materiellen Stammesinteressen verbanden. Die Sprachenfrage kam dabei immer als Symbol der Herrschaft des einen oder anderen Stammes in Betracht. Der Gedanke, daß man in der Sprache ein Palladium des nationalen Geistes, der nationalen Civilisation vertheidige, ist entschieden ein moderner. Und daher kommt es auch, daß diesen ausnahmsweisen Erscheinungen der Werthlegung auf eine angewohnte oder angestammte Sprache gegenüber, gerade die wichtigsten historischen Völker der großen mittelalterlichen Staaten, deren staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit über allem Zweifel erhaben dastand, eine auffallende Indifferenz für die Pflege ihrer volksthümlichen Sprachen und für den Gebrauch derselben im öffentlichen Leben an den Tag legen und sich daselbst der lateinischen Sprache bedienen.

Erst an der Neige des Mittelalters begann im deutschen Reiche die deutsche Sprache sich neben der lateinischen als Amts- und Geschäftssprache Geltung zu verschaffen. In den seit Karl V. aufgekommenen Wahl-Kapitulationen mußten die deutschen Kaiser beschwören: „Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserem kaiserlichen Hofe keine andere

1) Bidermanns Abhandlung über d. ungar. Nationalitätenfrage in der Revue du droit international.

Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische.“ [1]) Damit war aber die Herrschaft des von den römischen Juristen gehegten und gepflegten Lateinischen bei Weitem noch nicht zu Ende. Ganz so wie im deutschen Reiche verhielt es sich selbstverständlich in Oesterreich. Sogar war hier die lateinische Sprache seit der Vereinigung der Krone Böhmens und Ungarns auf dem Haupte der Habsburger von um so größerem Werth als Amtssprache, da sie das einzig mögliche Verständigungsmittel zwischen dem deutschen Herrscher und seinem Hofe und den böhmischen und ungarischen Großen abgab. In der That blieb auch das Lateinische bis tief in's achtzehnte Jahrhundert die oberste Amts- und Geschäftssprache in Oesterreich.

Wo aber dennoch von der Regel, sich der lateinischen Sprache zu bedienen, Ausnahmen gemacht wurden, da geschah es immer nur aus Rücksicht auf den leichteren Verkehr mit den Unterthanen. Wenn und wo man mit der lateinischen Sprache nicht ausreichen konnte, wo sie als Mittel des Verkehrs ihre Dienste versagte, da mußte zur „Landessprache“ Zuflucht genommen werden. So oft aber dieses geschah, geschah es nie in anderem Sinne, als um damit der Praxis bei Amt und Gericht eine Erleichterung angedeihen zu lassen. Nie und nimmer kam der Gedanke zum Vorschein, daß eine solche Ausnahme eine Concession wäre an irgend ein nationales Recht, daß irgend welcher Staatsbürger oder Unterthan mit Beziehung auf eine gewisse Sprache eine wie immer geartete Berechtigung hätte, die zu respectiren Pflicht der Staatsgewalt wäre. Solche Gedanken waren noch dem 18. Jahrhundert fremd. Für den Gebrauch einer Sprache in Amt, Gericht und Schule waren administrative, praktische und wissenschaftliche Rücksichten allein maßgebend: nationales Interesse hatte keinerlei Einfluß auf diese Verhältnisse, spielte dabei gar keine Rolle.

Wie anders stehen die Dinge heutzutage, zumal in Oesterreich-Ungarn!

---

1) Wahl-Kapitulation XXIII, § 3.

Wie oft wurden hier in neuer und neuester Zeit administrative, praktische, ja wissenschaftliche Interessen den nationalen, „sprachlichen" geopfert!

Nationale, sprachliche Gleichberechtigung wurde das Losungswort der politischen Parteikämpfe, dem sich der Gesetzgeber fügen mußte. Um freien Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen Leben ward gekämpft, als ob es sich um persönliche Freiheit und Sicherheit handelte. Diese Kämpfe führte man im Namen der „Nationalität" und meistens waren ihre Banner siegreich. Wie das Alles nun gekommen, wie sich die „Idee der Nationalität" Bahn brach und entwickelte, wie sich in Folge dessen die nationalen und sprachlichen Verhältnisse im öffentlichen Rechte Oesterreich-Ungarns gestalteten: das wollen wir hier darstellen. —

I.

Der aufgeklärte Absolutismus.

(Mitte des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts.)

Zwei Tendenzen waren es, die gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts der Aufrechterhaltung der lateinischen Sprache als Amtssprache entgegenarbeiteten: Aufklärung und Absolutismus. Der Aufklärungstendenz mußte die lateinische Sprache als eines der mächtigsten Hindernisse, das sich ihr in den Weg stellte, erscheinen; der Absolutismus mußte bald zur Einsicht gelangen, daß er mit der lateinischen Amtssprache nicht in die untersten Schichten des Volkes eindringen könne, wie es sein aufrichtiger Wille war. Diese zwei gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts vorherrschenden Tendenzen erschütterten schon zur Zeit Maria Theresia's die Stellung der lateinischen Sprache[1]) und sicherten nicht nur der deutschen ein größeres Gewicht in Amt und Schule,[2]) sondern lenkten auch die Auf-

1) Ueber die Stellung der lateinischen Sprache in Oesterreich zur Zeit Maria Theresia's vergl. übrigens Helfert: Volksschule seit Maria Theresia, Bd. I, 466 ff. Was Ungarn anbelangt, sagt Helfert ganz richtig, waren bei der Sprachenfrage keine Schwierigkeiten. Ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei leiteten die Angelegenheiten der betreffenden Länder „und alle Schwierigkeiten, die sich aus der Rücksicht auf die verschiedenen Hauptnationen befürchten ließen, wurden in der Verwaltung, wie im öffentlichen Verkehr durch den eingebürgerten Gebrauch der nicht nur den Herren in Wien, sondern der Kaiserin selbst vollkommen geläufigen lateinischen Sprache ausgeglichen".

2) Die Theresianische Ratio Educationis für Ungarn zählt sieben Hauptnationen in Ungarn auf, nämlich: Hungari proprii dicti, Germani, Slavi (Slovaken) Croati, Rutheni, Illyri (Serben), Valachi (Rumänen), „qui omnes linguis utuntur propriis multumque inter sese dissidentibus". Für alle diese Nationen in Ungarn wird nun die deutsche Sprache überall als besonders nützlich (insigne utilis) empfohlen, da es „unumgänglich nothwendig" sei, daß „jeder Hungar, welcher sich dem Militär- oder Handelsstande widmen oder zu einem Handwerk begeben will, der deutschen Sprache kundig sei". In den zum deutschen Reiche gehörigen Ländern „trat das Bestreben der There-

merksamkeit der Kaiserin auf die in Böhmen so arg vernachlässigte czechische Sprache. Schon im Jahre 1747 erhielten die Jesuiten eine Rüge, daß sie in ihren Schulen den Unterricht in der Muttersprache vernachlässigen. In dem Decret vom 25. Juni 1772 verordnete die Kaiserin, daß man bei Anstellung der Gymnasiallehrer nicht nur auf „gründliches Wissen im Latein", sondern auch auf „fehlerlosen Gebrauch der deutschen Sprache" Acht zu geben habe. Dieses Decret ergieng freilich nur an die Gymnasien der deutsch-slavischen Erbländer.[1])

Das Hofdecret vom 23. Februar 1765 verfügte sodann, „daß auf die mehrere Ausbreitung der deutschen Sprache gedacht werde, an Stelle der abgehenden Schulmeister Individuen, welche der deutschen Sprache kundig, berufen und alles veranlaßt werde, was ihre Verbreitung und Allgemeinmachung befördern könne."

Im Jahre 1770 ergeht wieder an den Grafen Rudolf Chotek ein a. h. Handbillet mit dem Auftrage, daß „auf die Verbreitung der deutschen Sprache mit mehrerem Ernste als bisher fürgedacht" werde; ferner solle „nach Verlauf von drei Jahren das Latein nicht mehr im Böhmischen, sondern deutsch docieret werden, auch keine Schulmeister angestellt werden, die kein Deutsch verstehen."

Die im Jahre 1774 sodann erlassene „allgemeine Schulordnung" legte das größte Gewicht auf die größtmögliche Verbreitung der deutschen Landessprache. Die neue Gymnasialordnung verordnete, daß die deutsche Sprache die Unterrichtssprache sein, und nur vier Lehranstalten in Böhmen wurde es noch auf drei Jahre gestattet, in der böhmischen Sprache zu lehren.[2])

---

sianischen Regierung frühzeitig hervor, der deutschen Sprache durch die Schule den Weg in die Behörden und Aemter, in den öffentlichen Verkehr, in das Haus der höheren Stände zu bahnen. Doch gieng dieses Bestreben von Anfang her, namentlich in den böhmischen Kronländern mit einer landesväterlichen Sorgfalt in Erhaltung und Pflege der Muttersprache Hand in Hand." Helfert l. c. 469.

1) Vgl. Arneth, Maria Theresia's erste Regierungsjahre Bd. IV, 114.

2) Helfert l. c. S. 472.

Eine a. h. Resolution vom 23. Juli 1774 befahl „den Kindern aus dem Illyrischen die deutsche Sprache beizubringen". Anfangs sollten sie jedoch noch den Katechismus in ihrer Muttersprache lernen, erst „nach und nach, so wie die deutsche Sprache zunehmen wird", sollte auch der slavische Katechismus dem deutschen Platz machen. In den Jahren 1775 und 1776 wurde sodann die Germanisirung der Volksschule in Böhmen, Schlesien, Krain, Görz, Mähren und der Militärgrenze[1]) angebahnt, ein, wie Helfert mit Recht bemerkt, „allen didaktischen und pädagogischen Grundsätzen hohnsprechendes System".

Wie es mit dem erst neuerdings acquirirten polnischen Landestheile, Galizien, mit Bezug auf die Unterrichts- und Amtssprache zu halten sei, war man Anfangs in den Regierungskreisen Maria Theresia's nicht schlüssig. Auf die von Koranda herrührenden Vorschläge der böhmisch-österr. Hofkanzlei vom 15. April 1775, die auf die polnische Sprache einigermaßen Rücksicht nahmen, rescribirte die Kaiserin eigenhändig unter anderem: „wegen Uebersetzung (der Schulbücher) in die pohlnische Sprach bin nicht so pressirt; daß vor allem die teutsche Sprach allda solle vervielfältigt werden . . ." Ferner heißt es daselbst: „Auf Ausbreitung der teutschen Sprach solle Bedacht genommen werden, um so mehr, als seit der Revindication der Gebrauch der pohlnischen Sprach nicht nur bei allen neu errichteten pohlnischen, sondern auch selbst bei deren Justizstellen bereits gänzlich abgestellet worden" . . . „auf die Verbesserung der

1) Erlaß des Hofkriegsrathes vom 14. April 1773, Z. 108 lautete: „Die Gränzer seien dahin anzuleiten, damit sie ihre Kinder, welche sie dereinst zu Unter- und Oberoffizieren befördert zu sehen wünschen, vielmehr und zwar ohne ihnen vorgängig mit dem weniger nöthigen Unterricht des illyrischen Lesen und Schreiben die Zeit verlieren zu machen, gleich Anfangs in die deutsche Schule zu schicken". Den Unterhalt nationaler Schulen neben der deutschen erklärte der Hofkriegsrath „für eine ungerechtfertigte Last, welche die Militärgemeinden drücke". Der eifrigste Germanisator der Militärgränze war übrigens ein Slave Liubibratich, eine Erscheinung, die oft vorkömmt. Die Klagen der Südslaven faßte der Metropolit Vincenz Joannes Vidok zusammen in den „Beschwerden des illyrischen Cleri und Nazion."

pohlnischen Sprach sei aber kein sonderlicher Bedacht zu nehmen" . . . „gleichwohl ist es nöthig, die Schulbücher in die Landessprache zu übersetzen, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, daß man die Landessprach ausrotten will . . ." Es waren dies offenbar schüchterne Versuche und glücklicherweise nur halbe Maßregeln. In den galizischen Schulen wurden Lehrer der deutschen Sprache angestellt; politische Beamte aus der Gubernialkanzlei wurden zu diesen Lehrern geschickt, daß sie Deutsch lernen. Doch mußte die Mehrheit der Mitglieder der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei mit diesen Germanisirungsversuchen nicht einverstanden sein, da wir in ihrem „allerunterthänigsten Vortrag vom 10. Juni 1780" Folgendes lesen: „es wäre schädlich und unthunlich, dem galizischen Volke die Erlernung der deutschen Sprache mit Gewalt aufdringen zu wollen. Die Religion, die Achtung für gute Sitten und alle übrigen Lehrgegenstände können so gut in der polnischen, wie in der deutschen Sprache gelehrt werden und es werde nur noch ein neues Hinderniß der Verbesserung der Schulen in den Weg gelegt werden, wenn man dieselben unzertrennbar mit dem Sprachzwange verbände". Gegen diese Ansicht protestirte nur der Staatsrath Gebler in einem votum separatum vom 2. August 1780: „Ich halte die Nebeneinführung der deutschen Sprache eben durch die Schulen so wie in Hungarn also auch in Galizien für höchst nützlich. Der Staat muß darauf arbeiten, nach und nach ein Volk zu werden. Ich weiß, daß ganze und halbe Säcula dazu gehören und daß am allerwenigsten ein Zwang stattfindet. Allein der Staat lebt ewig, d. i. über alle Menschenalter hinaus und nach dieser Aussicht nicht für seine eigene kurze Lebenszeit muß der Fürst und der Staatsmann denken und handeln". Gebler's Ideen, denen man eine gewisse Tiefe nicht absprechen kann, trugen den Sieg davon. Die Germanisationstendenzen wurden auch in Galizien immer intensiver befolgt. Aber sowohl in Galizien, wie in den deutsch-slavischen Ländern überhaupt, trugen die Germanisationsmaßregeln der theresianischen Zeit kein eigentliches, bewußtes, nationales Gepräge. Es lagen allen

diesen Anordnungen zur Zeit Maria Thereſia's keine „nationalen", ſondern lediglich „ſtaatliche" Rückſichten zu Grunde. Die Worte der Kaiſerin, mit denen ſie im Jahre 1777 die Einführung böhmiſcher Gymnaſialbücher motivirte: „wollen es vor dem ſtaatt nothwendig iſt",[1]) müſſen um ſo mehr von allen ihren Germaniſirungsmaßregeln gelten. Und auch Gebler's votum separatum beweist dies deutlich. Es waren ſtaatliche, keine nationalen Rückſichten, die dieſe Politik dictirten.

Waren aber unter Maria Thereſia nur ſchüchterne Verſuche gemacht worden, das der Aufklärung und dem Abſolutismus hinderliche Latein aus dem Wege zu räumen und dasſelbe womöglich durch das Deutſche zu erſetzen: ſo mußte man ſich von einem ſo eminenten Vertreter dieſer beiden Tendenzen, wie es Joſeph II. war, viel entſchiedenerer Schritte in dieſer Richtung verſehen. Joſeph II. kannte keine Halbheiten, war kein Mann des behutſamen Schwankens und Taſtens. Reſpectirte Maria Thereſia bei ihren Sprachreform-Verſuchen die nichtdeutſchen Kronländer, Ungarn und die italieniſchen Provinzen: der ungeſtüme Geiſt ihres Sohnes wollte nicht einmal an der Grenze Ungarns und Italiens ſich Halt gebieten laſſen und verſchmähte auch jede Rückſicht, die ſeine zarter fühlende Mutter für ſlaviſche „Mutterſprachen" hatte.

„Alle Provinzen der Monarchie ſollen nur ein Ganzes ausmachen, in allen die Kräfte des Volkes auf ein gemeinſames Ziel — Oeſterreichs Macht — gerichtet ſein." Mit dieſen Worten verkündete Joſeph II. bei ſeiner Thronbeſteigung (1780) ſein Regierungsprogramm.[2]) Zu dieſem Programme ſtimmte es vollkommen, daß ſeine Bemühungen vor Allem auf Einführung einer Amtsſprache im ganzen Umkreis ſeiner Monarchie gerichtet waren.

Dieſer Idee gab er den prägnanteſten Ausdruck in dem kaiſ. Reſcript vom 11. Mai 1784. „Wie viele Vortheile,

1) S. Helfert, Geſch. Oeſterreichs Bd. II, S. 147.
2) Vergl. Springer Geſch. Oeſterreichs Bd. I, S. 12.

heißt es da, dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird und in dieser alle Geschäfte besorgt werden; wie dadurch alle Theile der Monarchie fester unter einander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird Jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Franzosen, Engländer und Russen davon überzeugt werden."

Indem aber Joseph II. zu dieser „einer einzigen" Amtssprache die deutsche bestimmte, hatte er die Rechnung ohne — Ungarn gemacht. Der Versuch, die lateinische Amtssprache in Ungarn durch die deutsche zu ersetzen, rief daselbst eine Bewegung hervor, die sich auch nach dem Tode des Kaisers mit der bloßen Rückgängigmachung der von ihm getroffenen Maßregeln nicht beruhigte, sondern in fortwährendem Wachsen begriffen das 19. Jahrhundert erreichte und da mit neuen Ideen verstärkt, als Frucht, das gerade Gegentheil von dem hervorbrachte, was Kaiser Joseph II. beabsichtigte. Doch greifen wir dem geschichtlichen Entwicklungsgange nicht vor!

Den alten Zopf der lateinischen Sprache im Gerichtswesen hatte Kaiser Joseph in den Erblanden schon mit dem Patent vom 1. Mai 1781, mit dem eine allgemeine Gerichtsordnung für die österr. Länder kundgemacht wurde, beseitigt. An die Stelle des Lateinischen ward die „landesübliche Sprache" vor den Schranken des Gerichtes eingeführt. „Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben in ihren Reden die landesübliche Sprache zu gebrauchen". Es zeigte sich aber bald, daß nur die negative Seite dieser Bestimmung, d. i. die Abschaffung der lateinischen Sprache bei Gericht zur Wahrheit werden sollte. Denn was die positive Bestimmung des obigen Gerichtsordnungs-Paragraphen anbelangt, mußte er bald vor der soeben erwähnten Idee der „einen einzigen" Amtssprache in den Hintergrund treten. Diese Bestimmung betreffs der „landesüblichen Sprachen" ist nicht so bald, am wenigsten aber unter Kaiser Joseph zur vollen Wahrheit geworden. Vielmehr wurde die beseitigte lateinische Sprache durch die deutsche ersetzt. Und dieses geschah nicht nur in

den deutsch-slavischen Erbländern, wo dazu schon unter Maria Theresia der Grund gelegt worden ist: sondern auch in Ungarn, wo die lateinische Sprache die traditionelle Amtssprache war, die deutsche durchaus nicht als „landesübliche" betrachtet werden konnte, als solche vielmehr nur die von dem herrschenden magyarischen Stamme gebrauchte magyarische Sprache angesehen werden mußte.

Wenn auch die Magyaren bis dahin noch nie den Versuch gemacht haben, ihre Muttersprache zur offiziellen Geschäftssprache zu erheben, und ihnen bei der Vielfältigkeit der Stämme und Sprachen in ihrem Lande, das Lateinische, als neutrale Geschäftssprache doppelt beliebt sein mußte: so liefert doch ihre Geschichte genügende Beweise, daß ihnen ihre Muttersprache nicht ganz gleichgültig war, und daß sie andererseits deutschem Wesen und der deutschen Sprache nicht hold waren. Schon die Landtage von 1550 und 1569 faßten den Beschluß, daß der ungarische Thronfolger gehalten werde, die ungarische Sprache zu erlernen. Im Jahre 1649 wollten sie zwei im deutschen Costüme erschienene Edelleute im Reichstagssaale nicht dulden, und als sie einem derselben auf die dringende Vorstellung des Erzbischofs Liptai den Eintritt in den Saal gestatteten, fügten sie die Ermahnung hinzu, „ut deinceps alio corporis cultu adesset". Als endlich während des Krönungslandtages 1741 Graf Erdödy, Bischof von Erlau, sich vergaß und statt des üblichen Latein anfing deutsch zu sprechen, unterbrach ihn der Bischof von Vesprim mit den Worten: „Was für ein Dämon spricht hier deutsch? Am Ende fängt man im ungarischen Landtage gar an französisch zu sprechen und in fünfundzwanzig Jahren wird man hier keine Sylbe mehr magyarisch hören!" [1])

Wollte Kaiser Joseph II. die lateinische Sprache auch in Ungarn abschaffen, so könnte er es höchstens um den Preis der Erhebung des Magyarischen zur Geschäftssprache thun. Daß aber der stolze Sinn der Magyaren es nicht dulden werde, daß nach Abschaffung der lateinischen Geschäftssprache

1) Vgl. Bidermann l. c. p. 529.

der, ihnen fremden, deutschen der Vorzug vor der magyarischen gegeben werde, war leicht vorauszusehen.

Kaiser Joseph II. war aber von der Idee der Einheit der Verwaltung und der, zu diesem Zwecke nöthigen, einen Amtssprache im ganzen Reiche so befangen, daß er sich über alle Bedenken, die die Einführung der deutschen Sprache in Ungarn wachrufen mußte, mit folgendem Argumente hinweghalf:

„Wenn die ungarische Sprache, schrieb der Kaiser, in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Theilen die allgemeine Landessprache wäre, so könnte man sich vielleicht derselben bei der Verwaltung öffentlicher Geschäfte bedienen; allein es ist bekannt, daß die deutsche und die illyrische Sprache, mit ihren vielfältigen Dialekten, so auch die wallachische ebenfalls so sehr im Gebrauche sind, daß die ungarische den Anspruch auf Allgemeingiltigkeit gänzlich verliert. Der Gebrauch der todten lateinischen Sprache beweist genügsam, daß die Nationalsprache mangelhaft sei und einzig und allein diejenigen, welche die lateinische Sprache erlernt haben, die Fähigkeit besitzen, ihre Gedanken schriftlich zu äußern.“ [1]).

Auch für Galizien wurde die deutsche Sprache als Amtssprache in Aussicht genommen, nur wurde da, mannigfacher Schwierigkeiten wegen, der Termin zur Einführung derselben mit Gubernialverordnung vom 27. März 1788 bis zum 1. April 1790 prolongirt. Zugleich aber wurde im Hinblick auf diese bevorstehende Einführung der deutschen Sprache mit Hofdecret vom 2. Juni 1788 verordnet, daß die Beamten Galiziens die deutsche Sprache erlernen, da sie andernfalls nicht avanciren könnten.

So inaugurirte denn Kaiser Joseph II., ohne im Mindesten von irgend einem „nationalen“ Motiv geleitet zu sein, einzig und allein im Interesse der Aufklärung und des Absolutismus, im Interesse einer leichteren Staatsverwaltung, die Germanisation in Oesterreich. In den deutsch-slavischen Ländern und auch in Galizien gieng dieselbe

1) Springer a. a. O. S. 13.

ruhig und theilweise wirksam von statten; von einer Opposition gegen dieselbe, von einer entgegengesetzten nationalen Regung war nirgends eine Spur zu finden. Die Stände dieser Länder waren nur um ihre ständischen Privilegien besorgt; es fiel ihnen damals noch nicht ein, irgend eine „Nationalität" oder nationale Sprache zu vertheidigen. Von einer intelligenten Mittelclasse, die sich zu einer solchen Vertheidigung berufen fühlen würde, war ebenfalls noch nichts zu merken.

Anders verhielt es sich in Ungarn. Auch da zwar war man weit entfernt, die Idee einer ungarischen Nationalität zu hegen und für eine solche eine Gefahr seitens der versuchten Germanisation zu fürchten. Aber in Ungarn gab es etwas ganz anderes, das zur heftigsten und leidenschaftlichsten Opposition gegen die josephinischen Neuerungen anstachelte, und das war — die ungarische Verfassung! Die österreichischen Kaiser mußten sie jedesmal beschwören, bevor sie die Krone des h. Stephan sich auf's Haupt setzten, und diese beschworene altehrwürdige Verfassung galt mit Recht als das Palladium der „ungarischen" Freiheit. Sie sollte heilig und unantastbar bleiben, und damit sie es bleibe ihrem Wesen und Kerne nach, sollte auch an ihren geringsten und unscheinbarsten Formen nicht gerührt werden. Eine solche unscheinbare Form war unter anderen die — lateinische Amtssprache. Aber Joseph II. versündigte sich nicht nur an dieser unscheinbaren Form der ungarischen Verfassung: die Einführung der deutschen Amtssprache brachte mit sich die Verletzung noch eines anderen ungarischen Verfassungsrechtes, das schon mehr war als eine bloße Form und dessen Verletzung auch schon das Wesen und den Kern der ungarischen Freiheit bedrohte. Im Gefolge der deutschen Amtssprache wurden vom Kaiser Joseph diejenigen in's Land geschickt, die dieser Sprache mächtig waren — die deutschen Beamten. Mit dieser Maßregel aber war die „ungarische Freiheit", d. h. das Interesse des ungarischen Adels (die beiden Begriffe waren damals identisch) in ihrem innersten Kerne bedroht. War es doch von jeher ein stehender Artikel in den „Desiderien" des ungarischen Landtages, ein Artikel, den die ungarischen Könige in ihren

Inauguraldiplomen den Ungarn zusichern und beschwören mußten,[1]) daß sie sich „in ungarischen Angelegenheiten sowohl im Lande, als auch außerhalb desselben nur geborener Ungarn bedienen werden." Ja! dieser Artikel war eigentlich von jeher der einzige, der eine „nationale" Tendenz hatte.[2]) Und diesen Artikel wagte der „aufgeklärte Absolutismus" Joseph II. gröblich zu verletzen! Durch alle Comitate erhob sich ein Sturm des Unwillens und des heftigsten Widerspruches gegen diese „Verfassungsverletzungen". Ueberall wurden Proteste und Repräsentationen gegen die geplante „Germanisirung" Ungarns beschlossen. „Fremde, heimatlose Beamte, so lautete die Repräsentation des Biharer Comitates, die Ungarn weder kennen noch lieben, wollen unter dem Vorwande, der Aufklärung, der Bildung und der Freiheit zu dienen, die Sprache und das Gesetz des Landes wie mit einem Schwamme wegwischen, Ungarn germanisiren und es zu dem Jammerloose Böhmens und Polens herabdrücken."[3])

Man begnügte sich aber nicht mit bloßen Repräsentationen, man schritt zu offener Auflehnung. Das Biharer Comitat untersagte den Gebrauch der deutschen Sprache in Amtsangelegenheiten. Kaiser Joseph erkannte die Undurchführbarkeit seiner Neuerung in Ungarn. Im Januar 1790 erfolgte der Widerruf derselben, den er nicht lange überlebte. Die deutsche Amtssprache in Ungarn hatte ihr erstes Debut geschlossen. Die antideutsche Bewegung aber, die Kaiser Josef hervorrief, sollte nicht ohne weitreichende Folgen bleiben. Sie erweckte die ersten kräftigeren nationalen Regungen in Ungarn. Man begann der Pflege der magyarischen Sprache mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Im Jahre 1790 ward der Krönungslandtag versammelt. Derselbe verlangte in einem dem Inauguraldiplom angehängten Artikel vom neuen Könige Leopold II. „die Pflege der nationalen Sprache". Damit

---

1) Vergl. Arneth's Maria Theresia I, 282.

2) Ganz so verhielt es sich in anderen constitutionellen Staaten des Mittelalters und der Neuzeit.

3) Springer l. c.

hielt der neuerweckte Magyarismus den Einzug in die ungarische Politik.

Gleichzeitig fieng es sich aber auch in den nichtmagyarischen Landestheilen Ungarns zu regen an. Sei es, daß Versuche Joseph II, auch den nichtmagyarischen Stämmen deutsche Sprache und deutsches Wesen aufzudringen, bei denselben ganz ebenso, wie bei den Magyaren, die Liebe zu ihren Muttersprachen und heimatlichem Wesen weckte und für dieselben jetzt mit frischem Muthe einzutreten bewog; sei es, daß man von Wien aus, um dem Uebermuthe der siegreichen Magyaren, die soeben die Abschaffung der deutschen Amtssprache erzwangen, einen Dämpfer aufzusetzen, die verschiedenen nichtmagyarischen Stämme zur Opposition gegen den Magyarismus aufreizte: kurz, mit dem magyarischen Sieg über die Wiener Germanisationstendenzen fallen die ersten oppositionellen Regungen der nichtmagyarischen Stämme Ungarns gegen die Magyaren zusammen.

So verlangen die Serben am 20. Juni 1790 von Kaiser Leopold II. die Einberufung eines serbischen Congresses, und halten einen solchen wirklich mit Bewilligung der österr. Regierung ab. Eine Adresse, die sie dann am 7. September dem Kaiser unterbreiten, verlangt: 1. Bestätigung ihrer nationalen Privilegien, 2. Umgrenzung eines bestimmten Territoriums, auf dem sie sich als moralische Person constituiren könnten, 3. Bewilligung einer besonderen Hofkammer für die serbischen Angelegenheiten, mit der ihre Gerichte unmittelbar verkehren könnten, 4. Bildung einer nationalen Föderation aller österreichischen Serben, 5. Garantirung freier Religionsübung und Zutritt zu allen Aemtern und Würden auch für nichtunirte Serben, 6. Uebernahme der Verwaltung der Militärgränze durch den Hofkriegsrath in Wien.

Gleichzeitig sprach sich der Congreß für die Einbeziehung des Temesvarer Banats in seinen alten Grenzen in das nationale serbische Territorium aus, indem er dieselbe damit motivirt, daß schon den alten Despoten von Rascien, obwohl sie ungarische Barone waren, über dieses Territorium eine Oberherrlichkeit zustand.

Es ist klar, daß alle diese Forderungen des serbischen Congresses mehr eine magyarenfeindliche als nationale Tendenz verrathen. Die Serben wollen da ganz einfach ihre Abhängigkeit von Pesth mit der von Wien vertauschen. Von einem Betonen nationaler und sprachlicher Selbstständigkeit ist keine Rede; es ist das ganz einfach ein Act der Feindschaft und Auflehnung gegen die ungarische Krone und eine Ergebenheitserklärung an die Centralregierung in Wien.

Diese letztere beeilt sich auch, die serbischen Wünsche, die sie gnädig aufnahm, schnell zu erfüllen. Der beste Beweis, daß ihr dieselben ganz willkommen waren. Am 23. April 1791 erfolgte die Creirung einer eigenen illyrischen Hofkanzlei für die Angelegenheiten der österreichischen Südslaven. Auch die Siebenbürger Sachsen verlangten vom ungarischen Landtage 1790 die Wiederherstellung ihrer alten Municipalverfassung, der sie durch die josephinischen Reformen verlustig giengen. Der Siebenbürgische Landtag erkannte die Sachsen als „politische Nation" an und, indem er für die Magyaren und Szekler Siebenbürgens die magyarische Sprache als Amtssprache wiederherstellte, ertheilte er den Sachsen das Recht, sich in den Grenzen ihrer Selbstverwaltung und in ihrem Verkehr mit den Landesbehörden der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Slovaken und Ruthenen blieben nun auch nicht zurück. Sie verlangten jetzt, daß neben der magyarischen Sprache in der Volks- und Mittelschule auch ihre Muttersprachen berücksichtiget werden.

Endlich verlangten auch die Rumänen Siebenbürgens unter Führung ihrer Bischöfe sowohl in einer Repräsentation an Kaiser Leopold II., als auch im Siebenbürger Landtage, daß man sie neben Sachsen, Szekler und Magyaren als vierte politische Nation Siebenbürgens anerkenne.

Allen diesen nationalen Wünschen kam man von Wien aus bereitwilligst entgegen. Mit dem Rescript vom 15. Mai 1790 forderte Leopold II. den Siebenbürger Landtag auf, die Wünsche der Rumänen in Erwägung zu ziehen und ihnen die Möglichkeit der Theilnahme an den politischen Rechten zu gewähren. Der Landtag kam der Aufforderung theilweise entgegen.

Diesen „nationalen" Forderungen der nichtmagyarischen Stämme und diesen Begünstigungen derselben von Seiten der Wiener Regierung gegenüber, war die Haltung der Magyaren voller Mäßigung und streng constitutionell.

Weit entfernt, sich von nationaler Leidenschaft hinreißen zu lassen, vielmehr den staatlichen und verfassungsmäßigen Standpunkt festhaltend: beschloß der ungarische Landtag von 1790—91 an Stelle der abgeschafften deutschen Amts- und Geschäftssprache die althergebrachte, durch die Tradition geheiligte lateinische Geschäftssprache wiedereinzuführen. „Die Sprache der öffentlichen Verwaltung wird von Neuem, bis auf weitere Verordnung, die lateinische sein", so lautet der 16. Gesetzartikel 1790—91.[1])

Möglich, daß der ungarische Landtag sich diese Mäßigung nur im Hinblick auf die allerwärts ihn umgebende, von Wien aus genährte und geschürte nationale Gährung, auferlegte. Wahrscheinlich aber that er es auch aus dem Grunde, um den Boden der ungarischen Verfassung und des ungarischen Gesetzes nicht zu verlassen und sohin seine von der Wiener Regierung angegriffenen und verletzten Verfassungsrechte desto erfolgreicher vertheidigen zu können. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertheidigung stellte sich namentlich im Hinblick auf die den Serben neuerdings von Wien aus bewilligten Neuerungen heraus. Auch in diesem heikligen Verhältnisse, wo man es mit einer den Ungarn feindlichen Strömung in Wien zu thun hatte, bewährte sich die kluge Politik und die Mäßignng der Magyaren. Der Landtag von 1792 gewährte einerseits den Serben den größten Theil ihrer, auf ihrem National-

[1]) „Dieser Beschluß hatte die Bedeutung einer Kriegserklärung und wurde auch in dem Sinne von den andern Stämmen des Königreichs gedeutet", sagt Bidermann l. c. Wir glauben, daß in einem vielsprachigen Reiche der Beschluß, eine neutrale Sprache wie die lateinische zur Geschäftssprache zu erheben, durchaus nicht als Kriegserklärung gedeutet werden durfte, sondern im Gegentheil gerechterweise nur als eminente Kundgebung friedlicher Absichten und Gesinnung gelten sollte. Als Kriegserklärung konnte man diesen Beschluß nur in Wien auffassen, was auch wirklich der Fall war.

Congresse lautgewordenen Wünsche, setzte aber andererseits die Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei durch und unterwarf die Serben neuerdings der ungarischen Hofkanzlei.

Daß übrigens die Magyaren jetzt, wo rings um sie herum Slaven, Sachsen und Rumänen sich der Erhaltung und Pflege ihrer Volkssprachen zuwandten und für dieselben sogar eine Anerkennung im öffentlichen Leben zu beanspruchen anfiengen, daß auch die Magyaren jetzt die Pflege und Ausbreitung ihrer Muttersprache sich mehr angelegen sein ließen, ist selbstverständlich. Vorerst unternahmen sie dieses aber nur auf dem Gebiete des mittleren und höheren Unterrichts, indem sie da, statt der zur Zeit Kaiser Josef II. eingeführten deutschen Unterrichtssprache, die magyarische setzten.

Um sich aber für die Zukunft weiterreichende Maßregeln behufs Einführung der ungarischen Sprache in das öffentliche Leben und die Verwaltung zu ermöglichen, beschloß der Landtag 1792 im 7. Gesetzartikel, daß jeder Ungar, d. h. jeder Eingeborene, der an einer öffentlichen Lehranstalt in Ungarn seinen Unterricht genießt, das Magyarische zu lernen verpflichtet sei, indem die Regierung beabsichtige, nach Verlauf von einigen Jahren die Kenntniß der magyarischen Sprache von jedem zu verlangen, der sich um ein öffentliches Amt in Ungarn bewerben wird.

Mit steigendem Argwohn verfolgte die österreichische Regierung diese magyarischen Tendenzen, und war überall und immer bereit, ihnen gegenüber die „nationalen" Bestrebungen der nichtmagyarischen Stämme zu unterstützen. Dieselbe Regierung, die in den deutsch-slavischen Provinzen die, vom staatlichen Standpunkte, vernünftige Politik Kaiser Josef II. verfolgte, eine einzige Staatssprache einzuführen und in Böhmen und Galizien das Germanisationssystem energisch durchzuführen beflissen war: dieselbe Regierung handelte in Ungarn, nachdem sie dort mit den Germanisationstendenzen gescheitert war, ganz im entgegengesetzten Sinne, indem sie, um der Magyarisirung Ungarns Hindernisse in den Weg zu legen, alle möglichen nationalen antimagyarischen Bestrebungen in Ungarn *beschützte und patronisirte.*

Die diesbezügliche Thätigkeit der damaligen österreichischen Regierung schildert Bidermann in der angeführten Abhandlung, wiewohl er dieselbe von einem anderen Standpunkte auffaßt, doch der Wahrheit vollkommen gemäß, wie folgt:

„Die Regierung erhöhte im Jahre 1795 die staatliche Dotation der ruthenischen Popen von 8000 fl. auf 30.000 fl. und willigte ein, daß in Maria-Pocs eine Präparanden-Schule mit ruthenischer Vortragssprache errichtet werde und hatte nichts dagegen, daß die Lehrer der Theologie in Unghvar ihre Vorträge in ruthenischer und rumänischer Sprache hielten. Gleichzeitig ließ sie auf Staatskosten ein illyrisches (serbo-croatisches) Wörterbuch verfassen und setzte es auf dem ungarischen Landtag 1792 unter Angabe taktischer Motive durch, daß man die ungarischen Regimenter nach den einzelnen Nationalitäten zusammensetze."

Weitere Zugeständnisse zu Gunsten der Wiener „Nationalitäten-Politik" in Ungarn ließ sich aber der ungarische Landtag nicht mehr abpressen. Vielmehr that er schon im Jahre 1804 wieder einen schüchternen Schritt vorwärts auf der Bahn der Magyarisirung der Verwaltung Ungarns. Der Gesetzartikel 4 von diesem Jahre nämlich führte die ungarische Sprache als Amtssprache in die ungarische Hofkanzlei ein und forderte die politischen Behörden auf, mit den Municipien ungarisch zu correspondiren; dagegen überließ er es den Comitatscongregationen und den Magistraten der freien Städte, ob sie sich in ihren Amtshandlungen der ungarischen Sprache bedienen wollen oder nicht. Bei der Ausführung dieser Beschlüsse wurde keinerlei Zwang angewendet und eine Entscheidung der ungarischen Regierung vom 9. September 1812 erklärte dieselben dahin: daß Niemand gezwungen werden könne, in den Gesuchen an die Behörden die ungarische Sprache zu gebrauchen, noch auch Entscheidungen in dieser Sprache in Empfang zu nehmen oder sich derselben bei mündlichen Vernehmungen zu Protokoll zu bedienen.

Wir sehen also, daß, wenn sich auch seit den gescheiterten Germanisationsbestrebungen Kaiser Joseph II., bei den Magyaren ein erhöhtes Interesse für ihre Muttersprache kund-

zugeben begann: dieselben jedoch mit aller Mäßigung und Rücksicht vorgiengen und nur sehr schüchterne Versuche wagten, die ungarische Sprache in die innere Verwaltung einzuführen und den nichtmagyarischen Stämmen volle Freiheit ließen, ihre Muttersprache mit Hilfe der Wiener Regierung zu pflegen und auszubilden.

Im Allgemeinen aber blieb trotz dieser beiderseitigen Bestrebungen auch während der ersten drei Decennien des neunzehnten Jahrhunderts in Ungarn die neutrale lateinische Sprache — von keiner Seite angefochten — die officielle Sprache der öffentlichen Verwaltung, ganz so wie in den deutsch-slavischen Erbländern die deutsche Sprache. Die Thatsachen, die auf eine Erschütterung der dominirenden Stellung der deutschen Sprache in den deutsch-slavischen Provinzen und der lateinischen Sprache als Amts- nnd Geschäftssprache in den Ländern der ungarischen Krone mächtig einfließen sollten, bereiteten sich langsam vor, und zwar nicht nur außerhalb des Gesichtskreises der damaligen österreichischen Regierung, sondern auch weit weg außerhalb der Sphäre österreichischer Herrschaft und österreichischer Interessen.

Es waren das diejenigen Thatsachen, die mit der Entstehung der modernen Nationalitätentheorie im genetischen Zusammenhange standen. Ihre Quelle aber ist — die gemeinsame Quelle der ganzen politischen Entwicklung der neuesten Zeit — die französische Revolution.

Freilich ward die französische Revolution nur auf sehr indirektem Wege die Quelle der Nationalitätentheorie: durch vollkommene Mißachtung und Verkennung alles geschichtlich Gewordenen. Rücksichtslos gegen alles Geschichtliche, all und jeden politischen Bau nur auf das freie und gleiche Individuum stellend: konnte die französische Revolution zu einer Anerkennung des Nationalitätsprincips nie und nimmer gelangen. Die Revolutionstheorie kannte nur den reinen Menschen ohne alle geschichtliche Voraussetzung. Diesen Menschen stattete sie mit allen politischen Rechten und Freiheiten aus: doch forderte sie von ihm die Verläugnung aller geschichtlichen Vergangenheit. Wie ihr Adel und Standes-

unterschiede nichts galten: so hatte die Revolutionstheorie keinen Sinn für Nationalität.

Es war ganz im Sinne der Revolution, wenn ihr Zögling Napoleon I. ganz Europa unter sein despotisches Joch bringen und über alle Völker Europa's französische Herrschaft etabliren wollte.

Diese von der französischen Revolution geerbte Tendenz Napoleons, rief da, wo sie sich am schwersten fühlen ließ, nämlich in Deutschland, naturgemäß eine lebhafte Reaction hervor. Unter französischem Joche erwuchs das deutsche Nationalbewußtsein. Als die französische Herrschaft in Deutschland ihren Höhepunkt erreichte im Jahre 1810 hielt Heeren einen Vortrag „über Erhaltung der Nationalität der besiegten Völker." In dem von Napoleon in Acht erklärten Freiherrn von Stein erwuchs der Nationalitätsidee ihr erster Repräsentant in den Reihen der Staatsmänner; auf dem Felde der Publicistik und der Poesie fand die neue Richtung in E. M. Arnd einen feurigen Vertreter und die deutsche Philosophie säumte nicht, in Fichte's „Reden an die deutsche Nation" die auflodernde Flamme der Begeisterung mächtig anzufachen.

Den Ideen folgten bald die Thatsachen und der Befreiungskrieg vom Jahre 1812 und 1813 war die erste politische That der immer mächtiger anwachsenden, alle Geister mit sich fortreißenden Strömung.

Daß diese letztere, nach so großem und siegreich vollbrachtem Werke nur um so mächtiger und unwiderstehlicher ward, ist selbstverständlich.

Seit dem Jahre 1814 macht sie sich fast in allen europäischen Gesetzgebungen, die es mit nationalen Gegensätzen zu thun hatten, geltend. Sogar im fernen Norden verfügt die norwegische Constitution vom 4. November 1814 im § 81, daß alle Gesetze in norwegischer Sprache ausgefertigt werden sollen.

Als in demselben Jahre die Diplomaten am grünen Tische zusammenkamen, um eine neue politische Ordnung in Europa zu vereinbaren, war das Princip der Nationalität bereits eine Macht geworden, mit der zu rechnen

ein Gebot der Nothwendigkeit war. Bei den Conferenzen des Wiener Congresses stand sie achtungsgebietend als eine europäische Großmacht da und erhob ihre gewichtige Stimme zu Gunsten Unterdrückter und Schwacher, für die keine anderen Repräsentanten erschienen waren.

In erster Linie sind hier die Concessionen bemerkenswerth, die der Wiener Congreß den, unter die drei nordischen Theilungsmächte vertheilten polnischen Landestheilen gemacht hatte. Trotzdem nämlich für diese letzteren kein offizieller Repräsentant erschienen war, machte die Wiener Schlußacte dennoch für dieselben das wichtige und für die Entwicklung der Nationalitätsidee so folgenreiche Zugeständniß „nationaler Einrichtungen.“ [1])

Es braucht keines besseren Beweises für die Macht dieser neuen, in die geschichtliche Entwicklung eintretenden Idee als eben dieses Zugeständniß, das von einer Versammlung souveräner Herren Europa's, den zerstückelten Theilen einer Nation gemacht wurde, die ihre Souveränität eingebüßt hatte und im Schooße des Kongresses keinen Repräsentanten zählte.

Noch interessanter aber ist die Erscheinung, daß sich von nun an die Entwicklung dieses Nationalitätsprincips an die Schicksale der polnischen Nation knüpfte und diese, in Folge dessen, zum Repräsentanten κατ' ἐξοχήν desselben in Europa stempelte.

In Gemäßheit der erwähnten Bestimmung der Wiener Schlußacte erklärte die Occupations-Proklamation Friedrich Wilhelm III. an die Polen vom 15. Mai 1815: „Eure Sprache wird zugleich mit der deutschen Sprache gebraucht werden in den öffentlichen Angelegenheiten“ und Kaiser Alexander zählte in seiner Proclamation vom 13./25. Mai desselben Jahres unter den den Polen verheißenen Wohlthaten die ihnen die künftige Constitution bringen sollte, nicht nur „den Gebrauch Eurer Sprache in allen öffentlichen Angelegen-

1) „Die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oesterreich und Preußen sind, erhalten Standes-Versammlungen und nationale Einrichtungen“. Wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815. Art. I.

heiten" sondern auch eine „nationale" Armee auf. In der That verfügte die dem Congreß-Königreich Polen gegebene Constitution vom 27. November 1815 im § 28 den ausschließlichen Gebrauch der polnischen Sprache in allen öffentlichen Verwaltungs-, gerichtlichen und militärischen Angelegenheiten des Königreichs. [1])

Auch in Oesterreich lassen sich nach dem Wiener Congresse einige wenn auch sehr spärliche Zugeständnisse an die „nationalen" Sprachen bemerken.

In der Verordnung vom 9. November 1815 betreffs der Organisation der Lyceen in den venetianischen Staaten ward der Unterricht im Deutschen als nicht obligat erklärt; dagegen wurde ausdrücklich festgesetzt, daß auch alle philosophischen Fächer italienisch vorgetragen werden sollen. [2])

Wenn man in den italienischen Provinzen das Deutsche als nicht obligat erklärte, so war es in den slavischen Provinzen schon ein großes Zugeständniß, daß man überhaupt neben dem obligaten deutschen Unterricht den Czechen und Polen überhaupt die Möglichkeit gewährte ihre nationale Sprache und Literatur als nicht obligaten Gegenstand zu studieren. So verfügte das Decret der Studienhofcommission vom 5. December 1817:

„Der Unterricht in der polnischen Sprache und Literatur an der Universität zu Lemberg gehört zu den freien Studien. Derselbe hat in wöchentlichen drei Lehrstunden so-

---

1) Art. XXVIII. Toutes les affaires publiques administratives, judiciaires et militaires, seront sans aucune exception traitées dans la langue polonaise. S. Recueil des Traités, Conventions et Actes diplomatiques conc. la Pologne par le comte d'Angeberg. Paris 1862. p. 709.

2) Risoluzione riguardo all'organisazione dei licei negli stati Veneti:

„L'istruzione nella lingua tedesca dovra essere data parimente agli scolari dei licei però come studio non obligato....

„Tutti i rami di filosofia nessuno eccetuato verranno nei licei insegnati in lingua italiana....' S. Unger, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesammten Provinzen der Monarchie. Wien 1840.

wie an der Universität zu Prag hinsichtlich auf die böhmische Sprache und Literatur zu bestehen, wobei es dem Lehrer überlassen bleibt die Eintheilung seiner Zeit für die Sprache und Literatur zu treffen." [1])

Daß man Sprachen, deren wissenschaftlichen Unterricht man an der Universität so stiefmütterlich behandelte, nicht als Geschäfts- und Amtssprachen in Aussicht nahm liegt auf der Hand.

Nur aus Rücksichten für die Kirche mußten die Volkssprachen hie und da als obligater Unterrichtsgegenstand erklärt werden. So wurde in Folge kaiserlicher Entschließung vom 12. Oktober 1818 verordnet, daß die „als Zwangsstudien zu betrachtenden Vorlesungen über die slovenische Sprache im zweiten theologischen Jahrgange am Lyceum zu Laibach zu belassen" seien.

Größere Zugeständnisse an ein „nationales Prinzip', lassen sich auch nach dem Wiener Congreß in Oesterreich nicht bemerken.

In Europa war mittlerweile zwischen dem Jahre 1815 und 1830 der griechische Befreiungskrieg im Namen des Nationalitätsprincips geführt worden und die von Europa durchgesetzte Constituirung des Königreichs Griechenland ertheilte diesem Principe eine erneute Weihe.

Aber auch in Italien und in Deutschland begann man im Namen desselben Princips, dort die Vertreibung der fremden Herrscher, hier die Aufhebung der Kleinstaaterei, in beiden Ländern aber die Herstellung einer nationalen Einheit zu fordern.

Kein Ereigniß aber gab dem neuen Princip der Nationalität eine so blutige Taufe und eine so weitreichende Bedeutung wie die polnische Revolution von 1830. [2])

---

1) L. c II, 561.

2) Französische und deutsche Schriftsteller sind einig darin, der polnischen Revolution von 1830 diese Bedeutung für die Entwicklung des Nationalitätsprincips zuzuerkennen. André Cochut (la Nationalité in der Revue des deux M. 1866) sagt, nachdem er ganz richtig constatirt, daß die Julirevolution das Princip der Nationalität ganz ignorirte (le mot „nationalité"

Den mächtigsten Widerhall fand dieselbe in Ungarn. Für die innern politischen Verhältnisse dieses Landes ward sie zu einem folgenreichen Ereigniß, an das sich eine der wichtigsten Entwicklungsphasen der ungarischen Geschichte knüpft.

Viele und mannigfaltige Ursachen wirkten zusammen um der polnischen Revolution diese Bedeutung für Ungarn zu geben. Schon die geschichtliche Vergangenheit Polens und Ungarns wies viele sympathische Berührungspunkte und gemeinsame Schicksale auf; die politischen Verhältnisse und die Lage Congreß-Polens seit 1815 bot die mannigfaltigsten Analogien dar und der Bedrücker Polens, der nordische Riese, war auch das Schreckbild des um seine Zukunft besorgten Ungarns.

Trotz der, durch eine Verfassung verbrieften, nationalen Selbständigkeit waren die Polen durch Rußland in ihren heiligsten nationalen Rechten beeinträchtigt worden und auf diese Weise zum Aufstand getrieben; eine ähnliche Lage ließ Ungarn ähnliche Gefahren fürchten und fachte ein lebhaftes Mitgefühl für das unglückliche Brudervolk an. Das Beispiel heldenmüthiger Aufopferung für die bedrohten höchsten nationalen Güter machte in Ungarn das Nationalitätsgefühl um so lebhafter entflammen als bei gesteigerter Aufmerksamkeit es nicht unbemerkt bleiben konnte, daß auch im eigenen Lande den Magyarismus Gefahren umgeben und daß er von heimlichen Feinden umlauert sei. Diese Gefahren heischten ein um so wachsameres Auge, Polens Schicksal ein um so regeres Interesse, da die einheimischen Feinde Ungarns, die Slaven, auf den Bedrücker Polens, auf Rußland, als auf ihren mächtigen Schutzherrn und künftigen Erlöser blickten.

Nahm doch der Slovake Kollar keinen Anstand die im Namen der verletzten Nationalität geführte polnische Revolution, weil sie gegen „Slaven" gerichtet war, von einem slavi-

---

n'etait pas encore une monnaie courante') bezüglich des Auftauchens dieser Frage: ‚La question surgit un peu plus tard à propos de l'insurrection polonaise'. Vergl. auch Springer, der sich l. c. in ähnlichem Sinne ausspricht.

schen Standpunkte aus zu verdammen. Diese Haltung der ungarischen Slaven steigerte nur die Theilnahme der Magyaren an dem Schicksale der polnischen Revolution und ließ den Sieg der polnischen Sache als ein Lebensinteresse des Magyarismus erscheinen.

Dieser Theilnahme und diesen patriotischen Gefühlen gab eine Adresse des Barcser Comitats an Kaiser Franz Ausdruck, in der das beklagenswerthe Schicksal Polens „gegenüber welchem Se. Majestät und unser Vaterland so große Schulden der Dankbarkeit abzutragen haben", der warmen Fürsorge des Kaisers empfohlen, vor allem aber darum gebeten ward, daß der Kaiser die ergangenen Ausfuhrverbote von Waffen und Munition nach Polen, aufheben möge.[1])

Die Adresse blieb erfolglos — der polnische Aufstand wurde blutig niedergeworfen. Was Wunder wenn die Magyaren nun mit verdoppeltem Eifer daran giengen ihr Haus zu bestellen, ihre Nationalität zu wahren und zu kräftigen und dieselbe für alle Zukunft gegenüber den sie so unheimlich umkreisenden feindlichen Strömungen zu sichern.

An diese Arbeit der Sicherstellung ihrer Nationalität gegen alle möglichen Wechselfälle der Zukunft machten sich nun die Magyaren auf den Landtagen der 30ger Jahre.

Während es noch auf dem Reichstage 1797 nicht möglich war die lateinische Geschäftssprache durch die magyarische zu ersetzen, da selbst von magyarischer Seite sich dagegen heftiger Widerspruch erhob; während noch auf dem Reichstage 1825 ein ähnlicher Versuch, die öffentliche Verwaltung zu magyarisiren, an dem Widerspruche der croatischen Ablegaten scheiterte und auch der 1830er Reichstag in dieser Frage kein nennenswerthes Resultat erzielte: gelang es dem Reichstag 1832—36 mit dem Gesetz-Artikel III auf der Bahn der Magyarisirung der Verwaltung einen entschiedenen Schritt vorwärts zu thun.

---

[1]) Die polnische Nationalregierung versäumte nicht für obige Adresse den Ungarn zu danken und in ihrer Dankadresse auf die Gemeinsamkeit der Geschicke und der Interessen beider Nationen, der polnischen und ungarischen hinzuweisen. S. d' Angeberg.

An Stelle des lateinischen wurde der magyarische Text der Gesetze von nun an als der authentische erklärt (§ 1) die ungarische Sprache in die königliche Gerichtstafel als offizielle Sprache eingeführt (§ 3) und verordnet, daß in den Ortschaften, in denen ungarisch gepredigt wird, die Matrikel ungarisch verfaßt werden (§ 4); all diese Maßregeln wurden durch das Bestreben motivirt, daß „die Nationalsprache fortschreitend gedeihe".

Noch weiter auf der eingeschlagenen Bahn gieng der Reichstag von 1839—40. Derselbe erklärte im Gesetz-Artikel VI die ungarische Sprache fortan als ausschließliche Amtssprache bei Repräsentationen des Reichstags an die Krone, bei Gericht, in der Amtsführung der Statthalterei, bei geistlichen Behörden und in den Hofkammern. Was die Matrikelführung anbelangt verfügte derselbe, daß auch dort, wo keine ungarischen Predigten gehalten werden, die Matrikel ungarisch zu führen sind (§ 7). Alle geistlichen Funktionäre ohne Unterschied der Confession müssen von nun an der ungarischen Sprache kundig sein (§ 8). Die Kenntniß der ungarischen Sprache soll auch in der Militärgrenze befördert werden und haben die dortigen Regiments-Commanden mit den inländischen Behörden in ungarischer Sprache zu korrespondiren (§ 9). Alle Reichskassenrechnungen sind ungarisch zu führen (§ 10). [1])

Dieses so entschiedene und energische Vorgehen der Magyaren auf den zwei letzten Reichstagen der 30er Jahre entfesselte rings herum die Opposition der nichtmagyarischen namentlich aber der slavischen Stämme des Königreichs. Die ungarischen Reichstage der 40er Jahre lieferten ein Schauspiel erbitterter nationaler Kämpfe, wie sie die bisherige Geschichte keines Staates aufweisen konnte. Vornehmlich aber ward um die Sprache gekämpft, der man sich im öffentlichen Leben bedienen sollte.

Von südslavischer Seite, als Vertreter des damals sogenannten „Illyrismus" trat jetzt in die vorderste Reihe der

1) S. Drosz, Gesetzartikel des ungarischen Reichstags.

kämpfenden Ljudevit Gai. „Durch die in Deutschland herrschende Schulweisheit in den politischen Phantasien bestärkt, so urtheilt von ihm Springer [1]), durch die polnische Revolution 1830 in seiner nationalen Begeisterung gekräftigt, hatte Gai schon seit dem Jahre 1835 in seiner Heimat eine erfolgreiche literarische und politische Wirksamkeit auf national „illyrischem" Boden entfaltet. Jetzt, auf dem Preßburger Landtag 1840 stand er den Führern des Magyarismus im parlamentarischen Kampf gegenüber und verfocht mit zündender Beredtsamkeit die Sache des „Illyrismus".

„Die Magyaren sind eine Insel im slavischen Ocean — rief er da, dem ihn wegen seiner Umtriebe zur Rede stellenden Deak zu — ich habe den Ocean nicht geschaffen, noch seine Wogen aufgewühlt; ihr aber sehet euch vor, daß sie nicht über euren Häuptern zusammenschlagen und euch verschlingen!" [2])

Diese Warnung war nicht tauben Ohren gepredigt — die Magyaren sahen sich vor und arbeiteten von nun an mit verdoppeltem Eifer und mit der Energie der Verzweiflung an der Befestigung ihrer Herrschaft über die nichtmagyarischen Stämme Ungarns. Schwer war der Kampf und auch Blut floß in Strömen — doch konnte nach drei Decennien derselbe Deak, dem Gai 1840 diese unheilverkündende Warnung zurief, die Früchte des Sieges überblicken und die Wogen des „Oceans" weit zurückgedämmt sehen und ihnen trotzend und mit sicherem Uferschutz versehen — die feste Insel des Magyarismus.

Dieser dreißigjährige Nationalitäten- und Sprachenkampf aber war überreich an Wechselfällen des Schicksals — die Schale des Sieges schoß auf und ab — und manchmal schien es als ob die Verkündigung Gai's sich bewahrheiten sollte — so todtenstill lag der Magyarismus darnieder. Schließlich aber raffte er sich dennoch auf, errang einen entscheidenden Sieg und krönte das mühsam errichtete Werk mit dem 1868er Nationalitätengesetz.

2) L. c. II, 30.

2) Helfert, Gesch. Oesterr. II, 174.

Den Gang der Ereignisse während dieses beinahe 30jährigen Kampfes in's Einzelne zu verfolgen, liegt nicht in unserem Plan. Nur die Hauptmomente desselben wollen wir andeuten und dabei die wichtigsten Entwicklungsphasen der Nationalitätsidee in Oesterreich und dem übrigen Europa, die auf ihn nicht ohne Einfluß blieben, hervorheben.

Vor Allem ist es wichtig die Stellung in's Auge zu fassen, die die Wiener Regierung diesem Kampfe gegenüber einnahm. Um es kurz zu sagen, sie blieb den Leopoldinischen Traditionen von 1780—90 treu. Nicht im Stande, die in den deutsch-slavischen Ländern mit Einschluß Galiziens erfolgreich geführte Germanisationspolitik auch in Ungarn zu verfolgen, begünstigte sie dort alle antimagyarischen Bestrebungen. Wenn es auch die Consequenz der in den deutsch-slavischen Erblanden mit Erfolg angewendeten josephinischen Grundsätze über Einsprachigkeit der Verwaltung forderte, in Ungarn bei der Unmöglichkeit diesem Lande die deutsche Sprache aufzuoctroyiren, wenigstens eine magyarische Einsprachigkeit zu unterstützen: die Wiener Regierung konnte sich dazu seit Leopold II. nicht entschließen. Sie gönnte der magyarischen Sprache keineswegs, nicht einmal im Interesse einer einheitlichen Verwaltung, diejenige Rolle in Ungarn, die die deutsche Sprache in den deutsch-slavischen Erblanden so siegreich behauptete. Während hier der Josephinismus herrschte, blieb in Ungarn der Leopoldinismus die herrschende Regierungspolitik und zwar sowohl während der Regierung des Kaisers Franz wie auch jetzt unter Ferdinand I.

Die slavischen Gegner der Ungarn erhielten von der Wiener Regierung mannigfache Unterstützung und Zeichen der Anerkennung. Ljudevit Gai erhielt vom Kaiser Ferdinand I. einen Brillant-Ring. [1])

Ein kaiserliches Rescript an den Landtag vom 12. Okt. 1840 unterstützt das Verlangen der croatischen Ablegaten, im ungarischen Landtag lateinisch sprechen zu dürfen. Dieses Verlangen war durchaus berechtigt. Tradition und Sitte

1) Helfert II, 173.

heiligten das Recht der lateinischen Sprache in den Verhandlungen des Landtages. Mochten die Magyaren Ursache haben das althergebrachte Latein zu verdrängen und an seiner Stelle das Magyarische einzuführen: das Recht der Nichtmagyaren sich dieser, beiden Theilen verständlichen Sprache zu bedienen, durfte nicht angefochten werden. Daß es die Magyaren thaten, zeugte von der hochgradigen leidenschaftlichen Erregung, in die sie durch die neuen Nationalitätsideen versetzt waren. Das kaiserliche Rescript an den Landtag berief sich auf ein älteres Gesetz, auf den Artikel 67 vom Jahre 1791, warnte vor Sprachenzwang und ermahnte die croatischen Ablegaten beliebig lateinisch oder ungarisch sprechen zu lassen. Aber die Wogen nationaler Leidenschaft giengen schon zu hoch im Preßburger Landtag und zudem schienen den Magyaren die Motive der Wiener Regierung nicht vollkommen rein zu sein. Das kaiserliche Rescript wurde, nicht ohne vorausgegangenem gewaltigem Sturm, abgewiesen.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß die slavische Opposition gegen die Magyarisirungstendenzen der Ungarn immer heftiger auftrat und die Preßburger Landtagsstube in den 40er Jahren von wüstem Kampfeslärm wiederhallte.

Schon die Wahlen in Croatien zum 1843er Landtag gaben Anlaß zu leidenschaftlichen Wahlumtrieben und zu einem förmlichen Wahlkrieg zwischen den „Illyriern" und Magyaren, der mit der Niederlage dieser Letzteren endete. Die erlittene Wahlniederlage sollte an den „Sendlingen des Illyrismus" im Landtage geahndet werden. Ihre lateinischen Vollmachten wurden angefochten — ebenso riefen ihre lateinischen Reden, zu denen sie nach ihren Wahlinstructionen verpflichtet waren, heftigen Widerspruch und Proteste hervor. Die Croaten beriefen sich auf Gesetz und Tradition, die gleichmäßig den Gebrauch der lateinischen Sprache heiligten; die Magyaren riefen ein neues Princip an, die Nationalität. Die lateinische Sprache, sagten sie, sei eine todte Sprache — die Croaten, indem sie dieselbe aufrecht erhalten wollen, Feinde der Nationalität.

Die Logik der Magyaren wäre freilich leicht ad absurdum zu führen gewesen, hätten die Croaten sich dem angeführten Principe fügen und sich der croatischen Sprache bedienen wollen. So weit wagten sie damals noch gar nicht sich zu versteigen. Der Kleinmuth der Croaten, das Bewußtsein des fortgeschritteneren Standpunktes, die neue Idee, die sie begeisterte, trieb dagegen die Magyaren immer weiter vorwärts.

Auf Szent Kiralyi's Antrag (3. Juni 1843) beschloß die Ständetafel an die Croaten das Verlangen zu stellen die ungarische Sprache an ihren höheren Unterrichtsanstalten einzuführen, nach zehn Jahren jederman vom Amte auszuschließen, welcher der ungarischen Sprache nicht mächtig sei und schon jetzt im Verkehr mit dem Reichstage und den ungarischen Behörden sich ausschließlich der ungarischen Sprache zu bedienen.

Am 20. Juni beschloß sodann die Ständetafel die lateinische Sprache aus ihren Verhandlungen auszuschließen, jedes lateinische Wort als nicht gesprochen anzusehen [1]). In der Magnatentafel klagte Erdödy den Illyrismus an, daß er russischer Propaganda diene; den lebhaftesten und bedeutungsvollsten Ausdruck aber gab der vorherrschenden national-magyarischen Strömung der Palatin selbst in den bei dieser Gelegenheit gesprochenen denkwürdigen Worten, die von nun an als politisches Programm der Magyaren gelten können:

„Unser Vaterland gedieh und blühte bisher, weil alle Völker, die es bewohnen, sich als Ungarn fühlen. Wenn aber jetzt jeder Bruchtheil des ungarischen Volkes seine Individualität in Anspruch nimmt, so sehe ich dadurch das Gemeinwohl des Landes bedroht. Jeder Bewohner Ungarns, welche Sprache er auch immer rede, soll sich, weil er die Rechte, die Freiheiten, die Wohlthaten der ungarischen Constitution genießt, als Ungar betrachten. Es giebt hier keine illyrische Nation, es giebt nur eine Nation, die ungarische."

Nichtsdestoweniger verläugnete die Magnatentafel ihre

1) Springer II, 61.

größere Mäßigung nicht und verwarf den Antrag der Ständetafel, die ungarische Sprache im Verkehre mit Croatien einzuführen. Für die Verwerfung dieses Antrages sprachen Eötvös und Szechenyi. Nur wurde die ungarische Sprache jetzt definitiv zur diplomatischen und Amtssprache anstatt der lateinischen erhoben.

Der Gesetzartikel 2 vom Jahre 1843—1844 bestimmte, daß alle königlichen Rescripte und die Verordnungen der ungarischen Hofkanzlei in Angelegenheiten Ungarns von nun an nur in ungarischer Sprache abgefaßt werden sollen; ebenso alle Gesetze und Landtagsrecesse und königlichen Sanctionen; alle Verhandlungen des Landtages sind in ungarischer Sprache zu führen. Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung sind nur die Reden jener croatischen Deputirten, die der ungarischen Sprache noch nicht genügend mächtig sind. Doch dauert diese Begünstigung nur sechs Jahre. Ueberdies wurde verfügt, daß von nun an in allen öffentlichen Schulen die ungarische Sprache die Vortragssprache zu sein habe.

Unberührt von diesen Gesetzesbestimmungen blieben nur die Jurisdictionen und Communen, die im freien Gebrauch ihrer allfälligen Muttersprachen nicht behindert wurden.

Hatten bis jetzt slavische Agitationen und nationale Bestrebungen mannigfach auf die Haltung der Magyaren eingewirkt: so reagirten jetzt die Maßregeln des ungarischen Landtages mannigfach auf die nationalen Tendenzen der nichtungarischen Stämme.

Auf dem croatischen Landtag von 1845 begannen zuerst Kukuljevics und Horvath sich der croatischen Sprache zu bedienen und ihrem Beispiele folgten die übrigen Redner croatischen Stammes.[1]) Die lateinische Sprache schwand immer mehr aus den Verhandlungen und man begann eifrig croatische Sprache und Literatur zu cultiviren.

Die Führer der Magyaren begriffen nur zu sehr die ganze Bedeutung dieser slavischen Bewegung. Was sie vielleicht überschätzten, das ist der Einfluß, den die Wiener

1) Springer II, 144.

Regierung auf die Weckung dieser nationalen Bestrebungen hatte. Nach Wien wendeten sie sich, um die vermeintliche einzige Quelle dieser nationalen Begeisterung und Agitation zu verstopfen. Auf Kossuth's Antrag richtete die Pesther Comitatscongregation an den Kaiser eine Repräsentation, in der, gegen das verfassungswidrige Gebahren des Agramer Landtages, protestirt wird. Die Deputation, die mit diesem Protest sich an das Wiener Hoflager begab, wurde nicht vorgelassen (1845). Nicht abgeschreckt durch diese Abweisung wurde ein Jahr später (1846) der Gedanke einer Repräsentation nach Wien wieder aufgefrischt. Als die gewählte Deputation dem Plenum der Comitatsversammlung den Entwurf der Adresse an den Kaiser in deutscher Sprache vorlegte, entstand ein lauter Sturm ob einer so flagranten Verletzung der ungarischen Nationalität. Der Entwurf mußte in magyarischer Uebersetzung der Congregation vorgelesen werden. Es war das ein bedeutsames Zeichen der Zeit! Es konnte nicht fehlen, daß die nationale Begeisterung in den Ländern der ungarischen Krone, die sich vorwiegend durch erhöhtes Interesse an den, bis vor nicht lange gänzlich vernachlässigten Volkssprachen und ihrer Pflege manifestirte, daß diese Begeisterung, die in den Ländern der ungarischen Krone so helle Flammen schlug, sich auch den deutsch-slavischen Ländern mittheilte.

Den Anfang machten da die Böhmen. Zuerst traten sie für die von den Ungarn bedrückten slavischen Bruderstämme auf dem Felde der Publicistik in die Schranken. Schon im Jahre 1842 hatte der böhmische Graf Thun, den Führer der Magyaren Pulszky in einem offenen Schreiben über die Bedrückung der slovakischen Nationalität zur Rede gestellt. Er machte darin den Magyaren den Vorwurf, daß ihre neueste Landtagsgesetzgebung auf die Unterdrückung der slavischen Volkssprachen und die gewaltsame Magyarisirung der Slaven Ungarns abziele. Damals (April 1843) konnte Pulszky noch mit einigem Anschein von Recht die den Magyaren gemachten Vorwürfe wiederlegen: „Wo hat sich ein Gesetz, schrieb er, der Volkssprache entgegengestellt? Bis jetzt ist

der Schritt gethan, daß man an die Stelle der todten lateinischen Sprache, die jedoch selbst zur Zeit ihrer größten Ausdehnung in Ungarn nie die ungarische aus den öffentlichen Verhandlungen des Landes und der Municipalitäten gänzlich verdrängen konnte, die ungarische setzte, welche die große Zahl der Bewohner des Landes und der ganze Adel seine Muttersprache nennt." [1]) Auf diese Rechtfertigung replicirte damals Thun: „Die lateinische Sprache beizubehalten heißt nur die Einführung der Volkssprache vertagen: eine andere lebende Sprache einführen heißt ein Princip anerkennen, welches die Volkssprache ausschließt."

Vier Jahre später war die Rechtfertigung Pulszky's ein überwundener Standpunkt: die Alternative Thuns überflüssig. Für Zweifel war kein Raum mehr: die Parteistellungen hatten sich geklärt. Der nationale Kampf auf Tod und Leben in Ungarn war in Sicht.

Die Slaven aber in den deutsch-slavischen Erbländern, vor allen aber die Böhmen, begannen sich ebenfalls zu besinnen. Konnten sie ihren Stammesbrüdern in den Ländern der ungarischen Krone in nationalem Eifer nachstehen? Die literarischen Vorbereitungen waren seit 1830 so weit gediehen, daß man an eine Aufnahme des Processes gegen das Wiener Germanisirungssystem schon denken konnte.

Eine ganz aparte Stellung angesichts dieser nationalen Bewegungen nahm Galizien ein. Während in anderen vielstämmigen und verschiedensprachigen Kronländern der Monarchie es vor allem das sprachliche Interesse war, das in den Vordergrund geschoben wurde: war bei den Polen die Erinnerung an ihre politische Selbstständigkeit noch zu frisch, als daß sie bei Sprach-Postulaten stehen bleiben sollten. Zu lebhaft waren noch die Traditionen des 1830er Aufstandes, als daß die Bewegungspartei ein geringeres Programm, als das der „nationalen Selbstständigkeit des Königreichs Polen in den Grenzen von 1772" aufstellen konnte. Nichtsdestoweniger

---

1) Die Stellung der Slovaken in Ungarn, von Leo Thun. Prag 1843. S. 3.

spielt in dem „Manifest der Nationalregierung der polnischen Republik an die polnische Nation", dto. Krakau den 22. Februar 1846, auch die Sprachenfrage ihre Rolle. „Unsere Unterdrücker, heißt es da, . . . verbieten uns den Gebrauch unserer Sprache . . ."[1]).

Freilich wollte der österreichische Staatskanzler Metternich den rein nationalen Charakter der in Krakau im Februar 1846 zum Ausbruch gekommenen Revolution nicht gelten lassen und bemühte sich dem Auslande gegenüber diese Revolution als eine „communistische" darzustellen.[2]) Er that dies mit wenig Erfolg. Gleich der Revolution von 1830 trug auch der mißlungene Aufstand von 1846 sein Scherflein bei zur Förderung des nationalen Geistes in Galizien und die blutige Katastrophe, die dem Krakauer Aufstande in dem Bochniaer und Tarnower Kreise folgte, mußte weit mehr wie alle vorhergehenden Revolutionen die nationale Begeisterung anfachen und derselben eine nachhaltige Kraft und Festigkeit geben.

Ueberdies brachte der mißlungene Aufstand und die galizischen Gräuelthaten die polnische Frage wieder eine kurze Zeit auf die Tagesordnung der politischen Discussion und das genügte, um allerwärts die nationalen Beschwerden auf's Tapet zu bringen. Gleich im folgendem Jahre, 1847, berathen in Prag Mitglieder der böhmischen Ständeversammlung über einen einzubringenden Antrag, dahin lautend: daß der Unterricht in der böhmischen Sprache in allen Gymnasien des Königreiches auf Kosten der böhmischen Stände eingeführt werde.[3])

Während sich in den deutsch-slavischen Provinzen die Nationalitätsidee in so primitiver Weise äußerte: trat dieselbe jenseits der Grenzen Oesterreichs, in Deutschland, viel imposanter auf. Man kannte in Deutschland keine Sprachunterdrückung wie in Oesterreich und seit der Vertreibung Napoleons auch kein fremdes Joch, wie in Italien. Nichts-

1) d' Angeberg.
2) Depesche Metternich's an den Grafen Apponyi, vom 20. Febr. 1846.
3) Springer l. c. I, 143.

destoweniger forderte die, alle Geister bewegende Nationalitätsidee, ihren Tribut. Das zersplitterte Deutschland sollte einig werden — so lautete hier das nationale Losungswort. Das eine und ganze deutsche Volk sollte ein einheitliches Organ seiner Willensäußerung, ein einziges deutsches Parlament erhalten.

Diese „nationale Forderung" formulirten im Februar und März 1848 überall in Deutschland deutsche Bürgerversammlungen.

Am 5. März faßte eine Versammlung von 51 „deutschen Männern" in Heidelberg eine Resolution in diesem Sinne und wählte einen Siebener-Ausschuß zur Einberufung einer „deutschen National-Versammlung".

Angesichts der wachsenden „nationalen" Bewegung sah sich der offizielle Repräsentant des gesammten Deutschlands, der deutsche Bundestag in Frankfurt a. M, veranlaßt auch seinerseits Farbe zu bekennen; er that dieß im buchstäblichsten Sinne des Wortes indem er am 9. März das deutsche Reichswappen und die deutschen Reichsfarben als Symbol des einigen Deutschlands annahm.

Die nationale Bewegung in Deutschland zusammen mit der freiheitlichen Bewegung, die von der Pariser Februarrevolution ausgieng, brachten die Dinge in Oesterreich zum entscheidenden Ausbruch.

Derselbe erfolgte hier, fast gleichzeitig in Wien und in Prag, am 13. März. Nur scheint jede dieser zwei größten Städte Oesterreichs in dem großen revolutionären Drama, das nun begann, eine verschiedene Rolle übernommen zu haben Während nämlich Prag die nationale Richtung einschlug und damit mehr das Echo der deutschen Bewegung bildete, schlug Wien anfangs die freiheitliche Richtung, nach dem Muster der französischen Februarrevolution ein und wurde erst späterhin von der nationalen Strömung mitfortgerissen.

Während „das Volk" in Wien am 13. März nur Preßfreiheit und Constitution verlangte, welche ihm auch Tags *darauf verheißen* wurden, verlangte die Petition der Wenzels-

bader Versammlung an demselben Tage; „Gleichstellung der böhmischen und deutschen Sprache in Schule und Amt". Die mit dieser Petition nach Wien geschickte czechische Deputation traf in Wien mit einer andern zusammen, die ebenfalls mit einer „nationale Forderungen" enthaltenden „Repräsentation" an das kaiserliche Hoflager, angekommen war. Es war das die Deputation des ungarischen Reichstags, die mit der noch am 3. März von Kossuth in der Ständetafel projectirten Repräsentation, nachdem die Magnatentafel am 14. März derselben beigetreten war, nach Wien eilte. Sowohl die Prager „Petition" wie die Pesther „Repräsentation" enthielten „nationale" Forderungen — nur enthielt die erstere erst das A, die letztere schon das Ω derselben. Während nämlich die Prager Petition eine Gleichstellung der böhmischen Sprache in Schule und Amt verlangte, forderte die ungarische Repräsentation bereits eine nationale Regierung, d. h. ein aus der Majorität des ungarischen Reichstags zu berufendes verantwortliches ungarisches Ministerium. Zwischen diesem A und diesem Ω, zwischen diesen zwei äußersten Polen nationaler Forderungen bewegten sich alle die Petitionen und Adressen, die, von fast allen Kronländern und Provinzen Oesterreichs, in jenen ersten Tagen der Revolution in Wien einlangten; nur eine Provinz Oesterreichs überschritt in ihren Forderungen auch dieses Ω und proclamirte im Namen der Nationalität — den Abfall von Oesterreich: das lombardo-venetianische Königreich.

II.

Das Revolutionsjahr

(März 1848 bis März 1849.)

Beim Ausbruch der März-Revolution war die Widerstandskraft der österreichischen Regierung gegen die revolutionäre Strömung gleich Null. Sie konnte nicht Stand halten und folgte blindlings den Kundgebungen des „Volkswillens“ Seit dem 13. März ist jeder Regierungsact, jede Emanation der Staatsgewalt nichts mehr als ein treuer Widerhall der an sie gestellten Forderungen. Was gefordert wurde, das wurde zugestanden und „verliehen“.

Auf das am 13. März in Wien vom „Volke“ gestellte Verlangen nach „Preßfreiheit und Constitution“ erfolgte mit Patent vom 15. März die Verleihung der ersteren und die Erklärung, daß „wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Centralcongregationen in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der Constitution des Vaterlandes das Nöthige verfügt werde“. Diese erste „Errungenschaft“ nun trug noch, ganz wie die Wiener Erhebung vom 13. März einen lediglich „freiheitlichen“ Charakter ohne irgend welche nationale Färbung. Ja! der Ausdruck „Constitution des Vaterlandes“ und das Versprechen der Berücksichtigung der „Provinzialverfassungen“ zeigt, daß den Redacteuren dieses Patents noch jede Idee an die verschiedenen österreichischen „Nationalitäten“ ferne lag. —

Nur zu bald sollte sie den österreichischen Gesetzgebern nahe gerückt werden. Kaum war das Manuscript des Patentes vom 15. März in die Staatsdruckerei expedirt, als schon die in Wien angekommenen „nationalen“ Deputationen von Prag und Pesth an die Thür der kaiserlichen Cabinets-

kanzlei pochten. Wir kennen den Inhalt ihrer „Petition“ und „Repräsentation“, und die Regierungsacte, die durch dieselben provocirt wurden, schmiegten sich getreulich, an die in ihnen enthaltenen Nationalitätsideen, an.

Auf die Wenzelsbader Petition, die übrigens von einer Adresse der böhmischen Stände vom 2. April wirksam unterstützt wurde[1]), erfloß als Antwort ein a. h. Cabinetsschreiben dto. Wien den 8. April, in welchem „im Grundsatze die Gleichstellung der böhmischen und deutschen Sprache in Schule und Amt“ genehmigt und das Versprechen gegeben wurde, daß künftighin nur solche Beamte in Böhmen angestellt werden sollen, die beider Landessprachen kundig sein werden.[2])

Drei Tage darauf, am 11. April, erfloß das königliche Patent, mit dem der seit Ende 1847 in Preßburg tagende Reichstag geschlossen und alle von demselben beschlossenen Gesetze sanctionirt wurden.

Diese Gesetze eben, des ungarischen Reichstags 1847 bis 1848, seither unter dem Namen der ungarischen 1848er Gesetze bekannt, enthielten das Maximum nationaler Freiheiten, welches die vorgeschrittenste nationale Reformpartei in Ungarn unter einem Führer wie Kossuth, sich nur wünschen konnte.

Angesichts der vollkommenen nationalen Selbständigkeit, die in diesen 48er Gesetzen Ungarn zuerkannt wurde, indem demselben nicht nur eine dem Reichstage verantwortliche ungarische Regierung, sondern auch in der Person des mit „unbeschränkter Machtvollkommenheit“ ausgestatteten Palatins, ein fast selbständiger Herrscher zugestanden wurde: darf es wohl nicht Wunder nehmen, daß auch in Bezug auf die magyarische Sprache allen, seit 1830 sich so kräftig geltend machenden magyarisirenden Tendenzen die Krone aufgesetzt wurde. Der Gesetzartikel V erklärte die magyarische Sprache für die

1) Wiener Ztg. vom 11. April 1848.

2) Die in der Wiener Ztg. vom 10. April kundgemachte Adresse bat, daß die „czechische Nationalität der deutschen Nationalität überhaupt, insbesondere im Unterrichte und in der öffentlichen Verwaltung *in Böhmen* vollkommen gleichgestellt werde.“

einzige diplomatische und legislative Sprache Ungarns, die dazu bestimmt ist die einzige Verhandlungssprache im ganzen Königreiche zu werden. Um diesen, mit solcher Entschiedenheit ausgesprochenen Grundsatz, auch in's Leben einführen zu helfen, bestimmte dasselbe Gesetz gleich, daß zur Uebernahme eines Deputirten-Mandates nur derjenige, der der ungarischen Sprache vollkommen mächtig sei, die Befähigung habe. Der Gesetzartikel 16 litt. E bestimmte, daß das Magyarische die Amtssprache der Comitate und der permanenten Comitats-Commissionen fürder sein solle. Alle diese Gesetze erhielten jetzt mit dem königlichen Patent vom 11. April die allerhöchste Sanction.

Damit war von der österreichischen Regierung der volle Inhalt der nationalen Forderungen theils an Böhmen, theils an Ungarn bewilligt und der österreichische Gesetzgeber stand nun auch den deutsch-slavischen Erbländern gegenüber auf einem, früher sorgfältig gemiedenen Standpunkte des Nationalitätsprincips.

Alle freilich, die sich auf dieses Princip stützend, „nationale Rechte" verlangten, waren damit noch bei Weitem nicht befriedigt. Aber es waren nur diejenigen, die strenge genommen viel zu früh für ihre geschichtliche Entwicklung, eine Anerkennung ihrer „Nationalität" und zwar im weitesten Umfange, verlangten.

In erster Linie kommen hier die ungarischen Slovaken in Betracht. Wohl kannte Europa seit lange schon die Slaven als eine große Völkerfamilie, aber aus diesem unermeßlichen Meer von Völkern hatten sich im Laufe der Geschichte nur einzelne Nationalitäteninseln hervorgehoben. Man kannte Polen, man kannte Russen als solche prägnante Nationalitäten; die geschichtliche Erinnerung konnte leicht eine früh unterdrückte serbische Nationalität reproduciren; frischer im Andenken war die im 17. Jahrhundert blutig hingewürgte czechische Nationalität: von einer slovakischen wußte leider die Geschichte und das europäische politische Bewußtsein nichts.

Aber die nationale Märzbewegung in Böhmen rüttelte

auch die Slovaken Nordungarns auf und die magyarisirende Tendenz der ungarischen 48er Gesetzartikel trug nicht weniger dazu bei.

Am 28. März 1848 faßte das Liptauer Comitat die Wünsche der slovakischen Nation in folgenden Punkten zusammen:

1. Die slovakische Sprache solle in allen von Slovaken bewohnten Comitaten die Sprache der öffentlichen Verhandlungen sein.
2. Sie solle Gerichtssprache, und
3. Unterrichtssprache sein.
4. Die slovakische Nationalität solle im politischen und socialen Leben anerkannt werden.

Diese Wünsche der slovakischen „Nation" wurden allen Jurisdictionen Ungarns, ebenso dem Ministerium und dem Palatin mitgetheilt.

Gleichzeitig mit dieser slovakischen Kundgebung wendeten sich die Siebenbürger Sachsen in einer Adresse an den Kaiser mit der Bitte um Erhaltung ihrer deutschen Nationalität und ihrer selbstständigen politischen Organisation, wurden aber von dem Landesgouverneur Grafen Joseph Teleki im Namen der ungarischen Regierung darüber belehrt, daß es in Ungarn für deutsch-nationale Pläne kein Terrain gäbe.

Auch die Serben faßten auf ihrem National-Congreß in Karlovics unter der Präsidentschaft des Generals Georg Stratimirovics (3. Mai 1848) folgende Beschlüsse:

1. Die Serben erklären sich für eine politisch-freie und unabhängige Nation unter der österreichischen Dynastie und dem Protectorate der ungarischen Krone.
2. Die serbische Nation fordert die Wiedervereinigung unter dem Titel „serbische Wojwodschaft" von Syrmien und dem mit demselben früher verbunden gewesenen Theil der Militärgrenze; ferner der Comitate Baranja und Bacs mit dem Districte Alt-Bacs und dem Bezirke des Bataillons der Czaikisten, endlich des Ba-

nats mit dem Districte Kikinda und der Banal-Grenze.[1])

3. Die serbische Nation beschließt die politische Union zwischen der serbischen Wojwodschaft und dem dreieinigen Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien.

Am 15. Mai faßten sodann die Rumänen auf ihrer Nationalversammlung in Blasendorf folgende Beschlüsse:

1. Die rumänische Nation verlangt als solche eine volle nationale Autonomie, Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung durch eine zur Volkszahl verhältnißmäßige Anzahl selbstgewählter Abgeordneter und Beamter; sie fordert den freien Gebrauch ihrer Sprache in allen sie betreffenden Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung und das Recht jedes Jahr eine National-Versammlung abzuhalten zur Wahrnehmung ihrer Interessen vermittelst eines durch diese Versammlung zu erwählenden ständigen Ausschusses; auch verlangt sie, daß man sie nicht anders nenne wie „das Volk der Rumänen".
2. Die rumänische Nation verlangt die Emancipation ihrer Kirche und Gleichstellung derselben mit allen andern anerkannten Kirchen des Landes, die Wiedererrichtung einer rumänischen Metropole, die alljährliche Abhaltung einer Synode, zu der auch die Laien berufen sein mögen und das Recht der freien Bischofswahl. Diese Letzteren und das Capitel der Kathedrale erhalten Sitz und Stimme in dem Siebenbürger Landtag für den Fall, wenn die geistlichen Würdenträger der andern Nationen dieses Rechtes theilhaftig werden sollten.

Diesen 2 Artikeln folgten noch 14 andere Punkte[2]), in

---

1) Vgl. „Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn vom Standpunkt der Sächsischen Nation beleuchtet."

2) Czörnig, Ethnographie III, p. 138 und 156.

denen unter andern die Errichtung einer rumänischen Universität verlangt wird.

So war denn im ganzen großen Oesterreich überall die nationale Begeisterung erwacht und alle die verschiedenen Nationen, Nationenbruchtheile und Stämme waren einig in dem Verlangen nach Gleichberechtigung ihrer „Nationalitäten und Sprachen". Diesen einmüthigen, vom Geiste der Zeit getragenen Forderungen sich entgegen zu stemmen war nun nicht mehr möglich. Das „Princip der Nationalität", an das jetzt von allen Seiten laut appellirt wurde, mußte von nun an, bei jedem Regierungsact vorangestellt und anerkannt werden. Und so geschah es auch. Schon die vom Ministerium Pillersdorf erlassene Constitution vom 25. April 1848 erklärte im § 4: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet."

Es hat dieser Pillersdorf'schen Verfassung vom 25. April gegenüber an abfälligen Urtheilen nicht gemangelt. Von conservativer Seite wurde mit Spott bemerkt, daß der Minister Pillersdorf „diesen Freiheitsdom aus Pappe in seinen vormärzlichen Mußestunden aus Liebhaberei für den österreichischen Kaiserstaat modellirt hatte" und daß derselbe nur eine Nachbildung der belgischen und badischen Verfassung sei.[1]) Ernster ist der Vorwurf des Historikers, daß das feierlich verkündete Staatsgrundgesetz — „vom Volke mit Gleichgültigkeit aufgenommen wurde".[2]) Trotz alledem muß anerkannt werden, daß der § 4 der Verfassung vom 25. April erstens: ehrlich bestrebt war einem aus den realen Verhältnissen des österreichischen Staates entspringenden und allerseits nach Befriedigung verlangenden Bedürfnisse, gerecht zu werden; zweitens, daß er dieses in einer Weise that wie es im gegebenen Momente gar nicht anders geschehen konnte, indem er dem nach gesetzlicher Anerkennung strebenden Rechte einen solchen legislativen Ausdruck gab, wie man ihn 19 Jahre später, im Reichsrathe 1867, nach so verschiedenen Wechselfällen und Erfahrungen, durchaus nicht besser zu treffen wußte.

1) Genesis der Revolution.

2) Springer II, 299.

Denn im Wesentlichen ist dieser § 4 der Pillersdorf'schen Verfassung nur mit unbedeutenden Wortveränderungen in alle späteren österreichischen öffentlich-rechtlichen Codificationen übergegangen, was seinen Grund nur darin haben kann, daß gerade dieser Paragraph keineswegs eine blinde Copie eines fremden Vorbildes ist, sondern seinen Inhalt, der in jenen Tagen sich überall laut manifestirenden öffentlichen Meinung, nicht ohne behutsame Kritik, entlehnt hat.[1]) Wir sagen, nicht ohne behutsame Kritik, denn während die mannigfachen Kundgebungen jener Tage immer nur das Schlagwort „Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen" betonten und immerfort wiederholten: hat es doch die Pillersdorf'sche Verfassung wohlweislich vermieden, von einer solchen „Gleichberechtigung" zu sprechen. Zwischen der verlangten „Gleichberechtigung" aber und der durch die Verfassung verkündeten „Unverletzlichkeit" waltet ein bedeutender, nicht zu unterschätzender Unterschied ob. Nach „Gleichberechtigung" riefen in jenen Tagen ohne Ausnahme kleine, unbedeutende Volksstämme und historisch bedeutsame Nationen. Von den Ungarn, Polen und Böhmen bis herunter zu den Walachen machten alle dieselben Ansprüche auf „Gleichberechtigung" geltend. Aber schon einer oberflächlichen, wenn nur halbwegs nüchternen Betrachtung mußte es klar werden, daß dieser Forderung nach Gleichberechtigung die nothwendige r e a l e Grundlage der historischen und culturellen Gleichwerthigkeit abgehe. Eine strenge und consequente Durchführung einer, solcher Weise verlangten Gleichberechtigung im öffentlichen Leben, müßte gerade zu den schwersten Rechtsverletzungen gegenüber den am höchsten stehenden Nationen und Volksstämmen Oesterreichs führen; der nüchternen Betrachtung müßte es als eine Ungeheuerlichkeit erscheinen, wollte man im öffentlichen Leben des Staates Volksidiome, die noch

1) In der badischen Verfassung findet sich keine ähnliche Bestimmung — die belgische vom 25. Februar 1831 enthält nichts von „Volksstämmen" und „Nationalität", nur bestimmt der Art. 23 Titel II wie folgt: „Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkührlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden und nur für die Acten der öffentlichen Behörden und für gerichtliche Handlungen".

nicht einmal zur Schriftsprache gediehen, ja die erst in der Wahl von Schriftzeichen, deren sie sich bedienen sollten, begriffen waren, mit Sprachen gleichstellen, die in Jahrhunderte alter Vergangenheit für das eigene Volk, wie für die ganze Menschheit reiche Schätze der Literatur aufgehäuft hatten.

Eine solche Betrachtung ließ die Concession der Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen als unmöglich erscheinen. Andererseits aber mußte gegenüber dem allerwärts erwachten und zu frischem Leben sich erhebenden Nationalitätsgefühl, sowie gegenüber der überall sich regenden Liebe zur nationalen Sprache: der Grundsatz der Unverletzlichkeit jeder Nationalität und Sprache, wie überhaupt jeder berechtigten Volks- und Stammeseigenthümlichkeit, nur als ein Gebot der Gerechtigkeit erscheinen.

Während die Forderung nach „Gleichberechtigung" seitens so manchen wenig entwickelten Volksstammes als ein Zuvielverlangen angesehen werden konnte: mußte der Grundsatz der „Unverletzlichkeit" des einmal erworbenen nationalen Capitals, mochte es auch noch so klein, als das Minimum erscheinen, worauf auch der kleinste und unbedeutendste Volksstamm ein unverbrüchliches Recht besaß. Es ist möglich, daß es nicht gerade diese Erwägungen waren, die es in den stürmischen Apriltagen 1848 veranlaßten, anstatt der von allen Seiten laut verlangten „Gleichberechtigung" der Nationalitäten und Sprachen in der Verfassungsurkunde vom 25. April nur die „Unverletzlichkeit der Nationalität und Sprache" „allen Volksstämmen" zu gewährleisten: sodann war es aber mindestens ein sehr glücklicher staatsmännischer Instinct, der dem Gesetzgeber diese Worte eingab. Dieselben statuirten einen feinen Unterschied zwischen dem, was im Sturme der Revolution gefordert wurde, und dem, was eine besonnene Staatsgewalt unter Berücksichtigung der realen Verhältnisse zugestehen konnte. Daß sich übrigens die nationalen Parteien in den Tagen der Revolution mit einem als Gesetzesparagraph formulirten, ganz vagen theoretischen Grundsatz nicht zufrieden erklären konnten, war selbstverständlich.

Unmöglich konnten die mageren Consequenzen die diese

Verfassung aus ihrem im § 4 aufgestellten Grundsatze der „Unverletzlichkeit der Nationalität" für die politische Organisation des Staates zog, die kühnen Hoffnungen, denen sich in dieser Beziehung die „Nationalen" aller österreichischen Provinzen in den ersten Flitterwochen der Revolution hingaben, befriedigen. Während diese nämlich zum mindesten von vollkommener politischer Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Volksstämme und daher von einer ebenso großen Anzahl „National-Regierungen und Vertretungen", als es verschiedene Stämme in Oesterreich gab, träumten: beschränkte sich die Verfassung vom 25. April in ihrem § 54 auf die Bestimmung, daß „in den einzelnen Ländern Provinzialstände zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen haben. Den bisherigen Provinzialständen wird, in so ferne die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten." Diese Betonung der Provinzialinteressen und der Provinzialstände statt der gehofften nationalen Interessen und Nationalvertretungen mußte die nationalen Parteien unangenehm berühren; es wirkte wie eine herbe Enttäuschung und gab ihrem revolutionären Eifer einen mächtigen Sporn. Namentlich von böhmischer und polnischer Seite wurde gegen die Verfassung vom 25. April protestirt, und zwar deswegen, weil dieselbe dem Wiener Reichstage auf Kosten der Provinziallandtage zu große Attributionen und einen zu großen Wirkungskreis einräumte, die Landtage dagegen, die man als „nationale" Repräsentationen κατ' ἐξοχήν auffaßte, in ihren Machtbefugnissen zu sehr beeinträchtigte.

Es war das der erste Keim des, seither so oft und so vielfältig geführten, Competenzstreites zwischen der Central-Repräsentation des Reiches und den einzelnen „Landesvertretungen" und es ist daher wichtig, gerade in diesem Punkte die Genesis desselben und die Anschauungen, aus denen er entsprang, kennen zu lernen.

Der Grund der Unzufriedenheit mit dem großen Wir-

kungskreise des Centralparlaments lag in dem mächtigen Aufschwung des Nationalitätsprincips und in dem Gegensatz, in den es sich zum einfachen Princip der Volkssouveränität setzte. Dieses Letztere war bekanntlich von Frankreich ausgegangen und jede der französischen Revolutionen appellirte hauptsächlich an die „Volkssouveränität". Bei einem einheitlichen Nationalstaat wie Frankreich reichte dieses für die Zwecke der Revolution vollkommen aus. Schon in Deutschland lagen die Sachen anders. War es in Frankreich genügend, an das Princip der Volkssouveränität zu appelliren, um jedesmal als Organ der Willensäußerung des Volkes, eine einheitliche Gesammtvertretung ganz Frankreichs zu erhalten: so erwies sich in Deutschland dieses Princip für diesen Zweck als ungenügend. Bei der staatlichen Zersplitterung Deutschlands, bei den staatlichen Schranken, die den vielen „souveränen" Völkern gesetzt waren: konnte man in Deutschland durch Anrufung jenes Princips der französischen Revolutionen im besten Falle nur zu einer großen Anzahl von Duodez-Repräsentationen gelangen, keineswegs aber zu einem einheitlichen Organ der Willensäußerung Deutschlands, der deutschen Nation. Strebte man dieses an, so mußte ein ganz anderes Princip angerufen werden, nämlich das Nationalitätsprincip. Und so geschah es auch. Kaum hatte die französische Februar-Revolution die Geister in Deutschland wieder in Bewegung gesetzt, als man, durch die Erfahrungen der letzten Decennien klug geworden, im Namen des Nationalitätsprincips eine gemeinsame Repräsentation des ganzen Deutschland verlangte. „Ein allgemeines deutsches Parlament" ward das Losungswort der Bewegung, die sich von Land zu Land, von Stadt zu Stadt wie ein Lauffeuer durch ganz Deutschland fortpflanzte (Februar und März 1848). Am 5. März beschlossen die 51 in Heidelberg versammelten „deutschen Männer" einen Siebener-Ausschuß mit der Einberufung der „deutschen National-Versammlung" zu betrauen. Das in Frankfurt am 31. März versammelte deutsche Vor-Parlament trug kein Bedenken, in Consequenz des Nationalitätsprincips „*seinen Abscheu* über die Theilung Polens" auszusprechen,

schrieb aber nichtsdestoweniger auch für nicht ganz deutsche Provinzen, wie Posen und ganz Böhmen Wahlen zur deutschen Nationalversammlung aus und verlangte im Namen der 400.000 Deutschen Posens, die Einverleibung dieser Provinz in Deutschland. Die unmittelbare Folge dieses Vorgehens der deutschen Nationalpartei war der Protest der Czechen nnd Polen im Namen des Nationalitätsprincips gegen die, in nichtdeutschen Landen, ausgeschriebenen Wahlen für's deutsche Parlament. Am stärksten und prägnantesten trat diese antideutsche Bewegung in Prag auf. Hier hatte schon am 21. März in Folge czechischer Initiative eine Versammlung czechischer und deutscher Schriftsteller eine feierliche Erklärung erlasseu, worin sie den Grundsatz der „Gleichberechtigung der Nationalitäten" verkündete. Mit diesem Grundsatze war offenbar die Beschickung eines deutschen Parlaments von Seiten der Czechen nicht vereinbar. Am 11. April veröffentlichte der gefeierte czechische Historiker Franz Palacky seinen, an den Frankfurter Fünfziger-Ausschuß diesfalls gerichteten, Absagebrief.

Vom Standpunkte desselben Nationalitätsprincips, auf den sich die „deutschen Männer" in Heidelberg und Frankfurt stellten, wies Palacky ihre, an ihn ergangene, Aufforderung, an der deutschen Volksrepräsentation in Frankfurt Theil zu nehmen, zurück. „Die Nation kennt keine herrschenden, sowie keine dienenden Völker", meinte da Palacky — die slavische Nationalität brauche also nicht der deutschen Heeresfolge zu leisten. Dieser offene Brief Palacky's an den Frankfurter Fünfziger-Ausschuß gab der slavischen Bewegung in Oesterreich einen neuen Aufschwung.

In Prag wurde, als Gegenstück zum Frankfurter Vor-Parlament, ein böhmischer National-Ausschuß gebildet, der, wahrscheinlich um hinter dem Frankfurter Fünfziger-Ausschuß, der auf den 18. Mai eine deutsche Nationalversammlung zusammenberief, nicht zurückzubleiben, an alle „slavischen Brüder" eine Einladung zu einem Slavencongreß in Prag auf den 31. Mai ergehen ließ.

War auch die Dauer und der Umfang der Arbeiten des

Frankfurter deutschen Parlaments und des Prager Slavencongresses verschieden, so hatten doch diese beiden Versammlungen eine principielle Aehnlichkeit, da sie, beide einer theoretischen Nationalitätsidee entsprungen, auf keiner realen Grundlage beruhten und daher auch gar keine praktischen Folgen haben konnten.

So war denn die französische Revolutionstheorie der „Volkssouveränität", die doch nur ein staatlich abgegrenztes Volk im Auge hatte, in Deutschland in die Idee der „nationalen Selbstbestimmung" verwandelt, wobei auf staatliche Schranken nicht geachtet wurde, um schließlich in Oesterreich auf doppelte Weise karrikirt zu werden, erstens durch das Verlangen nach „nationaler" Selbstständigkeit und politischer Gleichberechtigung auch der kleinsten und historisch unreifsten Stämme, zweitens durch Anwendung der Consequenzen des Nationalitätsprincips auf alle, sowohl räumlich, wie staatlich fernab liegenden und getrennten slavischen Völkerschaften (Panslavismus).

Glücklicherweise dauerte die Selbsttäuschung dieser beiden, einer extremen Verirrung der Nationalitätsidee entsprungenen Versammlungen, nicht lange — die des Slavenkongresses jedenfalls bedeutend kürzer, weil nur kaum 10 Tage. Diese kurze Spanne Zeit genügte vollkommen, um den ehrlichen Theilnehmern desselben die Unhaltbarkeit seiner Grundidee zu erweisen.

Während nämlich die Frankfurter Versammlung sich wenigstens in einer gemeinsamen nationalen Sprache verständigen konnte, mußten die Theilnehmer des Slaven-Congresses, um sich mit einander zu verständigen, zur — deutschen Verhandlungssprache ihre Zuflucht nehmen. Schon dieser Umstand allein wirkte ernüchternd auf die Versammlung. Vollends mußten die utopistischen und antiösterreichischen Tendenzen eines Bakunin die österreichischen Slaven, namentlich die Czechen und galizischen Polen, welche letzteren mit Recht nur in der österreichischen Monarchie ihr Heil erblickten, zur Besinnung bringen. In Prag kam nun statt des schnell verrauschten *panslavistischen* Traumes namentlich durch die Autorität

Palacky's das Programm des österreichischen Föderalismus an die Reihe, welches dahin gieng, an die Idee der Nationalität nur so viel Zugeständnisse zu machen, wie viel mit dem Bestande und mit der Einheit der österreichischen Monarchie vereinbar wäre. Dieses Programm hatte zuerst in dem von Palacky verfaßten Aufruf der Böhmen an die Mährer einen prägnanten Ausdruck gefunden.

Das vorzügliche Merkmal desselben ist, daß es sich womöglich an die bestehenden, beziehungsweise an die bestandenen politischen Gestaltungen, wie sie sich in Oesterreich herausgebildet haben, anschmiegt, mit andern Worten, daß es auf historischem Grunde weiter zu bauen bestrebt ist,' sonach also als streng conservativ betrachtet werden muß. Es wendet sich einzig und allein gegen das centralistische System, welches der Durchführung des Princips der Nationalität in Oesterreich, namentlich in den letzten zwei Jahrhunderten, hinderlich im Wege stand.

„Die politische Centralisation, hieß es da, darf nirgends unbeschränkt sein, am wenigsten in dem großen aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Oesterreich; das Princip der Nationalität setzt ihm die nothwendigen natürlichen Grenzen, der damit verbundenen Verschiedenheit der materiellen Interessen nicht zu gedenken." [1])

Das Programm gipfelte in folgenden Wünschen:

a) Anstatt der centralen Hofstellen eine besondere Central-Behörde für die „Länder der böhmischen Krone."

b) Eine constitutionelle Entwicklung für dieselben, die wie sie in dem Boden einer ganz gleichen Nationalität wurzelt, auch eine gleiche sei, daher auch die Landtage, als die fortan wichtigsten Factoren der Gesetzgebung für das Innere, in vollem Einverständnisse handeln mögen — folglich eine Art gemeinsamen Landtags für Böhmen, Mähren und Schlesien. —

Solchen in den Provinzen und Kronländern Oesterreichs

1) Palacky Gedenkblätter S. 160.

laut und offen sich geltend machenden nationalen Strömungen, war die damalige Regierung weit entfernt entgegen zu treten: sie kam ihnen sogar auf halbem Wege entgegen.

In dem aus Innsbruck vom 20. Mai „An meine Völker" ergangenen Manifeste erklärte der Kaiser wörtlich:

„... ich werde im Gegentheile fortan geneigt sein den billigen Wünschen meiner Völker im gesetzlichen Wege Gehör zu geben und den nationalen und provinciellen Interessen Rechnung zu tragen .."

Mehr aber als durch diese etwas schüchterne und diplomatische Andeutungen möglicher nationaler Zugeständnisse, wurden die nationalen Parteien Oesterreichs in ihren neuen Ideen durch die Vorgänge auf der mittlerweile in Frankfurt am Main (18. Mai) eröffneten deutschen Nationalversammlung bestärkt.

Am 27. Mai 1848 stellte ein österreichischer Abgeordneter (Titus Marek aus Steiermark) in Frankfurt den Antrag auf Annahme folgender Resolution:

„Deutschland erklärt hiemit feierlich, 1. daß es zur Unterdrückung irgend einer Nationalität nie die Hand bieten würde, 2. daß allen jenen Staatsbürgern eines mit Deutschland verbundenen Staates, welche nicht zum deutschen Volksstamm gehören, alle Rechte der deutschen Staatsbürger zukommen und daß ihnen die Aufrechthaltung und Achtung ihrer Nationalität garantirt sei, 3. die deutsche Sprache ist zwar Staatssprache, jedoch solle in jenen Kreisen, wo der größte Theil eine andere Sprache als die deutsche spricht, diese andere Sprache sowohl in Communal-Angelegenheiten, im Unterrichtswesen, als auch als Gerichtssprache eingeführt werden". Dieser Antrag, den der österreichische Antragsteller offenbar im Hinblick auf die österreichischen Zustände, stellte, wurde dem Verfassungs-Ausschusse überwiesen, auf dessen Antrag sodann am 31. Mai folgende Erklärung protocollarisch angenommen wurde:

„Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung erklärt feierlich: daß sie in vollem Maße das Recht anerkenne, *welches* die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem

Landesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, so wie es sich denn von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die in Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht.

Das fortan einige Deutschland ist groß und mächtig genug um den, in seinem Schooße erwachsenen, anders redenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Maße gewähren zu können was Natur und Geschichte ihnen zuspricht und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst uns angehörig in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe wo es gilt."

Nach alle dem war es nur natürlich, daß in Oesterreich einerseits die nichtmagyarischen Stämme Ungarns den neuen auf den 2. Juli nach Pesth berufenen Reichstag nicht mehr beschickten, und daß andererseits der auf den 2. Juli „zur Constitution des Vaterlandes" nach Wien zusammenberufene österreichische Reichstag der Kampfplatz wurde, auf den die Geister der verschiedenen Nationalitäten aufeinander platzten.

Kaum hatte da Dobblhof die erste Sitzung (10. Juli) für eröffnet erklärt, als ein polnischer Deputirter (wahrscheinlich ein Bauer, dessen Namen unbekannt geblieben) das Verlangen stellte, daß man den Deputirten aus Galizien einen Dollmetsch beigeben möge „da sie nichts von dem Gesprochenen verstehen". „Es ist also unmöglich, fügte der unbekannte Redner hinzu, daß hier Verhandlungen vorgenommen werden, wo eine zu große Anzahl Deputirter sie nicht versteht".[1])

Andererseits sah sich auch der deutsche Theil des Reichstages durch Unkenntniß der polnischen Sprache in seiner

1) S. Verhandlungen des österr. Reichstags, Wien 1848.

parlamentarischen Thätigkeit behindert: aus Anlaß nämlich der Wahl der Wahlprüfungscommissionen wurde bemerkt, daß die Wahlprotokolle aus Galizien in polnischer Sprache abgefaßt seien! In Folge dessen schlug man vor, bei Zusammensetzung der Commissionen auf die Zuziehung der nichtdeutschen Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Diesen Vorschlag unterstützte der Präsident Kudler, jedoch nur als eine unliebsame Ausnahme: „Ich glaube, sagte er, daß auf die Sprachverschiedenheiten gar kein Bedacht genommen werden soll, und zwar nach dem Vorbilde anderer constitutioneller Staaten, wo man geradezu fordert, daß jeder, der Deputirter, Abgeordneter oder Mitglied eines Senates ist, die Sprache, in der verhandelt wird, versteht. Hier macht es nur einen Unterschied, daß Wahlprotokolle zu verificiren sind, die in einer andern Sprache abgefaßt sind, nur deßwegen soll man eine Ausnahme machen". Es ward demnach der Beschluß gefaßt, daß, wenn Wahlprotokolle in einer fremden Sprache abgefaßt sind, sich einige dieser Sprache mächtigen Abgeordneten melden mögen, um sich nach dem Lose in die Abtheilungen einverleiben zu lassen.

Offenbar war man von keiner Seite geneigt, gleich in der ersten Sitzung in der Sprachenfrage entschiedene Stellung zu nehmen und war froh, wenn über dieselbe nur leicht hinweggegangen wurde, was auch gelang. Aber schon in der dritten Sitzung drängte sich dieselbe so ungestüm vor, daß man sie nicht mehr umgehen konnte.

Bei der Debatte über § 2 der prov. Geschäftsordnung, der von der Eintheilung der Abgeordneten in Commissionen handelte, verlangte der galizische Bauer Prokopczycz für die Deputirten „auf der rechten Seite, daß ihnen die Anträge und Motionen summarisch und in Kürze in ihrer Muttersprache mitgetheilt werden", indem er sich darauf berief, daß doch auch diese Deputirten, die des Deutschen nicht mächtig sind, „als wirkliche Mitglieder der hohen Reichsversammluug betrachtet werden. Wenn sie aber die Sprache nicht verstehen, in der verhandelt wird, so werden sie als abwesend betrachtet; selbe wissen nicht, ob sie (bei Abstimmungen) aufstehen oder *sitzen bleiben sollen*",

Damit war die leidige Sprachenfrage unvermeidlich heraufbeschworen. Der Abgeordnete Mayer (aus Mähren) machte nun darauf aufmerksam, daß im Reichstage nicht nur Polen, sondern auch Czechen, Mährer, Ruthenen und Italiener „verschiedener Mundarten" zugegen seien; „wenn wir einmal eine Verdolmetschung zulassen, hören unsere Versammlungen auf, möglich zu sein, meinte er, sie werden ein wahrer babylonischer Thurmbau. Immer werden 6 bis 7 Verdolmetschungen eintreten müssen, dann müßte sich die Kammer auflösen". Gegen diese Gefahr schlug er nun folgendes Mittel vor: „Jeder, der kommt, muß die Eigenschaften, die von einem Deputirten gefordert werden, in die Kammer mitbringen, also auch die Möglichkeit eines Verständnisses. Hat er sie nicht, so ist es seine Sache, sie sich auf eine andere Art zu verschaffen", Das war freilich ein sehr praktischer Vorschlag, namentlich vom deutschen Standpunkte. Die deutschen Abgeordneten beeilten sich auch, demselben beizutreten. „Schon am ersten Tage, meinte Füster, war es auffallend, ein solcher babylonischer Reichstag kann unmöglich stattfinden . . . Ich weiß, es ist delicat und kitzlich; ich will nicht Nationalitäten vor den Kopf stoßen, aber Einigkeit des Reichstages erfordert eine Sprache und diese finden wir nur in der deutschen". Ambrosch wollte die Schuld an der hervorkommenden Sprachen-Schwierigkeit ganz auf die mangelhafte Wahlordnung wälzen. Dieser Wahlordnung „sei es zuzuschreiben, daß viele der deutschen Sprache Nichtkundige hier erscheinen". Er äußerte daher den Wunsch, „daß sogleich bei der Prüfung der Wahlen schon Rücksicht auf die Sprachverschiedenheit genommeu werde, und daß diejenigen Abgeordneten, die der deutschen Sprache nicht kundig sind, als nichtbefähigt zu amoviren wären". Dieser Vorschlag rief ein „allgemeines Nein" hervor. Parlamentarischer war jedenfalls der nun folgende Antrag Mayers, man möge beschließen: „Die Geschäftssprache des Reichstages sei deutsch".

Gegen eine solche eventuelle Entscheidung der Sprachenfrage protestirte der Pole Bilinski. „Als Zugeständniß" wollte er gerne die deutsche Geschäftssprache gelten lassen, als

einziges mögliches Mittel der Verständigung unter den Versammelten. „Von rechtswegen" aber wollte er eine solche „Entscheidung" keineswegs dulden, weil dadurch den Rechten der anderen Nationalitäten präjudicirt wäre.

Nichtsdestoweniger drängte Kudlich, wenigstens einen „provisorischen" Beschluß über diese Frage zu fassen. Ein slavischer Abgeordneter protestirt dagegen mit den Worten: „was bedeuten Abstimmungen, wenn man die Fragen, um die es sich handelt, nicht versteht?" „Warum wählten die Wähler Mittel, die ihre Zwecke nicht erreichen?" frug darauf Kudlich und mußte die ganz richtige Antwort hinnehmen, daß bei den Wahlen in den Provinzen, von einer deutschen Geschäftsordnung nicht die Rede war. „Nachdem sich der Fehler jetzt herausstelle, fügte der Pfarrer Czarkin hinzu, müsse man trachten, ihn gut zu machen und die betreffenden Deputirten von den Verhandlungen in Kenntniß setzen".

Darauf setzte nun Brestel ganz gemüthlich auseinander, daß ein solches „In Kenntniß setzen" im Parlamente nichts nütze. Wer die ganze Discussion nicht verstehe, der könne gewissenhafterweise nicht abstimmen; summarische Uebersetzung der Anträge sei zwecklos. Er gesteht zu, daß ein Fehler wohl geschehen, die Wahl daher nicht anfechtbar sei. „Wir können die Herren nicht zwingen, schloß er seine Auseinandersetzung, aber an ihr Ehrlichkeits- und Redlichkeitsgefühl appelliren wir, daß sie ein Amt zurücklegen, das sie nicht verwalten können."

Auch diese Appellation blieb bei den nichtdeutschen Abgeordneten ohne Erfolg, was die Deutschen nur immer mehr außer Fassung brachte. Fischhof forderte die Deutschen auf, die Nichtdeutschen für Taubstumme zu betrachten; Mayer bemühte sich umsonst, seinen Antrag über die deutsche Geschäftssprache wieder auf's Tapet zu bringen. Es half nichts; es konnte kein Antrag durchdringen; eine Einigung war nicht möglich. Die vernünftigsten Worte der ganzen Debatte sprach der Abgeordnete Neumann: „Wenn wir es als ein Gesetz aussprechen (daß das Deutsche Geschäftssprache *sei) rufen wir* die Rivalität der Nationalitäten hervor, und

alle, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden in diesem Falle sich wie ein Mann erheben und sich ihre Muttersprache vindiziren; aber, wenn wir es ihnen überlassen, werden sie von ihrer eigenen Idee abgehen und nur diejenige Sprache gebrauchen, welche hier das einzig mögliche Mittel der Verständigung ist."

Den Neumann'schen Gedanken weiter ausführend, sagte sodann Mayer ganz richtig: „Liegt denn darin eine Verzichtleistung auf eine Nationalität . . . wenn wir als gebildete Leute uns über ein Verständigungsmittel einigen, mit dem wir uns am ehesten verständigen.? War doch in Galizien lange Zeit dies Medium die lateinische Sprache. Wir wollen unsere Nationalität in unserem Vaterlande in Schule und Gericht gewahrt wissen". — hier sei es aber vor allem um Verständigung zu thun. Fürst Lubomirski bemerkte ganz richtig, daß sich die französische Sprache so allgemein verbreitet habe, ohne durch ein spezielles Gesetz vorgeschrieben worden zu sein. „Nur derjenige, der an der Kraft und Bildung der deutschen Sprache zweifelt, kann wünschen, daß sie durch ein Gesetz als Geschäftssprache dem Reichstage auferlegt werde . . ." „Wenn die Mehrheit der Deputirten wirklich eine Vermittlungssprache wählen wird, so wird es gewiß die deutsche Sprache sein, wenn man aber ein Gesetz erläßt, so dürfte die Nationalitätenfrage in Anwendung kommen". Er schloß mit der Aufforderung, über die angeregte Sprachenfrage zur Tagesordnung überzugehen — und so geschah es auch. Man ließ die schwierige Frage ohne formelle Entscheidung und den Thatsachen ihren freien Lauf. Es war das der einzig mögliche und vernünftige Ausweg, den man wählen konnte, wenn auch damit dem späteren gelegentlichen Wiederauftauchen der Nationalitätenfrage keineswegs vorgebeugt war. Aber ein solches Wiederkehren dieser Frage von Zeit zu Zeit war schon aus dem Grunde nothwendig, damit dieselbe durch offene Discussion und Betrachtung von verschiedenen Standpunkten, nach und nach sich kläre, aus dem Unbestimmten und Nebelhaften heraustrete und greifbare Formen

annehme. Daß es dieser Frage an einer solchen Klärung noth that, das bewies gleich ihr folgendes Debut im Reichstage, in der neunten Sitzung desselben am 31. Juli. Auf der Tagesordnung stand der § 3 der Geschäftsordnung, welcher lautete: „Der constituirende Reichstag schreitet gleichzeitig zur Zusammensetzung des Ausschusses, welcher mit der Ausarbeitung des Reichsverfassungsentwurfes beauftragt ist . . Dieser Ausschuß wird in der Art gebildet, daß hiezu die Abgeordneten der einzelnen 10 Gouvernements aus sich je drei Mitglieder wählen."

Zu diesem letzten Alinea stellte der Ruthene Szaszkiewicz den Antrag, man möge statt der Worte „10 Gouvernements" sagen; „der einzelnen Nationalitäten mit Rücksicht auf die Gouvernements-Eintheilung".

Es war das ein principiell sehr wichtiges Amendement, zugleich das erste Auftreten einer „interessanten" Nationalität, des Ruthenenthums, im österreichischen Parlament. Szaszkiewicz mußte mit Recht befürchten, daß wenn die Wahl in die Ausschüsse nur „von den Abgeordneten der einzelnen Gouvernements" vollzogen wird: das Gouvernement Galizien, im Reichstage durch das daselbst herrschende polnische Element vorwiegend vertreten, im Ausschusse ausschließlich durch Abgeordnete polnischer Nationalität repräsentirt sein werde. Diese, übrigens nur allzu gegründete, Befürchtung gab ihm seinen Rettungsantrag ein, der bestimmt war, der soeben in Galizien frisch aufgetauchten (wie böse Zungen meinten, von Stadion „erfundenen") ruthenischen Nationalität, in dem Verfassungsausschusse zu einer Vertretung zu verhelfen.

Rieger aus Böhmen durchschaute die Tragweite dieses Antrages. Standen doch die Böhmen auf historischem Standpuncte und mußten auch sie, gleich wie die anderen geschichtlich gewordenen, auf geschichtlicher Entwicklung sich stützenden Nationalitäten, den frischgebackenen, seit gestern und vorgestern sich breitmachenden „Auch-Nationalitäten" entgegentreten. „ . . Ich weiß nicht, ob sich die Mährer für eine eigene Nationalität halten? . ." frug er in *seiner gegen den* Antrag Szaszkiewicz gerichteten Ansprache,

indem er ganz richtig die naheliegende Analogie zwischen der ruthenischen Opposition gegen Polen und einem möglichen Flankenangriff von Mähren aus gegen Böhmen in's Auge faßte. Doch auch diesesmal sollte es zu keiner die Frage erschöpfenden Debatte kommen; die Parteien begnügten sich einfach, ihre gegenseitigen numerischen Machtverhältnisse zu messen und zur Geltung zu bringen: der Antrag Szaszkiewicz ward verworfen. —

Besser als den Ruthenen ergieng es den italienischen Dalmatinern bei ihren am 11. September vor das Haus gebrachten nationalen Forderungen. Diese stellten nämlich durch den Petitionsausschuß an den Reichstag das Ansuchen um Veranlassung einer entsprechenden Anzahl von Uebersetzungen a) von allen Vorträgen des Ministeriums und der Deputirten, b) von allen Amendements, c) Ausschußberichten u. s. w., und um Erlaubniß, ihre Anträge und Motionen italienisch zu stellen und dieselben in's Deutsche übersetzen zu lassen. Dieser Petition der italienischen Dalmatiner schlossen sich vier Abgeordnete von Istrien, italienischer Nationalität, an. Der Petitionsausschuß beantragte, diese Petition anzunehmen, an die Italiener die gewünschten Uebersetzungen vertheilen und ihre Motionen von einem Dolmetsch *ihrer Wahl* vortragen zu lassen.

Ein böhmischer Abgeordneter, *Brazdil*, verlangte dieselbe Begünstigung auch bezüglich der böhmischen Sprache, was neuerlichen Anlaß zu erregter Debatte über die Sprachenfrage gab.

Borrosch erklärt, er kenne zwar keine Staatsreligion, „wohl aber eine von der Vernunft und von dem politischen Bedürfnisse gebotene parlamentarische *Staatssprache*." Er verlangte die Wahl einer Commission, die über die Beseitigung der aus der Sprachenvielheit fließenden Schwierigkeiten berathe. *Ambrosch* schließt sich diesem Antrage an, indem er zugleich alle Rechte der „windischen" Nationalität in Kärnthen, Krain und Untersteiermark „*reservirt*". Bei dieser Gelegenheit fällt von deutscher Seite, als Vorwurf gegen die slavischen Abgeordneten, das Wort: „*Nationalitäten-*

liebhaberei", was einen förmlichen parlamentarischen Sturm heraufbeschwört Rieger, über dieses Wort erzürnt, wendet sich mit bitteren Vorwürfen gegen die Deutschen; „Es klingt so gut, meint er, in schönen Worten zu betheuern und immer zu wiederholen, man erkenne das heilige Recht der Nationalität, man erkenne die Gleichberechtigung, gleich darauf aber zu sagen: aber nur der Deutsche soll das Recht haben, in dieser Versammlung in seiner Sprache zu sprechen." Er protestirt gegen eine solche Auffassung der Gleichberechtigung, sowie gegen die Behauptung, daß es eine Staatssprache gebe. „Es gibt keine privilegirte Nation", ruft er — eine solche privilegirte Stellung zu beanspruchen sei „Arroganz und Anmaßung", die er nie dulden werde u. dgl. Nach alle dem gibt aber Rieger zu, daß das Deutsche als Verständigungssprache hier opportun sei. „Wir machen der Erhaltung der Monarchie diese Concession, wir bedienen uns der deutschen Sprache, obschon ich keinen Augenblick zweifle, daß mir das Recht zusteht, mich meiner böhmischen Muttersprache zu bedienen". Nicht also gegen die Thatsache, daß man sich im Reichstage der deutschen Sprache der leichteren Verständigung wegen bediene, sondern lediglich gegen ein behauptetes größeres Recht der deutschen und geringeres Recht der böhmischen Sprache und Nationalität verwahrt er sich. Denn „die Nationalität sei ein heiliges, angeborenes Recht, sowie die persönliche Freiheit . . . auch gebe es keine Staatssprache, ein solches Privilegium einer Nation werde er nie anerkennen".

Endlich wurde der Antrag des Ausschusses mit den Amendements, welche dieselbe Begünstigung auf die Polen und Ruthenen ausdehnte, angenommen.

Die nationale Zersplitterung des Reichstags und die fortwährenden Kämpfe der nationalen Parteien in demselben machten es der Regierung leicht, sich auf einen über das Treiben der Parteien erhabenen, von Seite des Liberalismus unanfechtbaren Standpunkt der Gleichberechtigung aller Nationalitäten zu stellen.

In seiner Eröffnungsrede an den versammelten consti-

tuirenden österreichischen Reichstag am 22. Juli hatte Erzherzog Johann erklärt:

„Alle Nationalitäten der österreichischen Monarchie stehen dem Herzen Sr. Majestät gleich nahe. In der treuen Verbrüderung derselben, in der vollen Gleichberechtigung aller sowie in dem innigen Verbande mit Deutschland (diese Worte waren ein nationales Zugeständniß an die Deutschen Oesterreichs) finden alle Interessen ihre feste Grundlage."

Um den, alle Rechte der Nationalität respectirenden Standpunkt der Regierung mit Bezug auf den ausgebrochenen Krieg in Italien in ein unzweifelhaftes Licht zu stellen, wurde über diesen Gegenstand gesagt: „Der Krieg in Italien ist nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet, er hat den ernsten Zweck, unter vollständiger Anerkennung der Nationalität die Ehre der österreichischen Waffen .... zu wahren."

Am 19. September gelegentlich der Debatte über die Zulassung der ungarischen Deputation vor den Reichstag berichtete sodann der Minister des Aeußern:

„Die Regierung habe am 31. Juli den Ungarn erklärt, daß Aufrechthaltung der Einheit der Monarchie .... und Anerkennung der Gleichberechtigung aller Nationalitäten das Ziel sei, nach dem sie auch in den ungarisch-croatischen Angelegenheiten strebe."

Es war das für die Regierung ein, ebensowohl durch die Pflicht der Selbsterhaltung im Strome der Revolution gebotener, als auch den nationalen Spaltungen im Staate gegenüber, sehr bequemer Standpunkt. Mochte man auch dagegen von vielen Seiten den Vorwurf der „divide et impera"-Politik erheben: keine Regierung würde in ähnlichen gefahrvollen Umständen, in der Noth des Augenblickes es vernachlässiget haben, sich dieser Politik zu bedienen.

Nach den grauenvollen Octobertagen übersiedelte der Wiener Reichstag nach Kremsier, wo ihn Anfangs December die Kunde des eingetretenen Thronwechsels überraschte. Das Thronbesteigungs-Manifest vom 2. De-

cember wiederholte nochmals das stereotyp gewordene Regierungs-Programm bezüglich der „Nationalitäten".

„.. Auf der Grundlage der wahren Freiheit, hieß es da, auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung wird das Vaterland neu erstehen in alter Größe aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umschlungen hält."

Unter den Auspicien dieses Regierungs-Programmes arbeitete der Kremsierer Verfassungs-Ausschuß an der neuen „Constitution des Vaterlandes" und an den damals in allen sich „constitutionell" einrichtenden Staaten unvermeidlichen Grundrechten. Daß in diesen letzteren, wie überhaupt in der für Oesterreich zu entwerfenden neuen Verfassung, die so schwierigen Nationalitäten- und Sprachenverhältnisse eine endgiltige codificatorische Festsetzung und Erledigung erhalten mußten, darüber war wohl kein Zweifel. Auf eine solche endgiltige gesetzliche Formulirung aber der Rechte der Nationalitäten in Kremsier, konnten die, in den letzten Monaten sowohl in Frankfurt wie auch anderwärts gefaßten, diese Fragen betreffenden parlamentarischen Beschlüsse, nicht ohne Einfluß bleiben.

Seit dem Monate Juli galt in Luxemburg die neue Constitution, die die beiden Landessprachen, französisch und deutsch, vollkommen gleichstellte und die Bestimmung enthielt, daß „der Gebrauch der französischen und deutschen Sprache jedem frei stehe und nicht beschränkt werden dürfe". Noch viel weiter reichende Concessionen an das Princip der Nationalität hatte soeben wieder die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt a. M. gemacht.

Ende October wurden dort mit großer Majorität die inhaltsschweren, für Oesterreich principiell so wichtigen §§ 2 *und* 3 der deutschen Verfassung beschlossen. Sie lauteten:

„§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden ....

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Oberhaupt so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Es konnte gar nicht anders kommen, als daß angesichts des wiederholt verlautbarten freisinnigen Nationalitätsprogrammes der Regierung und dem ähnlichen Vorgange neuer auswärtiger Verfassungen und Verfassungsentwürfe: auch der Kremsierer Verfassungs-Ausschuß den Nationalitäten gegenüber die weitgehendsten Concessionen beantragte. So geschah es auch. Der § 21 des Entwurfes der Grundrechte des österreichischen Volkes lautete nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses: „Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet". In der Fassung des Minoritätsvotums lautete das erste Alinea dieses Paragraphen: „Keiner Nationalität wird vor der anderen ein politisches Vorrecht eingeräumt". Bei der ersten Lesung dieses Entwurfes (21. Dezember 1848) erhob sich beim § 21 „lauter Beifall". Uebrigens hatte der Verfassungsausschuß überall, wo sich nur die Gelegenheit dazu bot, also namentlich bei der Eintheilung der Länder in Kreise und Begrenzung der Wahlbezirke, auf die Nationalität der Einwohner gebührende Rücksicht genommen.

Nicht nur Angesichts dieser Stimmung im Reichstage und aus den oben angedeuteten politischen Gründen, sondern namentlich auch um dem, in offenem bewaffneten Aufstande

gegen die „österreichische" Regierung begriffenen Magyarismus, ein Schach bieten zu können, trieb die Regierung in jenen Tagen so eifrig, wie noch nie zuvor, extreme Nationalitäten-politik.

Gegen die aufständischen Magyaren, die sich von der österreichischen Monarchie losreißen wollten, wurden alle nur möglichen nichtmagyarischen „Nationalitäten" der Länder der Stephanskrone ausgespielt und denselben volle nationale Selbstständigkeit und Autonomie im Rahmen der österreichischen Monarchie zugestanden.

So wurde mit dem Patent vom 15. Dezember 1848 das einstbestandene serbische Patriarchat und die serbische Wojwodschaft wieder hergestellt, damit „der treuen und tapfern serbischen Nation eine Bürgschaft für eine nationale, ihrem Bedürfnisse entsprechende Organisation" gewährt werde. Das Patent versprach den Serben nach dem Kriege eine solche Organisation „nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Unserer Völker" zu regeln und festzustellen.

Mit dem, eine ähnliche Tendenz verfolgenden, Patente vom 21. December 1848 „An Unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen" wurde demselben sein Wunsch, bezüglich der unmittelbaren Unterstellung der „sächsischen Nation" unter die Krone, deren inniger Verband mit der Gesammtmonarchie und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Wien, gewährt.

Aehnlich wurde in Galizien, namentlich seit dem Antritt des Ministeriums Stadion, die „ruthenische Nationalität" gegen den „Uebermuth der Polen" geschützt und in Amt und Schule begünstigt. Noch im September (Min.-Erl. vom 29. September 1848) hatte dort das Ministerium Doblhof, den Forderungen der Polen nachgebend, die polnische Sprache an Stelle der deutschen als Unterrichtssprache eingeführt. Das Ministerium Schwarzenberg beeilte sich (Min.-Erl. v. 4. Dezember 1848) jene Doblhof'sche Verordnung als „auf falschen *Informationen* beruhend" aufzuheben und statt der neueinge-

führten polnischen Sprache, in Ostgalizien die deutsche Sprache zu rehabilitiren.

Diese extreme Nationalitäten-Politik des Ministeriums Stadion gab übrigens den Vertretern der „historischen" Nationalitäten während der Debatten in Kremsier reichlichen Anlaß zu den heftigsten Angriffen. Freilich gediehen die Verhandlungen über den Entwurf der Grundrechte gar nicht bis zu dem § 21, der gewiß eine interessante und weitläufige Nationalitätendebatte gebracht hätte. Aber theils aus Anlaß des § 1 der Grundrechte, theils in Folge von Interpellationen an das Ministerium, kamen beiderseits von Abgeordneten und Ministern Ausführungen vor, die für die Entwicklung des Nationalitätsprincips in Oesterreich sehr bezeichnend und wichtig waren.

Am 4. Jänner begann im Reichstage die „zweite Lesung" des Entwurfs der Grundrechte. Der erste Redner gleich nahm daran Anstoß, daß der Entwurf sich nur des Ausdruckes „Staatsbürger" bediene, wo von „Oesterreichern" die Rede sein sollte. Damit war die Veranlassung zu den interessantesten Debatten über die Nationalitätenfrage gegeben. Smolka vertheidigte in einer langen Rede den vom Ausschuß gewählten Ausdruck „Staatsbürger" und widerlegte die für den Ausdruck „Oesterreicher" geltend gemachten Gründe. „Meine Herren, sagte er, geben sie den unter Oesterreichs Szepter vereinigten Völkern freie, den Bedürfnissen derselben und den Forderung des Zeitgeistes befriedigend angepaßte Institutionen — wahren Sie, insoferne es nur mit dem Interesse des Gesammtstaates vereinbar ist, ihre nationale Selbstständigkeit — laßen Sie den freien, von der Natur vorgezeichneten historischen Entwicklungsgang — gönnen Sie denselben ihre historischen Erinnerungen, gebührende Rechnung denselben tragend, und Sie werden ein freies, ein starkes und mächtiges Oesterreich gegründet haben . . ., ein viel mächtigeres und stärkeres Oesterreich, als wenn Sie bei entgegengesetzter Handlungsweise in jeden Paragraph der Grundrechte das Wort „Oesterreicher" setzen würden. Wenn die unter Oesterreichs Szepter vereinigten verschiedenen Nationen sich

als solche fühlen, wenn sich Italiener, Polen, Czechen als solche fühlen: so müssen sie es wohl thun, es muß das in ihrer innersten Natur gegründet sein, sie können es nicht anders. Also, meine Herren, tasten Sie dieses Gefühl nicht hart an, wahren Sie es, pflegen Sie es am sorgfältigsten und wollen Sie überzeugt sein, daß dieses unbeirrt und sich allseitig frei entwickelnde, jede gesellschaftliche und staatliche Entwicklung kräftig fördernde Gefühl der mächtigste Faktor sein wird in dem Resultate eines kräftigen, mächtigen, österreichischen Gesammtstaates . . ." Der Gedanke, dem Smolka mit seiner gewohnten Mäßigung Ausdruck geben wollte, war einfach der: daß es vom nationalen Standpunkt wohl Italiener, Polen, Deutsche 2c. in Oesterreich geben könne, daß es aber keine Oesterreicher der Nationalität nach giebt. Was Smolka so behutsam ausdrücken wollte, das verkündete Rieger laut und offen, obendrein mit einer Leidenschaftlichkeit ohne Gleichen und einem, alle Grenzen des parlamentarischen Anstandes überschreitenden Sarkasmus. Es sei schade, meinte er, daß jener „specifisch österreichische Patriotismus" des ersten Redners, dem Verfassungsausschusse nicht zur Verfügung gestanden; denn dann hätten die Grundrechte mit folgenden drei Paragraphen begonnen:

„§ 1. Vor allem hat Jederman auf österreichischem Boden ein österreichisches Bewußtsein zu haben. § 2. Jeder Pole, Böhme, Italiener, Magyar ist, sobald er geboren wird, in den Letheström zu tauchen, damit er vergesse, daß seine tausendjährige Geschichte älter ist, als die des einigen Kaiserthums Oesterreichs. § 3. Gleich nach der Geburt ist jeder österreichische Staatsbürger, oder nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten besser, jeder Oesterreicher, damit er dem Staate nicht abhanden komme, nach Art eines Mauthschrankens schwarzgelb anzustreichen."

Die von Smolka und Rieger vertheidigte Meinung hatte die überwiegende Majorität des Reichstages für sich. Als der Abgeordnete Wildner in der 18. Sitzung des Kremsierer Reichstages am 11. Jänner 1849 noch einmal den Versuch wagte, die Benennung „Oesterreicher" zu retten und den Antrag

stellte, den § 1 des Entwurfes also zu stylisiren:[1]) „die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Oesterreichers . . . erworben werden 2c. und nur die Gesammtheit der Oesterreicher macht das österreichische Volk aus" wurde dieser Antrag unter allgemeiner Heiterkeit des Hauses nur von vier Abgeordneten unterstützt.

Die Idee also, daß die österreichischen Staatsbürger der Nationalität nach „Oesterreicher" sein sollten, war gründlich abgethan; sie fand keinen Credit und wer dieselben am meisten perhorrescirte, das waren gerade die Vertreter derjenigen Nationalitäten, die soeben den Kampf um ihre nationalen Rechte gegen die Deutschen in Oesterreich aufgenommen hatten, wie z. B. Polen, Czechen, Italiener 2c. Sie wollten eben bleiben, was sie waren und ihre historische Nationalität mit einer „österreichischen" nicht vertauschen.

Die Regierung war aber auch, ihrer damaligen ganzen Tendenz nach, weit entfernt, die von einigen „spezifisch österreichischen" Patrioten lancirte Idee einer österreichischen „Nationalität" aufzugreifen und für dieselbe einzustehen. Sie war zu klug, um sich auf diesen unhaltbaren Boden zu begeben, sie hatte im Gegentheile um den „historischen Nationalen" einen Dämpfer aufzusetzen, wie wir das soeben sahen, den entgegengesetzten Weg der extremsten Nationalitäten-Politik eingeschlagen, vermöge deren sie jede „historische" Nationalität gleich mit einer „neuerfundenen" Concurrenz-Nationalität in Schach halten konnte.

Die Vertreter der historischen Nationalitäten ermangelten nicht, im Reichsrath, über diese Politik der Regierung Klage zu führen, mußten aber immer den Kürzeren ziehen. Die Regierung schlug sie mit ihren eigenen Waffen.

So hatte am 8. Jän. 1848 der Abgeordnete für Dobromil in Galizien Edmund Krainski darüber Klage geführt, „daß seit kurzer Zeit in den österreichischen sogenannten ruthenischen Kreisen Galiziens, die während 76 Jahren der österreichischen

1) RTB. IV, S. 364.

Regierung bei ämtlichen, in der Landessprache gedruckten Kundmachungen üblichen lateinischen Schriftzeichen ganz abgeschafft wurden, wodurch von denjenigen Einwohnern, die ehemals gedruckte Kundmachungen lesen und verstehen konnten, jetzt an manchen Orten der Hundertste im Lande, durchschnittlich kaum der Zehnte, die gegenwärtigen zu lesen und zu verstehen im Stande ist." Er interpellirte daher das Ministerium, ob es „die der Gleichberechtigung der Nationalitäten widersprechende Abschaffung der lateinischen oder polnischen Schriftzeichen dahin abzuändern nicht gesonnen wäre, daß von nun an in den sogenannten ruthenischen Kreisen der polnische Text bei allen ämtlichen Kundmachungen neben dem ruthenischen zu stehen hätte?" [1])

In der am 25. Jänner auf diese Interpellation ertheilten Antwort gab nun Stadion zu, daß durch 76 Jahre „nämlich in so lange die österreichische Regierung dort besteht", alle Kundmachungen in dem östlichen Theile Galiziens immer in der Art geschahen, daß man sich lateinischer Schriftzeichen bediente. Das sei „allerdings wahr", meinte der Minister, weil in früherer Zeit nie in ruthenischer Sprache die Kundmachungen gemacht wurden, sondern in polnischer und daß es nicht Sache der Regierung gewesen, das Polnische mit ruthenischen Buchstaben drucken zu lassen. „Allein, nachdem die Gleichberechtigung der Nationalitäten ausgesprochen worden ist, so glaube ich, daß es bei Kundmachungen, die man in ruthenischer Sprache hinausgibt, nicht der Regierung zustehen kann zu entscheiden, mit welchen Buchstaben sie geschrieben werden sollen, sondern man muß überall die Art und Weise der Sprache, wie sie sich bisher ausgebildet hat, berücksichtigen." Was endlich das Verlangen des Interpellanten betrifft, in Zukunft im östlichen Galizien die Kundmachungen auch polnisch zu veröffentlichen, lautete die Antwort des Ministers: „In dieser Beziehung kann ich nur die Wünsche derjenigen Nation berücksichtigen, um die es sich handelt, nämlich derjenigen, in deren Sprache man schreibt.

---

1) RTB. IV, 291, 292.

Wenn es der Wunsch derselben ist, so würde die Regierung keinen Anstand nehmen es zu thun, aber ich glaube, sie müssen sich selbst darüber aussprechen, weil, wenn sie es nicht begehren, es ein Eingriff wäre, eine Sprache, die nicht die ihrige ist, ihnen in den Kundmachungen aufzudringen." Es war ein interessantes Schauspiel, den österreichischen Minister solche radicale Nationalitäten-Theorien verkünden zu hören.

Die Vertreter der historischen Nationalitäten beschlich ein unheimliches Gefühl. Rieger mochte sich wohl aus der Antwort des Ministers den Zweifel lösen, den er in einer der ersten Sitzungen des Reichstages laut werden ließ: „ich weiß nicht, ob sich die Mährer für eine eigene Nationalität halten?" Jetzt konnte er es wissen, daß wenigstens das Ministerium Stadion auch gegen solche Nationalitäten nichts einzuwenden hätte. Den Befürchtungen und bangen Ahnungen der historischen Nationalen gab am darauffolgenden Tage nach der Rede des Ministers Stadion (26. Jänner) der Lemberger Deputirte Graf Borkowski einen beredten Ausdruck. „Geben Sie Acht, meine Herren, damit man das Heiligste in der Nationalität nicht mit frevelhafter Hand entweihe und zu eigennützigen Zwecken ausbeute; damit man nicht im Namen der Nationalitäten Kreuzzüge gegen die Freiheit unternehme, so wie man schon im Namen Gottes den ewigen Hunger der sogenannten heiligen Inquisition sättigte." Hier erzählte er die Wiederaufhebung der polnischen Unterichtssprache in Ostgalizien: „Das Ministerium Doblhof hat mit einem Erlasse vom 29. September v. J. in der Stadt, welche ich vertrete, und in unserem ganzen Lande an den Gymnasien und an der Universität die Landessprache einzuführen anbefohlen .... Das Ministerium Schwarzenberg hat den Erlaß aufgehoben unter dem Vorwande, daß die dortige Nationalität sich mehr gegen die polnische als gegen die deutsche Sprache sträubt ..."

„Wie viele neue Unterschiede wird man noch zur Nationaleitelkeit aufblasen, wie viele Nationalitäten wird man noch erfinden, um sie mit trügerischen Hoffnungen zu nähren, zur gegenseitigen Aufreibung und Unterdrückung aller Regungen

nach Freiheit, wie ein blindes Werkzeug zu gebrauchen und sie zuletzt eine nach der andern wie eine ausgepreßte Citronenschaale hinwegzuwerfen und zu vergessen? Eine solche politische Gaukelei scheint mir für unsere Zeit unpassend und unpolitisch zu sein. Das positive, das historische Recht, welches man bei der Unterthansfrage zur Vertheidigung des Privateigenthums so sehr in Anspruch genommen hat, schiebt man auf die Seite, wenn es sich um das historische National-Eigenthum handelt .... Nicht genug, daß man aus dem Unterschiede zwischen der Volkssprache und Schriftsprache, aus dem Unterschiede zwischen den runden und viereckigen Mützen neue Nationalitäten schmiedet, so hat man auch den Unterschied verschiedener Berufe im Staate benützt, um Nationen zu spalten . ."

Endlich brachte in der Sitzung vom 1. Februar 1848 der Abgeordnete Dylewski eine Interpellation an das Ministerium vor, in der die ganze ruthenenfreundliche und polenfeindliche Politik der Regierung in all ihren einzelnen Erscheinungen dargestellt und das Ministerium darüber befragt wurde, was es nach all diesen die historische polnische Nationalität in Galizien tief schädigenden Schritten unter dem Wahlspruch „Gleichberechtigung der Nationalitäten" verstehe?[1])

---

1) Die Interpellation Dylewski's und der in derselben citirte Ministerial-Erlaß sind zu interessant, als daß wir dieselben hier nicht in extenso anführen sollten. Sie lautete:

„Die Wiener Zeitung vom 21. Jänner 1849 enthält einen die Unterrichtssprache in den östlichen Kreisen Galiziens normirenden Ministerial-Erlaß, dessen hauptsächlichsten Inhalt folgende Bestimmungen bilden: Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dessen Durchführung im Geiste der Humanität und der Freiheit das Ministerium sich zur obersten Pflicht gemacht, findet in keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine höhere Bedeutung, als in jenem des öffentlichen Unterrichts.

Die Sprache, das Organ des Unterrichts, ist das geistige Stammvermögen, der Träger der Eigenthümlichkeit der Völker in allen Phasen ihrer Entwicklung, der Unterricht ist die Quelle der Bildung, die Bildung die Quelle der Wohlfahrt der Völker.

Das Unterrichts-Ministerium, durchdrungen von der Wichtigkeit der *ihm in dieser Beziehung* gewordenen Aufgabe, ist nach Kräften bemüht,

Auf diese Interpellation erfolgte keine Antwort mehr. Am 8. März wurde der Reichstag in Ungnaden aufgelöst.

---

dieselbe den großen, aus der Vermischung verschiedenartiger Nationalitäten in den meisten Provinzen im österreichischen Kaiserstaate hervorgehenden Schwierigkeiten gegenüber — stufenweise zur Befriedigung Aller zu lösen.

Ein besonderes Augenmerk nimmt in dieser Beziehung Galizien in Anspruch, wo die in den zwölf östlichen Bezirken vorherrschende ruthenische Bevölkerung mit vollem Rechte die Berücksichtigung ihrer Sprache bei dem öffentlichen Unterrichte verlangt. Da unter dem früheren Regierungssystem der ruthenischen Nationalität und Sprache diese ihr gebührende Geltung nicht zu Theil geworden war, so ist es begreiflich, daß die ruthenische Sprache sich dermal noch nicht in jenem Zustande der Ausbildung befindet, der sie zum Vortrage in allen wissenschaftlichen Fächern eignet, daß es ferner theils an den fähigen Lehrkräften, theils an der entsprechenden Vorbildung der Schüler und an den erforderlichen Lehrbüchern fehlt um eine gleichmäßige Betheiligung der ruthenischen Sprache in dem öffentlichen Unterrichte in den ruthenischen Theilen Galiziens, wie selbe die polnische und deutsche Sprache unter gleichen Verhältnissen bereits genießen, sogleich im vollen Maße eintreten zu lassen.

Um diesen erwünschten Zeitpunkt möglichst bald herbeizuführen und in der Zwischenzeit mit Beachtung des Umstandes, daß das Nationalgefühl der Ruthenen sich weniger gegen die deutsche als gegen die polnische Sprache sträubt, alles Thunliche zur Befriedigung der Ruthenen in Betreff des Unterrichtswesens in Ausführung zu bringen, ohne die polnische Sprache als jene eines großen Theiles der Bevölkernng selbst in den östlichen Landestheilen ungebührlich hintanzusetzen, sondern nur in jene Stellung zu bringen, welche in jenem Lande die Minderzahl der Bewohner nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung in Anspruch nehmen kann, hat das Unterrichts-Ministerium in neuester Zeit folgende Anordnungen erlassen:

1. An den Gymnasien des flachen Landes in den ruthenischen Kreisen Galiziens ist der Unterricht vor der Hand und in so lange, bis derselbe in ruthenischer Sprache durch taugliche Professoren und für Schüler, die mit der erforderlichen sprachlichen Bildung ausgerüstet sind, ertheilt werden kann, in deutscher Sprache zu ertheilen. Wo jetzt schon der Unterricht in ruthenischer Sprache ertheilt werden kann, hat dieß sogleich zu geschehen und es ist vor allem bei dem Religionsunterricht dahin zu wirken. Doch darf dieß einstweilen noch nicht ausschließend, sondern es muß in solchen Fällen der in ruthenischer Sprache ertheilte Unterricht, da noch ein großer Theil der Schüler ihn aufzufassen

Die ungestümmen Frager aber, die darauf neugierig waren,

---

nicht im Stande sein wird, neben dem Vortrage in der deutschen und zugleich mit diesem geschehen.

2. Bei allen Gymnasien der ruthenischen Landestheile ist die ruthenische Sprache als obligater Lehrgegenstand unter Bewilligung einer angemessenen Remuneration für die Unterrichtsertheilung einzuführen, die polnische Sprache aber als die Sprache der Minderzahl der Bevölkerung als ein freier Gegenstand vorzutragen.
3. Nach denselben Grundsätzen (1 und 2) ist auch an den beiden Gymnasien in Lemberg vorzugehen, daher es von der Einrichtung des Dominikaner-Gymnasiums als eines ausschließend polnischen sein Abkommen zu erhalten hat.
4. Hinsichtlich der Universitätsstudien gilt derselbe Grundsatz, daß in so lange nicht taugliche Lehrer und gehörig vorbereitete Schüler für den Unterricht in der Landessprache vorhanden und bei bestehenden, derselben nicht mächtige Professoren an ihrem Platze sind, der Vortrag in der deutschen Sprache zu geschehen habe. —

In diesem Erlasse behauptet das Ministerium selbst, daß ein großer Theil der Bevölkerung in den östlichen Kreisen Galiziens sich der polnischen Sprache bedient, daß sich die ruthenische Sprache dermal noch nicht in jenem Zustande der Ausbildung befindet, die sie zum Vortrage in allen wissenschaftlichen Fächern eignete, daß es in dieser Sprache an den fähigen Lehrkräften, an der entsprechenden Vorbildung der Schüler und an den erforderlichen Lehrbüchern fehlt und daß gegenwärtig ein großer Theil der Schüler den ruthenischen Unterricht aufzufassen nicht im Stande ist.

Ferner bekennt sich darin das Ministerium zu dem so oft angerufenen Grundsatze der Gleichberechtigung der Nationalitäten und leitet aus diesem Grundsatze und den eben vorgetragenen Thatumständen die seltsame Folgerung ab: daß die polnische als so beträchtlich anerkannte Minderheit der Bevölkerung in den östlichen Kreisen Galiziens von dem Rechte, den öffentlichen Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu genießen, gänzlich ausgeschlossen wird. Aus der vom Abg. Krainski unterm 8. Jänner l. J. vorgetragenen Interpellation haben wir erfahren, daß in denselben Gegenden die amtlichen Erlasse bloß in deutscher und ruthenischer Sprache (mit cyrillischer Schrift) unter Ausschließung der polnischen kundgemacht werden. So wird denn also die polnische Schrift und Sprache, die Sprache der absoluten Mehrzahl der Bevölkerung Galiziens, die Sprache einer so beachtenswerthen Minderzahl der östlichen Kreise dieses Landes aus Schule und Amt gänzlich ausgeschlossen ja sogar in Lemberg, wo fast ausschließlich polnisch gesprochen wird, das vom vorigen *Ministerium* eröffnete polnische Gymnasium gesperrt und neben dem

was die Regierung unter „Gleichberechtigung der Nationa-

---

andern nicht ruthenischen, sondern deutschen, ebenfalls in ein deutsches umgewandelt.

Fern ist der polnischen Bevölkerung die Absicht, der ruthenischen Sprache die vom Ministerium ämtlich anerkannte gegenwärtige Armuth in Bezug auf ihre Ausbildung und Tauglichkeit zur Ertheilung des Unterrichtes zum Vorwurf zu machen. Die polnische Bevölkerung hat stets redlich nach Freiheit gerungen und weiß das heiligste Recht zu würdigen, welches Jederman daher auch ihren ruthenischen Stammgenossen zusteht, in dem Gebrauche der Schrift und Sprache sich bloß nach eigenem Willen zu richten. Lediglich im Interesse der Civilisation und als bloße Thatsache muß ich bemerken, daß gegen die ausschließliche Ertheilung des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache der vom Ministerium eingestandene Mangel an Lehrbüchern, Lehrkräften und an Schülern, die einen solchen Unterricht aufzufassen fähig wären, streitet, während die polnische Sprache in dieser Hinsicht, wie dieß das Ministerium in seinem Erlasse eingesteht auf gleicher Stufe mit der deutschen steht und die ganze studierende Jugend in Galizien polnisch spricht.

Als Vorwand einer solchen Verletzung der polnischen Nationalität war auch angeführt, daß das Nationalgefühl der Ruthenen sich weniger gegen die deutsche als gegen die polnische Sprache sträubt. Wir achten die deutsche Sprache, aber wenn den Ruthenen die Liebe zu ihrer Sprache als Recht und Tugend zuerkannt wird, so wird Niemand gegen uns einen Stein aufheben, daß wir unsere polnische Sprache jeder andern vorziehen. Im Interesse und zur Ehre der ruthenischen Bevölkerung muß ich jedoch erklären, daß diese Angabe des Ministeriums jeder Begründung ermangelt. Wenn sie aber auch wahr wäre, so frage ich ob der polnischen Bevölkerung der öffentliche Gebrauch ihrer Sprache, dieses kostbarsten Unterpfandes ihrer Nationalität, bloß deßhalb entrissen werden dürfe, weil der ruthenische Theil der Bevölkerung seine Sprache aufgeben will? Wie kommt es, daß so lange Polen bestand, kein Sprachenstreit in demselben je vorgekommen? Wie kommt es, daß ein solcher Streit durch die ganze Zeit seit der Einverleibung Galiziens in den österreichischen Staat, während welcher die Ruthenen und Polen die Gleichberechtigung der Knechtung genossen, nie laut geworden? Haben die östlichen Theile Galiziens nicht einen Theil Polens gebildet? Hat die Kaiserin Maria Theresia in ihrem Manifeste die Wahrung der polnischen Nationalität nicht auch für die Bevölkerung in diesen östlichen Kreisen zugesichert? Bezieht sich der Artikel I der Wiener Congreß-Acte, welcher den der österreichischen Regierung unterworfenen Polen nationale Institutionen zusichert, nicht auch auf die östlichen Kreise Galiziens? Glaubt das Ministerium die Grundsätze der constitutionellen Regierung bloß dazu benützen zu dürfen um unter dem Vorwande des Volkswillens frühere,

litäten" verstehe, konnten nun in Muße über die Bedeutung

---

durch Verträge verbürgte Rechte einzelner Völker zu zertreten, welche sonst der absolute Monarch hätte achten müssen? Was hat endlich der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten zu bedeuten? Diesen Grundsatz hält man uns seit einigen Monaten beständig vor, hat man uns als das Ziel unseres gemeinsamen Strebens, als den Lohn der uns zugemutheten großen Opfer und Anstrengungen dargestellt: denn große Anstrengungen und große Opfer erwarten uns noch. Nachdem nun in einem Lande Blut geflossen, um einzelne rel. Minoritäten von dem aufgedrungenen öffentlichen Gebrauch der Sprache einer rel. Mehrheit zu befreien, nimmt nun das Ministerium wahrscheinlich um die Elasticität der Gleichberechtigung zu beweisen, in Galizien nicht das ganze Land, sondern einen weder factisch noch historisch, sondern bloß willkührlich abgesonderten, ja gar nicht abgrenzbaren Theil dieses Landes in Betracht, erkünstelt so eine örtliche Minorität der polnischen Bevölkerung und beraubt sie ihrer Sprache im Amt und in der Schule im Namen der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Die Consequenz eines solchen Verfahrens bringt es natürlich mit sich, daß das Ministerium zur endlichen Durchführung dieses Grundsatzes die Nationalitäten auch noch nach kleineren Bezirken, ja vielleicht nach einzelnen Ortschaften und zuletzt vielleicht bloß nach dem Gesammtgebiete der ganzen Monarchie in Majoritäten und Minoritäten trennen, durch Verkürzung der Rechte der Minoritäten im Namen der Gleichberechtigung aller Nationalitäten gegen einander aufbringen, oder wohl gar wieder im Namen der Gleichberechtigung alle Nationalitäten nach alter Weise gleichmäßig ihrer Rechte berauben wird, wie es eben in Galizien die polnische und ruthenische Bevölkerung des Ostens durch Einführung der ihnen beiden gleich fremden deutschen Sprache in Schule und Amt erfahren haben.

Um nun sämmtliche Völker Oesterreichs über den Werth der ihnen versprochenen Gleichberechtigung dieses Lohnes, ihrer unvermeidlichen Opfer und Mühen zu beruhigen, finde ich mich im Interesse der Völker und des Ministeriums bewogen demselben außer den obigen allgemeinen Fragen noch folgende besondere Fragen zur Beantwortung vorzulegen: a) Woher weiß das Ministerium, daß die ruthenische Bevölkerung in Galizien sich mehr gegen die polnische als gegen die deutsche Sprache sträubt? b) Sollte es gegen alles Erwarten solche Abtrünnige geben, so frage ich ob die von der Krone schon ehedem garantirten Rechte der polnischen Bevölkerung in Galizien und ob überhaupt auch ähnliche Rechte der im österreichischen Gebiete wohnenden Völker von der Regierung für gültig erachtet werden? c) Glaubt das Ministerium dabei verharren zu müssen, daß an den Gymnasien und den übrigen Lehranstalten in Lemberg und in dem übrigen Osten Galiziens wo die ganze studierende Jugend *polnisch spricht*, der Unterricht in deutscher Sprache mit gänzlicher

des § 5 der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 ihre Betrachtungen anstellen.

Ausschließung der polnischen Sprache ertheilt werde? d) Was versteht das Ministerium unter Gleichberechtigung der Nationalitäten? e) Hat die Minorität einer mit andern vermischt wohnenden Nationalität gar keine Rechte in dieser Beziehung und was nützt ihr die Gleichberechtigung? Endlich f) Ist es nicht eine nothwendige Folge der Gleichberechtigung der Nationen, daß in Gegenden und Ländern mit gemischter Bevölkerung, Aemter, die an sie gelangenden Eingaben in derjenigen landesüblichen Sprache beantworten, in welcher dieselben geschehen — und die studierende Jugend in derjenigen landesüblichen Sprache unterrichtet werde, welche ihre Muttersprache ist, sobald die Zahl dieser Jugend in einem Orte hinreicht, eine Schulklasse zu bilden — und warum soll Galizien sich einer solchen Durchführung der Gleichberechtigung nicht freuen, wo die so nahe Verwandtschaft der polnischen und ruthenischen Sprache den Beamten und Lehrern die Kenntniß dieser beiden Sprachen so erleichtert?" (Anhaltender Beifall.)

III.

Das Decennium der Reaction.

(1849—1859).

Auf dem Kremsierer Landtag waren die Nationalitäts-Bestrebungen weit über das Ziel der Gleichberechtigung der Sprachen hinausgeschossen. Der gleichzeitig von den Ungarn mit den Waffen geführte Kampf um nationale Unabhängigkeit konnte nicht verfehlen auf die nationalen Parteien in Kremsier, einen aufmunternden Einfluß zu üben.

Das Princip der Gleichberechtigung der Nationalitäten wollte man in erster Linie in der politischen Sonderstellung der nationalen Länderbestandtheile der Monarchie verwirklicht sehen, wobei die Gleichberechtigung der Sprachen sich als selbstverständliche und nothwendige Consequenz ergeben mußte.

Das Losungswort für diese Bestrebungen hieß: Föderalismus und Autonomie. Einen beredten Ausdruck fanden dieselben in der von Palacky verfaßten Denkschrift der böhmischen Abgeordneten nach Auflösung des Kremsierer Reichstags: „Wir sehen die föderative Verfassung Oesterreichs, heißt es da, als die nothwendige und unausbleibliche Folge der großen Verschiedenheit seiner Nationalitäten und des Grundsatzes ihrer vollen Gleichberechtigung an.“ [1])

„Kann denn die Gleichberechtigung wirklich bestehen, wenn die Sprache und somit die Nationalität eines einzelnen Gliedes, in dem ganzen Staatsorganismus gesetzlich oder factisch zur herrschenden erhoben wird. Soll deßhalb die allerdings nothwendige eine Centralsprache (wenn man dazu nicht eine neutrale z. B. die französische oder lateinische wählen will oder kann) nicht auf den für die Staatseinheit absolut unerläßlichen Geschäftskreis beschränkt, die zu dieser Einheit

1) Palacky, Gedenkblätter. S. 202.

nicht nothwendigen Gegenstände dagegen der Autonomie der einzelnen Glieder überlassen werden?"

„.... Will man etwa die beklagenswerthe und in aller Welt unerhörte Anomalie, daß ein großer Theil der Mitglieder des constituirenden Reichstags die Sprache, in welcher debattirt wurde, gar nicht verstand, auch für die Zukunft und für ewig bestehen lassen? oder will man im Widerspruch mit dem natürlichen Rechte ebenso wie mit dem positiven Grundsatze der Gleichberechtigung, in dem Wahlgesetz einen Wahlcensus einführen? Man sieht, daß schon die Sprachenfrage in Oesterreich mit unwiderstehlichen Gründen zur Föderation hindrängt."[1])

Diesen Nationalitätsbestrebungen gegenüber mußten die Schöpfer der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 aus den mannigfachsten Ursachen sich sehr schonend verhalten, obwohl sie im Innersten diesen Theorien keineswegs hold waren. (Stadion.)

Vor allem, war seit den Wiener Märztagen in officiellen und gesetzgeberischen Actenstücken so viel von Anerkennung der Gleichberechtigung der Nationalitäten die Rede gewesen, daß man angesichts dieser feierlichen Verkündigungen, über die Bedeutung dieser Worte an seine bessere Ueberzeugung gar nicht appelliren durfte. Noch wichtiger war die Rücksicht auf den ungarischen Aufstand. Wollte man sich die Bundesgenossenschaft der nichtmagyarischen Stämme Ungarns sichern, mußte neben der Aufhebung der ungarischen 48er Gesetze der Grundsatz der Nationalitäten-Gleichberechtigung unbedingt ausgesprochen werden. Dieselbe Politik mußte auch im Hinblick auf das Verhältniß der Ruthenen zu den Polen beobachtet werden.

Nichtsdestoweniger bestand das Wesen der octroyirten Verfassung im Gegensatz zum Föderalismus in einer entschiedenen Tendenz zu strammer Centralisation.

Diese Tendenz ist schon in dem Auflösungspatent des Kremsierer Reichstags ziemlich klar angedeutet. Es heißt da-

---

1) Ibid.

selbst: „In dem Manifeste vom 2. December hatten wir die Hoffnung ausgesprochen ... daß es uns gelingen werde alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang, denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt des Vaterlandes, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes ...."

Weiter wird die Nothwendigkeit einer Gesammtverfassung betont und mit Anspielung auf die Unvollständigkeit des Kremsierer Reichstags heißt es: „hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten", schließlich wird also die neue Verfassung für das einige und untheilbare Kaiserthum Oesterreich verkündet.

Auch in der Abfassung der bezüglichen §§ der Märzverfassung ist eine größere Zurückhaltung und Behutsamkeit, als in den früheren offiziellen Verkündigungen des Nationalitäten-Gleichberechtigungs-Princips bemerkbar.

Es ist da nämlich der in dem Manifeste vom 2. Dec. 1848 gebrauchte Ausdruck der „Gleichberechtigung der Völker" fallen gelassen. Das hatte seinen guten Grund. Denn wollte man auch in einer „Verfassung" der Monarchie an jenem Ausdrucke festhalten, so müßte man doch in den weiteren ausführenden Bestimmungen zum mindesten diese gleichberechtigten „Völker" aufzählen und ihnen bei der Provinzial-Organisation des Staates volle Gleichheit widerfahren lassen. Das wäre aber gleichbedeutend mit einem vollkommenen Umsturz aller in Oesterreich geschichtlich gewordenen Provinzial- und Kronländer-Organisation. Man mußte also nothwendig dem für Oesterreich gefährlichen und auch ganz unbegründeten Begriffe der „Völker"-Vielheit den viel praktischeren und den bestehenden Verhältnissen entsprechendern Begriff der „Kronländer"-Vielheit substituiren.

Auf diese Kronländer wurde nun ein Theil derjenigen Rechtsverleihungen übertragen, die man im Manifeste vom 2. December den „Völkern" Oesterreichs in Aussicht gestellt hatte, indem man nun „den einzelnen Kronländern ihre Selbstständigkeit innerhalb der Beschränkungen der Reichsverfassung gewährleistete" (§ 4).

Freilich war damit dem Princip der Gleichberechtigung der Sprachen noch nichts concedirt; dieß that der folgende § 5 ebenfalls nicht ohne eine gewisse Behutsamkeit und Zurückhaltung. Derselbe lautete nämlich: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache." [1])

Die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung erfordert eine etwas eingehende Beleuchtung.

Vor allem ist wohl zu beachten, daß auch hier nicht mehr von „Gleichberechtigung der Völker" sondern der „Volksstämme" die Rede ist. Es ist klar, daß der Gesetzgeber mit diesem Ausdruck einen, dem Begriffe „Volk" untergeordneten, viel engeren Begriff bezeichnen wollte. Es werden hier offenbar die „Volksstämme" Oesterreichs als die kleinsten ethnischen Einheiten, wenn nicht einem großen „österreichischen Volke" so doch wenigstens den großen historisch-politischen Einheiten gegenüber gestellt, die das kaiserliche Manifest von demselben Datum als „Völker Oesterreichs" anredet.

Diese nun, dem höheren Begriffe „Volk" und „Völker" entgegen gestellten „Volksstämme" sollen „gleichberechtigt" sein. Worin besteht nun aber diese Gleichberechtigung? was bedeutete diese Bestimmung der Märzverfassung?

---

1) Das gleichzeitig kundgemachte Patent vom 4. März 1849 zum Schutze der durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte enthielt im § 4 noch folgende Bestimmung: „Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die *erforderlichen* Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in *derselben erhalten.*"

Fragen wir uns zu allererst, was versteht der Gesetzgeber unter „Volksstämme"? Die Antwort ist nicht leicht. Denn wenn wir auch die ganze bisherige und auch spätere Gesetzgebung, nicht nur Oesterreichs sondern auch anderer Länder, betrachten, so finden wir nirgends eine gesetzgeberische Erklärung des Begriffes „Volksstamm", wir finden nirgends, daß ein „Volksstamm" überhaupt der Träger von Rechten wäre und wir können es uns auch gar nicht vorstellen, daß er es sein könnte. Die Märzverfassung gibt uns wohl eine Aufzählung von Kronländern, aus denen der österreichische Staat, keinesfalls aber eine Aufzählung von Volksstämmen, aus denen das österreichische Volk besteht.

Fehlt uns aber die nothwendige Voraussetzung alles Rechtes und zwar, der klare und präcise Begriff des Subjectes, welches Träger des Rechtes sein soll, so können wir uns noch weniger einen Begriff davon machen, wie ein solcher undefinirbare „Volksstamm" ein ihm zustehendes Recht ausüben könnte.

Vergebens sehen wir uns in der gesammten Rechtswissenschaft nach einem Behelfe um, der uns ein solches Verhältniß veranschaulichen könnte.

Wir wissen wohl aus der Rechtswissenschaft, wie eine Corporation oder Association Trägerinnen von Rechten sein und dieselben ausüben können: ein Volksstamm ist jedoch weder eine Association noch eine Corporation, noch überhaupt eine „moralische Person" im Sinne der Rechtswissenschaft. Wir mögen also die Sache wenden wie wir wollen, die Märzverfassung 1849 gibt uns im § 5 ein Räthsel auf, zu dessen Lösung uns nirgends ein Schlüssel an die Hand gegeben wird.

Wir wissen nicht, was der Gesetzgeber unter „Volksstamm" versteht? weder besitzen wir eine authentische Erklärung, wie viele Volksstämme es in Oesterreich gibt? noch endlich, auf welche Art und Weise ein Volksstamm Träger von Rechten sein kann?

Die einzig mögliche Auslegung nun, die uns für die „Gleichberechtigung der Volksstämme" übrig bleibt, ist die

negative, vermöge deren wir diese Gesetzesbestimmung so auffassen, daß die Angehörigkeit zu welch immer einem Volksstamme bei keinem Staatsbürger eine Verminderung seiner politischen Berechtigung nach sich ziehe. Eine andere Auslegung dieser Bestimmung ist aus den angedeuteten Gründen unmöglich; andererseits läßt diese Auslegung freilich die ganze Bestimmung als einen ganz überflüssigen Pleonasmus erscheinen, da dieselbe dann nur wiederholt was schon ohnedieß die Bestimmung über die „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze" ausspricht.

Anscheinend minder unklar als die erste ist die zweite Hälfte dieses § 5. Denn während dort sowohl das Subject (Volksstamm) als auch das Prädicat (gleichberechtigt), letzteres in Beziehung auf dieses Subject, ganz unklare Begriffe sind: so ist hier das Prädicat, die Berechtigung des Subjects resp. dessen Inhalt ganz speziell angegeben. Es wird hier nämlich dem unklaren Subject, Volksstamm, wenigstens ein speziell aufgeführtes Recht — „Pflege seiner Sprache und Nationalität" — eingeräumt. Freilich bleiben auch hier noch immer drei dunkle Punkte, die die ganze Bestimmung unverständlich machen. Erstens, gleich wie im ersten Theil, der Mangel des bestimmten, gesetzlich fixirten Rechtssubjects; zweitens die Art und Weise wie diese „Pflege und Wahrung" vorgenommen werden soll und darf, endlich drittens: der Begriff der „Nationalität".

Beginnen wir mit dem Letzten. Was ist Nationalität, was versteht der Gesetzgeber unter diesem Ausdruck? Wir sahen, wie dieser Begriff sich erst seit den deutschen Befreiungskriegen, seit Heeren und Fichte heranbildete, wie er auf dem Wiener Congreß die Beschlüsse betreffs Polens beeinflußte, wie er in den Debatten des ungarischen Reichstages 1832 hervortrat. Wenn wir uns aus diesen Erscheinungen den Begriff der Nationalität ableiten sollen, so erhalten wir vor allem folgende zwei Merkmale desselben: eigenartige Volksthümlichkeit als Resultat jahrhundertelanger, besonderer staatlicher Existenz und, eng damit verbunden, eigene *Sprache*. Diese Merkmale bietet uns die, der französischen

Fremdherrschaft entgegengestellte deutsche Nationalität; diese Merkmale bietet uns das, den drei Theilungsmächten anheimfallende Polen, endlich das, der deutsch-österreichischen Herrschaft sich entgegensetzende Magyarenthum.

Wenn sich uns danach die Nationalität als die in Folge besonderer, jahrhundertelanger staatlicher Existenz herangebildete eigenartige Volksthümlichkeit verbunden mit einer eigenen Sprache darstellt, so entsteht die Frage: kann ein bloßer „Volksstamm" eine „Nationalität" besitzen? treffen bei einem „Volksstamm" diejenigen Bedingungen zusammen, die die Voraussetzung einer sich heranbildenden Nationalität sind? Ist die Sprache einer geschichtlich herangereiften, aus mannigfachen Stämmen entstandenen Nation der naturwüchsigen dialectartigen Sprache eines Volksstammes gleichwerthig? Kann ein Staat, der viele Volksstämme und auch Nationalitäten umfaßt, ihre Dialecte und Sprachen als gleichwerthig betrachten; kann er die Eigenart eines Stammes, der Nationalität einer Nation oder eines Nationsbruchtheils gleichachten? oder soll etwa obige Gesetzesstelle nur soviel sagen wollen, daß es den Staatsbürgern jedweden Stammes freistehe (etwa am häuslichen Heerd und im privaten Zirkel), ihre Sprache und Nationalität zu wahren und zu pflegen? Dazu brauchte es aber, in Oesterreich wenigstens, keines Verfassungsgesetzes, denn die vollkommene Freiheit des Gebrauchs einer beliebigen Familien- und Umgangssprache war da noch nie weder bedroht, noch angegriffen.

All diese Bedenken werden wach, wenn man den Schluß des § 5 genauer betrachtet. Man gelangt zur Erkenntniß, daß dieser Paragraph, unmöglich einer klaren Anschauung des Gesetzgebers entspringen konnte, daß er vielmehr eine Phrase enthält, die aus dem Gewoge des politischen Parteitreibens herüberschallend als ungestüme Forderung an ihn herantrat, der er Genüge leisten wollte.

Und so ist es auch. Der § 5 der Märzverfassung 1849 enthält keine klar erkannte und gewollte Bestimmung, er ist vielmehr der unbestimmte Ausdruck des Wunsches, die aufgeregten „nationalen" Leidenschaften zu beschwichtigen, in die

brausende Fluth wenige Oeltropfen der Beruhigung zu gießen. Eine Bedeutung für die Praxis des Staatslebens wohnte diesem Paragraphe keinesfalls inne; er konnte für Niemanden zur Richtschnur dienen und auf keine Weise verwerthet werden. So wie sich nun der Gesetzgeber, indem er diesen Paragraph verfaßte, keine klare Vorstellung von dessen Bedeutung machen konnte, so wie dieser Paragraph gleich bei seiner Redaktion eine inhaltslose Bestimmung war: so blieb er es auch für die Folge. Denn trotz dieser verkündeten Gleichberechtigung aller Volksstämme hat es in Oesterreich nicht aufgehört, herrschende und beherrschte Stämme zu geben, je nach dem Maße der politischen Macht, die sie im Staate zu erringen vermochten.

Anders konnte es aber auch nicht sein und wird auch nie und nirgends anders sein können. Denn der Staat ist immer und überall, seiner Entstehung und Natur nach, ein Herrschaftsverhältniß zwischen Stämmen, oder Ständen und Classen, die an ihre Stelle treten; herrschen aber ist nichts anderes, als „Macht üben"; um aber Macht zu üben, muß man Macht besitzen.[1]) Giebt es aber im Staate verschiedene Volksbestandtheile, die ein verschiedes Maß von Macht besitzen — und ohne eine solche Verschiedenheit giebt es keinen Staat! — so ist es natürlich und nothwendig, daß die einen eine größere, die anderen eine kleinere oder gar keine Macht üben, d. h. daß die einen herrschen, die anderen beherrscht werden.

Es hat also trotz der in der Märzverfassung 1849 ausgesprochenen Gleichberechtigung der Stämme z. B. die deutsche Nationalität nicht aufgehört, mehr Rechte zu haben als der slovakische Volksstamm mit seiner Sprache, weil sie mehr moralische Macht besaß und daher auch mehr Macht übte als der slovakische Volksstamm. Es unterliegt z. B. keinem Zweifel, daß trotz dieses § 5 der Märzverfassung, die deutsche Sprache im öffentlichen Leben des Kronlandes Mähren keinen Augenblick aufgehört hat, weit mehr Rechte im öffentlichen Leben zu besitzen als die hanakische. Denn solche reale Verhältnisse lassen sich durch keine Ver-

---

1) Vgl. Grundsätze der Realpolitik. Stuttgart 1859. S. 2.

fassungsbestimmung, und mag sie auch noch so ernst gemeint sein, ändern. Wo sollte aber dieser § 5 seine Anwendung finden? Er konnte sie nirgends finden und fand sie auch nicht. Man war zwar bemüht, in der ersten Zeit nach dem Inslebentreten der Märzverfassuug den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Volksstämme und Nationalitäten überall zu proclamiren und auch an dessen Ausführung Hand anzulegen. Das Reichsgesetzblatt z. B, begann man in zehn Sprachen gleichzeitig herauszugeben, und zwar: deutsch, czechisch, slovenisch, polnisch, ruthenisch, romanisch, italienisch, kroatisch, magyarisch und serbisch. Aber wie es gar nicht anders kommen konnte, es blieb meistes bei der Proclamirung des Grundsatzes, dessen Ausführung, wie wir das schon sehen werden, auf unübersteigliche Hindernisse stieß und auch das zehnsprachige Reichsgesetzblatt mußte bald wieder der einen deutschen Ausgabe Platz machen, nachdem Hunderte von Centner polyglotter Reichgesetzblätter als Maculatur eingestampft wurden.[1])

Doch schon die Proclamirung des Grundsatzes der unbedingten Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen fand keineswegs eine günstige Aufnahme.

Die Slovaken freilich beeilten sich schon am 20. März 1849 ihren Dank für die Gleichberechtigung ihrer „Nation" darzubringen. In einer Bittschrift verlangten sie obendrein Abschaffung der magyarischen Oberherrlichkeit, eigene Administration, periodische Provinziallandtage, Aufhebung der Decrete, welche die magyarische Sprache als öffentliche einführten, und Entfernung der magyarischen Beamten.[2])

Auch die Ruthenen waren über die decretirte „Gleichberechtigung der Nationalitäten" erfreut; hatten sie doch schon im Februar 1849 dem Ministerium eine Vertrauensadresse überschickt und standen jetzt unter dem besonderen Schutz des General-Statthalters von Galizien Hammerstein, den sie fortwährend an die Durchführung der verheißenen Gleichberechtigung mahnten.

1) Rogge, Oesterreich seit Vilagos, I, 103.
2) Ibid. S. 110.

Daß die großen historischen Nationalitäten in Oesterreich von dieser „Gleichberechtigung" nicht sonderlich erfreut waren, ist selbstverständlich. Aber es gab auch kleinere Volksstämme, die es ebenfalls vorzogen, ihre „historischen" Rechte zu bewahren, als sich diese, alles nivellirende offizielle „Gleichberechtigung" aufoctroyiren zu lassen.

Serben und Kroaten standen nicht an, die Märzverfassung als ein Attentat auf ihre „Nationalität" zu erklären, und am 6. Mai 1849 erschien in Kremsier eine croatisch-serbische Deputation, um von der Regierung die Reactivirung des Nationalcongresses in Karlowitz und Umänderung der Märzverfassung zu erlangen.

Was nun Ungarn anbelangt, so sollte unter andern, auch die dortigen Sprachangelegenheiten — Haynau ordnen, der in der zweiten Hälfte des Monats Juni zur Bewältigung des Aufstandes im Einverständnisse mit den Russen daselbst einrückte. Er decretirte die Aufhebung des magyarischen Sprachenzwanges und setzte die magyarischen Beamten, die sich an der Magyarisirung des Landes betheiligt hatten, ab. Um dieser deutsch-österreichischen Politik ein Paroli zu bieten, verkündete der Szegediner Landtag (28. Juli) die Emancipation der kleinen nichtmagyarischen Nationalitäten Ungarns.

In den deutsch-slavischen Erbländern begann mittlerweile Bach auf Grundlage der Märzverfassung sein Regime, das in der Folge eben dadurch eine traurige Berühmtheit erlangte, daß es den zwei Losungsworten der Märzverfassung: Selbstständigkeit der Kronländer und Gleichberechtigung der Nationalitäten, direkt zuwider handelte, indem es zugleich die strammste Centralisation und Germanisation inaugurirte.

In seinen Grundzügen einer neuen Gerichtsverfassung vom 14. Juni verhieß Bach freilich, daß in Ländern mit gemischter Bevölkerung die Sprachgrenze berücksichtigt werden sollte und gar sein Rundschreiben an alle Länderchefs vom 15. August ließ, was die Achtung des Nationalitäten-Gleichberechtigungs-Principes anbelangt, an Correctheit nichts zu wünschen übrig. Es wird darin die Weisung ertheilt, „daß in jenen Kronlandsgebieten, welche mehrere Nationa-

litäten umfassen, sich jeder Beamte die Kenntniß der landesüblichen Sprachen verschaffe und ebensoviel sich angelegen sein lasse, die gleiche Berechtigung der Stämme zu vermitteln und thatsächlich in Geltung zu bringen."

Nun erhellt schon aus diesem ministeriellen Rundschreiben, daß man nicht daran dachte, das System der Verwaltung der Kronländer durch fremde Beamte aufzugeben: denn dann wäre der Passus von der Kenntniß der „landesüblichen Sprachen", die man sich „verschaffen" möge, überflüssig. Das im § 5 der Märzverfassung verkündete Gleichberechtigungs-Princip der Volksstämme würde aber logisch interpretirt erfordern, daß z. B. ein ruthenisches Land nicht von deutschen Beamten verwaltet werde, die sich erst die Kenntniß der landesüblichen Sprache „verschaffen" sollten. In diesem Sinne, in dem der § 5 jedenfalls von den nationalen Parteien aufgefaßt werden mußte, sollte er nicht zur Anwendung kommen. Daß übrigens auch das bloße „Sichverschaffen" der Kenntniß der landesüblichen Sprachen seitens der deutschen Beamten (denn mit solchen fast ausschließlich operirte die Bach'sche Verwaltung) in den meisten Fällen nur ein bloßer guter Vorsatz bleiben mußte, ist klar.

Was sich übrigens die Länderchefs unter der empfohlenen „Vermittlung der gleichen Berechtigung der Volksstämme" zu denken hatten, ist schwer zu begreifen. Es war das wieder nur eine jener Phrasen, deren Proklamirung unter den gegebenen Verhältnissen ein Gebot der Politik war.

Dieselbe Tendenz befolgte ein anderer Ministerialerlaß aus dieser Zeit, und zwar der vom 25. Oktober 1849, womit der provisorische Verwaltungs-Organismus für Ungarn festgesetzt wird.

„Die Organe der politischen Administration, heißt es da im § 12, haben in Amtsgebieten von gemischter Bevölkerung jedem Volksstamme den gleichen Schutz seiner Rechte und die Pflege seiner sprachlichen und sonstigen (?) Interessen im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März angedeihen zu lassen."

Wenn wir bedenken, daß es die Organe der politischen

Verwaltung nie mit „Volksstämmen" als Rechtssubjecten, überhaupt als sozialen Einheiten zu thun haben, da dieselben doch nur in den seltensten Fällen (z. B. Sachsen in Siebenbürgen) eine corporative Organisation besitzen, so bleibt uns für obige Bestimmung nur die einzig mögliche Bedeutung übrig, daß die Organe der politischen Verwaltung, wozu sie ohnedies verpflichtet sind, die einzelnen Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihre Stammesangehörigkeit als gleich vor dem Gesetze behandeln und Jemanden, der z. B. nur slovakisch spricht, nicht zwingen, in deutscher Sprache Rede und Antwort zu stehen.

Das geht übrigens aus der, in demselben Gesetze gegebenen beispielweisen Aufzählung spezieller Fälle hervor, in denen diese „Gleichberechtigung" eingehalten werden solle.

Es soll nämlich darnach

„a) kein Sprachzwang in Kirche und Schule geübt werden und es sollen die landesüblichen Sprachen gleichgestellt sein;

b) alle Kundmachungen und Erlässe der öffentlichen Organe und Behörden in den, in ihren Districten oder Bezirken üblichen Landessprachen, promulgirt werden;

c) es soll mit Parteien in ihren Landessprachen verhandelt werden; Eingaben sollen in jeder dieser Sprachen angenommen und ebenso beantwortet werden."

Von diesen drei beispielsweise aufgezählten, speziellen Punkten sind Punkt b und c ausführbar und ergeben sich übrigens schon aus dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze: dagegen ist Punkt a nur in sehr beschränktem Maße ausführbar, denn man kann sich in einem so vielsprachigen Staate wie Oesterreich, den öffentlichen Unterricht ohne einen, zu Gunsten der einen oder anderen Landessprache geübten Sprachenzwang, kaum denken.

Der Grundsatz vollkommener Sprachenfreiheit und Gleichberechtigung ist in dieser Allgemeinheit und Ausdehnung in einem Staate wie Oesterreich geradezu unausführbar und dessen Annahme wäre auch im Hinblick auf die höheren culturellen *Aufgaben des* Staates gar nicht wünschenswerth.

Man braucht den Beweis dafür, daß diese damals überall und auch in dem obigen Erlasse proclamirte Gleichberechtigung der Sprachen und Nationalitäten in dem Maße, wie man es verkündete, unausführbar war, nicht erst in der nachfolgenden Entwicklung der Verhältnisse zu suchen: ein einigermaßen geübter politischer Blick wird den Keim dieser Unausführbarkeit in dem Texte des obigen Ministerial-Erlasses selbst finden.

Schon der Umstand, daß die §§ 5—9 dieses Erlasses den Schutz der Nationalitäten und ihrer verfassungsmäßigen Rechte — den Districtscommandanten übergiebt, mußte den Glauben an die gerechte Durchführung des proclamirten Principes schwankend machen. Es müßten das ganz ausnahmsweise unbefangene Districtscommandanten sein, die, wenn sie nicht gerade augenblickliche politische Ziele verfolgten, ihre eigene nationale Stellung vergessend, fremden „Nationalitäten" Schutz und Hilfe angedeihen lassen sollten. Wir werden sehen, daß man minder harmlose Persönlichkeiten für diese Posten auserkor. Auch die Bestimmung des Erlasses, daß den in großen Verwaltungsbezirken vorkommenden Minoritäten eines Volksstammes der Anspruch auf die thunlichste praktische Ausübung der nationalen Gleichberechtigung gewahrt bleibe, ward zu politischen, antimagyarischen Zwecken ausgenützt. Mit der im § 13 des Erlasses festgesetzten deutschen Geschäftssprache im, amtlichen Verkehr der Behörden ward aber der Gesetzgeber dem von ihm proclamirten Gleichberechtigungs-Princip selbst untreu, und angesichts dieser offiziellen deutschen Sprache, der also jeder Beamte mächtig sein muß, hatte auch die der nicht*deutschen* Stämme in einem folgenden Paragraphe zugesicherte Gleichberechtigung bei der Aemterverleihung nur einen relativen Werth. Uebrigens wurde in Ungarn auch das Nationalitätsprincip zum Vorwand genommen, um bei der Territorialeintheilung des Landes das revoltirende Magyarenthum zu schwächen und es durch künstliche Theilung womöglich in Minoritäten an nichtmagyarische Majoritäten auszuliefern. So wurden die Wojwodina und der Banat als eigene Provinzen von Ungarn losgelöst, die Murinsel zu Croatien geschlagen, die Comitate Kraszna, Mittelszolnok, Zarand nebst

dem Kövarer District und der Stadt Zillermarkt mit Siebenbürgen vereinigt.

In der That begann auch in Ungarn unter dem Vorwand der Durchführung des Gleichberechtigungs-Princips theils eine stramme Germanisation, theils antimagyarische Nationalitätenhetze. An die Spitze dreier Ministerialdistricte (deren man im Ganzen in Ungarn fünf schuf) wurden drei Commissarien berufen, deren Persönlichkeit durchaus keine Garantie der Wahrung des Gleichberechtigungs-Principes bot. Es waren dies der Regierungsrath Svieceny aus Galizien, ein Slave und Feind der Magyaren, Graf Attems aus Mähren und Hauser aus Oberösterreich, zwei Deutsche. Die beiden letzteren wirkten als eifrige Germanisatoren.

Die Niederwerfung des ungarischen Aufstandes öffnete diesen Tendenzen eine breite Bahn. Der Minister Thun befahl dem Grafen Attems, das evangelische Lyceum und die katholische Academie in Preßburg für deutsche Anstalten zu erklären; die ungarische Septemviraltafel wurde nach Wien übertragen, dort als ungarischer Senat des obersten Gerichtshofes constituirt und fast ganz germanisirt. Der Präsident des obersten Gerichtshofes Taaffe beorderte zum ungarischen Senat deutsche Räthe, so daß daselbst deutsch verhandelt werden mußte. So war man denn auf dem Wege, der mit den schönsten Gleichberechtigungs-Phrasen gepflastert war, glücklich bei der strengsten Germanisation angelangt.

Auch in Galizien sollte im Beginne des Jahres 1850 das Land in drei nationale Territorien, ein polnisches, ein ruthenisches und ein gemischtes mit drei dieser Eintheilung entsprechenden Landtagen in Krakau, Lemberg und Stanislau eingetheilt werden. Die betreffenden Landesstatute erschienen zwar, traten aber nicht in's Leben.

Auch bei der am Anfang des Jahres 1850 erfolgten Eröffnung der Geschwornengerichte machte sich hie und da das Nationalitäts-Princip geltend. So hielt z. B. in Cilli bei dieser Gelegenheit der Oberlandesgerichts-Präsident (Azula) an die Assisen eine Anrede in deutscher und slovenischer Sprache. *Im großen* Ganzen aber drang in der zweiten Hälfte des

Jahres 1850 überall schon der Germanisationsgedanke siegreich durch.

Sowohl der Unterrichtsminister Thun als auch der Justizminister Schmerling arbeiteten rüstig an dem Werke der Germanisation; der erstere verschaffte der deutschen Sprache wieder das Uebergewicht in den Schulen, der letztere im Gerichtswesen.

Im Mai 1851 erschien eine Ministerial-Verordnung[1]) über Maturitäts-Prüfungen an Gymnasien, die den bedeutsamen Unterschied statuirt zwischen „Mutter-" und „Unterrichtssprache" und damit den Fall in's Auge faßt, wo zu Gunsten der Letzteren die Erstere, wenn sie auch zu einer im Lande üblichen Sprache gehört, in den Hintergrund gedrängt werden muß. „Wenn in einem Kronlande, sagt diese Ministerial-Verordnung, mehrere Landessprachen bestehen, so ist einstweilen diejenige als die Mutter- oder Unterrichtssprache zu prüfen, welche wirklich durch die längere Zeit des Gymnasial-Studiums für die Schüler als Unterrichtssprache im Gebrauche war."

Wir sehen der Gesetzgeber versteigt sich hier zu einer Fiction, mittelst welcher er eine „Unterrichtssprache" in einem Lande, in dem mehrere Sprachen üblich sind, für die „Muttersprache" ansieht.

Und dennoch sollten nach dem Wortlaut der damals noch geltenden Märzverfassung alle Sprachen gleichberechtigt sein und wäre demnach keiner der im Lande üblichen Sprachen vor einer andern ein Vorzug einzuräumen!

Dieselbe Ministerialverordnung verfügt ferner, daß „die Prüfung aus einer zweiten Landessprache nur auf Verlangen des Schülers stattfindet". Während also eine der im Lande üblichen Sprachen zur Unterrichtssprache (und in Folge dessen zur Prüfungssprache) erhoben und Schülern einer andern Zunge als fictive „Muttersprache" aufoctroyirt wird, steht die „zweite Landessprache" ganz außer dem Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

---

1) Min.-Ver. v. 26. Mai 1851 Nr. 149 R.-G.-B.

Bedurfte es noch einer grelleren Illustration der in der Verfassung vom 4. März 1849 verkündeten „Gleichberechtigung" der Sprachen?

Aber die Tage dieser Verfassung waren ohnedieß schon gezählt. Man war sich in vielen Punkten der Uebereilungen, die in derselben vorkamen, bewußt geworden. Zufolge kaiserlicher Verordnung vom 20. August 1851 haben „eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 im Minister- und Reichsrathe" stattgefunden. Das Ergebniß der gepflogenen Berathungen war, daß diese Verfassungs-Urkunde „weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte." Die nächste Folge dieser Ergebnisse war, daß die Verfassung vom 4. März 1849 außer Kraft gesetzt und behufs Ausarbeitung einer künftigen „organischen" Einrichtung eine Reihe von Grundsätzen proclamirt wurde.

Wollen wir nun wissen, welche von den Bestimmungen der Verfassung vom 4. März 1849 es hauptsächlich waren, wegen deren dieselbe als „in ihren Grundlagen dem österreichischen Kaiserstaate nicht angemessen erkannt wurde und auf welche sich die Klage über „Unausführbarkeit" bezog, so brauchen wir nur die Verfassung vom 4. März 1849 mit den „organischen Grundsätzen" vom 31. December 1851 zu vergleichen. Wir werden dann gewahr, daß einige von den Bestimmungen der ersteren wiederholt und „ausdrücklich bestätigt" wurden; auf diese also beziehen sich jene Klagen offenbar nicht.

Dagegen wurden andere Bestimmungen der Märzverfassung sowohl im Manifeste als auch im Patent und in den organischen Grundsätzen vom 31. December 1851 consequent mit Stillschweigen übergangen. Diese sind es also offenbar, auf welche jene Klagen gemünzt sind. In erster Linie aber gehören hieher die Bestimmungen des § 5 der Märzverfassung.

Von Gleichberechtigung der Volksstämme, von gleichem *Recht auf Wahrung* und Pflege der Nationalität und Sprache

findet sich in den gesetzgebenden Acten vom 31. December 1851 keine Sylbe.

Dieses Schweigen ist höchst bedeutsam. Es zeigt, daß man die Schwierigkeiten erkannte, die sich aus jenem Grundsatze ergaben und daß man jede Hoffnung aufgab dieselben zu bemeistern. Befreit von der doctrinären Fessel des § 5, begann nun die österreichische Gesetzgebung betreffs der Sprache wieder einen Gang einzuschlagen, der ihr durch die practischen Bedürfnisse der Regierung und durch die Natur der Verhältnisse von selbst vorgezeichnet schien.

Hatte man schon unter der nominellen Herrschaft der Märzverfassung die deutsche „Unterrichtssprache" in nichtdeutschen Ländern wieder eingeführt, so erfolgte jetzt eine allgemeine Umkehr zum Josephinischen Germanisationssysteme Die deutsche Sprache wurde als „Unterrichtssprache" in alle Schulen eingeführt und auch in Lombardo-Venetien, das sonst von deutschem Sprachenzwang frei war, führte man den obligaten Unterricht in der deutschen Sprache ein.

In Militär-Bildungsanstalten erhielt die deutsche Sprache als „Dienstsprache" allgemeine Anwendung.[1])

Bei Amt und Gericht ward sie jetzt als Amts- und Gerichtssprache fast ausschließlich, wo es nur halbwegs möglich war, gebraucht. Im December (1852) erschien das neue Gesetz über Gesetzpublication, womit dem polyglotten Reichs-Gesetz-Blatte ein Ende gemacht wurde. Das Reichs-Gesetz-Blatt sollte fortan nur in deutscher Sprache erscheinen; in den einzelnen Landes-Regierungs-Blättern sollten zwar die Uebersetzungen in den Landessprachen gedruckt werden, doch blieb das deutsche Original der authentische Text. Die Germanisation der Schule griff immer weiter um sich; an czechischen Schulen wurde der Gebrauch der czechischen Sprache abgeschafft, höchstens für den Religionsunterricht gestattet (1853), die alte Jagiellonische Universität in Krakau wurde ganz germanisirt (1854) und schließlich mit den zwei Ministerial-Verordnungen vom 16. December 1854 und 1. Jänner

1) Kais. Verordnung vom 23. Mai 1852.

1855 die vollständige Germanisirung der Gymnasien sowohl in deutsch-slavischen wie auch in den Ländern der ungarischen Krone anbefohlen.

„In Bezug auf die Unterrichtssprache, hieß es in der ersten dieser Verordnungen, hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, daß sie den Unterricht in derselben mit ganzem Erfolge empfangen können; auch da, wo in Folge dessen die deutsche Sprache nicht ausschließlich Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in allen Gymnasien mit Ausnahme der lombardisch-venetianischen in dem Maaße als es gründlicher Bildung dienlich ist und daher jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen, welche ohnehin überall obligat sein muß."

Das Resultat all dieser gewundenen Redensarten stellte sich in der Praxis bald als die rücksichtsloseste Einführung der deutschen Sprache als Vortragssprache an allen Gymnasien der deutsch-slavischen Erbländer dar.

Was für diese Länder die Ministerial-Verordnung vom 16. December 1854, bedeutete für die Länder der ungarischen Krone die Ministerial-Verordnung vom 1. Jänner 1855 „über Sprachverhältnisse an Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen, Wojwodschaft und Banat. Auch da wurde „die deutsche Sprache an allen Gymnasien als unbedingt obligater Lehrgegenstand in allen Classen" (§ 1) eingeführt.

Der § 2 dieser Verordnung schreibt vor, daß auch da wo die deutsche Sprache nicht Muttersprache der Schüler ist, dennoch einige Gegenstände deutsch zu lehren sind, auf Grundlage deutscher Lehrbücher, und daß man so verfahre, daß die deutsche Sprache in Kurzem in den obersten Classen die „vorherrschende Unterrichtssprache sei". Weiter heißt es in derselben Verordnung: „Nebst der deutschen Sprache ist da, wo eine andere Sprache Muttersprache der großen Mehrzahl

der Schüler ist, auch diese und ihre Literatur als unbedingt obligater Lehrgegenstand durch alle Classen des Gymnasiums für alle Schulen zu behandeln."

§ 5 verfügt, daß die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler als Unterrichtssprache in so lange anzuwenden ist als nur durch sie ein gründliches Verständniß vermittelt werden könne.

So war man denn bemüht alle Hindernisse, die sich in nichtdeutschen Ländern dem deutschen Unterrichte entgegenstellten, aus dem Wege zu räumen, die Schule ganz zu germanisiren und die nichtdeutschen Sprachen aus derselben womöglich ganz zu verdrängen.

Daß diese so rücksichtslosen Germanisationstendenzen überall in nichtdeutschen Landen Oesterreichs die größte Unzufriedenheit erzeugten, ist selbstverständlich. Aber die über alle diese Länder wie ein eisernes Netz ausgebreitete deutsche Beamtenhierarchie (großentheils auch czechischer Abstammung) sorgte dafür, daß die Kundgebungen der Unzufriedenheit gedämpft und der wahre Stand der Dinge an entscheidender Stelle in Wien in minder grellem Lichte dargestellt werde.

Auf diese Weise gelang es das in den nichtdeutschen Ländern aufs tiefste verhaßte System mehrere Jahre und zwar bis Ende 1857 fortzuführen.

Erst eine in der zweiten Hälfte dieses Jahres (1857) unternommene Kaiserreise nach Ungarn gab die Veranlassung zu einer Aenderung des Regierungssystems.[1])

Ein kaiserl. Handschreiben vom 9. September 1857, an den Generalgouverneur von Ungarn befahl, daß fortan „die verschiedenen Völkerstämme in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit erhalten und ihnen bei der Pflege ihrer Sprache die gebührende Rücksicht gewidmet werde."

Diese bedeutsame Kundgebung weckte namentlich in Ungarn den nationalen Geist der Magyaren zu neuem Leben. Doch waren der Hindernisse und Schwierigkeiten noch viele

1) Vergl. außer Rogge, die interessante Schrift: Drei Jahre Verfassungsstreit von einem Ungar. Leipzig 1864.

zu beseitigen und zu bekämpfen. Die Partei der ungarischen Altconservativen verfaßte damals in ungarischer Sprache eine Adresse an die Krone behufs Reintegrirung des ungarischen Staatsrechts. Diese Adresse wurde zwar nicht angenommen, verfehlte aber gewiß nicht ihre moralische Wirkung.

Noch im folgenden Jahre 1858 wurde aus den Statuten der zu gründenden ungarischen Akademie, in Wien der § gestrichen, der die ungarische Sprache zur einzigen Verhandlungssprache dieser Körperschaft erhob: aber die schweren Gewitterwolken, die im darauffolgenden Jahre (1859) von Außen gegen die Monarchie heranzogen, ließen den innern Frieden und Ausgleich als eine conditio sine qua non des Bestandes und der Wohlfahrt der Monarchie erscheinen.

IV.

Die Neugestaltung Oesterreichs.

(1860—1870.)

Als Vorbote der Wandlung, die eintreten sollte, erschien die Ministerial-Verordnung vom 8. September 1859, welche den unzufriedenen nationalen Parteien verkündete: „Se. Majestät gestatte, daß von der mit der Ministerial-Verordnung vom 16. December 1854 ausgesprochenen Regel, der zufolge die Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien überall deutsch sein solle, Umgang genommen werde, nur solle die Kenntniß der deutschen Sprache bei den Maturitätsprüfungen mit allem Ernste gefordert werden."

Es war das ein folgenreicher Schritt der österreichischen Gesetzgebung, ein entschiedenes Verzichtleisten auf eine Idee, die in den letzten vier Jahren zur leitenden des Staates erhoben, eine Unzufriedenheit und Erbitterung in den nichtdeutschen Kronländern großgezogen hatte.

Auf dem durch diesen Schritt betretenen Wege, sollte aber die österreichische Regierung bald, durch einen hochwichtigen Factor des Staatslebens, vorwärts gedrängt werden. Es nahte die Zeit des österreichischen Parlamentarismus.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 5. März 1860 ward vorerst der „verstärkte Reichsrath" in's Leben gerufen. Am 31. Mai 1860 trat derselbe zusammen als eine durch Berufung der Regierung gebildete Repräsentation der österreichischen Monarchie.

Gleich die vierte Sitzung dieser quasi-parlamentarischen Versammlung gab den ungarischen Mitgliedern derselben Anlaß über die in Ungarn in den letzten zehn Jahren seitens der Regierung angestellten Germanisirungs-Experimente bittere Klage zu führen. Bei Gelegenheit nämlich der Debatte über Einführung von Grundbüchern rügte es Graf Barkoczy, daß

man dieselben in den letzten Jahren in Ungarn in deutscher Sprache einführte.

Schon die Erwiederung des Justizministers Nadasdy auf diese Beschwerde Barkoczy's zeigte die vollkommene Plan- und Principlosigkeit, die damals am Staatsruder in der Sprachenfrage herrschte. Der Justizminister erklärte nämlich zu seiner Vertheidigung, daß „die Grundbücher im großen Theile des Großwardeiner Gebietes, im Oedenburger Gebiet und im Pesther Oberlandesgerichts-Sprengel ihrer Mehrheit nach, in ungarischer Sprache geführt werden.

„Im Liptauer und Trentschiner Comitate, fuhr der Minister fort, trat die Frage hervor, in welcher Sprache die Grundbücher zu führen seien. Hätte das Justizministerium angeordnet: nach der Sprache der Bevölkerung, so würde das Grundbuch in slovakischer Sprache zu führen gewesen sein, denn im Liptauer Comitate befinden sich vielleicht einhundert Ungarn und der weitaus größte Theil der dortigen Einwohner ist slovakisch. Es wurde der Grundsatz angenommen und auch seither von mir stets befolgt, daß das Grundbuch in der Sprache der Majorität jeder Gemeinde und also dort wo der größte Theil ungarisch ist, auch in ungarischer Sprache geführt werden soll. Gegenwärtig sind die Verhandlungen wegen des Grundbuches im Marmaroscher Comitate im Zuge. Es sind dort circa 12.000 Ungarn, 160.000 Ruthenen und circa 40.000 Rumänen. Von dorther kam mir die Mittheilung, daß einige Gemeinden den Wunsch ausgesprochen haben, die Grundbücher möchten in ungarischer Sprache geführt werden. Entschieden ist diese Frage noch nicht, weil ich bezüglich derselben erst erheben ließ, ob die betreffenden Gemeinden in ihrer Majorität ungarisch seien. Ist die Bevölkerung daselbst ihrer Majorität nach ungarisch, so wird die Erfüllung des gestellten Begehrens keinem Anstande unterliegen; ist die Bevölkerung aber eine vorzugsweise ruthenische, dann wird das Grundbuch in ruthenischer Sprache geführt werden. Ich glaube, im Sinne der Einheit der Monarchie und nach der Absicht Sr. Majestät, wonach allen Nationalitäten *gleiche* Rechnung getragen werden, wonach ihnen gleiche

Rechte und gleiche Pflichten zustehen sollen, die Frage dahin entscheiden zu müssen, daß die Grundbücher einer jeden Gemeinde nach dem Vorwiegen ihrer Nationalität geführt werden müssen. Doch ist das noch, schließt der Minister, eine offene Frage, und sie wird seiner Zeit ferner in Angriff genommen werden."[1])

Was nun die vom Minister Nadasdy in obiger Erwiederung angeführten thatsächlichen Umstände anbelangt, so mußte er sich in einer späteren Sitzung den Beweis führen lassen, daß in den letzten Jahren in Ungarn ohne Rücksicht auf die Majorität der Bevölkerung die Grundbücher in deutscher Sprache eingeführt wurden.

Auf authentische Daten gestützt wies der Reichsrath Graf Andrassy es dem Minister nach, daß derselbe in seinen Angaben „nicht ganz der Wahrheit getreu" war. Namentlich lieferte er den Beweis, daß die Grundbücher „nicht in der Sprache der Majorität sondern in der deutschen Sprache, also in der Sprache der allerkleinsten Minorität verfaßt und geführt" wurden.

Mit Bezug auf zwei Verwaltungsgebiete, das Preßburger und Kaschauer, gestand das übrigens der Minister selbst ein. Seine dießbezügliche Erklärung lautete wörtlich:

„Was die Frage betrifft, daß im Kaschauer und Preßburger Verwaltungsgebiete alle Grundbücher deutsch sind, so habe ich das nie in Abrede gestellt. Ich habe von Preßburg und Kaschau mit Vorbedacht nicht gesprochen, weil man dort von der Meinung ausgegangen ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung slavisch und von einer andern Sprache als der ungarischen ist und deßhalb hat man dort deutsche Grundbücher eingeführt" (!). In welch grellem Widerspruch diese Erklärung des Ministers mit seiner früheren stand, wo er den Grundsatz proclamirte bei Einführung der Grundbuchssprache sei die Majorität der Bevölkerung zu berücksichtigen — liegt auf der Hand.

---

1) Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsraths 1860. Wien, Manz.

Die Politik der Regierung in dieser Frage war eben damals eine kraft- und machtlose, ohne leitende Idee, ohne feste Grundsätze und ihre zukünftige Haltung hieng ganz von der Initiative des soeben in's Leben gerufenen österreichischen Parlamentarismus ab.

Im Schooße aber des verstärkten Reichsraths traten über die Sprachenfrage im Wesentlichen drei grundsätzlich von einander verschiedene Richtungen auf, es wurden in dieser Frage drei verschiedene Programme verkündet.

Wir wollen dieselben näher betrachten, da sie für die Parteien-Gestaltung in dem, seit 1861 umgestalteten, parlamentarischen Oesterreich von großer Bedeutung sind.

Die erste Richtung verdient wohl den Namen der österreichisch-gouvernementalen. Im Jahre 1860 steht sie noch auf demselben Standpunkte, den die Regierung in den 50er Jahren thatsächlich eingenommen und den die nationalen Parteien den germanisirenden benannten.

Die Anhänger dieser Richtung läugnen die Germanisirungstendenz, deren sie beschuldigt werden, und stellen die Einführung der deutschen Sprache in nichtdeutschen Provinzen, das Aufdrängen derselben den nichtdeutschen Stämmen, einfach als eine administrative Nothwendigkeit ohne irgend welche nationale Tendenz hin.

Im verstärkten Reichsrath gab dieser Ansicht den prägnantesten Ausdruck der Schlesier Dr. Hein.

„Man pflegt, sagte er, von gewissen Seiten her diesen Ausdruck (Germanisation) gewöhnlich dann zu gebrauchen wenn es sich um die Durchführung von Regierungsmaßregeln handelt, und man glaubt dann in dem Gebrauche der deutschen Sprache als Geschäftssprache einen Germanisirungsversuch zu erblicken. Dagegen möchte ich jedoch Verwahrung einlegen. Die Nothwendigkeit, sich der deutschen Sprache bei Regierungsbehörden und den oberen Instanzen zu bedienen, läßt eine solche Auslegung nicht zu. Meiner Ueberzeugung nach haben wir zuerst nöthig, Oesterreicher zu sein, mögen wir in was immer für einem Idiom zu sprechen von Hause aus gewohnt *sein; und wir* können uns Glück wünschen, wenn der ver-

stärkte Reichsrath auseinandergeht und wir alle in dem Gefühle übereinstimmen, daß wir vor allem Oesterreicher sind".

Neben Hein trat für dieselbe Richtung Graf Hartig ein, der sich auf einen weniger politischen, als vielmehr patriarchalischen oder wenn man will patrimonialen Standpunkt stellte, indem er die Nothwendigkeit der deutschen Sprache als Regierungssprache aus dem Umstande ableitete, weil dieselbe Muttersprache des Kaisers sei, der Deutsche von Abstammung ist. Die Argumentation dieses Redners verdient als charakteristisch bemerkt zu werden. Sie lautete: „In Bezug auf die Sprachenfrage lege ich mein Glaubensbekenntniß dahin ab: ich erkenne jedem Menschen das Recht zu, die Sprache, die seine eigene angeborene ist, zu sprechen. Es ist seine Sache, daß er sich dann mit den Anderen, in fremder Zunge Redenden verständige. Dieses Recht spreche ich aber auch unserem Souverän zu. Allerhöchstderselbe ist ein Deutscher und gleich väterlich besorgt für alle seine Völker, welche Sprache sie auch reden. Aber er muß auch das Recht haben, selbst die Sprache zu sprechen, die seine angeborene ist, weil jedweder seiner Unterthanen das gleiche Recht haben soll, und Niemandem wohl beifallen wird, dem Souverän weniger Rechte zuzugestehen, als die Unterthanen für sich in Anspruch nehmen. Meine Meinung ist, daß die Sprache für den Gesammtstaat die deutsche sein müsse . . ."

Die zweite Richtung, die in den Debatten über die Sprachenfrage im verstärkten Reichsrath hervortrat, war die nationale im strengen Sinne. Ihre Repräsentanten waren in erster Linie die ungarischen Reichsräthe, die überhaupt die ganze Sprachenfrage auf's Tapet brachten, zweitens die zwei galizischen Reichsräthe.

Die Anhänger dieser Richtung stellten sich auf den rein nationalen Standpunkt ihres betreffenden Landes und reclamirten für ihr Land, die Sprache der darin historisch entwickelten und traditionell herrschenden Nationalität. Diesem Standpunkt gemäß verlangten die Ungarn für das ganze Königreich die ungarische, die galizischen Reichsräthe für ganz Galizien die polnische Sprache, ohne Berücksichtigung

der im Bereiche dieser Länder seit jeher ansäßigen, zum Verbande des ehemaligen Königreichs Ungarn resp. Polen, gehörigen nichtmagyarischen resp. nichtpolnischen Volksstämme.

Von den Ungarn vertrat diese Richtung am gemäßigtsten Szeczen. Er suchte die Ungarn zu rechtfertigen, daß sie die ausschließliche Herrschaft der magyarischen Sprache vor dem Jahre 1848 bei sich aufrecht erhielten und erklärte sich für Concessionen an die in Ungarn wohnenden Volksstämme. „In Betreff dieser Frage, so lautete seine Auseinandersetzung, glaube ich hier die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß mehr oder weniger alle unbefangenen Leute die Berechtigung der verschiedenen Stämme eines Landes, in den Kreisen ihrer Wirksamkeit, sich dieser Sprache zu bedienen, durchaus nicht in Abrede stellen werden. Wenn aber vor den Ereignissen des Jahres 1848 hierüber in verschiedenen Ländern und namentlich in Ungarn andere Ansichten herrschten, so ist doch zu bedenken, daß diese Ansichten nicht ausschließlich Ungarn angehören, daß namentlich dazumal die Idee der ausschließlichen Herrschaft einer offiziellen Sprache eine mehr oder weniger in ganz Europa verbreitete war und daß die Zurückführung dieser Idee in passende Grenzen nicht minder von dem Wohlwollen der Regierung, als von dem Einflusse einer aufgeklärten öffentlichen Meinung in Ungarn zu erwarten ist. Die Leichtigkeit, mit welcher der Herr Justizminister diese Frage lösen zu können glaubt, scheint mir eine beneidenswerthe zu sein. Meiner Ansicht nach wird sie in einem Lande, in welchem die verschiedenartigsten Nationalitäten unter einander gemischt, wo sie nicht ethnographisch getrennt, sondern schichtenweise über einander gelagert sind, bei jedem einzelnen Vorgehen der Gesetzgebung und Regierung, selbst wenn diese sich ernstlich bestreben, allen Wünschen Genüge zu leisten, immer eine der schwierigsten Aufgaben bleiben. Ich zweifle nicht, daß sie im Geiste entgegenkommender Billigkeit, wechselseitiger Verständigung und maßvoller Würdigung der Ansprüche gelöst werden kann. Doch dürfte es kaum genügen, diese Lösung blos in der mathematischen Berechnung der *Nationalitäten* suchen zu wollen, indem außer diesen noch

andere wichtige, namentlich günstige Factoren in Betracht kommen."

Entschiedener schon vertrat diese Richtung Graf Andrassy. Der Ansicht des Justizministers entgegentretend, wonach die Grundbücher in der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung zu führen wären, sagte er es gerade heraus: „. . . wenn mir und, wie ich glaube, auch anderen Leuten in Ungarn die Wahl überlassen würde, sie es gewiß vorziehen würden, wenn die Grundbücher in ungarischer Sprache geführt werden, weil sie die ungarische Sprache verstehen, selbe seit Jahrhunderten von Eltern und Voreltern übernommen und schätzen gelernt haben. Sie verstehen ungarisch, deutsch verstehen sie nicht".

Den bestimmtesten Ausdruck aber lieh diesem nationalen Standpunkt Mailath, der es offen aussprach, „daß sich in Ungarn ein jeder für einen Ungar hält, welcher Sprache er sich auch bedienen mag". Mit diesen Worten Mailath's war der nationale Standpunkt am besten gekennzeichnet.

Die dritte Richtung, die im verstärkten Reichsrath in der Sprachenfrage auftrat und die sich auf den ersten Blick ebenfalls als eine nationale und zwar extrem-nationale darstellt, muß man eigentlich ihrem innersten Wesen nach die ethnische nennen. Die Anhänger derselben machen gegenüber dem nationalen Standpunkt die Rechte der einzelnen Stämme geltend und verlangen die Gleichberechtigung der Sprache dieser einzelnen Stämme mit der Sprache der Nation, der sie der geschichtlichen Entwicklung nach angehören.

Inwieferne dieser ethnische Standpunkt antinational war, erhielt er oft momentane und scheinbare Unterstützung vom staatlichen, trotzdem er im Grunde auch antistaatlich ist.

Die Anhänger dieser dritten Richtung beriefen sich auf nebelhafte und doctrinäre Gleichberechtigungs-Theorien. In erster Richtung trat für das ethnische Princip Bischof Stroßmayer auf. „Was die Frage der Nationalitäten oder der Sprache betreffe, so wünsche er, daß in dem österreichischen Staate, wo alle, welchen Stammes sie auch sein mögen, Unter-

thanen eines und desselben Herrn und Kaisers sind und den Geboten Sr. Majestät mit gleicher Liebe, gleicher Anhänglichkeit und mit gleicher Opferwilligkeit Folge leisten: jenes Gesetz nach Möglichkeit zur Geltung gebracht werde, welches im Himmel herrsche und auch auf Erden jede Gesellschaft zu beherrschen bestimmt sei und welches in jenem wahrhaft kaiserlichen und herrlichen Worte seinen besten Ausdruck gefunden habe: „Gleiche Pflichten, gleiche Lasten, gleiche Rechte".

Diese Argumente des Bischofs mit ihrem patriarchalisch-biblischen Anstrich endeten mit folgender gegen die Ungarn gewendeten Beschwerde: wenn er endlich auf dem Gebiete des staatlichen Lebens allen Volksstämmen eine gleiche Stellung zugewiesen sehen möchte, so beziehe er dieses, so hoch er auch die Ungarn achte, gerade zumeist auf sie. Es gäbe außer den Stämmen der magyarischen Zunge in Ungarn auch Slovaken und Rumänen. Auch ihnen müsse in der staatlichen Ordnung ihr Recht gegönnt und die volle Gleichberechtigung eingeräumt werden.

Unterstützt wurde Bischof Stroßmayer in seiner Ansicht treulich durch den Bischof Schaguna.

„Aus Anlaß der Aeußerungen einiger sehr verehrter Mitglieder des hohen Reichsrathes, sagte dieser, halte ich mich für verpflichtet, auf die allgemein bekannte Thatsache hinzudeuten, daß seit einigen Decennien in Oesterreich das Nationalgefühl bei den minder gebildeten Volksstämmen ebenso wie bei den gebildeten rege geworden ist: daß jeder Volksstamm unablässig bemüht ist, seine Nationalität und Nationalsprache zur Geltung zu bringen; daß die im verhängnißvollen Jahre 1848 in dieser Hinsicht gefährdet gewesenen Nationen (wohl die „minder gebildeten Volksstämme") den Kampf mit ihren Widersachern ehrlich aufgenommen und ausgefochten und sich endlich an Se. k. k. apostolische Majestät um Schutz für ihre Nationalität und Sprache gewendet haben. Ihr Vertrauen auf die allerhöchste Person Sr. Majestät wurde durchaus nicht getäuscht und der erhabene Monarch sprach nach Erwägung der Verhältnisse *des einheitlichen* Oesterreichs das gerechte und heilige Princip

der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nicht nur selbst aus, sondern befahl auch seinen Organen die Durchführung desselben".

Von Seite der Regierung wurde diesem ethnischen Standpunkte scheinbar volle Anerkennung gezollt. Der Justizminister Nadasdy gab an, wie wir das schon erwähnt haben, daß er die Sprachenfrage nach der Majorität der Bevölkerung zu entscheiden gedenke. Indem er von den im Zuge befindlichen Verhandlungen über Einführung der Grundbücher in dem Marmaroser Comitate sprach, meinte er: „Ist die Bevölkerung daselbst der Majorität nach ungarisch, so wird die Erfüllung des gestellten Begehrens keinem Anstande unterliegen; ist die Bevölkerung aber eine vorzugsweise ruthenische, dann wird das Grundbuch in ruthenischer Sprach geführt werden". Doch bewiesen die dem Minister vorgehaltenen und von ihm zugestandenen Thatsachen, daß diese von ihm ausgesprochene Ansicht keineswegs ernst zu nehmen war.

So standen sich denn im verstärkten Reichsrath drei Meinungen über die Sprachenfrage gegenüber: die staatliche, die nationale und die ethnische.[1])

---

1) Der ausgezeichnete österreichische Statistiker Czörnig nennt mit Unrecht das Princip der Nationalität: „Das ethnographische Princip" und vertheidigt dieses letztere, eigentlich also das ethnische Princip ohne dem historisch-nationalen Standpunkt gerecht zu werden. Dadurch entsteht in seinen bezüglichen Ideen eine große Verwirrung. „In keinem Lande, sagt er, hat das ethnographische Element so fühlbare Rückwirkung auf die öffentlichen Zustände geübt als in Ungarn; doch nicht der edle, zwar an seiner Nationalität feurig hangende, dem Gefühlsleben mehr als der sichtenden Verstandesrichtung sich zuwendende, aber zugleich loyale, seit jeher königlich gesinnte magyarische Volksstamm war es, welcher die mit dem Sturze der Verfassung endende Bewegung hervorrief, sondern das gemißbrauchte (?) zum Deckmantel revolutionärer Anschläge benützte ethnographische Princip, zu folge dessen man in einem Lande, das von den verschiedensten Nationalitäten und zwar in compacten Massen bewohnt ist, die Sprache eines, wenn auch des zahlreichsten doch nicht gegen die Gesammtheit des übrigen vorwiegenden Volksstammes zur ausschließlichen staatsrechtlichen bürgerlichen und selbst kirchlichen Geltung bringen wollte. Der Mißbrauch dieses Principes rief den Widerstand der anderen Nationali-

Wenn man sich nun die Frage stellt, welche von diesen drei Ansichten den moralischen Sieg davontrug, so ist vor allem die Niederlage, die damals das Ministerium erlitt, unzweifelhaft. Und es konnte auch gar nicht anders kommen!

Erstens nämlich verwickelte sich der Minister selbst in Widersprüche, indem er einen anderen Grundsatz proclamirte und doch zugestehen mußte, diesem Grundsatze entgegengehandelt zu haben; zweitens mangelte es ihm an einem klaren Plan und war er unfähig, einen klaren Standpunkt zu fixiren, auf dem die Regierung stehe und den sie zu vertheidigen denke. Schließlich mußte er, von der Opposition in die Enge getrieben, zugestehen, daß die Regierung die Sprachenfrage noch als eine „offene" betrachte. Ein solches Eingeständniß bedeutete aber eine totale Niederlage.

Dagegen feierte die nationale Opposition einen glänzenden Sieg, der ihr eine bessere Zukunft verhieß. Auf die Argumente der Ungarn, denen sich die Polen anschlossen, hatte das Ministerium keine stichhaltige Widerrede und der Versuch, dieselben durch das ethnische Princip und Inschutznahme der „Ruthenen und Rumänen" ad absurdum zu führen, konnte nicht ernst genommen werden.

Nie und nimmer wird man es der Regierung eines Staates glauben dürfen, daß sie die volle Gleichberechtigung aller im Staate vorhandenen Dialecte und Idiome mit nationalen Sprachen buchstäblich anerkennen wolle, denn der Versuch, eine solche Gleichberechtigung praktisch durchzuführen, wäre die Einleitung eines Zersetzungsprocesses des Staates.

Deswegen konnte das Auftreten der zwei Bischöfe Stroßmayer und Schaguna (die ruthenischen Bischöfe waren damals

---

täten, namentlich der serbisch-kroatischen im Süden und der walachisch-romanischen im Osten des Landes hervor und leitete den Fall der Faction ein, die sich durch das Streben zur Racenherrschaft an die Spitze emporgeschwungen hatte." (Czörnig, Völkerstämme Oesterreichs, S. 12.) Unsere ganze, wie uns scheint, objective Darstellung, weist zur Genüge das Falsche in der Czörnigischen Ansicht nach. Wir werden übrigens darauf noch in den Schlußbetrachtungen (VIII) zurückkommen.

noch nicht dabei!) nur als ein der Regierung willkommenes Schachbieten der nationalen Opposition aufgefaßt werden; einen moralischen Erfolg konnte dieses Auftreten nicht haben.

So war das Resultat des Kampfes, den sich auf dem Gebiete der Sprachenfrage im verstärkten Reichsrathe die gegenüberstehenden Parteien lieferten, und dieses Resultat sollte für die ganze künftige Entwicklung der österreichischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete maßgebend und von entscheidender Bedeutung werden.

Den gesetzgeberischen Ausdruck fand dasselbe in den am 20. October 1860 an den Grafen Vay betreffs der Geschäfts- und Amtssprache in Ungarn und an den Grafen Goluchowski betreffs der Unterrichtssprache in Galizien erlassenen kaiserlichen Handschreiben.

Mit dem ersten derselben ward „die ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden des Königreichs Ungarn im innern Dienste sowohl als im gegenseitigen Verkehre" wiederhergestellt; zugleich aber verordnet, daß „den städtischen wie den ländlichen Gemeinden die Wahl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehen, daß es ferner Jederman unbenommen bleiben solle in den Comitats-, städtischen und Gemeinde-Versammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungs-Beamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten ist."

„In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pesth, heißt es weiter, finde ich mich bewogen, im Grundsatze auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848 als Ausgangspunkt dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts eine eingehende Prüfung und volle Würdigung er-

heischen, sind die Ansichten des Cardinal-Primas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuholen und hat die königl. ungarische Statthalterei, bezüglich der endgiltigen Erledigung dieses Gegenstandes, Mir einen motivirten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veranlassen, daß die Vorlesungen an der Pesther Universität in thunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundsatzes in aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

„In Bezug auf die Lehrsprache an den Gymnasien hat Meine ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und politischen Behörden, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichtsanstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modification in der bei denselben üblichen Unterrichtssprache sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen und hat sodann ungesäumt ihre Anträge im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei Mir zu unterbreiten.

„Schließlich erkläre Ich meinen festen Entschluß auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das Entschiedenste entgegentreten zu wollen."

Das Handschreiben an den Grafen Goluchowski lautete:

„Um in Betreff der Unterrichtssprache an der Krakauer Universität mit Hinblick auf deren bestandene Einrichtung, bevor Krakau mit meinem Reiche in Verband getreten ist, und mit Rücksicht auf die in ihrer dermaligen Stellung begründeten Anforderungen eine zweckentsprechende Ausgleichung der in dieser Richtung kundgewordenen Wünsche mit den allgemeinen Interessen des höheren Unterrichtes und mit den anerkannten Bedürfnissen der Bevölkerung zu treffen, trage Ich Ihnen auf über die erforderlichen Maßnahmen nach Vernehmung von Fachmännern und sonstigen mit den Verhältnissen der genannten Universität vertrauten Personen Mir *baldigst* Ihre Anträge vorzulegen.

„Nachdem ferner die in Meinem Handschreiben vom 9. December 1854 getroffenen Bestimmungen wegen angemessener Berücksichtigung der Landessprachen beim Unterrichte in den Gymnasien Meiner Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, nicht vollends in einer den Bedürfnissen der Bevölkerung billige Rechnung tragenden Weise zur Durchführung gekommen ist, haben Sie Mir nach Vernehmung von Männern des Faches beider Nationalitäten auf Grundlage der mit dem bezogenen Handschreiben festgesetzten leitenden Normen die geeigneten Anträge zu stellen wobei Sie zugleich auch jene allfälligen Modificationen bei Einrichtung des Unterrichtes in den Ober- und Unter-Realschulen in reifliche Erwägung zu ziehen haben, welche in Beziehung auf die Unterrichtssprache sich, als in einem wahrhaften Bedürfnisse begründet, darstellen."

Diese zwei Handschreiben inaugurirten eine wichtige Wendung in der österreichischen Sprachgesetzgebung. Der Sieg der nationalen Partei in der denkwürdigen Sitzung des verstärkten Reichsraths vom 21. Juni 1860 erlangte in diesen zwei Handschreiben die volle Anerkennung des Gesetzgebers.[1])

Der bisherige Entwicklungsgang dieser staatsrechtlichen Frage erhielt hiemit, wenigstens im Principe, seinen codificatorischen Abschluß. Freilich hinkte die Ausführung dieses Principes seiner Verkündigung nur langsam nach und wurde deßwegen auch über Sprachenvorrang und Gleichberechtigung noch viel gestritten und gekämpft und die Schaale des Sieges schwankte oft noch seit damals auf und nieder; schließlich aber gelangten diejenigen Grundsätze zur Herrschaft, die in den

1) Im Laufe des Jahres 1860 waren übrigens mehrere Ministerialverordnungen erlassen, die theilweise der polnischen Sprache in Galizien ihre öffentliche Berechtigung zurückerstatteten. So ward mittelst Verordnung vom 20. März 1860 Z. 4244 den Staatsanwälten und Vertheidigern bei Schlußverhandlungen gestattet sich der polnischen Sprache zu bedienen; die Verordnung vom 9. Juli 1860 gestattete dasselbe den Parteien bei Gericht und mit Verordnung vom 27. August Z. 12299 wurden diese Bewilligungen auf die Führung der Hypothekenbücher ausgedehnt.

obigen zwei kaiserlichen Handschreiben als feste Norm aufgestellt wurden.

Wir wollen uns daher, bevor wir weiter gehen, mit dem Inhalt dieser beiden Handschreiben noch etwas eingehender beschäftigen. Ihre wahre Bedeutung erhielten dieselben schon durch die nationale Stellung der Personen, an die sie gerichtet waren und in deren Hände die Reorganisation der nationalen Angelegenheiten der betreffenden Länder jetzt gelegt wurde. Uebrigens deutet das erste, Ungarn betreffende Handschreiben, den nunmehr eingeschlagenen Weg viel offener und unumwundener an, als das zweite, Galizien betreffende.

Während nämlich das erste ganz offen „die ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden des Königreichs Ungarn" einführt und um ja gar keinen Zweifel über den nun einzunehmenden nationalen Standpunkt Raum zu geben, am Schlusse mit dem ethnischen Standpunkt vollkommen bricht, indem es erklärt „jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler und sprachlicher Gegensätze auf das Entschiedenste entgegen treten zu wollen": beachtet das zweite an den entschiedenen polnischen Patrioten Goluchowski gerichtete Handschreiben eine gewisse Reserve mit Rücksicht auf das bis dahin mannigfach beschützte und geförderte ruthenische Element. Nicht nur also, daß in dem ganzen Handschreiben von der „polnischen Sprache", der es doch im Grunde die Wege ebnen sollte, keine Erwähnung geschieht, sondern es spricht ausdrücklich von den „beiden Nationalitäten", die in Galizien zu berücksichtigen wären.

Nichtsdestoweniger waren diese beiden Handschreiben von ein und derselben Idee eingegeben und geleitet; es ist ein und derselbe Standpunkt, auf dem sich der Gesetzgeber da befindet und dieser Standpunkt ist der — nationale, dem ethnischen entgegengesetzte. Daß dem so war lehrte, trotz mancher Zwischenfälle, die Folge.

An zwei große österreichische Kronländer, an Ungarn und Galizien, wurde mit diesen Handschreiben das Zugeständniß *einer offiziellen* nichtdeutschen Landessprache gemacht;

zwei historisch-berechtigten Nationalitäten, der ungarischen und polnischen wurde hiemit die volle Immunität ihrer Sprache in der Sphäre ihrer Landesautonomie zuerkannt und der Staatssprache nur jenes Gebiet gewahrt, welches die nothwendige Verbindung der Theile mit dem Ganzen darstellt.

Es wurde feierlichst anerkannt, daß der österreichische Staat und seine Regierung es nicht als ihre Aufgabe betrachten die zwei großen österreichischen Kronländer Ungarn und Galizien zu „germanisiren"; daß es die in diesen Ländern geschichtlich herangebildete Nationalität und herrschende Landessprache in ihrer geschichtlich und culturell erworbenen Stellung belassen und schützen wolle.

Es ist klar, daß diese Wendung der Dinge auf dem Gebiete der Sprachengesetzgebung nicht als vereinzelte Erscheinung aufgetaucht sein konnte, sondern in innigem Connex und nothwendiger Verbindung sein mußte mit einer Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs im Ganzen. So war es auch.

Das gleichzeitig erschienene Diplom vom 20. October 1860 gab den „Königreichen und Ländern" eine administrative und gesetzgeberische Selbstständigkeit und „Autonomie" welches Zugeständniß in der Anerkennung der „Landessprachen" nur seine natürliche und selbstverständliche Ergänzung fand. Diese Anerkennung der „Landessprachen" findet sich übrigens auch im Text des Diploms in dem Passus ausdrücklich niedergelegt, wo davon die Rede ist, daß dieses Diplom „seiner Zeit in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den Landessprachen eingetragen werden soll". Mit der Anerkennung der Selbstständigkeit und Autonomie der „Königreiche und Länder", mit dem in dem kaiserlichen Handschreiben und im Diplom anerkannten Grundsatz der „Landessprachen" war im Princip der Uebergang zu einem neuen Systeme offizieller Landessprachen in Oesterreich vollzogen. Es konnte sich von nun an nur um die schnellere oder langsamere Ausführung, um die freisinnige

oder engherzige Auslegung, um die größere oder geringere Ausdehnung in der Anwendung dieses Principes handeln.

All dieses aber hieng von einer Menge politischer Factoren ab und war speciell mit dem Entwicklungsgange der großen österreichischen Verfassungsfrage eng verbunden.

Namentlich mußten die vielen Schwankungen, die diesen Entwicklungsgang charakterisiren, auch auf die Entwicklung der Sprachenverhältnisse und Sprachengesetzgebung von großem Einflusse sein. —

Zu allererst scheiterte die Initiative der October-Handschreiben an dem hartnäckigen Widerstande der politischen Parteien in Ungarn, was den Fall des October-Ministeriums Goluchowski zur Folge hatte. Auf diese Weise kam die mit dem 20. October 1860 angebahnte Entwicklung in's Stocken und das schon im December desselben Jahres berufene Ministerium Schmerling nahm die, früher schon mannigfach verfolgte germanisirende Tendenz, allenthalben also auch in Ungarn wieder auf. Ueber diese nun eintretende Phase der staatsrechtlichen Entwicklung bemerkt ganz richtig W. Rogge:[1]) „Der Staatsminister mochte sich immerhin auf den Geist des Octoberdiploms berufen, es war klar, daß die Regierung in die entgegengesetzte Richtung einbog" Diese „entgegengesetzte Richtung" erhielt ihren gesetzgeberischen Ausdruck im Patent vom 26. Februar 1861.

Gieng die Tendenz des October-Diploms dahin die Selbstständigkeit der Landtage hoch aufzurichten und die Selbstherrlichkeit der „Königreiche und Länder" selbstverständlich mitsammt ihren „Landessprachen" fest zu begründen und im Reichsrath nur einen Nothbehelf für die, allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, übrig zu lassen: so war die Tendenz des Februar-Patents vielmehr darauf gerichtet im Centrum des Reiches ein vollwichtiges Reichsparlament zu schaffen, die Landtage dagegen zu untergeordneten Provinzialvertretungen herabzudrücken. Damit sollte zugleich der deutschen Sprache die entsprechende Oberherrschaft und der überwiegende

---

1) *Oesterreich* von Vilagos bis zur Gegenwart. Leipzig 1873.

Einfluß im ganzen Reiche wieder gesichert werden; den „Provinzialidiomen" hingegen sollte in den Königreichen und Ländern eine auf das Nothwendigste beschränkte, untergeordnete Rolle angewiesen werden.

Diese Wendung der Dinge wurde gleich nach dem Fall der „Octobermänner" in den Provinzen verspürt und die Gegenmanifestationen vom nationalen Standpunkte blieben nicht aus.

Schon am Neujahrstag 1861 kam eine zahlreiche Deputation aus Galizien in Wien an, in deren Namen am 4. Januar Smolka dem Staatsminister eine Adresse überreichte, in der unter anderem um Einführung der polnischen Sprache als Amtssprache in ganz Galizien petitionirt wurde und der im Frühjahr 1861 in Lemberg versammelte galizische Landtag beschloß am 24. April einen Gesetzentwurf, womit die Unterrichtssprache an der Krakauer Universität ausnahmslos die polnische sein solle; ferner beschloß er an die Regierung die Forderung um Einführung der polnischen Sprache als Amtssprache in ganz Galizien, zu stellen. Auf demselben Landtage wollte man übrigens von einer Gleichberechtigung des Ruthenischen mit dem Polnischen nichts wissen und behauptete im Geiste des October-Diploms das Uebergewicht der polnischen „Landessprache".

Auf die so geäußerten Wünsche der Polen und des Lemberger Landtags einzugehen war das Cabinet Schmerling durchaus nicht gesonnen.[1]) Auch in Ungarn war es redlich bemüht, an den October-Concessionen zu mäkeln und dem nationalen Standpunkt von den ihm am 20. October 1860 gemachten Zugeständnissen etwas abzuhandeln. Dieses Bestreben offenbarte sich gleich nach Neujahr 1861, als die Regierung eine provisorische Wahlordnung auf Grundlage der 1848er Gesetze erließ und die Bestimmung dieser letzteren, daß jeder Deputirte des Ungarischen vollkommen mächtig sein müsse, strich.

1) Doch war schon zufolge kaiserlicher Entschließung vom 4. Februar 1861 die polnische Sprache an der Krakauer Universität mit einigen Ausnahmen eingeführt worden.

Aber diese Politik des Schmerlingischen Cabinets sollte bald vor dem Forum des österreichischen Parlaments ihre Probe bestehen.

Am 29. April 1861 trat in Wien der auf Grundlage des Februarpatentes einberufene Reichsrath zu einer für die Entwicklung der Nationalitäten- und Sprachenverhältnisse in Oesterreich überaus wichtigen Session zusammen. Ex ungue leonem — die Riegerischen Sprachnergeleien gleich in der ersten vorbereitenden Sitzung sollten einen Vorgeschmack des großen, im Nationalhader wurzelnden „Competenzstreites“ geben, um den sich fast alle Debatten dieser Session bis zum Ueberdruß drehten.

Gleich nach Verlesung der vorgeschriebenen Eidesformel in deutscher Sprache machte Rieger das Präsidium aufmerksam, „daß es Mitglieder im Hause giebt, die nicht deutsch verstehen oder die Angelobungsformel nicht begriffen haben. Es wäre also zweckmäßig, die Angelobungsformel in den Nationalsprachen vorzulesen“. „Es müssen ja die legalen Uebersetzungen da sein“, meinte darauf der Staatsminister Schmerling zum Präsidenten gewendet. „Es sind welche da, antwortete der Präsident Hein, offenbar etwas mißmuthig über diesen nationalen Zwischenfall, aber es ist schwer, im voraus zu wissen, welches Mitglied diese oder jene Sprache versteht“. „Das wäre sehr einfach, replicirte Rieger, man braucht es nur in den drei bis vier Hauptsprachen vorzulesen, und wenn keiner unter den Schriftführern dieses kann, so wird gern ein Abgeordneter diese Pflicht übernehmen“. Während die Linke dieses Intermezzo mit steigender „Unruhe“ aufnahm, suchte der Präsident gute Miene zum bösen Spiel zu machen. „Es sind allerdings Uebersetzungen da, meinte er, ich frage also dies Mitglied, welches eben erklärt hat, die vorgelesene Formel nicht verstanden zu haben: spricht dieses Mitglied italienisch?“ „Rumänisch“ antwortete im Namen des einsprachigen Rumänen Iliutz, den der Präsident für einen Italiener halten wollte, der Archimandrit Bendella, der sodann seinem Landsmann die Angelobungsformel auf Veranlassung des Präsidenten rumänisch vorlas.

Der rumänischen Vorlesung folgte bald für einen „russinischen“ Abgeordneten eine „ruthenische“, die diesesmal Rieger selbst vollzog, „weil kein anderes Mitglied dieser Nationalität“ da war.

In der folgenden Sitzung wurde dann die Angelobungsformel vom Bischof Litwinovicz für Ruthenen ruthenisch, von Lapenna für Dalmatiner italienisch, endlich wieder von Rieger für einen Serben in Ermanglung einer serbischen Uebersetzung „südslavisch“ vorgelesen.

Es waren das schlimme Vorbedeutungen der Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen die Sprachen- und Nationalitätenfrage den Gang der Verhandlungen des zweiten österreichischen Parlaments in der Zukunft noch unterbrechen sollte. Die Thronrede, die am 1. Mai gehalten wurde, schlug den „Nationalitäten“ gegenüber einen reservirten Ton an, und wenn sie auch von der „Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches“ und von „der so weit als möglich ausgedehnten Selbstständigkeit der Länder“ sprach: so legte sie doch Nachdruck auf „jene Einheit, welche durch die Machtstellung des Reiches gefordert ist“. Sie sprach von „gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen“, welche unter den Szepter des Habsburgischen Hauses seit Jahrhunderten „brüderlich vereinigt“ sind: doch fehlt in ihr jene entschiedene Betonung des nationalen Standpunktes, wie ihn die Handschreiben vom 20. Oktober verkündigten.

Am deutlichsten verriethen aber die folgenden Absätze die Tendenz des Schmerling'schen Cabinets: „Es gilt der Welt zu zeigen, daß die politischen, nationalen und kirchlichen Verschiedenheiten, welche auf dem Gebiete der österreichischen Monarchie sich so nahe begegnen und durchdringen, keine solche Hindernisse vernünftiger Verständigung sind, welche nicht unter dem vermittelnden Einflusse fortgeschrittener Cultur bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung überwunden werden könnten“. Der Eindruck dieser Worte sollte gleich gemildert werden durch die Versicherung, daß die Regierung es sich „zur Pflicht mache, jede Natio-

nalität zu schützen": was aber unwillkürlich wieder an das, dabei unvermeidliche „Verbittern nationaler Gegensätze", kurz an den ethnischen Standpunkt erinnern mußte. Alles in allem mußte man in der Thronrede vom 1. Mai 1861 den Geist des Schmerling'schen Cabinets erkennen.

Dieser Geist beseelte aber auch die deutsche Mehrheit des Reichsraths und so konnte denn der Kampf gegen denselben seitens der nationalen Minderheiten nicht ausbleiben. In großen und kleinen Fragen, in grundsätzlichen und formalen kehrte er immer und immer wieder. Schon in der zweiten Sitzung brachte der Czeche Prazak bezüglich der Eintheilung des Hauses in Ausschüsse einen Antrag ein, der dahin zielte, die verschiedenen Königreiche und Länder in den Abtheilungen und Ausschüssen verhältnißmäßig vertreten zu lassen. Gegen diese Vertretung nach Nationalitäten stemmte sich die deutsche Partei, die die Ausschüsse aus dem ganzen Hause, also durch dessen (deutsche) Mehrheit gewählt haben wollte. „Ich weiß nicht, sagte Giskra, welcher Werth darauf zu legen ist, daß sich der Makrokosmus im Mikrokosmus abspiegelt, weil ich nicht absehe, wie im Makrokosmus selbst was anderes als der Gedanke der gemeinschaftlichen Interessen Oesterreichs .... vorwallten solle." [1]) Sein Parteigenosse Hopfen nannte den Standpunkt der Nationalen „den bedauerlichen Standpunkt des Separatismus." [2]) Gegen diese Verdächtigung verwahrte sich Rieger; „auch wir wollen ein freies nnd einiges Oesterreich, sagte er; aber das richtige Programm für die Gestaltung desselben hat uns Seine Majestät in der Thronrede gegeben und dieses Programm bestimmt, daß der staatsrechtliche Bestand der Provinzen geachtet werden solle, daß sie die möglichste Unabhängigkeit genießen sollen; daß alle Nationalitäten gleich gerecht behandelt werden sollen, daß die Autonomie für die Gemeinde, für den Kreis, für das Land (gewährleistet werde); aber diese Uniformirung aller Länder, die hier von einigen angestrebt wird, wird

---

1) Stenograph. Protokolle 1861. S. 25.
2) S. 29.

Oesterreich nie glücklich, sie müßte vielmehr Oesterreich unmöglich machen."[1]) Damit waren beiderseits die streitigen Punkte verkündet; die entgegengesetzten Richtungen im Programme laut ausgesprochen.

Bei der am 11. Mai beginnenden Adreßdebatte hatten beide Richtungen und Programme Gelegenheit, ihre Gründe und Argumente vorzutragen. Es war ein heißer Kampf und man sagte sich beiderseits recht derbe Wahrheiten.

„Wenn die deutsche Kraft an der Nachbargrenze, sagte Giskra, andere Stämme nach und nach von der Erde verschwinden gemacht hat, dann war es die Kraft der deutschen Cultur, sie siegte über die mindere Culturstufe, da können Sie den Deutschen, meine Herren, keinen Vorwurf machen."[2])

Damit hatte Giskra nur eine unbestrittene Wahrheit gesprochen. Dagegen meinte aber Rieger, „der Wiener Reichsrath sei in seiner großen Majorität centralistisch und achte wenig das historische Recht."[3]) „Er könne nicht zugeben fuhr er fort, daß die Februarverfassung eine wahre und volle Durchführung des Diplomes vom 20. Oktober 1860 sei." „Diese Februarverfassung hat Landesordnungen geschaffen, die ich nie und nimmermehr als gerechte ansehen kann, und auf deren Grundlage nie und nimmer eine wahre Darstellung des Willens der Völker Oesterreichs, eine wahre Repräsentation zuwege gebracht werden kann." Auch das waren unbestrittene Wahrheiten — freilich war die Forderung Riegers nach einer „wahren Repräsentation" der Volkszahl, wobei die slavischen „Millionen" im Reichsrath die Majorrtät hätten, eine solche, wie sie in keinem Parlamente realisirt werden kann. Denn in jedem Parlamente sind nur die herrschenden Minoritäten nie und nimmer aber die beherrschten Majoritäten repräsentirt und das ist auch ganz richtig,[4]) da es in der Natur der Sache, im Wesen des Staates tief

1) S. 31.
2) S. 71.
3) S. 87.
4) Vgl. *mein* Philos. Staatsrecht. S. 101.

begründet ist. Diese Thatsache des heutigen Staats- und Cultur-Lebens könnte höchstens durch den Sieg der sozialistischen Lehren umgestürzt werden -- aber nur mitsammt dem Staate und jeglicher Cultur!

Bei der nächsten Gelegenheit wieder — es war die Vorlage betreffs der Immunität der Reichsraths- und Landtags-Abgeordneten — trat der Nationalitätenhader in Form des Competenzstreites auf. Während die Centralisten dem Reichsrathe das Recht vindicirten, auch über die Immunität der Landtags-Abgeordneten ein Gesetz zu beschließen: behaupteten die „Nationalen", dieses Recht stehe nur den einzelnen Landtagen zu, der Reichsrath sei dazu nicht competent. Polnischerseits trat Smolka mit einer großen Rede auf den Kampfplatz. „Ich glaube, daß dem hohen Hause nicht das Recht zusteht, Bestimmungen festzusetzen und Beschlüsse zu fassen, durch welche die Landesordnungen abgeändert, bezüglich ergänzt werden. Es ist das ein Recht, das den Landtagen selbst zusteht."[1]) Das war das Thema, das nach ihm unzähligemale von den nationalen Abgeordneten der verschiedensten Länder variirt wurde — ein wichtiger Satz, hinter dem sich das Nationalitätsprincip von jetzt an fest verschanzte. „Ein Beschluß über die Immunität der Landtagsmitglieder seitens des Reichsrathes, meinte sodann der Pole Dietl, wäre auch verletzend für das Ansehen und für die Autonomie der Landtage, denn ein solcher Vorgang, ein solcher Beschluß wäre ein Vorgang in rein bureaukratischem Sinne, ein Instanzenzug von der unteren zur höheren Behörde. Die Landtage können eine solche Unterordnung nicht anerkennen. Sie erkennen nur eine höhere Instanz über sich und das ist die Sanction Sr. Majestät des Kaisers."[2]) So lautete nun das nationale Programm.

Daß man mit einem solchen Programme sich eine neue Auflage der Germanisation, wie sie das Cabinet Schmerling planen mochte, nicht werde gefallen lassen, war vorauszusehen.

---

1) Sten. Prot. S. 151.
2) S. 157.

So erweckte denn schon die Nachricht von einem durch die Regierung einzusetzenden obersten Unterrichtsrathe für die ganze Monarchie das größte Mißtrauen der nationalen Parteien. Daß ein solcher oberster, centraler Unterrichtsrath für die ganze Monarchie unter dem Ministerium Schmerling nur alte germanisirende Tendenzen aufnehmen werde, das mußte mit Recht als wahrscheinlich angesehen werden. Es galt also, von nationaler Seite dieser Gefahr zuvorzukommen. Am 15. Mai 1861 stellte daher Rieger an den Staatsminister die Interpellation[1]): „in welchem Stadium sich dieser Gegenstand befinde?" Am 27. Mai gab Schmerling auf diese Interpellation eine ausweichende, nichtssagende Antwort.[2]) Damit konnte sich die nationale Opposition nicht zufrieden geben. Am 1. Juni nahm Dietl im Namen der Polen den fehlgeschlagenen Sturmlauf gegen den geplanten Unterrichtsrath wieder auf[3]). Indem er sich auf das kais. Handschreiben vom 20. October 1860 an Goluchowski berief, fragte er in seiner Interpellation: „in Anbetracht dieser gesetzlichen Bestimmungen und thatsächlichen Verhältnisse, dann des Umstandes, daß die Octroyirung einer obersten, wissenschaftlichen Centralbehörde für alle Kronländer unzukömmlich, für Galizien aber ganz unanwendbar erscheint; ob diese gesetzlichen Bestimmungen und thatsächlichen Verhältnisse, namentlich die eigenthümliche Stellung der galizischen Unterrichtsanstalten in sprachlicher Beziehung, bei der im Zuge begriffenen Organisirung hinlänglich berücksichtigt worden und ob die Regierung Sr. Majestät für die galizischen Unterrichtsanstalten bezüglich des didaktisch-wissenschaftlichen Beirathes, eine solche Einrichtung zu beantragen gesonnen ist, welche sowohl der Autonomie des Landes, als den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Anstalten Rechnung zu tragen geeignet ist." Daß der Minister Schmerling auch auf diese zweite Interpellation von nationaler Seite, über denselben Gegenstand, am 5. Juni eine

1) St. P. I, S. 116.
2) S. 128.
3) S. 175.

ausweichende Antwort gab,[1]) konnte die nationalen Parteien über seine Absichten nicht beruhigen.

In Folge dessen stellte demnach Toman am 8. Juni eine dritte Interpellation, die denselben Gegenstand in anderer präciserer Form aufnahm. Sie lautete[2]):

„In Erwägnng, daß mit Verordnung des vorbestandenen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht dto. 8. August 1859 die Allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1859, Z. 150 für alle Länder mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches des Inhaltes publicirt wurde: (folgt der Inhalt dieser Entschließung s. oben S. 119.); in weiterer Erwägung, daß diese Verordnung an den Gymnasien auf Gebieten mit überwiegend slavischer Bevölkerung gar nicht activirt, ja den bezüglichen Directionen gar nicht intimirt wurde; in weiterer Erwägung, daß jede von diesem Gesetze absehende Organisation der besagten Gymnasien sowohl aus dem Grunde desselben, als der Staatsgrundgesetze vom 20. Oktober 1860 und der kaiserlichen Thronrede, widergesetzlich erscheint; in endlicher Erwägung, daß seit der Wirksamkeit dieser Verordnung bald das zweite Schuljahr verfließen und demnächst das dritte beginnen wird, sohin die Activirung desselben an den besagten Gymnasien als dringend nothwendig sich erweiset, erlauben wir uns an das k. k. Staatsministerium die Anfrage zu stellen: Was für Anordnungen oder Vorbereitungen hat das k. k. Staatsministerium zur Verwirklichung der Verordnung vom 8. August 1859 RGBl. Nr. 150 an den Gymnasien auf Gebieten mit überwiegend slavischer Bevölkerung getroffen, oder welche ist es zu treffen gesonnen?"

Dieser dritten Interpellation, über das Unterrichtswesen, gegenüber war ein längeres Schweigen oder Ausweichen nicht mehr möglich. Am 19. Juni ertheilte denn Schmerling auf dieselbe eine ausführliche Antwort, die auch an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig ließ. Diese für die Schmer-

1) I, 207.
2) I, 229.

lingische Tendenz höchst charakteristische und die ganze Periode der Schmerlingischen Amtsführung genau kennzeichnende Antwort lautete[1]):

„Die Verfügungen, welche die österreichische Regierung wegen Einführung der Unterrichtssprache zu treffen gesonnen sei, datirten nicht aus meiner Zeit. Schon im Jahre 1849, als der Organismus der Gymnasien und Realschulen eingeführt wurde, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann. Demnach ist sich unter allen Umständen der Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, daß sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen können. Auch da, wo in Folge dessen die deutsche Sprache nicht ausschließlich Unterrichtssprache sein kann, ist der Unterricht in Gymnasien in dem Maße, als es gründlicher Bildung dienlich ist und daher jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen. Bereits damals wurde von Seite der Regierung anerkannt, daß auch der Landessprache möglichst verdiente Rechnung getragen werden sollte.

„Bei der Organisation im Jahre 1854 ist der Grundsatz durchgeführt worden, daß in den unteren Classen des Gymnasiums, im Untergymnasium, die Landessprache vorherrschend sei, dagegen im Obergymnasium davon abgegangen und die deutsche Sprache vorzugsweise als Unterrichtssprache gewählt werden solle und ich denke, daß unter den damaligen Verhältnissen diese Maßregel als entsprechend erkannt werden mußte, weil damals in allen österreichischen Hochschulen vorzugweise die deutsche Sprache es war, in welcher die Vorträge gehalten wurden, und es daher nothwendig war, jene Vorbildung in deutscher Sprache einzuführen, welche es ermöglicht, daß man in den höheren Universitätscollegien dieselbe mit Nutzen und Erfolg benützen konnte. Durch jene Verordnung, welche im Jahre 1859 erlassen worden ist, ist im

2) I, 293.

Wesentlichen an den Bestimmungen des Allerhöchsten Handschreibens vom Jahre 1854, insoweit es die mit Staatsmitteln dotirten Unterrichtsanstalten betrifft, nichts geändert worden; denn es heißt am Schlusse dieser eben früher citirten allerhöchsten Entschließung: daß die Frage, welche Mittel anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvirung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, denjenigen anheimgestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt.

„Aus diesem Schlußsatze ist zu ersehen, daß diese Bestimmung nicht für jene Gymnasien angewendet werden könne, welche ausschließlich aus Staatsmitteln dotirt sind und bei welchen die Anstellung der Lehrer ausschließlich der Regierung vorbehalten ist.

„Demungeachtet ist die Regierung heute noch von dem lebhaften Bestreben durchdrungen, den verschiedenen Nationalitäten des Reiches dadurch gerecht zu werden, daß auch die einheimische Sprache als Unterrichtssprache nach und nach in's Leben trete und zur Anwendung komme. Allein eine solche Bestimmung hat ihre nothwendige Begrenzung darin, daß als Unterrichtssprache nur diejenige gewählt werden kann, die bereits jene wissenschaftliche Ausbildung hat, daß es Professoren, daß es Lehrer giebt, die ihre umfassende Bildung in der besagten Sprache empfangen haben, und daß auch ihre Literatur in dem Maße fortgeschritten sei, daß die entsprechenden Bildungsmittel in der Nationalsprache bestehen.

„Wenn daher die Regierung auch entschieden ist, den gerechten Anprüchen der Nationalitäten in der angedeuteten Richtung Rechnung zu tragen, so erkennt sie es von der anderen Seite für ihre Pflicht, daß die Pflege der Wissenschaft und die eigentliche Cultur dasjenige ist, was vorzugsweise berücksichtigt werden muß.“[1]).

Das war endlich offen gesprochen und Farbe bekannt. Der Schlußsatz namentlich der Schmerlingischen Antwort

1). I, 293.

konnte keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß das Cabinet Schmerling wieder in das alte Fahrwasser der Germanisation mit der Devise „für Wissenschaft und Cultur" einlenke: die Versicherung des Ministers aber, daß „die einheimische Sprache nach und nach (!) in's Leben treten und zur Anwendung kommen werde" (während die fremde Sprache früher mit einem Schlage eingeführt wurde), diese Versicherung des Ministers, die fast wie eine bittere Ironie klang, konnte bei den Nationalen keinen Glauben finden.

Es blieb also wieder nichts anderes übrig, als den Kampf gegen das „System" aufzunehmen und ihn bis an ein günstiges Ende durchzuführen. Das „System" aber konnte nicht auf einem einzelnen Gebiete, etwa der Sprachgesetzgebung, erfolgreich bekämpft, es mußte in seinen großen Principien, in seinen wesentlichsten Grundlagen angegriffen werden. Dieser Aufgabe unterzogen sich die Führer der nationalen Parteien mit großer Ausdauer während der mehrjährigen Amtsführung des Ministers Schmerling.

Eröffnet wurde dieser Kampf gegen das Schmerlingische System noch in derselben Sitzung des 19. Juni, in welcher Schmerling seine entscheidende, offene Farbe bekennende Beantwortung der Tomanischen Interpellation gab. Man schritt eben zur Generaldebatte über den Mühlfeld'schen Antrag auf Einsetzung von Ausschüssen behufs Verfassung neuer Gesetze zur Sicherung der verschiedenen constitutionellen „Freiheiten". Als erster Redner nahm Smolka das Wort.

Er verlangte Autonomie für Galizien, eine solche, wie sie „Se. Majestät im kaiserl. Diplom vom 20. October geboten hat, die uns aber mit dem Patente vom 26. Februar theilweise wieder genommen wurde."

„Es handelt sich um eine redliche, vollständige Durchführung der Autonomie, damit es mit derselben uns nicht so geht, wie mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten, mit welcher seit dem Jahre 1848 so viel Lärm gemacht wurde, ... welche jedoch noch immer nicht zur Wahrheit wurde, Denn nachdem im Jahre 1848 und 1849 der Mohr seine Schuldigkeit gethan hatte, ließ man ihn abtreten."

„Uns, m. H., namentlich in Bezug auf unsere ganz particuläre provincielle Stellung, erscheint die Freiheit, die Gleichberechtigung der Nationalitäten, verkörpert in der Autonomie der Länder, so wie sie als historisch-politische Individualitäten gedacht werden." Diese letzten Worte des polnischen Redners waren sehr bezeichnend für die Stellung der „nationalen" Parteien: es war damit der „nationale" auf die historisch-politische Individualität sich stützende, dem rein ethnischen, anthropologischen, auf Zersetzung der Nationalitäten in ethnische Elemente speculirenden entgegengesetzte Standpunkt.

Mit weniger Mäßigung als Smolka griff Rieger als zweiter Redner das Schmerlingische System an. Mit beißender Ironie spottete er der Mitglieder der Linken, die sich eben anschickten „über alle diese hoch interessanten Fragen als da sind: Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister und wie dieser ganze Katechismus der Freiheit lautet, schöne Reden zu halten."[1]) „Diese Grundrechte, meinte er, seien in jeder Buchhandlung zu finden".

„Das Ministerium könnte mit wenig Mühe, wollte es dem Parlamente die kostbare Zeit sparen, irgend eine fertige Abfassung der „Grundrechte", sei's die Kremsierer oder die Frankfurter, in die Verfassung aufnehmen oder dem Parlamente vorlegen. In merito erkläre er sich für die „Grundrechte". In formali hege er jedoch Bedenken gegen die Competenz dieses engeren Reichsrathes. Mehr übrigens als diese stereotypen constitutionellen Grundrechte und Freiheiten handle es sich um das Recht der Nationalität, um das Recht und die Freiheit der böhmischen Sprache. Beide seien von der Regierung hart bedrückt. In diesem engern Reichsrath aber, der nicht der Gesammt-Reichsrath, hoffe er wenig für die unterdrückte böhmische Sprache und Nationalität.

„Wir sehen, daß der gegenwärtige Reichsrath eben kein vollständiger ist; daß er nicht das wahre Bild von Gesammtösterreich bietet und wenn in einem Gesammt-Reichsrathe

---

1) I, 305.

derlei Fragen zur Sprache kämen, wie die der Landesautonomie, dann würde sich das Verhältniß der Stimmen ganz anders gestalten, und wir hätten kaum wie jetzt zu besorgen, daß unsere Autonomie selbst unter das Maß herabgedrückt würde, das sie durch das Februar-Patent bereits erhalten hat. Wir können vielmehr hoffen, daß sie über dieses Patent hinaus erweitert werden würde; und das ist es, was wir wünschen."[1]) —

Das war der Nexus, durch den die Nationalitäten- und Sprachenfrage mit der großen staatsrechtlichen Frage der Constituirung Oesterreichs und des österreichischen Parlamentes zusammenhieng. Die Nationalen hegten die Besorgniß, daß die einzelnen durch Mühlfeld's Antrag angeregten Freiheitsgesetze nicht in centralistischem und germanisirendem Geiste vom Reichsrath beschlossen werden.

Diese Besorgniß galt namentlich dem geplanten Gesetze über die „Freiheit der Wissenschaft", weil man dabei die Realisirung des Schmerlingischen centralen Unterrichtsrathes fürchtete und Rieger gab dieser Besorgniß vollen Ausdruck. Er protestirte gegen die Einsetzung einer Commission zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes über die Freiheit der Wissenschaft, weil eine solche Commission „durch die Natur der Dinge und die Verhältnisse leicht dazu gedrängt werden kann, den Wirkungskreis, welcher der Autonomie der Länder in diesen Schulfragen überlassen ist, zu verletzen. Und, m. H., fuhr er fort, diese Frage ist eine Lebensfrage, eine Cardinalfrage für uns Nichtdeutsche. Es handelt sich darin um unsere nationale Existenz und jeder Antrag, der dahin zielen wird, das Schulwesen hier in Wien zu centralisiren, wird von uns aus allen Kräften bekämpft werden.

„Wir sehen darin nichts anderes als das fortgesetzte Streben nach Germanisation, die unter Bach so sehr um sich gegriffen hat, und wenn unsere deutschen Brüder in unserem Lande und im Reiche es ehrlich mit uns meinen und uns wirklich ehrlich und loyal die Gleichberechtigung zugestehen

1) I, 307.

wollen, wenn sie die Erhaltung unserer Nationalität und ihre Entwicklung nicht behindern wollen, so werden sie auf solchen Bestimmungen und Institutionen nicht starrsinnig bestehen ....“

Und nun entwarf er eine Art Programm der Wünsche und Forderungen der Nationalen: „Wir wollen das wahre, das volle Leben für unsere Nationalität. Wir wollen nicht bloß vegetiren, wir wollen nicht, daß es bloß unsern Bauern oder der Kindsmagd in der Kinderstube gestattet sei, unsere Sprache zu sprechen. Wir wollen, daß sie eine vollberechtigte, eine gleichberechtigte sei, wo immer sie zu Hause ist. Es ist neulich von souveränen Nationalitäten in Oesterreich gesprochen worden; es gibt keine souveräne Nationalität, neben oder über uns, oder wir sind es alle, sind wir doch alle gleich; wir können keine Privilegien einzelner Nationen anerkennen und werden es nie anerkennen; und wenn wir Privilegien einzelner Stände und Classen stürzten so werden wir umsoweniger eine privilegirte Nationalität über uns ertragen. Aber, m. H., unsere Gleichberechtigung muß sich auch praktisch in allem öffentlichen Leben zeigen. Nun haben wir aber gesehen was Se. Excellenz der Staatsminister über die Interpellation des Abgeordneten Toman geantwortet hat; er sagte uns da ein bedeutsames Wort: „Es gelte vor Allem die Pflege der Cultur und Wissenschaft zu fördern.“

„Dieß, m. H., ist uns ein sehr bedenklicher Ausdruck; wir haben es ja oft erfahren wie man mit diesen Worten: Cultur und Wissenschaft, zu spielen vermag. Es ist nirgends in der Welt üblich zu sagen science française oder english science. Aber hundert und tausendmal habe ich das Wort gelesen und gehört: deutsche Wissenschaft. Und wie oft mußten wir es mit unsern Ohren hören: die deutsche Sprache allein sei uns die Sprache der Cultur, der Wissenschaft und die Wissenschaft könne nur in deutscher Sprache gepflegt werden. Das, m. H., ist die Gefahr, die uns droht und die wir hintanhalten müssen. Wir wollen, daß auch unsere Sprache in Schule und Amt, auch im öffentlichen Leben, *auch in den Landtagsverhandlungen* zur Geltung komme;

denn dieß ist nothwendig zu ihrem vollen Leben; wir wollen, daß es Männern der Wissenschaft durch die Verhältnisse nicht unmöglich gemacht werde, auch in unserer vaterländischen Sprache die Wissenschaft zu pflegen .... Wenn Se. Excellenz der Herr Minister sagt: Es ist in den Mittelschulen eine andere Sprache nicht möglich gewesen als die deutsche; weil die Universitäten deutsch sind, müssen auch die Mittelschulen, welche die Jünglinge für die Universitäten vorbereiten sollten, deutsch sein.

Aber dasselbe Argument, m. H., haben die Gymnasialdirektoren und Schulräthe bei uns auch gehabt; sie haben gesagt, nachdem die Gymnasien deutsch sind, müssen auch die Hauptschulen deutsch sein und so kann man mit diesem Klimax der Argumentation bis in den Mutterleib hinein germanisiren ..."

Wir verweilten etwas länger bei dieser Rede Rieger's weil sie den Stand der Frage erschöpfend und sehr charakteristisch wiedergibt. Sind darin einerseits die Fehler und Schattenseiten des Schmerlingischen Systems unumwunden ausgesprochen, so spiegeln sich in derselben andererseits die maßlosen Prätensionen der Nationalen, die in ihrer Ueberschwenglichkeit an's Lächerliche streifen.

Wenn Rieger's Klagen über Unterdrückung der böhmischen Sprache und exclusive Germanisation gerecht sind, so ist doch seine Forderung „wir wollen, daß unsere Sprache eine vollberechtigte, eine gleichberechtigte sei, wo immer sie zu Hause ist", eine leidenschaftlich überspannte.

Eine *solche* Gleichberechtigung zweier Sprachen kann keine Regierung geben, wenn sie nicht durch jahrhundertelange Entwickelung *erworben* worden ist. Jede Sprache hat nur so viel Recht und kann im Wettkampf mit andern nur so viel besitzen wie viel sie geistige Macht sich errungen hat; kein Gesetz kann dieses *natürliche*, mit eiserner Nothwendigkeit waltende *reale Verhältniß* ändern. Die Berechtigung der nationalen Opposition gegen die Schmerlingische Germanisation konnte nicht in Zweifel gezogen werden; nichtsdestoweniger

mußte es klar sein, daß sie bei ihren Aspirationen die thatsächlichen Verhältnisse vollkommen unberücksichtigt ließ.

Das Erkenntniß über das richtige Maaß der beiderseitigen Forderungen, über das gerechte Verhältniß der verschiedenen Nationalitäten und Sprachen zu einander, war noch weit im Felde. Es bedurfte noch langer und schwerer Kämpfe in und außer dem Parlament bis sich eine gerechte Würdigung der Grenzen der Nationalitäten- und Sprachen-Gebiete im öffentlichen Rechte Bahn brach. Im Reichsrathe von 1861 und 1862 wurde dieser Kampf, der nach und nach zur Klärung der Ansichten und zu gegenseitiger Ausgleichung führen sollte, durch eine Reihe von Interpellationen und Regierungsantworten inaugurirt, die für die allseitige Entwicklung der betreffenden Begriffe und Anschauungen von großer Tragweite waren.

In der Sitzung vom 13. Juli 1861 stellte Porenta aus Triest an den Staatsminister eine Interpellation wegen der bis dahin noch nicht erfolgten Sanctionirung eines Beschlusses des Triester Landtages vom 22. April „die italienische Sprache, welche seit der Gründung der Handels- und nautischen Academie als Unterrichtssprache bloß in denselben mit dem besten Erfolge besteht, auch in den andern öffentlichen Lehranstalten, mit gehöriger Berücksichtigung der in der Umgebung der Stadt Triest vorherrschenden slavischen Sprache einzuführen".

Am 27. Juli ertheilte Schmerling auf diese Interpellation eine ausführliche Antwort, die an Klarheit über die Tendenzen der Regierung nichts zu wünschen übrig ließ. Nachdem der Minister die Entstehungsgeschichte des Triester Gymnasiums erzählte, constatirte er die Thatsache, daß in sehr geringer Entfernung von einander, nämlich in Capo d'Istria und in dem nur zwei Meilen davon entfernten Triest zwei 8classige Gymnasien existiren. „Die Ausweise über die Schüler, die das Gymnasium in Triest besuchen, fuhr der Minister fort, haben dargethan, daß beiläufig die Hälfte derselben ihrer Muttersprache nach entweder dem slavischen oder dem deutschen Stamme angehören; darin liegt, glaube ich,

schon Grund genug, um nicht ausschließlich die italienische Sprache am Gymnasium in Triest einzuführen. Aber auch abgesehen davon, ist die Regierung in Erwägung gewichtiger Gründe zu dem Entschlusse gekommen, eine vollständige Umgestaltung des Gymnasiums in Triest von einem deutschen in ein italienisches nicht durchzuführen.

„Das Gymnasium in Triest ist offenbar nicht blos eine locale Anstalt, es ist für das ganze Land, für ganz Istrien eingerichtet, und daß ein großer Theil der Bevölkerung von Istrien, der überwiegend größere Theil nicht der italienischen Zunge angehört, ist eine bekannte Thatsache. Für die italienische Zunge ist dadurch im reichlichsten Maße gesorgt, daß das Gymnasium in Capo d'Istria vollständig italienisch organisirt ist, würde auch das Gymnasium in Triest aus einem deutschen in ein italienisches umgewandelt, so würde für diejenigen, die dieses Gymnasium absolvirt haben und Universitäten besuchen wollten, unbezweifelt nur die Möglichkeit vorliegen, eine italienische Universität zu besuchen, nämlich die Universität zu Padua. Die Regierung würde aber vom österreichischen Standpunkte aus, und auf den allein muß sie sich stellen, es nicht für wünschenswerth finden, wenn alle Triestiner ausschließlich darauf angewiesen wären, die Universität zu Padua zu beziehen, sondern muß es vielmehr wünschen, daß, wie es bisher der Fall war, die Universitäten zu Wien, Prag oder Gratz dazu gewählt werden von denjenigen, die das Gymnasium in Triest besucht haben." Weitere Argumente für den deutschen Charakter des Triestiner Gymnasiums leitete der Minister aus der staatlichen Dotation dieses Gymnasiums und aus dem Umstande ab, daß aus diesem Gymnasium auch die Candidaten der Theologie hervorgehen sollen, die ihre spätere theologische Ausbildung in dem Görzer Seminarium erhalten, an dem nur lateinisch und deutsch vorgetragen werde. Was die (fünf) Elementarschulen in Triest betrifft, constatirte der Minister, daß in denselben „zur Zeit durchaus die italienische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt" sei, „was, offen gesagt, fügte er hinzu, als eine Ungerechtigkeit gegenüber dem anderen Theile der

Bevölkerung angesehen werden muß, besonders der slavischen, da gerade in den untersten Schichten der Bevölkerung von Triest sich sehr viele Slaven befinden". Dagegen gab der Minister zu, daß „in den Realschulen die deutsche Sprache eingeführt sei, und das hat, sagte er, seinen ganz guten Grund darin, weil ja gerade aus den Realschulen der Uebergang in das Gymnasium angezeigt ist, und wenn im Gymnasium die deutsche Unterrichtssprache eingeführt ist, wohl consequent auch in den höheren Classen der Volksschulen die Vorbildung in deutscher Sprache geschehen muß". Doch gestand andererseits der Minister zu, daß „es sich herausgestellt hat, daß sich viele Zöglinge der Realschule nicht mehr den Gymnasialstudien, sondern dem Studium der Handels- und der nautischen Akademie zugewendet haben, und da in diesen Schulen die Unterrichtssprache die italienische ist, so entsteht allerdings das Bedürfniß, daß auch in den Realschulen die italienische Unterrichtssprache eingeführt werde." In dieser Richtung versprach der Minister auch Abhilfe, doch bemerkte er, daß „der vom Landtage gefaßte Beschluß, daß die (italienische) Unterrichtssprache sofort in's Leben zu treten habe, doch wohl unter die Unmöglichkeiten gehöre. Es ist eine Unmöglichkeit, mit einem Male eine neue Unterrichtssprache in allen Unterrichtsanstalten einzuführen. Dieselbe kann nur successive angebahnt werden . . . ." Diese Antwort des Ministers rechtfertigte vollkommen die gestellte Interpellation; die Regierung hatte in einem wichtigen Punkte eine Unzulänglichkeit eingestanden und dieselbe zu beseitigen versprochen. Die Behauptung aber, daß es unmöglich sei, eine neue Unterrichtssprache mit einem Male einzuführen, mußte einen seltsamen Eindruck z. B. auf die Polen machen, die vor nicht lange erst in Krakau eine solche Einführung der deutschen Sprache mit einem Male, erlebten.

Am 9. September 1861 brachte sodann der Slovene Cerne die Gleichberechtigung der slovenischen Sprache in dem Triester und Grazer Oberlandesgerichtssprengel in einer Interpellation an den Justizminister auf's Tapet. Er klagte darin, daß „die Grundsätze der Gleichberechtigung der Natio-

nalitäten in Bezug auf den Gebrauch der Landessprache bei den gerichtlichen Aufnahmen und Verhandlungen in den von Slaven bewohnten Theilen des Triester und Grazer Oberlandesgerichtssprengels noch keine Beachtung gefunden", trotzdem durch das Oktoberdiplom und die Februarverfassung alle dieser Beachtung und Gleichberechtigung der Sprachen entgegenstehenden Verfügungen als aufgehoben zu betrachten seien; er berief sich darauf, daß, nachdem nach den bestehenden Gesetzen die Beamten der im Lande üblichen Sprachen kundig sein müssen, der Einführung der slavischen Sprache kein Hinderniß entgegenstehe; die Qualification dieser Sprache aber zu gerichtlichem Gebrauche beweise ja schon der Umstand, daß seit dem Jahre 1849 nicht nur Landesgesetze in dieser Sprache kundgemacht worden sind, sondern daß es auch überhaupt offizielle Uebersetzungen der wichtigsten Gesetzbücher in dieser Sprache gebe; daß das Interesse der Justiz den Gebrauch der slovenischen Sprache im Verkehr mit Slovenen erheische, sei klar; in Erwägung all dieser Umstände stellte er die Anfrage: „Ist das h. Justizministerium gesonnen, in Ausführung der a. h. ausgesprochenen Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten und zum Behufe der endlichen Ermöglichung und Begründung einer gerechten Justizpflege auch an die Oberlandesgerichte Triest und Graz und beziehungsweise an die dortigen Oberstaatsanwaltschaften eine ähnliche Verordnung wie jene vom 22. Juli l. J. für Mähren ergangene zu erlassen und insbesondere auch in Bezug der Triester und Grazer Oberlandesgerichtssprengel sogleich und ernstlich darauf zu dringen, daß im Sinne der bestehenden Gesetze und der so oft von Sr. Majestät anbefohlenen Gleichberechtigung unter Verantwortlichkeit der diesfälligen Beamten von nun an wenigstens die gerichtlichen Protokolle in der Sprache des Zeugen oder der Partei aufgenommen und ebenso die Schlußverhandlungen in der Landessprache des Angeklagten durchgeführt, und daß die Eingaben, welche in slovenischer Sprache eingebracht, auch in derselben erledigt werden? 2. Ist das h. Justizministerium gesonnen, alldort, wo einzelne Beamte der Landessprache unkundig sind,

durch eine zweckmäßige Besetzung der Dienstplätze durch, der Landessprache kundige Beamten, die Ausführung der besagten Gesetze zu ermöglichen"?

Vier Tage darauf (am 13. September 1861) rückte wieder der Czeche Toman mit einer Interpellation an den Staatsminister betreffs der Gleichstellung der böhmischen und deutschen Sprache an den Mittelschulen Böhmens, heraus. „Es ist bekannt, lautete dieselbe, daß es bisher kein Gesetz giebt, durch welches der im Oktoberdiplom ausgesprochene Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten mit Bezug auf die Unterrichtssprache in den Schulen, insbesondere in den Gymnasien verwirklicht wäre. Für den Gebrauch der nichtdeutschen Sprachen in Gymnasien sind demnach noch immer die a. h. Entschließungen vom 9./12. 1854 und 20./8. 1859 maßgebend. Keine dieser a. h. Entschließungen ist bisher in Ausführung gebracht. Es giebt in den sämmtlichen in diesem Reichsrathe vertretenen Ländern kein einziges slavisches Gymnasium in dem Sinne, daß in demselben die slavische Sprache der a. h. Entschließung vom 20./6. 1859 gemäß vorherrsche". Nach detaillirter Darstellung der höchst untergeordneten Rolle, die an den Gymnasien der böhmisch-slavischen Länder der böhmischen Sprache zugewiesen ist, betont der Interpellant, „daß die slavischen Sprachen jenen Grad der Ausbildung erlangt haben, der sie vollkommen befähigt, dem Unterrichte in den Mittelschulen zur Grundlage zu dienen, und daß die zur Einführung derselben in dem Unterricht nöthigen Lehrkräfte in hinreichendem Maße vorhanden sind"; indem er sodann die am 19. Juni 1861 ertheilte ministerielle Antwort in derselben Angelegenheit einer Kritik unterwirft, stellt er schließlich die Frage: „Welche Einleitungen das k. k. Ministerium getroffen habe, um dem Principe der Gleichberechtigung der Nationalsprachen an den Gymnasien in slavischen Gegenden endlich gerecht zu werden, beziehungsweise um wenigstens vorderhand die Bestimmungen des a. h. Handschreibens vom 9./12. 1854 an diesen Gymnasien mit Beginn des bevorstehenden neuen Schuljahres zur Durchführung zu bringen?"

Auf diese zweite Tomanische Interpellation antwortete

Schmerling am 3. Oktober mit einer klaren und offenen Darlegung der bezüglichen Verhältnisse. Er erzählte, wie bereits das bestandene Unterrichtsministerium schon in einem Momente, wo ihm die Leitung des Unterrichtswesens noch nicht übertragen war, an die Statthalterei jener Kronländer, wo eine bedeutende slavische Bevölkerung sich befindet, die Verordnung erlassen habe, „noch im Laufe des Jahres einer umfassenden Berathung zu unterziehen, in welcher Weise die angeführten Bestimmungen (vom 16./12. 1854 und 8./9. 1859) zur Ausführung zu bringen seien, und dann die Ausführung derselben in angemessener Weise zu veranlassen."

Der Minister stellte sodann die Maßregeln dar, die die Statthaltereien und Landesregierungen in Böhmen, Mähren und Schlesien ergriffen haben, um die in Rede stehenden Bestimmungen in's Leben treten zu lassen. So hatte die böhmische Statthalterei „nach eingehenden Enqueten" drei Kategorien von Gymnasien in Böhmen statuirt, und zwar: deutsche, paritätische und böhmische. Als Grundlage bei der Errichtung dieser verschiedenen Kategorien von Gymnasien diente die Nationalität der Bevölkerung. Was nun die Sprache anbelangt, so war in den deutschen Gymnasien die deutsche Sprache die Unterrichtssprache; die böhmische Sprache ward aber schon in der ersten Klasse mit drei Stunden wöchentlich als obligater Lehrgegenstand berücksichtigt. Ganz ebenso verhalte es sich aber auch in den „paritätischen" Gymnasien, nur mit der Aenderung, daß bei diesen auch „Vorsorge getroffen wurde, daß bei der Religion die Anwendung der Muttersprache der Schüler stattzufinden habe, daher der Gebrauch beider Landessprachen beim Erklären eintreten könne".

„Belangend die böhmischen Gymnasien, fuhr der Minister fort, so ist hier die Einrichtung getroffen worden, daß die Religion am ganzen Gymnasium böhmisch vorgetragen wird, daß in den Untergymnasien, namentlich in den zwei ersten Classen desselben der übrige Unterricht in böhmischer Sprache, im Obergymnasium vorherrschend in deutscher Sprache ertheilt wird".

Ganz ähnlich wie in Böhmen war die Ausführung jener Bestimmungen vom 16./12. 1854 und 8./9. 1859 in Mähren und Schlesien.

Was endlich die slovenische Sprache in der Krain betrifft, so berief sich der Minister auf die einstimmigen Gutachten der Krainer Landesregierung und des Laibacher Bischofs, die die slovenische Sprache für noch nicht reif dazu erachteten, um als Unterrichtssprache in den Gymnasien in Anwendung kommen zu können; es fehle derselben noch an allen hiezu nöthigen litterarischen Hilfsmitteln. „In dieser Richtung, schloß der Minister, kann ich nichts anderes verfügen, als daß nur Religion slovenisch gelehrt werde".

Zu den polnischen, italienischen, slovenischen und böhmischen Sprachenbeschwerden gesellte sich bald auch eine südslavische, serbisch-croatische oder deutlicher dalmatinische. Am 16. December stellte nämlich Ljubissa on den Justizminister eine Interpellation in Angelegenheit der Anwendung des südslavischen Idioms bei den dalmatinischen Gerichten.

„Schon im September 1848, so lautete diese Interpellation, hatten die damaligen Reichstagsabgeordneten Petranovic und Ivicevic und anläßlich des Einschreitens verschiedener dalmatinischer Gemeinden im Jahre 1851 hatte der Banus von Croatien und Slavonien und Gouverneur von Dalmatien, Freiherr Joseph v. Jelacic, wiederholt an das damalige k. k. Justizministerium das Ansuchen gestellt, daß der Uebelstand behoben werde, wonach die Justizpflege in Dalmatien in Ragusa und Cattaro ausschließlich in der italienischen Sprache besorgt wird, obschon von den 420.000 Einwohnern der Nationalität nach nur 20.000 Italiener sind, welche letztere alle mehr oder weniger das Slavische verstehen, während von den 400.000 Slaven kaum ein Zehntel das Italienische verstehe.

„Das Resultat der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen war, daß — ungeachtet die Unstichhaltigkeit der seitens der dalmatinischen Gerichte und auch vom damaligen Justizministerium vom 28./3. 1852 gegen die Einführung der *slavischen Sprache* als Gerichtssprache vorgebrachten Gründe

wiederholt und insbesondere im Schreiben des Banus Jellacic vom 25. Mai 1852 klar dargestellt wurde — mit Umgehung sogar der gesetzlichen Bestimmungen der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 § 169 und 210 und vom Jahre 1853 § 123 und 184 wie auch der diesfälligen Bestimmungen der Civilproceßordnung — die italienische Sprache, die ausschließliche Gerichtssprache sowohl in Civil- als in Strafsachen, blieb und faktisch noch heute trotz des a. h. Diplomes vom 20. October 1860 und der Reichsverfassung vam 26. Feb. 1861 und der darin als Grundgesetz von Sr. k. k. Majestät ausgesprochenen Gleichberechtigung der Nationalitäten, noch immer besteht".

In Erwägung nun, daß es Pflicht der Regierung sei, die Verfassungsgesetze zu befolgen; daß seit dem Jahre 1848 in Dalmatien gesetzlich kein Richter angestellt werden konnte, der nicht der Landessprache kundig wäre; in Erwägung, daß der „serbisch-croatisch-dalmatinischen" Landessprache eine Nichteignung zur Gerichtssprache nicht vorgeworfen werden könne, nachdem doch so viele österreichische Gesetze seit dem J. 1848 in dieselbe übersetzt wurden; in Erwägung endlich der schlechten Folgen für die Justizpflege, die die gegenwärtige Gerichtspraxis nach sich ziehen müsse, stellte der Interpellant die Anfrage:

„Ob das k. k. Justizministerium in Ausführung des im a. h. Diplomes vom 20. October 1860 und der Reichsverfassung vom 26. Februar 1861 ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten auch die dalmatinischen Gerichte zur genauen Befolgung dieses Gesetzes hinsichtlich der Gleichberechtigung der italienischen und serbocroatischen Landes- als Gerichtssprache zu verhalten geneigt sei?"

Am 17. März 1862 erstattete nun Lasser eine sehr ausführliche Antwort, mit der er die zwei Interpellationen in Angelegenheiten der slavischen Gerichtssprache, und zwar die Cerne'sche vom 9. Sptember 1861 wegen des Slovenischen in Steiermark und in Istrien und die obige Ljubissa's wegen des Serbisch-croatischen in Dalmatien zu erledigen hoffte. Die

Antwort Lasser's, die die einschlägigen Verhältnisse sehr genau und erschöpfend darlegte, ist ungemein instructiv und für die hier behandelte Frage von hoher Wichtigkeit. Wir lassen sie also in ihrem Wortlaute folgen:

„Für Steiermark wurde hinsichtlich des von Slovenen bewohnten Landestheiles schon im Jahre 1848 sowohl vom Ministerium des Unterrichts dto. 8. Mai 1848, als vom Justizministerium dto. 26. Juni 1848 angeordnet, daß von den Behörden die Urkunden, welche sie von Parteien aufzunehmen haben, auf deren Verlangen in windischer Sprache abzufassen seien, daß ferner die Ausfertigungen oder Erledigungen, zwar in deutscher Sprache zu geschehen haben, daß aber den Parteien auf ihr Verlangen die Uebersetzung in die windische Sprache kostenfrei verabfolgt werden müsse. Eine weitere Weisung in Betreff der Amtssprache ist jedoch an die steiermärkischen Behörden nicht ergangen. Was Krain betrifft, so wurde im Jahre 1848 ein Gesuch des slovenischen Vereines um Einführung der slovenischen Sprache als Amtssprache bei allen die Slovenen betreffenden Amtshandlungen überreicht, sowie auch die krainerischen Stände ein Majestätsgesuch in Betreff des Gebrauches der slovenischen Sprache bei den Behörden einbrachten.

Wegen Durchführung der dießfalls gestellten Anträge wurden vom Ministerium die nöthigen Erhebungen eingeleitet und die Gutachten praktischer und unparteiischer Personen eingeholt.

Die eingeholten Gutachten selbst derjenigen, welche für die Einführung der Krain'schen Amtssprache sich ausgesprochen, lauteten jedoch dahin, daß die Einführung dieser Amtssprache solange nicht praktisch ausführbar sei, bis nicht die krainische Sprache selbst so ausgebildet sein wird, daß die noch mangelnden Ausdrücke im Gebiete der Kunst, Literatur, Industrie und des öffentlichen Geschäftslebens geschaffen sind.

Das Justizministerium beschloß daher am 17. August 1851 die Anträge wegen Einführung der krainischen Sprache *als Amtssprache* auf sich beruhen zu lassen; es wurde jedoch *bei Besetzung* der Dienststellen in Kärnthen und Krain auf

die Kenntniß der Landessprache stets die möglichste Rücksicht genommen, so daß die Gerichtsbeamten dieser zwei Länder, wenn sie auch des Lesens und Schreibens in krainerischer Sprache nicht kundig sind, doch in dieser Sprache mit dem Volk verkehren können.

Uebrigens wurde mit Justizministerialerlaß vom 29. October 1850 ausdrücklich erklärt, daß dem Grundsatze nach sowohl in Krain als auch in den Windischen Bezirken von Kärnthen nicht bloß die deutsche, sondern auch die slavische Sprache als Gerichtssprache anzusehen sei und auch angeordnet, daß die in Straffachen mit Angeschuldigten und Zeugen aufzunehmenden Protokolle, wenn der zu Vernehmende nur der slavischen Sprache kundig ist, in dieser Sprache aufzunehmen seien und es hiebei nur dann der Beiziehung eines Dolmetsches bedürfe wenn nicht sowohl der Richter als der Protokollführer die Sprache des zu Vernehmenden verstehen. Die Aufnahme von Protokollen, die blos in slavischer Sprache geschrieben waren, hat jedoch bei den Schwurgerichtsverhandlungen und im Instanzenzuge solche Verwicklungen herbeigeführt, daß sich das Justizministerium in Folge eines Berichtes des krainerisch-kärnthnerischen Oberlandesgerichtes genöthigt sah mit der Justizministerial-Verordnung vom 17. März 1851 anzuordnen, daß Protokolle mit den bloß der slavischen Sprache kundigen Personen zugleich in slavischer und deutscher Sprache aufgenommen werden müssen, in diesen Fällen aber der Protokollführer vorläufig als Dolmetsch zu beeiden sei.

Im Triester Oberlandesgerichtssprengel wurde, obschon in vielen Landestheilen die Mehrzahl der Bevölkerung aus Slaven besteht, doch die slavische Sprache, bisher umsoweniger als Amtssprache eingeführt, weil hier die slavische Sprache in verschiedener, nämlich in Istrien meist in illirischer, im Görzer Kreise und im Triester Gebiet in krainerischer Mundart gesprochen wird und die gedachten Mundarten meist nur die Sprache der unteren, des Lesens und Schreibens unkundigen Volksklassen ist und zur Schriftsprache überhaupt noch nicht geeignet erscheint.

Es wurde deßhalb auch im Jahre 1849 vom slavischen Leseverein in Görz nicht um Einführung der slavischen Amtssprache sondern blos darum gebeten, daß bei Besetzung der Justizstellen im Küstenlande auf, der slavischen Sprache vollkommen mächtige Beamte, Rücksicht genommen werde, was auch bei der Organisirung der Gerichte möglichst beachtet, im Uebrigen aber es bei den Bestimmungen der Hofdecrete vom 27. August 1784, 26. März 1787, 4. Jänner 1790, 29. April 1790, 13. Februar 1795 und 9. Februar 1822 belassen wurde, wornach im Küstenlande die italienische oder wenn sich dieser nicht bedient werden wollte, die deutsche Sprache die Amtssprache bildet.

Da jedoch auch in jenen Bezirken, in welchen die Mehrzahl der Bewohner slavischer Abkunft ist, im Civil- und Strafverfahren von den Gerichten ausschließlich die italienische Sprache in Anwendung gebracht wurde, und die slavische Bevölkerung der deutschen Sprache vor der italienischen den Vorzug gab, so wurde nach erfolgter Erhebung der Sprachverhältnisse in den einzelnen Bezirken des Küstenlandes mit den Justizministerialerlässen vom 5. Februar 1852, 3. November 1852, 10. December 1856 verordnet, daß es bei den Bezirksgerichten Sessana, Comen und Castelnuovo, des Triester Landesgerichtssprengels, dann beim Bezirksgerichte Canale des Görzer Kreisgerichtssprengels, den Parteien gestattet bleibt, ihre schriftlichen Eingaben und mündlichen Gesuche in deutscher oder italienischer Sprache anzubringen und die Bescheide in der Sprache der Eingabe und die Entscheidungen und Beweggründe über eine geschlossene Verhandlung in Civilsachen in der deutschen oder italienischen Sprache, je nachdem die Verhandlung in der einen oder anderen Sprache ganz oder größtentheils geführt worden ist, auszufertigen sind; daß ferner die Hauptverhandlung in Straffachen in der Regel in deutscher Sprache und dann, wenn der Angeklagte lediglich der italienischen Sprache mächtig ist, in italienischer Sprache zu führen ist, in allen Fällen aber die Vernehmung der Personen in jener landesüblichen Sprache zu geschehen hat, welcher sie kundig sind, daß schließlich das Protokoll über die

Hauptverhandlung, je nachdem selbe in deutscher oder italienischer Sprache gepflogen wird, in dieser Sprache zu führen sei, und rücksichtlich der Ausfertigung der Erkenntnisse in Strafsachen sammt Beweggründen die oben für Civilsachen gegebene Vorschrift als Richtschnur zu dienen habe.

Für die Bezirksgerichte Fliteck, Tolmein, Kirchheim und Haidenschaft des Görzer Kreisgerichtssprengels wurde bestimmt, daß sich sowohl von den Parteien in ihren Eingaben, als auch von den Gerichten bei Aufnahme von gerichtlichen Acten und bei Ausfertigungen an die Parteien der deutschen Sprache zu bedienen sei und eine Ausnahme hievon nur insoferne einzutreten habe, daß die aus dem lombardo-venetianischen Königreich in italienischer Sprache einlangenden Parteieingaben auch in der letzteren Sprache zu erledigen sind.

Für die Gerichtshöfe und städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Triest und Görz endlich wurde mit dem Justizministerialerlasse vom 10. December 1856 vorgeschrieben, daß die bei denselben außer Streitsachen in deutscher Sprache überreichten Eingaben mit Ausnahme der Tabularsachen und die Entscheidungen und Beweggründe über Streitverhandlungen, welche von beiden Theilen in deutscher Sprache geführt wurden, in eben dieser Sprache, dagegen die gerichtlichen Erledigungen über in deutscher Sprache eingebrachte Eingaben in Tabularsachen bei diesen Gerichten fortan in italienischer Sprache auszufertigen sind.

Im Uebrigen ist bei diesen Gerichten, sowie bei dem Gerichtshofe in Rovigno, in allen übrigen oben nicht angeführten Bezirksgerichten der Gerichtssprengel Triest, Görz und Rovigno die italienische Sprache die ausschließliche Gerichtssprache und werden bei denselben in Gemäßheit des § 14 des Regolamento italiano di procedura civile deutsche Eingaben nicht angenommen und es ist dießfalls auch zu Gunsten der Finanzprocuratur mit Justizministerial-Beschluß vom 19. December 1856 keine Ausnahme gestattet worden.

Da die hiemit dem hohen Hause mitgetheilten Notizen über die bestehenden Normen wegen der Gerichtssprache kein genügendes Bild der Anwendung der einen oder andern

Sprache und daher kein verläßliches Substrat, um eine darauf bezügliche neue Vorschrift zu geben, gewährte, so hat sich das Justizministerium genöthigt gesehen, um über den bisher beobachteten Vorgang der Gerichte in Bezug auf den Gebrauch der slavischen Sprache in Illirien und im Küstenlande sich genau zu unterrichten und die allenfalls weiter erforderlichen Verfügungen treffen zu können, von allen dortigen Gerichten die Auskunft abzuverlangen, welche Uebung bis jetzt bei den Gerichten und Bezirksämtern des dortigen Oberlandesgerichtssprengels in Bezug auf den Gebrauch der Landessprachen beobachtet wurde und ob es einem gegründeten Anstand unterliege für die slavischen Landestheile des dortigen Oberlandesgerichtssprengels die Vorschrift, welche für Mähren erlassen wurde, hinaus zu geben.

In Folge dieses Auftrages kamen an das Justizministerium die Gutachten von 103 Gerichtsbehörden erster Instanz und von den Oberlandesgerichten in Graz und Triest und deren Präsidien.

Von den einvernommenen 103 Gerichten erster Instanz sprachen blos 5 Bezirksämter in Krain ihre Ansicht dahin aus, daß es keinem gegründeten Anstand unterliegen würde, in Bezug auf den gerichtlichen Gebrauch der slovenischen Sprache schon jetzt im Wesentlichen ähnliche Normen, wie solche für Mähren erlassen wurden, vorzuschreiben. Sie begründen diese Meinung damit, daß ohnehin jetzt schon der Verkehr mit der slovenischen Bevölkerung in der slovenischen Sprache stattfinde, daß wohl die Ausfertigungen in dieser Sprache anfänglich einigen Schwierigkeiten unterliegen würden, es sich jedoch um keine zierliche sondern sachgemäße Schreibart handle.

Allerdings sei die Landbevölkerung mit der bisherigen Gepflogenheit zufrieden, allein der gemeine Landmann sei Neuerungen stets abhold und nehme bei seiner Neigung zum Mißtrauen erst den in die Augen springenden Vortheil wahr.

Viele des slavischen Idioms im mündlichen Gebrauch gut kundige Beamte unterschätzen ihre eigene Fähigkeit und

Kraft und halten die slovenische Amtirung für eine Unmöglichkeit, weil sie bisher in der Schriftsprache sich nicht eingeübt haben.

Daß bei sogleicher Einführung der slovenischen Amtssprache anfänglich besonders im Civilverfahren bei Abgang einer Uebersetzung der Gerichtsordnung sich bedeutende Schwierigkeiten ergeben, manche Geschäftsverzögerungen eintreten und die Auffindung von, der slovenischen Amtssprache vollkommen mächtigen Schriftführern nicht leicht sein würde, wird daher von diesen Bezirksämtern nur als vorübergehendes Hinderniß angesehen. In zweiter Instanz hat sich für die sogleiche Durchführung einer Amtirung in slovenischer Sprache beim Triester Oberlandesgerichte nur eine Stimme geltend gemacht. Die große Mehrzahl der Gerichte erster Instanz sowie die beiden Oberlandesgerichte in Triest und Görz und ihre Präsidien haben sich aber dahin ausgesprochen, daß die für Mähren erlassene Vorschrift in Bezug auf den Schriftgebrauch der slovenischen Sprache derzeit nicht durchführbar sei. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt: 1. daß eine allen Slaven jener Länder verständige slavische Schriftsprache noch nicht bestehe und als solche die in den jetzt erscheinenden Zeitungen und literarischen Werken gebrauchte slovenische Sprache nicht angesehen werden könne, zumal in den verschiedenen Landestheilen so verschiedene, nur dort verständliche Sprachdialecte in Anwendung stehen, daß sich sehr oft die Bewohner der verschiedenen Bezirke in ihren Dialecten untereinander nicht verstehen und daher noch viel weniger die Schriftsprache verstehen würden, woher es auch komme, daß die meisten Gemeinden die Zusendung der Landesregierungsblätter in deutscher Sprache verlangten, indem sie die nach der Schriftsprache verfaßten Uebersetzungen der Gesetze nicht verstehen, sowie es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die des Lesens und Schreibens unkundige Bevölkerung allerwärts viel leichter Jemanden auffinden wird, der ihr ein in der deutschen und beziehungsweise italienischen Sprache verfaßtes Schriftstück zum Verständniß bringt, als eine slovenisch abgefaßte Schrift.

Auch ziehen es Beamte, Notare, Advocaten und Richter, die slovenisch kennen, dennoch vor, deutsch zu amtiren, eventuell italienisch, da es im Slovenischen keine juristische Terminologie gebe, schließlich sei kein Bedürfniß zur Einführung der slovenischen Gerichtssprache vorhanden „indem mit der Bevölkerung ohnehin von dem Gerichtspersonal oder mittelst Dolmetsche slovenisch verkehrt werde und die Bevölkerung eine Aenderung dieser Gepflogenheit nicht begehrt, auch aus diesem Anlasse keine Beschwerden vorgekommen sind."

In Folge dieser Gutachten ward nun die für Mähren unterm 22. Juni 1861 erlassene Verordnung bezüglich der Gleichstellung der slavischen Sprache bei Gericht für die Oberlandesgerichtssprengel Graz und Triest nicht erlassen, nur wurden die aus den Grundsätzen jener Verordnung fließenden Bestimmungen auch für jene südlichen Länder vorgeschrieben und zwar wurden an die Oberlandesgerichte Graz und Triest mit Bezug auf die slovenische Sprache folgende Verfügungen erlassen:

1. Gerichtliche Vernehmungen mit Slaven sind nach Thunlichkeit in slavischer Sprache vorzunehmen; die entscheidenden Stellen sind in den (deutschen) Protokollen slavisch aufzunehmen.
2. Bei den Verhandlungen ist das Slavische nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.
3. Slavische Eingaben an die Gerichte sind anzunehmen und nach Thunlichkeit slavisch zu erledigen.
4. Bei Besetzung der Dienstposten ist auf Kenntniß des Slavischen Rücksicht zu nehmen."

Aehnliche Verfügungen sind auch nach Zara erlassen worden, womit zugleich nach der Ansicht des Justizministers die vom Abgeordneten Ljubissa gestellte Interpellation als erledigt zu betrachten sein dürfte.

Der Dalmatiner Ljubissa jedoch war mit der Antwort Lasser's nicht zufrieden. Am 28. März wiederholte er seine in der dalmatinischen Sprachenfrage früher gestellten Forderungen, in denen er betonte, daß die Antwort des Ministers Lasser auf die Cernesche Interpellation auf die Verhältnisse

seines dalmatinischen Vaterlandes und seiner Nationalität keine Anwendung finde.

Die Gründe gegen die slovenische Sprache, meinte Ljubissa, können gegen die serbisch-croatische nicht geltend gemacht werden. „Die in Dalmatien gesprochene serbisch-croatische Sprache hat weder in Dalmatien noch anderswo derartige Dialecte, daß die Sprecher des einen, jene des andern nicht verstehen würden. Daß die serbo-croatische Sprache als Gerichtssprache geeignet sei, liefert den unwiderleglichen Beweis der Gebrauch derselben in der politischen und judiciellen Administration bei der Hofkanzlei für das dreieinige Königreich, bei der Statthalterei und der Banaltafel in Agram, den Comitaten, Gerichten und sonstigen Behörden in Croatien und Slavonien.

Se. k. k. apostolische Majestät fand es nicht unter seiner Würde in derselben Sprache verschiedene a. h. Handschreiben an den Hofkanzler und an den Banus von Croatien in Slavonien gelangen zu lassen."

Mit den für jene Länder, auf welche sich die Cerne'sche Interpellation bezog, vom Justizminister angekündigten Concessionen könne Dalmatien sich nicht begnügen, weil dieselben für dieses Land schon vorhin, wenigstens formell, zu Recht bestanden haben.

„Für geringfügige Sachen als Vormundschafts- und Curateldecrete, Vorladungen, Angelobungen u. dgl. waren dort die Druckforten in beiden Landessprachen bereits üblich. Alle Eingaben in Straffachen, Anzeigen und Pfarramtszeugnisse dann im Civile die Testamente und Verträge wurden ohne Unterschied entweder in der einen oder andern Sprache überreicht. Die Strafprotokolle, obschon in der italienischen Sprache aufgenommen, mußten stets die entscheidenden Stellen in der Sprache des Vernommenen enthalten. Alle Schlußverhandlungen wurden in der Sprache des Angeklagten abgehalten."

Nicht also um solche Concessionen handle es sich für die dalmatinisch-slavische Landessprache, wie sie für das Slovenische in Istrien und der Steiermark in Aussicht gestellt wurden, vielmehr wiederhole der Interpellant seine Anfrage:

„1. ob das Justizministerium geneigt sei bei den dalmatinischen Gerichten die serbo-croatische Sprache der italienischen gleichzustellen und 2. ob es zur Verwirklichung dieser Gleichstellung eine kurze Frist festsetzen wolle?"

Dieser Guerillakrieg der Interpellanten gegen das Cabinet Schmerling wegen der Sprachenfrage hatte aber für die Praxis wenig Erfolg. Davon zeigen am besten die fortwährend im Parlamente sich erneuernden Klagen über Germanisirung. Am 1. August 1862 stellte der Czeche Zeleny wieder eine Interpellation an den Staatsminister, worin er sich beklagt, daß ein paritätisches Gymnasium in Böhmen ohne genügenden Grund in ein deutsches verwandelt wurde und auch in Mähren der Gebrauch der böhmischen Sprache in immer engere Grenzen gebannt werde. Er stellt die Anfrage: „Ist das Staatsministerium bereit, das zur vollständigen Durchführung der kaiserlichen Verordnungen vom 16. December 1854 und 8. August 1859 Nöthige zu verfügen, und namentlich dafür zu sorgen, daß an solchen Gymnasien, an denen die Jugend böhmischer Zunge ihre Ausbildung erhält, solche Directoren und Lehrer bestellt werden, die nebst der sonstigen Befähigung auch eine vollkommene Kenntniß der böhmischen Sprache besitzen?"

Und damit das südslavische Pendant zur nordslavischen Beschwerde nicht ausbleibe, richtete am 5. November 1862 Ljubissa wieder an den Justizminister folgende Interpellation:

„Als man die Justizministerialverordnung vom 15. März 1862 in Betreff der Einführung der slavischen Amtssprache zur Wahrung der wichtigsten Interessen, welche damit unbestritten zusammenhängen, erließ, glaubte man wenigstens theilweise den gerechten Wünschen des dalmatinischen Volkes zu willfahren. Die bedingte und elastische Beschaffenheit obiger Verfügung gab den Gerichtsbeamten hinlängliche Veranlassung, dieselbe meistens zu umgehen, so zwar, daß nicht nur die absolute Gleichberechtigung, welches ein so theures und natürliches Recht eines jeden Menschen enthält, in dem nöthigen Umfange nicht durchgeführt wurde, sondern auch das relativ

mit der besagten Verordnung Angestrebte nicht zur Geltung kommen konnte.

Die ganze Frage spitzt sich zu folgendem Dilemma zu: Entweder sind die Justizbeamten Dalmatiens der slovenischen Sprache mächtig oder nicht. Ist ersteres der Fall, dann muß man mit mir übereinstimmen, daß es freilich leichter sei, die Worte des Einzuvernehmenden, welcher außer der slavischen keine andere Sprache versteht, gleich im Protokolle niederzuschreiben, als sich der ernsten Mühe zu unterziehen, jene Worte stante pede italienisch übersetzt im Protokolle wiederzugeben, wodurch, abgesehen von dem Zeitverluste, auch die Echtheit der Aussage bedeutend leiden muß. Im zweiten Falle, wenn nämlich, ohne die slavische Sprache zu kennen, die Justizbeamten die von einer slavischen Partei ausgesprochenen Worte italienisch noch übersetzt dem Protokolle anvertrauen, wird dann Jemand behaupten wollen, daß eine solche Uebersetzung echt sei und daß ein gerichtlicher Beweis aus einem solchen Protokolle hergeleitet werden könne?

In Erwägung, daß bei einer Bevölkerung, welche nicht einmal ½ Million ausmacht, 400.000 Dalmatiner keine andere als die slavische Sprache kennen, und in weiterer Erwägung, daß alle die Einvernehmungen und Schlußverhandlungen mit diesen Parteien nothwendiger Weise in der slavischen Sprache geführt werden müssen, ist die Annahme begründet, daß entweder jene Justizbeamte die vollkommene Kenntniß der Sprache erreicht haben, wenn sie in der Lage sind, aus dem Slavischen in's Italienische aus dem Stegreif zu übersetzen, dann waltet kein Hinderniß zur unverzüglichen Einführung der slavischen Sprache für slavische Parteien ob; oder man muß zu dem Schlusse gelangen, daß die Uebersetzung nicht mit den ursprünglichen Aussagen gleichbedeutend sei, und daß der Beweis, den man aus den gerichtlichen Protokollen zu schöpfen genöthigt ist, wenig Glauben verdiene."

Nachdem nun jetzt Geschwornengerichte eingeführt werden sollen, fragt der Interpellant den Justizminister, ob er Vorsorge getroffen, damit, wenn diese Einrichtung in Dalmatien wirklich zu Stande komme, die gegenwärtigen Justizbeamten

sich unverzüglich in der Verfassung der Protokolle in der Sprache der künftigen Geschworenen und der Parteien einüben, was einzig die richtige Entscheidung der Geschwornen in den einzelnen Fällen in der Zukunft ermöglichen und mittlerweile die Bürgschaft für die regelmäßige Justizverwaltung bieten wird?"

Während so Polen, Czechen, Slovenen, Italiener und Dalmatiner im Reichsrathe die Rechte ihrer Nationalität und Sprache einem germanisirenden Systeme gegenüber verfochten: setzten die Magyaren diesem System ihren „passiven Widerstand" entgegen, indem sie auf ihrem „Landtag" in Pesth gegen die ganze Verfassung vom 26. Februar protestirten und ihre Delegation in den Wiener Reichsrath zu entsenden sich weigerten. Am 21. Juli ergieng an diesen Landtag als Beantwortung auf dessen Adresse ein kaiserliches Rescript, das nochmals den Standpunkt der Februarverfassung auseinandersetzte und die Ungarn zur Beschickung des Wiener Reichsraths dringend aufforderte. Als auch diese Aufforderung fruchtlos blieb, wurde der ungarische Landtag am 21. August aufgelöst. Diese „entscheidende Maßregel" motivirte der Minister Schmerling im Wiener Reichsrath am 23. August in einer längeren Auseinandersetzung, in der er nachzuweisen bestrebt war, daß man den Ungarn ihre Verfassung, ihre Rechte und Freiheiten, ihren Landtag und municipale Einrichtungen wieder hergestellt habe, unter dem einen Vorbehalt, — daß sie zur Regelung der gemeinsachen Angelegenheiten, als da sind Heerespflicht, Volkswirthschaft und Reichsfinanzen, den Wiener Reichsrath beschicken. „Die nationale Selbstständigkeit und Entwicklung Ungarns wird durch diesen Vorbehalt nicht im Geringsten berührt . ." versicherte Schmerling. Die Ungarn hätten also auf ihrem Landtag ihre Verfassung dem Octoberdiplom und Februarpatent gemäß modificiren sollen und „solchergestalt die (ungarische) Verfassung von den gefährlichen und ordnungsfeindlichen Artikeln, von den wider die Völker nichtmagyarischer Zunge ungerechten und unduldsamen Bestimmungen und von anderen Ueberbleibseln einer veralteten

Zeit reinigen" sollen. Dies habe der ungarische Landtag nicht gethan; vielmehr habe er für die 48er Verfassung Ungarns „vorbehaltliche Anerkennung" gefordert und sich beharrlich geweigert, „die staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes mit den Anforderungen des constitutionellen Gesammtstaates und die Rechte der Krone mit den erfüllbaren Wünschen der Völker in Einklang zu bringen." Den Forderungen des ungarischen Landtages betreffs der 48er Gesetze konnte aber nicht Genüge geleistet werden, weil dieselben „die Völker Ungarns nichtmagyarischer Zunge verletzen und den Rechten des Gesammtstaates zu nahe treten."

„Seine Majestät erklären, fuhr der Minister fort, indem er ganz unconstitutioneller Weise vom Monarchen statt von der Regierung sprach, daß Allerhöchstdieselben als König von Ungarn sich verpflichtet fühlen, die in diesem Lande lebenden, Allerhöchstihrem Herzen theueren vielen Millionen slavischer, rumänischer und deutscher Einwohner mit landesväterlicher Liebe und Sorgfalt in ihrem gleichen Rechte auf Anerkennung und Förderung ihrer Nationalität zu schirmen, welche in diesen (1848er) Gesetzartikeln nicht nur nicht gewahrt, sondern schwer beeinträchtigt erscheint."

Auch den anderen Bestimmungen jener Gesetzartikel, meinte der Minister, sei es unmöglich, die Bestätigung zu ertheilen, „welche dahin zielen, die Gleichberechtigung der Königreiche Croatien, Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen sowohl durch Bestimmungen über die bedingungslose Union, als auch durch andere Normen hintanzusetzen und welche, wie Jedermann weiß, ebenso verletzenden und aufregenden Inhaltes sind, daß darüber vor 13 Jahren der Bürgerkrieg sich entzündete" (!).

Wieder einmal also nahm das unbedingt centralisirende und germanisirende System die „Nationalitätsrechte" der Slaven (in Ungarn ebenso wie in Triest) und der Rumänen zum Vorwande, um den Ansprüchen der mächtigern Nationalitäten entgegenzutreten, und das that dasselbe System, welches in Böhmen und Galizien den Polen und Czechen zu den gegründetsten Klagen über Bedrückung ihrer Natio-

nalität und Sprache Anlaß gab. Der Zeitpunkt aber, in dem es jetzt an die Danaidenarbeit der Germanisation und „Verbitterung" des Nationalitätenhaders gieng, war schlecht gewählt. Nach dem kaiserl. Handschreiben vom 20. October 1860 konnte es in Oesterreich keinen größeren Anachronismus geben, als das Schmerlingische System. Und wenn dieses System der Centralisation und Germanisation in früheren Zeiten, wo es mit allen Machtmitteln und Kunstgriffen des Absolutismus arbeitete, nicht reussiren konnte: wie sollte es ihm nun gelingen, da es sich einem Parlamente gegenüber sah, dessen nationale Opposition, wenn auch in der Minderheit, ihm auf Schritt und Tritt controlirend folgte, jede, auch die geheimste Ordre, gleich an die große Glocke der Oeffentlichkeit brachte und mit Gegengründen bekämpfte, die im Parlamente wohl niedergestimmt werden konnten, in den „Ländern" jedoch ein tausendfaches Echo weckten?

Und dennoch sollte ein letztes Experimentiren mit dem Josephinischen und Bach'schen System unter dem neuen Motto: „Wissenschaft und Cultur" und „Gleichberechtigung der Nationalitäten" Oesterreich nicht erspart bleiben. In Ungarn wurde eifrig gegen die Magyaren agitirt und geschürt. In Thurocz (St. Martin) ward noch im Juni (6. und 7.) ein „Slovakencongreß" in Szene gesetzt, der ein „nationales" Programm aufstellte, in welchem er folgende Postulate formulirte: slovakische Sprache in Kirche, Schule, Amt und Gericht, slovakische Gesetze, eine slovakische Akademie, Vertretung der slovakischen „Nation" im Reichstage ꝛc.

Angesichts dieser an das unselige Jahr 1848 erinnernden „nationalen" Bewegungen in Ungarn fand es der Pesther Landtag für rathsam, Beweise seiner Toleranz und Sympathie für diese nichtungarischen „Nationalitäten" zu geben. Am 12. Juni hatte Eötvös einen Antrag auf Erlassung eines Nationalitäten-Gesetzes gestellt. Es wurde darin die Aufhebung jener Bestimmung der 48er Gesetze beantragt, vermöge welcher auch in den nichtungarischen Comitats- und Gemeinde-Versammlungen, selbst für interne Angelegenheiten das Ungarische die ausschließlich zulässige Sprache sein sollte.

Kaum aber war der ungarische Landtag (am 21. August) aufgelöst, da beeilte sich das Cabinet Schmerling, allen Stämmen nichtungarischer Zunge in Ungarn autonome Verfassungen zu geben und sie von der geschichtlich gewordenen Suprematie der Magyaren zu emancipiren.

Mit dem 1. November 1861 wurden in Siebenbürgen die österreichischen Gesetze eingeführt und der Feind der Magyaren, Schmidt, zum sächsischen Nationsgrafen ernannt (18. Nov.). Gleichzeitig wurde das Gubernium aus dem magyarischen Klausenburg nach dem deutschen Hermannstadt übertragen.

Ueberall regten sich, vom wiedererwachten Bach'schen System ermuntert, die Aspirationen der kleinen Völkerstämme. Der Agramer Landtag verlangte eine eigene Septemviraltafel für Croatien, eine eigene Hofkanzlei, mit einem Worte „Gleichberechtigung" mit den Magyaren. Dabei ward aber auch das Deutsche als obligater Unterrichtsgegenstand aus den Gymnasien Croatiens gestrichen. (November 1861.)

Am 12. December erschien in Wien die Deputation der slovakischen Nation und legte die Postulate ihres „Congresses" der Regierung vor. Sie verlangte unter anderem Eintheilung des Landes in „nationale" Districte, also besondere Districte für Ruthenen, Serben, Rumänen ꝛc.

Eine Adresse des Munkacser Consistoriums (24. December) verlangte Gleichstellung der Ruthenen Ober-Ungarns mit den übrigen Stämmen — kurz, alle „Nationalitäten" Ungarns arbeiteten mit vollem Dampf im Dienste des Schmerlingischen Centralismus, der jenseits der Leitha „durch das Schreckgespenst des Föderalismus die Ungarn dem Reichsrath in die Arme jagen wollte."[1])

Den Höhepunkt ihrer Wirksamkeit erreichte die Schmerlingische Aera im Jahre 1862. Im Reichsrath war die nationale Opposition durch die centralistische Majorität lahmgelegt und konnte nur theils durch Absentirung theils durch jedesmaliges Verlassen des Parlamentssaales gegen das Cabi-

1) Rogge, Oesterreich III, 153.

net Schmerling protestiren. Am 27. Juli erschien dann ein kaiserliches Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Grafen Palfy, welches für den nächsten ungarischen Landtag Gesetzesvorlagen anordnete über die vollständige, sprachliche und nationale Gleichberechtigung der nichtmagyarischen Stämme. „Slovakische und südslavische Gesellschaften und Maticas und Citavnicas erhielten jetzt mit Leichtigkeit die Erlaubniß sich zu constituiren, die ihnen unter Vay consequent verweigert worden war.“ [1])

Hatte das Schmerlingische Cabinet nur in einem Theile des Reiches, in den ungarischen Ländern seine guten Gründe der inneren Politik, das Princip der Nationalität zu proclamiren: so sollte es gleich auch in die Lage kommen aus Gründen der äußern Politik dasselbe Princip in diplomatischen Noten nach auswärts zu verkünden. Das unheilvolle Jahr 1863 war hereingebrochen und nochmals unternahm es eine unbesonnene und irregeleitete Jugend in Russisch-Polen gegen die Vergewaltigung der polnischen Nationalität durch Rußland vor ganz Europa blutigen Protest zu erheben. Die österreichische Regierung billigte in Noten und Depeschen das Princip, zu dessen Vertheidigung in Russisch-Polen die Fahne des Aufstandes geschwungen wurde und gewährte der Bewegung von Galizien aus, allen möglichen Vorschub.

Nur wurde der galizische Landtag in diesem Jahre aus begreiflichen Gründen nicht einberufen. Dagegen feierte auf dem böhmischen Landtage die nationale Partei einen Triumph indem sie am 25. Mai (1863) mit Majorität ein Gesetz beschloß, welches den Unterricht in der czechischen Sprache auch für die deutsche Schuljugend in Böhmen als obligat erklärte. Freilich erhielt dieser Landtagsbeschluß unter dem Cabinete Schmerling keine Sanction.

Glücklicher natürlich war der Beschluß des Hermannstädter Landtages vom 24. September 1863, mittelst dessen im amtlichen und communalen Verkehr die deutsche, ma-

1) Rogge II, 207.

gyarische und rumänische Sprache als durchaus gleichberechtigt erklärt wurden.

Aber all dieß Ankämpfen mit kleinen Mittelchen gegen ein großes politisches Princip blieb ohne Erfolg. Fünf Jahre (1861—1865) dauerten die fruchtlosen Versuche Schmerlings einerseits in den deutsch-slavischen Erbländern das Josephinische und Bach'sche System unter dem Motto: „Cultur und Wissenschaft" und in den neuen Formen der „constitutionellen Freiheit" einzuführen; andererseits die ungarische Nation mittelst der „Gleichberechtigung der Nationalitäten" zu zersetzen: schließlich mußte dieß auf falschen Voraussetzungen beruhende System dennoch scheitern und dem national-politischen Principe, das in den kaiserlichen Handschreiben vom 20. Oct. 1860 verkündet war, den Triumph überlassen.

Das Ministerium Schmerling fiel unter dem Jubel der nationalen Parteien, die dessen Nachfolger Belcredi als Gegner der Germanisation und Anhänger des Föderalismus erwartungsvoll bewillkommten. Das kaiserl. Patent vom 20. September constatirte das Mißlingen der Bestrebungen, auf Grund des Februarpatentes, die „freiere Theilnahme aller Völker" Oesterreichs an der „verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung" der Monarchie zu erzielen. Es wurde daher die Sistirung der Februarverfassung ausgesprochen und der „Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern" der Völker in den östlichen Theilen des Reiches betreten.

Die „Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche" sollten dann „den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder" vorgelegt werden „um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen".

Damit wurde die große „Ausgleichsverhandlung" mit Ungarn eingeleitet.

In den deutsch-slavischen Erbländern trat ein vollkommener Umschlag ein: mit der Centralisation und Germanisation ward schnell aufgeräumt und den Principien der Länderautonomie und nationalen Berechtigung vollkommen Rechnung getragen.

Gleich im Januar 1866 erhielt das bis jetzt noch nicht

sanctionirte böhmische Landesgesetz vom 25. Mai 1863 über den obligaten Unterricht in der böhmischen Sprache auch für deutsche Schulen und Schüler in Böhmen, die kaiserliche Sanction. In Galizien wurde Goluchowski zum Statthalter ernannt und eröffnete die neue Session des galizischen Landtags in polnischer Sprache, womit er dieselbe als offizielle Landessprache inaugurirte.

Dagegen machten die Ruthenen einen verunglückten Versuch, die „Gleichberechtigung" ihrer Sprache im Lemberger Landtage durchzusetzen. Am 20. December 1865 stellte der Ruthene Petruszewicz den förmlichen Antrag auf Gleichstellung der ruthenischen Sprache mit der polnischen in den Verhandlungen des Landtages.

Dagegen brachte der polnische Abgeordnete Graf Alexander Dunin Borkowski am 16. Jänner 1866 einen Gegenantrag ein: „die Verhandlungssprache des Landtages sei die polnische Sprache". Sowohl die Motivirung dieses Antrages, wie die zu dessen Unterstützung am 10. Februar 1866 gehaltene Rede Borkowski's gehören gewiß zu dem Besten und Geistreichsten, was je über Sprachenfrage gesprochen wurde. Der Gegensatz von nationaler Landessprache und der Volkssprache eines Stammes wurde in dieser Rede ebenso scharf und prägnant hingestellt, wie ihn nur je die nationalen ungarischen Mitglieder des verstärkten Reichsrathes, wie ihn nur je in seinen Schriften Eötvös hinstellte. „Das Verlangen des Abgeordneten Petruszewicz, so lautete die Motivirung des Borkowskischen Antrages, der Landtag möge seine Verhandlungen nicht nur in der allgemeinen Landessprache, sondern auch in der Volkssprache eines Theiles der Bewohner unseres Landes führen, widerstrebt allen Begriffen des Parlamentarismus, widerstrebt der bisherigen Praxis und der mittelst der Verfassungsgesetze zurückerlangten historischen Grundlage; ein solcher Vorgang würde nur die Thätigkeit des Landtages zum Schaden des Landes erschweren und hemmen . ."

Das waren offene Worte gegenüber den Aspirationen der Ruthenen, die einen polyglotten Landtag erstrebten: Worte, die gegenüber den Forderungen nach „Gleichberechtigung der

Nationalitäten und Sprachen" die kategorischen Forderungen des gesunden Menschenverstandes geltend machten.

Noch tiefer erfaßte dieselbe Frage Borkowski in der am 10. Februar 1866 gehaltenen Rede womit er seinen Antrag unterstützte:

„Eine vernünftige Gleichberechtigung, sagte er da, besteht darin, daß jeder Theil ungehemmt die ihm zukommende Function zum Nutz und Frommen des Ganzen erfüllt ... Wenn irgend eine Sprache nach Maßgabe ihrer inneren Kraft sich vervollkommnen und entwickeln will, sie möge dazu die vollste Freiheit haben, doch für solche Exercitien und Productionen ist die geeignete Stätte die Schule und Literatur, nicht aber der Landtag."

Ueber den Antrag Petruszewicz und Gegenantrag Borkowski stattete am 4. April 1866 der Landesausschuß, der mit der Verfassung der Geschäftsordnung betraut war, seinen Bericht ab. Der Polyglottismus wurde darin unter Hinweisung auf die Parlamente Amerika's, Belgiens, der Schweiz und Englands, verworfen und der Landtag nahm sodann mit Stimmenmehrheit die Geschäftsordnungsvorlage an, die die polnische Sprache als alleinige Geschäftssprache des galizischen Landtages festsetzt, den Ruthenen jedoch gestattet, ihre Anträge ruthenisch zu stellen, selbstverständlich auch ihnen nicht verbietet, ruthenisch zu reden.

Während in den deutsch-slavischen Ländern die Umkehr von Centralisation und Germanisation zur Länderautonomie und nationalen Landesregierungen gemacht wurde: mußte in Galizien zugleich auch die Wendung vom ethnischen zum nationalen Standpunkt vorgenommen werden; von dem Princip der „nationalen" Decomposition zur nationalen Consolidirung des Königreichs.

Eine ähnliche Richtung, nur noch in viel höherem Maaße mußte in Ungarn eingeschlagen werden.

Der siebenbürgische Landtag wurde auf den 19. November 1865 nach Klausenburg einberufen und ihm mit kaiserlichem Rescript vom 25. December 1865 aufgetragen den ungarischen Krönungslandtag in Pesth zu beschicken, der

sich mit der Durchführung der Union Siebenbürgens mit Ungarn befassen sollte.

Der ungarische „Reichstag" wurde wiederhergestellt und in alle seine Rechte wieder eingesetzt und er ermangelte auch nicht seinen nichtungarischen Elementen es fühlen zu lassen, daß der Magyarismus wieder die politische Führerschaft übernehme. Als auf dem Reichstag des Jahres 1866 der Serbe Miletits von der Tribüne herab serbisch zu sprechen anfieng wurde er darob von Deak zurechtgewiesen und ein solcher Vorgang als illegal bezeichnet. Ein Amendement des Serben Stratimirovics in einem in Berathung stehenden Gesetze statt „Ungarische Nation" „Nationen Ungarns" zu sagen, wurde von der magyarischen Majorität verworfen; ruthenische Petitionen um „Gleichberechtigung der Nationalität und Sprache" wurden ohne viel Federlesens abgewiesen.

Nichtsdestoweniger wurde bei der Wiederherstellung der 48er Gesetzartikel jener § beseitigt, der, wie schon erwähnt, auch in den Congregationen der Comitate nur den Gebrauch der magyarischen Sprache gestattete.

Diese der Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn gegebene doppelte Richtung dauerte dann fort, auch nachdem das Ministerium Belcredi den erschütternden Ereignissen des Jahres 1866 zum Opfer gefallen war. Dem Nachfolger Belcredi's, Baron Beust und den nach dem unheilvollen Kriegsjahre 1866, im Jahre 1867 dieß- und jenseits der Leitha ad hoc zusammen berufenen außerordentlichen Volksrepräsentationen blieb es vorbehalten, die in's Schwanken gerathenen staatsrechtlichen Grundlagen der österreichischen Monarchie von Neuem zu befestigen und auf den so befestigten Grundlagen einen neuen Bau im Geiste der, am 20. October 1860 verkündeten Principien, aufzubauen.

Daß dieser nun beginnenden dualistischen Aera in Oesterreich das Ministerium Belcredi vorgearbeitet und die Bahn gebrochen hatte, läßt sich nicht läugnen.

Daß in dem aus Deutschland gewaltsam ausgeschiedenen Oesterreich die deutsch-nationale Tendenz und Germanisation keinen Sinn mehr hatte, ist einleuchtend.

Für die nun von der Selbsterhaltungspolitik gebotene Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs mußten neue Grundlagen gesucht werden; neue Ideen mußten nun die innere Politik des Staates leiten. An Stelle der exclusiven deutsch-nationalen Politik mußte eine österreichische treten, d. h. eine Politik der Verständigung und des Ausgleichs mit den in Oesterreich maßgebenden historischen Nationalitäten. In erster Linie kam da Ungarn in Betracht und nachdem einmal das Schmerlingische System gefallen war, stand dem staatsrechtlichen Ausgleich mit demselben nichts im Wege. Er kam im Juli 1867 zu Stande und der in demselben Jahre zur Ratificirung dieses Ausgleiches mit Ungarn einberufene Reichsrath fand bereits alle Spuren Schmerlingischer Germanisirung wieder weggeräumt und die Wege zur Autonomisirung und Nationalisirung der Königreiche und Länder womöglich bereits geebnet. Ist doch noch im letzten Augenblicke, schon nach dem Falle Belcredi's, unter Beust's Aegide die Sanctionirung der Gesetze über den galizischen Unterrichtsrath und über die Unterrichtssprache in den galizischen Schulen erfolgt, womit noch einmal mit allen früheren germanisirenden Tendenzen und Versuchen entschieden gebrochen und die polnische Sprache in ganz Galizien zur offiziellen Lehrsprache erhoben wurde.[1])

---

1) Das bezügliche galizische Landesgesetz „betreffs die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen Galiziens sammt Krakau's", wurde vom Kaiser am 22. Juni 1867 von Laxenburg aus sanctionirt; drei Tage darauf, am 25. Juni, genehmigte die Krone „in Gewährung der vom galizischen Landtag beschlossenen Bitte die Einsetzung eines Landes-Schulrathes für Galizien, Lodomerien und Krakau" auf Grundlage eines Organisations-Regulativs, vermöge dessen dieser Schulrath in Angelegenheiten des Volks- und Mittelschulwesens als die oberste Aufsichts- und vollziehende Behörde des Landes erklärt wurde.

In dem Gesetz über die Volks- und Mittelschulen wird der Grundsatz ausgesprochen, daß „das Recht zur Bestimmung der Unterrichtssprache in der Volksschule denjenigen zusteht, welche die Schule erhalten" (I). Wenn eine Volksschule einen Beitrag aus öffentlichen Fonden bezieht dann wird das Recht zur Bestimmung, welche Sprache, ob polnische oder ruthenische, die Unterrichtssprache sein soll, von der Ge-

Neben ihr wurde die deutsche Sprache, unlängst erst die dominirende Vortragssprache, zu einem bloßen obligaten Lehrgegenstand herabgedrückt und dem ruthenischen Idiome nur in ruthenischen Volksschulen ein beschränkter Wirkungskreis gegönnt.

Um den Ansprüchen der Slovenen gerecht zu werden, die im Juni 1867 in einem Memorandum Gleichberechtigung ihrer Sprache im öffentlichen Leben verlangten: wurde bei der Statthalterei in Laibach eine slovenische Section errichtet und im August den Landeschefs von Kärnten, Krain, Steiermark und des Küstenlandes vom Justizminister eingeschärft jede Beeinträchtigung des Slovenischen zu vermeiden und auf Kenntniß des Slovenischen Rücksicht zu nehmen, so daß auf Verlangen der Parteien immer das Windische zur Anwendung komme, jede Eingabe in dieser Sprache angenommen und in erster Instanz auch in derselben beantwortet werden solle.

In Ungarn war am 20. Juni 1867 die Rückeinverleibung Siebenbürgens in den Verband der ungarischen Krone vollzogen und die Hermannstädter Landtagsgesetzgebung betreffs der Nationalitäten cassirt.

Unter solchen Umständen hatte der österreichische Reichsrath 1867 eine gebundene Marschroute vor sich. Ein selbstständiges Ungarn einerseits, ein auf autonome und nationale Grundlage gestelltes Galizien andererseits, ein vollkommener

---

meinde gemeinschaftlich mit der Landes-Schulbehörde in der Art ausgeübt, daß die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung der Landes-Schulbehörde unterliegen (II) In jeder Volksschule, in welcher ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein anderer dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient, wird diejenige Sprache, welche nicht die Unterrichtssprache ist, innerhalb der der Schule angemessenen Grenzen, einen obligaten Lehrgegenstand bilden. Von der dritten Classe, an allen höheren Volksschulen, ist die deutsche Sprache ein obligater Lehrgegenstand (III).

In Mittelschulen, die mit öffentlichen Fonds erhalten werden, wird die polnische Sprache Unterrichtssprache sein. Nur für den ruthenischen Sprachunterricht bleibt Ruthenisch die Unterrichtssprache.

Das Deutsche ist in allen Mittelschulen obligater Gegenstand.

Bankrott der von Schmerling letztens wieder aufgenommenen germanisirenden Politik in Ungarn, Galizien und Böhmen: all dieses konnte den 1867er Reichsrath wohl kaum ermuntern auf Germanisations-Versuche und Josephinisch-Bach-Schmerlingische Traditionen zurückzugreifen. Er stand vor vollendeten Thatsachen und auch seine deutsche Mehrheit war jetzt nur darauf bedacht in den deutschen Erblanden, namentlich aber in Böhmen, die deutsche Sprache vor dem Andrange slavisirender Tendenzen zu schützen.

So war die Sachlage als der Verfassungsausschuß des 1867er Reichsrathes daran gieng ein „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Länder" auszuarbeiten.

Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes motivirte der Ausschuß damit, daß „das constitutionelle Staatsrecht neben der Theilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt auch die Errichtung verfassungsmäßiger Garantien für das dem einzelnen Staatsbürger zukommende Recht, unter dem Schutze der Staatsgewalt den materiellen und geistigen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft in freier Entwicklung anzustreben" erfordere und daß „die Verfassungen aller constitutionellen Staaten entweder in den Constitutionsurkunden selbst oder speziellen Grundgesetzen die Feststellung derjenigen Principien enthalten, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate, gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll."

Man würde nach einer solchen Einleitung gewiß nicht vermuthen, in dem Gesetze „über allgemeine Rechte der Staatsbürger" auch Bestimmungen über „Rechte der **Volksstämme**" zu finden. Aber schon in dem Absatz 2 seines Berichtes erwähnt der Verfassungsausschuß neben den Staatsbürgern auch der „Volksstämme", indem er diese zwei Begriffe als analoge, ja fast als coordinirte Rechtssubjecte nebeneinanderstellt. Es heißt da nämlich: „Wie nun solche Grundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung einerseits von der staatlichen Zusammengehörigkeit und rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger auszugehen haben, so muß andererseits den

Staatsbürgern und Volksstämmen die selbstständige Bewegung und freie Entwicklung auf dem Gebiete der materiellen Interessen, der politischen und religiösen Ueberzeugung, des wissenschaftlichen und sittlichen Culturfortschrittes vom Staate gewährt und für den staatlichen Schutz dieser Entwicklung und die persönliche und sachliche Rechtssicherheit des Einzelnen gesorgt werden. Diesen Grundrechten der Staatsbürger entsprechen verfassungsmäßige Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, über die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze über die allgemeine Aemter- und Besitzfähigkeit, über die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, über die Unantastbarkeit und freie Verfügbarkeit des Eigenthums, über das Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, über die Freiheit der Presse, über die Gleichberechtigung der Volksstämme und über den durch Rechtspflege und Verwaltung den Einzelnen zu gewährenden Rechtsschutz."

Daß der Verfassungsausschuß zur Aufstellung der „Volksstämme" als eines den „Staatsbürgern" analogen und coordinirten Rechtssubjects gelangte, was doch strenge genommen durchaus unstatthaft ist, erklärt sich leicht aus den durch die österreichische und ungarische Gesetzgebung der 1848er und 1849er Jahre geschaffenen Präcedenzfällen.

Es würde dieses schon aus dem Wortlaute der Artikel des Gesetzes hervorgehen, wenn sich der Verfassungsausschuß nicht noch obendrein in seinem Berichte ausdrücklich auf die Verfassung vom 4. März 1849 und die ungarischen Gesetzartikel vom 11. April 1848 berufen hätte. Daß aber die deutsche Mehrheit des Verfassungsausschusses die in jenen Gesetzen enthaltene Bestimmung betreffs der „Gleichberechtigung der Nationalität", an der sie das allermindeste Interesse hatte, nicht übergehe, dafür sorgte jedenfalls die aus mannigfachen nationalen Elementen zusammengesetzte Minorität des Ausschusses, deren Führung dem einstigen Mitgliede des Kremsierer Verfassungsausschusses, Ziemialkowski, zufiel.

Und so finden wir denn im Artikel 19 des neuen Gesetzes über die allgemeinen Rechte „der Staatsbürger" den alten, aus der 1849er Verfassung wörtlich herübergenom-

menen Satz: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

Offenbar aber begnügte sich die nichtdeutsche Minorität des Verfassungsausschusses *jetzt* nicht mehr mit diesem allgemeinen Satze, der erfahrungsgemäß der Herrschaft und Ueberordnung *eines* „Volksstammes" über andere nicht im Geringsten im Wege stand und verlangte eine weitere Bestimmung, welche für die Rechte ihrer „*Sprachen*" eine ausgiebigere Garantie böte.

Es wurde demnach zu diesem ersten, aus dem 1849er Gesetze herübergenommenen Satze als zweites Alinea hinzugefügt: „Die Gleichberechtigung *aller* landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt."

Die Beifügung dieses zweiten Alinea ist der beste Beweis, daß jener erste aus der 1849er Verfassung überkommene Satz, sich keines besonderen Zutrauens mehr erfreute. Man ist es sich wohl bewußt geworden, daß diesem Satze von der „Gleichberechtigung der Volksstämme" an und für sich keine wirkende, lebendige Kraft innewohne und war bestrebt ihm durch Anhängung des zweiten Alinea von der „Gleichberechtigung der *Sprachen*" eine reelle, praktische Bedeutung zu geben.

Denn hätte der erste Satz wirklich die Bedeutung, die er seinem Wortlaute nach zu haben scheint, so wäre ja dieses zweite Alinea ganz überflüssig.

Man bedenke nur! Das erste Alinea des § 19 spricht die Gleichberechtigung aller Volksstämme im Staate aus. Insoferne sich diese gleiche Berechtigung auf die den einzelnen Volksstämmen angehörigen *Individuen* beziehen könnte: wäre diese Bestimmung *ganz überflüssig*, da doch die gleiche Berechtigung „*aller Staatsbürger*" (also: ohne Unterschied ihrer Stammesangehörigkeit!) in den Artikeln 2, 3 und 4 desselben Gesetzes vollkommen genügend gewährleistet und ausgesprochen ist. Es könnte also dieses erste Alinea, wenn es kein reiner Pleonasmns sein sollte, was

offenbar nicht angenommen werden darf, sich nur auf die Volksstämme als Totalitäten, als Gesammtheiten beziehen.

Nun tritt aber im Rechtsleben des Staates der „Volksstamm" nie und nirgends als Ganzes auf, da ein Volksstamm doch keine Corporation, keine juristische Person ist, kein Eigenthum hat, überhaupt weder Subject noch Object von Rechtsgeschäften ist. Nur eine Erscheinung gibt es, zu der der Volksstamm im Staate als Ganzes in Beziehung steht und das ist die Sprache. Man kann sich also die Bestimmung des Alinea 1 des § 19 über die „Gleichberechtigung der Volksstämme", wenn man dieselbe nach den §§ 2, 3, 4, 5 dieses Gesetzes nicht als reinen Pleonasmus ansehen will, nur mit Beziehung auf die Gleichberechtigung der Sprache denken.

Diese einzig mögliche Bedeutung der ersten Hälfte des ersten Alinea ist aber schon der größeren Deutlichkeit wegen in der zweiten Hälfte desselben Alinea ausdrücklich hervorgehoben, indem daselbst das „Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache" betont wird.

Wohnte aber auf diese Weise dem ersten Alinea des § 19 diese, einzig und allein auf die Sprache Bezug nehmende Bedeutung inne, wozu dann die Wiederholung derselben Bestimmung noch im 2. Alinea? Wozu dieser Pleonasmus im Gesetze? Wozu die Wiederholung im Alinea 2, daß die „Sprachen gleichberechtigt" sind, wenn diese Bestimmung im Alinea 1 schon zur Genüge deutlich ausgesprochen ist?

Die Sache ist nicht schwer zu erklären.

An dem aus der 1849er Reichs-Verfassung herübergenommenen Alinea 1 des § 19 konnte, wie schon bemerkt, die deutsche Majorität des Verfassungsausschusses gar kein Interesse haben.

Nachdem die deutsche Sprache und Nationalität in Cisleithanien die herrschenden sind, so ist es klar, daß die Bestimmung des Alinea 1 § 19 nur im Interesse der Nichtdeutschen gelegen sein konnte. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz kann also nur als eine Concession der

deutschen Majorität an die nichtdeutsche Minorität des Ausschusses betrachtet werden.

Diese Letztere konnte für die Aufnahme dieses Alinea in das neue Gesetz die historische Autorität der Reichsverfassung vom 4. März 1849 geltend machen: die deutsche Majorität hingegen konnte unmöglich den „Volksstämmen" ein „Recht" verweigern, das ihnen sogar eine reactionäre Regierung in einer octroyirten Verfassung verlieh.

Keiner der beiden Parteien aber konnte es unbekannt sein, daß dieser Satz von der „Gleichberechtigung der Stämme" an und für sich keine praktische Bedeutung habe und im wirklichen Leben des Staates gar nicht verwerthet werden könne. Zu dieser Erkenntniß führte ja nicht nur eine gründliche Analyse dieses Satzes selbst, sondern auch die Erfahrung, daß derselbe während der Zeit seiner Geltung und Gesetzeskraft vom Jahre 1849 bis 1851 die Gleichberechtigung der Volksstämme nicht um ein Haar breit weiterbeförderte. Dieser Umstand war wohl für die deutsche Mehrheit ein Grund mehr, diesen Satz ohne viel Widerspruch anzunehmen, im Bewußtsein, damit der nationalen Partei eine nichtssagende Concession gemacht zu haben. Den Nationalen hingegen war dieser Umstand ein Sporn mehr, bei diesem Satze allein nicht stehen zu bleiben, sondern denselben eine *nähere Erklärung* beizufügen, die unter dem Scheine einer exemplificativen Anführung eines speciellen Falles die *einzig mögliche Bedeutung* dieses Satzes in klarer und unzweideutiger Weise noch einmal ausdrückt. So entstand denn das Al. 2 des § 19: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt, und öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt."

Wenn nun aber mit der Formulirung dieses 2. Alinea nichts mehr als nur eine Consequenz aus dem 1. Alinea gezogen war, so war damit doch schon in Bezug auf die *Staatssprache* Oesterreichs zu weit gegangen und die Gefahr heraufbeschworen, daß unter Umständen die deutsche Sprache den Interessen einer nichtdeutschen Nationalität geopfert werde. Namentlich war diese Befürchtung mit Bezug auf *Böhmen* gerechtfertigt.

Dort hatte, wie wir sahen, noch am 25. Mai 1863 der Landtag ein „Sprachengesetz“ beschlossen, welches den Unterricht im Czechischen als der „zweiten Landessprache“ auch an rein deutschen Mittelschulen für obligat erklärte, somit also auch die Deutschen Böhmens in rein deutschen Districten zwang, czechisch zu lernen. Dieses böhmische Sprachenzwanggesetz erhielt am 18. Jänner 1866 die kaiserliche Sanction. Damit war aber die Gefahr der Czechisirung der Deutschen Böhmens in der That nahegerückt.

Um nun dieser Gefahr zu begegnen, beschloß die deutsche Mehrheit des Verfassungsausschusses zu obigem 2. Alinea das folgende dritte hinzuzufügen: „In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält“.

Dieses 3. Alinea ward um so leichter zum Beschluß erhoben, als es eigentlich nur gegen die Czechisirung gerichtet war und die czechische Opposition weder im Ausschuß, noch im 1867er Reichsrath vertreten war.

So stellt sich denn der § 19 dieses Staatsgrundgesetzes als ein Compromiß dar, den die Deutschen und von den Nichtdeutschen hauptsächlich die Polen, über die Häupter der Czechen hinweg, mit einander schlossen.

Das 1. Alinea dieses Paragraphen, durch Ursprung und Alter geheiligt, wurde von beiden Theilen leicht und ohne Bedenken angenommen; das zweite sollte der erwiesenen Bedeutungslosigkeit des ersten nachhelfen und war ein Sieg der Nationalen, der den Deutschen als logische Consequenz des ersten Alinea aufgedrungen wurde.

Dagegen reagirte nun die deutsche Mehrheit mittelst des 3. Alinea, indem sie für die deutsche Sprache wenigstens die Garantie verlangte, nie und nimmer in den deutschen Erbländern, hauptsächlich aber in Böhmen, vom Slavismus verdrängt zu werden. Damit hatte die deutsche Mehrheit die dem deutschen Elemente in Böhmen durch das böhmische

Sprachenzwanggesetz vom 25. Mai 1863 drohende Gefahr abzuwenden gesucht.

So wurde nun, wenigstens in der Theorie des Gesetzes, das Gleichgewicht zwischen den entgegengesetzten Bestrebungen hergestellt. An Stelle der zwangsweisen Germanisation einerseits und der in Böhmen angestrebten Czechisirung andererseits trat somit, dieser Theorie des Gesetzes zufolge, volle Freiheit. Die Nichtdeutschen sollten danach in Kronländern, wo sie eine beträchtliche Minorität oder gar die Majorität bilden, die Freiheit haben, kein Deutsch zu lernen: andererseits sollten die Deutschen auch dort, wo sie, wie z. B. in Böhmen, die Minorität bilden, vor Czechisirung bewahrt bleiben, müßten aber auch dort, wo sie die Majorität sind, auf Germanisirung der Minorität verzichten.

Freiheit also im Gebrauche der Muttersprache, die zugleich Landessprache ist, und Entfernung jeden Zwanges zur Erlernung und zum Gebrauche einer fremden Sprache, auch wenn dieselbe die zweite Landessprache, ja sogar die deutsche Staatssprache sei — das ist der Kern des § 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867.

V.

Theoretische Entwicklung.

(1809—1866.)

Bevor wir an die weiteren codificatorischen Bestimmungen herantreten, die in der Nationalitäten- und Sprachenfrage in Oesterreich-Ungarn in den epochemachenden Jahren 1867—68 beschlossen und erlassen wurden: wollen wir zuerst noch einen Blick auf die wissenschaftlich-staatsrechtliche Entwicklung werfen, die die Begriffe Nationalität und Nationalsprache mit Bezug auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung, in der Literatur durchmachten. Wir fügen diese Betrachtung hier ein, weil sich der große Einfluß nicht verkennen läßt, den die wissenschaftliche Behandlung dieser Frage auf ihre parlamentarischen Schicksale und auf ihre codificatorische Schlußfassung in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1867—1868 ausübte.[1])

Daß der staatsrechtlichen Literatur des ersten Decenniums des 19. Jahrhunderts der Begriff Nationalität ganz fremd war, versteht sich nach dem, was wir oben S. 37 bemerkten, von selbst. Auch erwähnten wir schon, welche äußeren Umstände und Veranlassungen in Deutschland zur Zeit des Be-

---

1) Diejenigen, die nicht geneigt wären, an einen solchen direkten Einfluß der Wissenschaft auf die Codification zu glauben, verweisen wir einfach auf den oben schon erwähnten Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger". Speziell zu dem §, der uns hier interessirt, worin die Gleichberechtigung der Nationalitäten behandelt wird, beruft sich der Berichterstatter wiederholt auf das „constitutionelle Staatsrecht", welches eine solche Bestimmung „postulirt". Es wäre vielleicht mehr in der Ordnung, wenn sich der Gesetzgeber nicht auf seinen Rotteck, sondern auf reale, maßgebende Verhältnisse berufen würde; doch können sich moderne Parlamentarier dem Einfluß ihres „constitutionellen Staatsrechtes", das sie gut auswendig wissen, schwerlich entziehen. —

freiungskrieges, das Bewußtsein und die Idee der Nationalität weckten.

Damit war aber der wissenschaftliche Art-Begriff der Nationalität noch durchaus nicht gegeben. Die Ursache davon ist ganz einfach. Ein Art-Begriff muß ja erst von vielen individuellen Erscheinungen derselben Art abstrahirt werden. Das zweite Decennium unseres Jahrhunderts brachte aber in Deutschland nur den Begriff der „deutschen Nationalität" zum Bewußtsein, den Begriff der individuellen Erscheinung, den Fichte „Deutschheit" nannte; die Vielheit analoger Erscheinungen blieb noch ganz unbemerkt, es konnte daher der Artbegriff „Nationalität" in seiner vollen Klarheit gar nicht erkannt werden.

Sehen wir uns also diesen individualen Begriff der „Deutschheit" an, wie er zuerst in Fichte's Reden an die deutsche Nation uns entgegentritt.

Bezeichnend ist zuerst der Umstand, daß Fichte seine Reden an die deutsche „Nation" richtet, wobei ihm schon, wenn auch unklar, der Unterschied zwischen dem sozialen Inhalte eines Staates und der „Nation" als der Gesammtheit aller „Deutschen schlechtweg" vorschwebt, obwohl er für diese zwei verschiedenen Begriffe noch nicht die Worte „Volk" und „Nation" in verschiedenem Sinne gebraucht, vielmehr diese zwei Worte als ganz identisch ansieht. Jenen begrifflichen Unterschied aber drückt er ganz unzweideutig aus in den Worten: „Ich rede für Deutsche schlechtweg, von Deutschen schlechtweg: nicht anerkennend, sondern durchaus bei Seite setzend und wegwerfend alle die trennenden Unterscheidungen, welche unselige Ereignisse seit Jahrhunderten in der einen Nation gemacht haben.[1])

Die ganze Tendenz von Fichte's Reden ist, diese Deutschheit, d. h. mit unserer heutigen Bezeichnung die deutsche Nationalität zu bewahren, oder wie er es ausdrückt, „den Untergang unserer Nation im Zusammenfließen derselben mit dem Auslande abzuwehren". Er schlägt nun die Mittel vor,

1) Fichte's Reden an d. dtsche. N. Volksausg. Reclam S. 5.

um dieses Ziel zu erreichen, und zwar in erster Reihe eine „nationale Erziehung der Jugend". Der schmerzliche Gegensatz aber gegen die eine Nation, über welche Fichte's Klage laut wird, ist der der vielen deutschen „Staaten". Dieser Unterschied zwischen Nation (öfters auch Volk bei ihm genannt) und dem viel engeren Begriffe Staat tritt bei ihm ganz deutlich hervor. Daß diese eine Nation in viele Staaten zerfiel, das betrachtet er als etwas Anormales, ja als ein Unglück, für welche er das böse „Ausland" als Anstifter verantwortlich macht. „Das Ausland war es, sagt er,[1]) welches zuerst der über Religionsstreitigkeiten entstandenen Entzweiung der Gemüther in Deutschland sich bediente, um diesen Inbegriff des gesammten christlichen Europa im Kleinen, aus der innig verwachsenen Einheit ebenso in abgesonderte und für sich bestehende Theile künstlich zu zertrennen, wie erst jenes über einen gemeinsamen Raub sich natürlich zertrennt hatte; das Ausland wußte diese also entstandenen besonderen Staaten im Schooße der einen Nation, die keinen Feind hatte, denn das Ausland selbst, und keine Angelegenheit, denn die gemeinsame, gegen die Verführungen und die Hinterlist dieses mit vereinter Kraft sich zu setzen, — es wußte diese einander gegenseitig vorzustellen als natürliche Feinde, gegen die jeder immerfort auf der Hut sein müsse, sich selbst dagegen darzustellen als die natürlichen Verbündeten gegen diese von den eigenen Landsleuten drohende Gefahr; ..." Weiter klagt er, daß schon „das abgesonderte Dasein" der deutschen Staaten „gegen alle Natur und Vernunft stritt" und betrachtet daher auch diese Staaten als etwas Untergeordnetes und Nebensächliches; das Erste aber und Wichtigste, das „für sich selbst Seiende" ist nur die Nation.[2]) „Aus allem geht hervor, sagte er, daß der Staat als bloßes Regiment des im gewöhnlichen, friedlichen Gange fortschreitenden menschlichen Lebens nichts Erstes und für sich Seiendes, sondern daß es nur das Mittel ist für den höheren Zweck der ewig gleich-

1) l. c. S. 195.
2) Vgl l. c. S. 126.

mäßig fortgehenden Ausbildung des rein Menschlichen in dieser Nation; . . . . wie nur noch bei den Griechen in der alten Zeit, war bei den Deutschen der Staat und die Nation sogar von einander gesondert und jedes für sich dargestellt, der erste in den besonderen deutschen Reichen und Fürstenthümern, die letzte sichtbar im Reichsverbande, unsichtbar nicht zufolge eines niedergeschriebenen, aber eines in allen Gemüthern lebenden Rechtes geltend, und in ihren Folgen allenthalben in das Auge springend, in einer Menge von Gewohnheiten und Einrichtungen. So weit die deutsche Zunge reicht, konnte jeder, dem im Bezirke derselben das Licht anbrach, sich doppelt betrachten, als Bürger theils seines Geburtsstaates, dessen Fürsorge er zunächst empfohlen war, theils des ganzen gemeinsamen Vaterlandes deutscher Nation".

Damit steht Fichte auf dem echten „nationalen" Standpunkt, von dem aus er sich mit Liebe und Begeisterung der idealen Betrachtung seiner „deutschen Nation" hingibt. Daß das Bild, das er auf diese Weise von derselben entwirft, nur eine phantastische Schwärmerei ist, die mit dem thatsächlichen Zustand und den Antecedentien im grellsten Widerspruch steht, liegt auf der Hand.[1]) Es mag aus dieser, für alle späteren „nationalen" Anschauungen höchst charakteristischen Schilderung eine Stelle hier Platz finden:

„Die ersten, ursprünglichen und wahrhaft natürlichen Grenzen des Staates sind ohne Zweifel ihre inneren Grenzen. Was dieselbe Sprache redet, das ist schon vor aller menschlichen Kunst vorher durch die bloße Natur mit einer Menge von unsichtbaren Banden aneinandergeknüpft; es versteht sich unter einander und ist fähig, sich immerfort klarer zu verständigen, es gehört zusammen und ist natürlich eins und ein unzertrennliches Ganzes. Ein solches kann kein anderes Volk anderer Abkunft und Sprache in sich aufnehmen und mit sich vermischen wollen, ohne wenigstens für's erste sich zu verwirren und den gleichmäßigen Fortgang seiner Bildung mächtig zu stören. Aus dieser inneren, durch die geistige

1) S. den Excurs über A. Staatengründungen am Schlusse.

Natur des Menschen selbst gezogenen Grenze, ergibt sich erst die äußere Begrenzung der Wohnsitze als die Folge von jener, und in der natürlichen Ansicht der Dinge sind keineswegs die Menschen, welche innerhalb gewisser Berge und Flüsse wohnen, um deswillen ein Volk, sondern umgekehrt wohnen die Menschen beisammen und, wenn ihr Glück es so gefügt hat, durch Flüsse und Berge gedeckt, weil sie schon früher durch ein weit höheres Naturgesetz ein Volk waren. So saß die deutsche Nation, durch gemeinschaftliche Sprache und Denkart sattsam unter sich vereinigt und scharf genug abgeschnitten von den anderen Völkern, in der Mitte von Europa da, als scheidender Wall nicht verwandter Stämme, zahlreich und tapfer genug, um ihre Grenzen gegen jeden fremden Anfall zu schützen, sich selbst überlassen, durch ihre eigene Denkart wenig geneigt, Kunde von den benachbarten Völkerschaften zu nehmen, in derselben Angelegenheiten sich zu mischen und durch Beunruhigungen sie zu Feindseligkeiten aufzureizen." [1])

Wie sehr auch diese Schilderung aller thatsächlichen und geschichtlichen Wahrheit in's Gesicht schlug, so war sie doch nicht nur der glühende Funke, an dem sich die nationale Begeisterung entflammte, sondern auch die erste Offenbarung des Begriffes „Nationalität", freilich erst des individuellen Begriffes der „deutschen Nationalität", der sich erst viel später zum Artbegriff entwickeln sollte. Dieser Fichte'sche Begriff der deutschen Nationalität, sein „Deutschheits"begriff hatte nun aber, eben in Folge des streng nationalen Standpunktes dieses Denkers, zwei Merkmale, die von nun an durch lange Zeit in Deutschland als unzertrennlich auch dem Artbegriffe „Nationalität" anhaften.

Es waren das: die gleiche Abstammung und die gleiche Sprache. Denn bei Fichte ist die deutsche Nationalität nicht etwas Gewordenes, sondern etwas vom Uranfange an eben durch die Gleichheit von Abstammung und Sprache Gegebenes — ja sogar ursprünglich Erschaffenes. Damit war aber nichts anderes gethan, als daß man die oberflächlichsten Erklärungs-

1) l. c. S. 191—192.

gründe einer in die Augen fallenden geistigen Zusammengehörigkeit einer Nation als wirkliche, historische, vom Uranfang an wirkende Ursachen dieser Zusammengehörigkeit setzte. Der Irrthum ist da offenbar. Dieser Irrthum aber, dieses Festhalten an den zwei vermeintlichen Merkmalen des Begriffes Nationalität war bis auf die neueste Zeit das größte Hinderniß, um zu einer richtigen und klaren Erkenntniß des Artbegriffes Nationalität zu gelangen.

In dieser Beziehung war die Fichtesche Staatstheorie, wie sie uns in seinen „Reden" entgegentritt, eher ein Hemmniß als eine Förderung der Entwicklung des Nationalitätsbegriffs. Nur ein positives Resultat ergaben diese Reden für die deutsche Staatswissenschaft, den scharfen Unterschied zwischen Staat und Nation. Dagegen ist bei ihm von einer Unterscheidung zwischen den Begriffen Nation und Volk, wie schon erwähnt, noch keine Spur zu finden.

Daß man übrigens Nation und Nationalität mit dem Merkmal der gleichen Abstammung in nothwendige Verbindung brachte, daran trug auch die etimologische Ableitung des Wortes (von natus) die Schuld. So sagt z. B. Puchta: „Wenn wir eine verschiedene Nationalität derjenigen Bestandtheile des römischen Gemeinwesens annehmen, welche man später als Plebejer und Patrizier entgegensetzt . . ."[1]). Indem man aber wieder zwischen Nation und Volk keinen Unterschied machte, wird das aus natus geschöpfte Merkmal auch auf das Volk übertragen. So sagt denn Puchta: „Der Begriff des Volkes hat die natürliche Grundlage der gemeinsamen Abstammung; diese bringt nicht nur eine leibliche, sondern auch eine geistige Verwandtschaft hervor . . ."[2])

Zachariae, der übrigens merkwürdig trefflich den Begriff des Volkes definirt als „die Einheit, welche unter den Menschen insoferne besteht, als ihnen, weil sie einer und derselben äußeren Gewalt unterworfen sind, ein einziger Wille beizulegen ist:"[3]) denkt sich die Nation als die größere

1) Puchta, Gewohnheitsrecht. S. 5.
2) Puchta l. c. S. 134.
3) Vierzig Bücher vom Staate I, 101.

ethnische Gesammtheit gleicher Abstammung, die in mehrere Völker zerfällt: „Ein Volksstamm (Nation), sagt er, ist ein Stamm, der in mehrere Völker zerfällt.“[1])

Ueber die theils ganz unrichtigen, theils unklaren Begriffe von Nation und Nationalität und diesen unklaren Zusammenhang derselben mit den Begriffen: Volk und Volksthümlichkeit kam man bis zum Jahre 1848 nicht hinaus. Man wußte und wiederholte immer nur eines: daß Staaten und Nationen nicht immer zusammenfallen, daß diese beiden Begriffe sich nicht decken. Ueber diese, wesentlich Fichte'sche Erkenntniß hinaus, kam man nicht.

Ein Beweis, wie man sich über den richtigen Begriff der Nationalität ganz im Unklaren war, liegt auch darin, daß in den seit den 30er Jahren in Deutschland erschienenen Staatswörterbüchern, ganz ebenso wie in den Staatsrechtscompendien, der Artikel „Nationalität“ ganz fehlt. Nation und Nationalität wird da überall als identisch angesehen mit Volk und Volksthümlichkeit, so in Weißke's Staatslexicon, so auch noch in der 1848 veranstalteten Ausgabe von Rotteck und Welcker. Die Staatslehre hatte sich dieses Begriffes eben noch gar nicht angenommen, er existirte für sie noch gar nicht.

Die großen deutschen Staatsrechtslehrer, wie z. B. Klüber, begnügten sich damit wenn sie neben der deutschen Nation noch eine slavische annahmen,[2]) paßten doch anscheinend die beiden Fichte'schen Merkmale, gleiche Abstammung und Sprache, auf diese zwei Gesammtheiten; zu einem tieferen Eingehen auf die Sache, zu einem weiteren Nachdenken darüber, war keine Veranlassung.

Erst die Ereignisse des Jahres 1848—49 reagirten in dieser Beziehung wohlthätig auf die Wissenschaft, indem sie sie zwangen den Begriff Nation und Nationalität auch noch von einem andern als bloß vom Standpunkt der Fichte'schen „Deutschheit“ zu betrachten. Man war zwar noch weit ent-

1) l. c. S. 102.

2) S. Klüber, öff. Recht d. deutschen Landes (1840) § 79.

fernt die Begriffe Volk und Nation zu scheiden, doch begann man schon von dem Moment der gemeinsamen Abstammung, als Merkmal des Volkes, abzusehen; auch das war schon ein Fortschritt. Dagegen blieb die Sprache noch immer ein Merkmal, der für identisch geltenden Begriffe, Volk und Nation.

So z. B. sieht Ahrens „das natürlich-geistige Element der Sprache als das entscheidende Moment" in dem „gesellschaftlichen Organismus des Volkes" an.[1]) Der Mangel aber der präcisen Unterscheidung zwischen dem rein staatlichen Begriffe Volk und dem Culturbegriff Nation führt ihn zur Aufstellung des falschen „Principes des Volksstaats", welches darin bestehen soll, „daß alle durch Gemeinsamkeit der Sprache verwandten Stämme sich auch zu einem organischen, sozialen und politischen Volksganzen abschließen",[2]) wobei er den sich ihm aufdrängenden politischen Gestaltungen, die diesem Principe nicht entsprechen, eine jedenfalls unklare Berechtigung als eine „nächst höhere Stufe des Völkerlebens" zuerkennt. All diese Argumentationen Ahrens' zeigen nur die vollkommene Unklarheit, in der man am Anfange der 50er Jahre noch über die Begriffe Nation und Nationalität befangen war.

Vollkommen Recht hatte daher Eötvös, als er in seinen 1851 erschienenen „Ideen" das Capitel über „Nationalitätsidee" damit einleitet, daß „keine der Richtungen, welche die europäische Menschheit in der Gegenwart verfolgt, schwerer zu verstehen ist als jene, zu welcher das allgemeine Streben so vieler Völker, sich als Nationen geltend zu machen, Anlaß gegeben hat." „So allgemein das Gefühl der Nationalität ist, fährt er fort, welches Einzelne und oft ganze Völker erfaßt, zu den größten Anstrengungen bewegt und zu den edelsten Thaten hinreißt, ohne daß man sich Rechenschaft darüber geben könnte, warum man dem Drange seines Innern nicht

---

1) Ahrens, organische Staatslehre, Wien 1850. S. 62.
2) Ib.

widerstehen konnte.“ [1]) „Ueberall tönt uns das große Wort „„Nationalität““ entgegen, doch jeder will es anders verstanden haben, jede Nationalität fordert ihre Berechtigung und Niemand ist mit sich im Klaren, worin diese Berechtigung eigentlich bestehen soll“, schreibt er weiter. Sehr richtig in Bezug auf die vorgängige Entwicklung des Begriffes Nationalität und scharfsinnig die zukünftige Entwicklung desselben ahnend sind seine folgenden Worte: „Es scheint also, daß der Begriff der Nationalität, welcher früher an den Begriff des Staates oder eines gemeinsamen Glaubens gebunden war, jetzt mit dem einer gemeinsamen Sprache identisch sein müsse. Doch auch hierin täuscht man sich.“

Also auch die Sprache ist es nicht, sagt Eötvös, und das ist der große Schritt, den die Entwicklung dieses Begriffes durch ihn gethan, ein Schritt, der aber leider von der deutschen Staatsrechtsliteratur vorderhand ganz unbeachtet gelassen wurde.

Freilich war damals Eötvös in der positiven Begriffsbestimmung der Nationalität noch ganz unsicher und schwankend.

„Wie die Natur dem Einzelnen, sagt er, [2]) verschiedene Kräfte und Anlagen verliehen hat und wie sich diese Anlagen nach den Verhältnissen, in welchen er sich befindet, verschieden entwickeln, so ist dieses auch bei Völkern der Fall. Diese Verschiedenheit ist es, die wir mit dem Worte Nationalität bezeichnen.“

Wir werden sehen, wie derselbe geistreiche ungarische Staatsmann 15 Jahre später den Begriff Nationalität, dem er jetzt nur negativ einen Dienst erwies, indem er ihn von dem Merkmal: gemeinsame Sprache, befreite, auch positiv viel klarer und richtiger fassen wird.

Indessen wandelte die deutsche Staatswissenschaft, unbekümmert um die Ansicht des ungarischen Politikers, ihre

---

1) Eötvös, Ueber den Einfluß der herrschenden Ideen. Wien 1851. S. 49—50.

2) l. c. 75.

eigenen Pfade, um sich erst viel später der Eötvös'schen Erkenntniß zu nähern.

Das größte Hinderniß, um zu dieser Erkenntniß zu gelangen, ist auch bei Stahl noch nicht beseitigt: nämlich die Identificirung der Begriffe: Volk und Nation. Dabei finden wir bei Stahl eine wahrhaft biblische Naivetät über Entstehung des Volkes.

„Das Volk, meint er, entsteht dadurch, daß eine starke Individualität, ein Stammvater, eine große Zahl von Nachkommen hat, die diese Individualität an sich tragen und zugleich durch ihre Zahl im Stande sind, sich abzuschließen und zu einem Ganzen untereinander zu vereinigen." [1])

Dennoch dämmert schon bei Stahl die richtige Erkenntniß des Begriffes Nation, indem er die Einwirkung des Staates auf das ursprüngliche Volk würdigt.

Die bezügliche Stelle ist für die Entwicklung unseres Begriffes sehr wichtig. „Nicht minder, sagt Stahl, wird in dem weiteren Verlaufe eine fremdartige Menschenmenge, wenn sie zusammen ein Gemeinleben führt und vollends durch eine politische Gewalt verbunden ist, zu einem Volke..." Damit hat Stahl die nationbildende, nationalisirende Kraft des Staates anerkannt und eo ipso einen Unterschied statuirt zwischen einem primitiven Volk und einem durch den Staat gebildeten Volk oder wie wir es nennen, zwischen Volk und Nation. Stahl nennt diese zwei Begriffe, deren Unterschied er nicht übersehen kann: „natürliche Volkseinheit und historische." Somit ist aber das alte, Fichte'sche Merkmal der Nation, gleiche Abstammung, beseitigt.

Das gesteht Stahl zu. „Wenn daher Sprache, Sitte, Lebenswürdigung, die entscheidenden Seiten für den Begriff des Volkes sind, hinter denen die Einheit des Blutes als bloße Unterlage zurücktritt, so noch weit mehr die letzte Realisirung der Gemeinsamkeit: die gemeinsame Bildung eines

---

1) Stahl, Philosophie des Rechts II, B. 2. Abth. S. 163. (4. Auflage 1870).

Staates." Doch führt ihn dieses Geständniß sonderbarer Weise zur Construirung noch eines dritten Volksbegriffes, neben dem natürlichen und historischen, nämlich des rechtlichen. „Volk ist hiernach jede Menschenmenge, schließt er, die einer Staatsgewalt unterthan ist." Es ist das ungefähr dieselbe Definition, die Zachariae vom Volk aufstellte. An diesen „rechtlichen" Begriff „Volk" nun klammert sich Stahl um gegen die revolutionären Tendenzen des Nationalitätsprincips anzukämpfen. „Für alle Rechtsfragen, sagt er, kommt nun der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht. Recht und Ansehen der Staaten über den Unterthanen hängt nicht davon ab, daß diese nach ihren natürlichen oder historischen Volksverhältnissen unter sie vertheilt seien und das Gegentheil berechtigt nie zu Krieg oder Empörung." Zu diesen noch im Jahre 1846 geschriebenen Worten fügt dann Stahl in den 50er Jahren folgende Note hinzu: „... ein Hauptziel der Bewegung von 1848 war das Entgegengesetzte: eine neue Constituirung des europäischen Staatenbestandes nach den Nationalitäten und Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge und Herrscherrechte. Dieses Unternehmen ist rechtswidrig, es vernichtet, für politische wenn auch löbliche Zwecke, wohlbegründete Rechte" u. s. w. Nichtsdestoweniger macht Stahl gleich darauf dem Nationalitätsprincip folgende wichtige Concessionen: „Für die politischen Fragen aber entscheidet jener natürliche oder historische Begriff des Volkes, die Einheit des nationalen Bewußtseins, der Sitte, Sprache, sei sie durch das Blut, sei sie durch die Geschichte gegeben. Das Volk in diesem Sinne ist die naturgemäße Grundlage des Staates, sie setzt ein gesunder lebensvoller Staat nothwendig voraus. Es soll daher bei neuen Ländervertheilungen, soweit nicht bestehende Rechte es hindern, der natürliche oder historische Volksverband leitende Rücksicht sein ... Es soll, wenn mehrere Völker von hinreichender Zahl unter einem Scepter verbunden sind, die Individualität derselben bewahrt, daher selbstständige Verfassung ihnen gewährt werden." Zu diesen großen Concessionen an das Princip der Nationalität

gelangt Stahl jedoch, so zu sagen nur im Finstern, denn er hat den Begriff der Nationalität wohl von einzelnen unwesentlichen Merkmalen, wie z. B. gleiche Abstammung, frei gehalten, auch hat er die Möglichkeit der historischen Heranbildung einer Nationalität geahnt, von einer klaren und richtigen Erkenntniß des historischen, ewig werdenden und ewig vergehenden Wesens der Nationalität, war er jedoch weit entfernt.

Auch bei ihm dämmert nur erst diese richtige Erkenntniß und ist obendrein von seinen biblischen und legitimistischen Marotten ganz umhüllt.

Wenn er auch noch die Benennungen: Volk und Nation nicht zur Bezeichnung zweier verschiedenen Begriffe gebraucht, so unterscheidet er doch drei Begriffe, die in der gemeinschaftlichen Benennung Volk (nach ihm also auch „Nation") enthalten sind und die er als: natürliche, historische und Rechts-Einheit spezifizirt. Betrachten wir nun diese drei Stahl'schen Begriffe. Der erste ist biblisch und mythisch; ein solches Volk hat als politische Einheit nie existirt; wir nennen diesen Begriff Horde oder Stamm. Die Geschichte weist eine solche „Volkseinheit" nur im wandernden, vorstaatlichen Zustand auf.

Was Stahl als „rechtlichen" Begriff des Volkes hinstellt: „in wie ferne eine Menschenmenge einer Gewalt unterliegt", das ist eigentlich der politische Begriff des Volkes, und diesen Begriff nennen wir κατ' ἐξοχήν Volk. Das Substrat dieses politischen Begriffes „Volk" übergeht nun von selbst im Laufe der Zeit in den historischen Begriff, um durch dieses Medium zu dem, von Stahl ignorirten Culturbegriff Nation zu werden.

Das rechtliche Moment haftet aber nur an dem politischen Begriff des Volkes in so ferne es „einer Staatsgewalt unterthan ist": denn außer dem Staate gibt es kein Recht. Der Irrthum Stahl's besteht nun darin, daß er diesen nothwendigen Entwicklungsgang des Volksbegriffes übersah und daß er statt sich auf den historischen Standpunkt zu stellen und von diesem aus das Recht und die Recht-

mäßigkeit zu begründen, sich einfach auf den autoritären Standpunkt stellt, von dem er freilich auch zu demselben Resultate gelangt, nur daß er dasselbe anders motivirt.

Es war indessen die Zeit gekommen, wo die internationale Bedeutung, die man dem Nationalitätsprincip beizulegen begann, die Wissenschaft zwang, sich mit diesem Begriffe noch eingehender zu befassen. Und zwar wurde diese internationale Bedeutuug des Nationalitätsprincips im Anfang der 50er Jahre von Italien her proclamirt.

Der politische Flüchtling Mancini, der im J. 1851 in Turin die Lehrkanzel des Völkerrechts bestieg, eröffnete seinen Cursus mit einem Vortrage „über Nationalität als Grundlage des Völkerrechts." Seine Lehre war nichts anderes, als das politische Programm Jungitaliens. Er unterzog sich der dankbaren Aufgabe, die politischen Wünsche der italienischen Actionspartei in quasi-wissenschaftliche Formen zu fassen, den Aspirationen Italiens eine pseudo-philosophische Unterlage zu geben.

Der Kern dieser Lehre nun ist sehr naiv. Die Menschheit zerfällt in Nationen; man erkennt dieselben an dem geistigen Gepräge der Nationalitäten.

Wohlan denn! man gebe den einzelnen Nationalitäten politische Autonomie, d. h. selbstständige Staatsexistenzen und das Himmelreich steigt zur Erde nieder; ewiger Friede und ewige Harmonie sind dann der Menschheit beschieden.

Daß diese Lehre italienische Zuhörer in den 50er Jahren begeistern konnte, ist klar: nicht minder aber, daß sie die Probe philosophiser Kritik nicht aushält. Denn wollte man auch mit Mancini die Nationalität als Grundlage des internationalen Rechtes anerkennen, um endlich einmal das Zeitalter des Friedens und der Harmonie herbeizuführen: dann würde ja erst über die Zuerkennung des Charakters einer Nationalität und die Bestimmung ihrer Grenzen eben so viel Kampf und Streit entstehen, wie nur je über irgend ein anderes politisches oder soziales Princip. Es würde ebenso schwer fallen, die Eigenschaft der Nationalität einer Gesammtheit von Menschen zuzuerkennen und ihre staatliche Grenze

zu bestimmen, wie etwa die Wahrheit einer Religion oder das Gleichgewicht eines Staatensystems zu beweisen und schließlich müßte man auch darüber an den obersten Richter in völkerrechtlichen Dingen appelliren — an die Macht. Es ist eine sehr naive Selbsttäuschung, der sich Mancini hingibt, wenn er in der Nationalität das wahre, erlösende Princip gefunden zu haben glaubt, das der Welt den Frieden bringen könne.

Richtig zwar ist seine Behauptung, daß bis heutzutage das einzige in der Geschichte waltende Princip, von dem auch die Nationalität mißachtet und verletzt werde, die Kraft (forza) und ihre Verkörperung, die Eroberung sei.

„Roh und gewaltsam im Alterthum, sagt Mancini,[1]) nahm sie in Rom rechtliche Formen an; im Mittelalter rief sie das Princip des Eigenthumes zu Hilfe und ward feudal oder kämpfte im Schatten des Kreuzes als Religion; am Ausgange des Mittelalters durchfurchte sie die Meere und ward industrial; in neuerer Zeit proclamirt sie Aufklärung und will Civilisation genannt werden. Und obwohl sie nichts Dauerhaftes geschaffen habe, täusche sie oft die Menschen so sonderbar, daß man ihr den Namen „Recht" verleihe und die Würde eines „Princips" zuerkenne, und dieses geschehe sogar von Seite ehrlicher Denker, die von ganzem Herzen die Lehre von der Macht, die das Recht erzeuge, als

---

1) Rozza e Violenta nell' antichità, pretende coprirsi di apparenze Giuridiche in Roma: nel medio evo chiama in suo aiuto il principio della proprietà e si fa Feudale, o combatte all' ombra della croce per divenir Religiosa: all' uscir da quella età, solca i mari sulle prore de' vascelli, facendosi Industriale: nei tempi più vicini, propagando idee di civiltà, volle esser detta Civile. E sebbene con tutti questi svariati ingegni nulla di grande e di lungamente durevole riuscisse mai a fondare; pur tuttavia fece alle menti degli uomini cosi strana illusione, che fini per usurpar talvolta il nome di diritto e la dignita di un principio di ragione anche agli occhi di pensatori di buona fede, i quali di tutto cuore detestavano come oltraggiosa al senso comune della umanita la dotrina della forza generatrice del diritto. Mancini, Diritto internazionale. Napoli 1873. p. 47.

eine Beleidigung des gesunden Menschenverstandes (?) zurückweisen".

Das alles ist recht schön; nur könnte Mancini getrost dem langen Speisezettel von Principien und Grundrichtungen der Zeit, die er nur als Deckmantel der Gewalt gelten lassen will, auch die „Nationalität" hinzufügen. Das Vierteljahrhundert europäischer Geschichte, das seitdem verflossen, hat zur Genüge bewiesen, daß das Princip der Nationalität, der Menschheit ebensowenig den Frieden gebracht habe, wie irgend ein früheres politisches Princip. Und das, was er mit Bitterkeit über das Gleichgewichtssystem sagt, daß sich „die europäischen Regierungen, um für die Zukunft allen Ehrgeiz und Eroberungsgelüste kraftlos zu machen, über die Entdeckung des berüchtigten Gleichgewichtsystems, d. h. der Allianz vieler Schwachen gegen einen Starken hoch erfreuten; daß aber dieses System selber Ursache ward gerader solcher Mißgeschicke und Usurpationen, denen es vorbeugen wollte"[1]: das alles läßt sich mit eben so viel Recht vom Nationalitätsprincip sagen. Die Ursache aber, warum auch dieses Princip nicht die erwünschte Festigkeit und Dauerhaftigkeit in die völkerrechtlichen Verhältnisse zu bringen im Stande ist, liegt, abgesehen von dem tieferem Grunde der naturnothwendigen Bewegung und Entwicklung, die das Princip aller Geschichte ist, schon in der Verschwommenheit des Begriffes Nationalität selbst, dessen Definition ja auch bei Mancini nichts weniger als klar und bestimmt ist. Ja, Mancini ist ebensowenig wie ein anderer im Stande, diesen Begriff, den er zum Princip der völkerrechtlichen Verhältnisse erheben will, genau zu umschreiben und zu bestimmen, und er muß, um dieses nur an-

1) „Che anzi a rendere nell' avvenire impotente lo spirito di ambizione e d' ingrandimento i governi d' Europa si allietano, come di una grande scoperta del famoso sistema di equilibrio politico tra gli stati, alleanza di molti deboli contra un forte; ma tale è la debolezza delle umane viste e la influenza corruttrice delle passioni che questo sistema stesso addiviene l' infausta cagione di quelle calamità ed usurpazioni che prevenir si volevano." Mancini l. c. 51.

näherungsweise zu thun, zu demselben Aushilfsmittel seine Zuflucht nehmen, wie so viele deutsche Staatsrechtslehrer, wenn sie den Begriff „Staat" bestimmen wollen. Er zählt nämlich eine ganze Reihe „constitutiver Elemente" auf, die zur Bildung des Begriffes Nationalität zusammenwirken. Nach Aufzählung aber all dieser „constitutiven Elemente" ist er gezwungen zuzugeben, daß man oft auch von Nationalität reden kann, wo eines oder das andere dieser constitutiven Elemente fehlt, ja daß oft trotz des Mangels aller aufgezählten „constitutiven Elemente" ein bloßes „nationales Bewußtsein" die Nationalität begründet. Seine diesbezüglichen Erörterungen lauten ungefähr: „Es giebt zwei natürliche Rechte der menschlichen Gattung, zwei ewige Formen der menschlichen Vergesellschaftung: Familie und Nation. Beide, Töchter der Natur und nicht der Kunst, sind die beredtesten Offenbarungen der Bestimmungen der Schöpfung, der natürlichen und nothwendigen Constituirung der Menschheit". Diese natürliche Thatsache der Nationalität nimmt im Laufe der Zeiten eine Reihe mannigfaltiger Formen an, vom germanischen „Clan" und dem tartarischen Stamme bis zu der glänzenden eigenen Civilisation der Nationen, die am Ufer der Themse und der Seine wohnen. Ueberblickt man nun diese mannigfaltigen Formen, die die Nationalität nacheinander annahm, so ist es leicht, gewisse Eigenschaften und constante Thatsachen (proprietà e fatti costanti) herauszufinden, die immer und überall die Merkmale der Nationalität bilden. Als solche führt Mancini an: gemeinsames Land, Race, Sprache, Gewohnheiten, Geschichte, Gesetze, Religion.

„Der Complex dieser Elemente bildet die eigene Nation jedes Volkes und bringt zwischen Mitgliedern der nationalen Gemeinschaft eine solche besondere Intimität der materiellen und moralischen Beziehungen zu Wege, daß unter ihnen eine solche Rechtsgemeinschaft entsteht, wie sie zwischen Individuen verschiedener Nationen nicht bestehen kann".

Indem aber Mancini jedes der erwähnten Merkmale der Nationalität speciell untersucht, muß er bei jedem das Geständniß machen, daß es zur Bestimmung der Nationalität

nicht hinreicht, da man dasselbe oft bei thatsächlicher Nationalität nicht antrifft. Als das wichtigste dieser Merkmale stellt auch er die Sprache hin.

„Aber von all den Banden nationaler Einheit ist keines stärker als die Gemeinschaft der Sprache . . ."

„Das ist unzweifelhaft, daß die Einheit der Sprache die Einheit der moralischen Natur eines Volkes offenbart . . ."

„Aber auch diese doppelte Reihe der natürlichen und historischen Bedingungen, fährt Mancini fort, die Gemeinschaft des Landes, der Abstammung und der Sprache zugleich, genügen noch immer nicht, eine Nationalität in unserem Sinne vollkommen zu constituiren. Diese Elemente sind wie rohe Stoffe, die wohl lebensfähig sind, die aber den belebenden Hauch noch nicht empfangen haben. Diesen Lebenshauch aber bildet — das Nationalitätsbewußtsein (Coscienza della nazionalità)".

Also schließlich kommt es doch nur auf ein gemeinsames nationales Bewußtsein, welches von all diesen früher aufgezählten Merkmalen unabhängig ist. „Ein geheimer und unaufhörlicher Assimilirungsproceß bringt einen Geist und eine nationale Tendenz zur Entwicklung, die mit der Zeit gekräftigt werden und klar hervortreten und die in zwei Völkern nie ganz ähnlich sind".

Damit ist Mancini freilich dem Begriffe Nationalität am nächsten gekommen; er hat damit die zwei wichtigsten Merkmale aufgestellt: Assimilirungproceß und Nationalitätsbewußtsein. Das sind die zwei wirklichen „constituirenden Elemente" und es braucht nun zur Erkenntniß des Begriffes Nationalität nichts mehr als die Einsicht in die eigentlichen Ursachen dieses procedimento di assimiliazione und dieser coscienza. Haben wir einmal diese Einsicht erlangt, dann sind wir der richtigen Begriffsbestimmung der Nationalität ganz nahe gerückt.

Während aber in dieser Untersuchung über das Wesen der Nationalität das größte Verdienst Mancini's lag: machte die völkerrechtliche Bedeutung, die er diesem Principe vindicirte, am meisten Aufsehen und rief die größte Aufregung

hervor. Ueber der Hohlheit dieser sensationellen Lehre Mancini's, die wir oben nachwiesen, übersah man das Richtige seiner Erklärung des Begriffes Nationalität ganz und ignorirte dieselbe in Deutschland, ebenso wie die Untersuchung des geistreichen ungarischen Staatsmannes.

Bei Wachsmuth[1]) treffen wir wieder die alte beschränkte Verwechslung von Stamm und Nationalität, also noch immer die Erklärung der Nationalität aus dem Worte natus. „Von dem Nebeneinanderbestehen verschiedener und einander fremder Nationalitäten im staatlichen Verbande giebt die Geschichte der mittelalterlichen Staatenentwicklung Europa's eine lange Reihe von Beispielen", schreibt dieser Schriftsteller, indem er offenbar damit die Mannigfaltigkeit der mittelalterlichen Stämme meint, die zu Staatenbildungen zusammentraten. Vollkommen richtig ist die Bemerkung, die er gleich daran knüpft, daß es „Regel ist, daß der Staat durch gewaltsame Einung einander fremder und widerstrebender Völker oder Völkerstämme in's Leben tritt". Was diese „einander fremden" Völkerstämme von einander unterscheidet, das nennt Wachsmuth schlechtweg Nationalität. „Die erste Ankündigung nationaler Gegensätze, fährt er fort, reicht hinauf bis in die Vorhalle zum mittelalterlichen Staatsbau; es ist die Bewegung von Wanderschaaren mit ursprünglicher Nationalität und frischer Jugendkraft nach den Wohnsitzen einer von ihnen stammbürtig verschiedenen Bevölkerung". Bei einer solchen Verwechslung der Nationalitäten mit primitiven Stämmen ist es auch erklärlich, daß die Werthschätzung der Nationalitäten und der Motive nationaler Bewegungen bei Wachsmuth sehr niedrig ausfällt. So meint er, daß „in der Regel Nationalität nur Trägerin oder Beförderin der Interessen einzelner Persönlichkeiten ist". Wir sehen also, wie Wachsmuth von einer gerechten Würdigung des historischen Begriffes Nationalität noch weit entfernt ist. Auch bei Morgenstern[2]) findet sich dieser Begriff

1) Geschichte der politischen Parteiungen, 1853, B. II. S. 9 ff.
2) Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat. Leipzig 1855.

gar nicht vor, wiewohl dieser mehr durch die Praxis herangebildete Publicist den verschiedenen Sprachen, die in einem Staatsgebiete vorkommen können, ihr Recht gewahrt wissen will. Er verlangt von seinem practischen Standpunkte, daß bei politischen Eintheilungen auf die Sprache der Volksangehörigen Rücksicht genommen werde und verwirft entschieden alle Entnationalisirungs-Bestrebungen. „In solchen übertriebenen Maßregeln, meint er mit Recht, macht sich nur ein gänzliches Verkennen der Stellung des Staatsorganismus, der immer nur ein Mittel zur Beförderung des Volkszweckes ist und sein kann, und ein übermüthiger Mißbrauch der Staatsgewalt, nicht aber das Gebot der Vernunft bemerkbar, welche solche Maßregeln verwirft und vielmehr fordert, daß der Staatsorganismus sich darauf beschränke, diejenigen Volksangehörigen, welche verschiedene Sprachen sprechen, nach den Räumlichkeiten, die sie bewohnen, so viel als möglich auch in verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes von einander abzusondern (?), übrigens aber ihm gebietet den Volksangehörigen jeder Abtheilung die nöthigen Mittheilungen in ihrer Muttersprache zu machen und zu dem Behufe nicht nur seine Gesetze und Verordnungen in dieser Sprache in diesem Bezirke zu veröffentlichen, sondern auch in demselben nur solche Staatsdiener anzustellen, die zugleich der in demselben üblichen Sprache vollkommen mächtig sind; den Schulunterricht in den Sprachen ertheilen zu lassen, welche die Kinder bereits kennen und der Jugend in den Volksschulen gar keinen Zwang anzuthun, noch eine andere Sprache zu lernen, in höheren Schulen aber einen solchen Zwang nicht weiter eintreten zu lassen als dahin, daß er denjenigen, welche diese besuchen, zur Pflicht macht, in denselben auch diejenige Sprache zu erlernen, welche beim Geschäftsverkehr in den höchsten und höhern Sphären des Staatsorganismus gebräuchlich ist . . ."

Während bei Wachsmuth eine wenn auch irrthümliche doch manches Wahre enthaltende historische Betrachtungsweise vorwaltete und bei Morgenstern eine zwar wenig tiefe doch practische und humane Anschauung herrscht,

findet es Rößler am bequemsten mit dem Begriff Nationalität junghegelische Dialektik zu treiben.

Bei ihm folgt die Nationalität nicht aus geschichtlicher Entwicklung sondern, echt hegelisch, folgt sie mit Nothwendigkeit aus dem — Begriff der Natur. „Ist die unendliche Differenzirung das Wesen der Natur, meint er, so muß sie über die Theilung des Raumes und der Zeit hinausgehen." So gelangt die Natur und mit ihr der Junghegelianismus zum Begriff der Nationalität! Daß damit nichts erklärt und nichts erwiesen ist, liegt auf der Hand. Das fühlt wohl auch Rößler, wenn er sich zu dem Ausspruch veranlaßt sieht: „Wenn man so die Nationalität geistig postuliren kann, so ist damit noch wenig gesagt über ihre empirische Entstehung." Diese empirische Entstehung aber der Nationalität zu erklären hält er sich nicht für berufen, erachtet es aber überhaupt nicht als Aufgabe der Staatslehre! „Die Frage nach der natürlichen Entstehung der Nationalität zu beantworten ist Aufgabe der Ethnologie" meint er und geht somit der Beantwortung dieser so eminent staatsrechtlichen Frage aus dem Wege.

Nichtsdestoweniger macht er aber gelegentlich eine sehr richtige Bemerkung über eine Frage, die für die Erklärung der Nationalität nicht gleichgiltig ist, nämlich über die Racenunterschiede.

„Die Ursache des Racenunterschiedes zu verstehen, hat bis jetzt immer ein Hinderniß gefunden in der Tendenz, die Menschheit von einem Paare abstammen zu lassen. Diese Tendenz stammt nicht aus theologischer Befangenheit, sondern aus einem an sich ganz richtigen Instinct. Man glaubt die Menschheit herabgesetzt, wenn sie, wie eine Thier- oder Pflanzen-Species, unter verschiedenen klimatischen Einflüssen in verschiedenen Formen massenweise entsteht. Man geht darum lieber so weit, nach Analogie des Menschen auch Thiere und Pflanzen aus einzelnen Paaren entstehen zu lassen. Jener Instinct irrt aber, insofern er verkennt, daß der Werth des Menschen im Geiste liegt, der seinerseits nicht scheut und

1) Constantin Rößler, System der Staatslehre. Leipzig 1857.

scheuen darf, in alle Bedingungen der Endlichkeit einzugehen, um sie zu überwinden.

Ebenso wenig wie der Racenunterschied ist die Entstehung des nationalen Unterschiedes innerhalb der Race bis jetzt verstanden. Auch hier kehrt die Frage wieder ob der Unterschied ein secundärer oder ein primitiver ist, d. h. ob er bloß durch die Schicksale, Veränderung des Wohnorts u. s. w. an den Theilen einer Race gesetzt ist oder ob die Race ursprünglich in Arten zerfällt."

Wir sehen, Rößler kommt über die Beschränkheit, die Nationalität auf einheitliche Abstammung zurück zu führen, nicht hinaus und wie er sich in diesem Punkte den gangbaren Anschauungen auf Gnade und Ungnade ergibt, so bleibt er auch bei dem bekannten Satze stehen „das hauptsächlichste Kennzeichen der Nationalität ist die Sprache."

So hat denn schließlich Rößler den Begriff der Nationalität „begrifflich postuliren" geholfen, zu dessen Weiterentwicklung aber nicht um ein Jota beigetragen. Grundlage ist Abstammung, Kennzeichen ist Sprache, so stand die Sache in Deutschland vor Rößler, so bleibt sie auch bei ihm. Der hegelisch-dialektische Brei hat dieselbe nicht weiter gebracht. Wohl wandeln auch ihn leise Zweifel an „ob der Nationalunterschied ein ursprünglich gesetzter oder ein geschichtlich entstandener" sei; doch hat er nicht den Muth und die Kraft diese Zweifel weiter zu verfolgen und zieht es vor, wo ihn geschichtliche Erscheinungen der Neuzeit zu politischen Meinungsäußerungen provociren, dieselben ohne jeden logischen Zusammenhang mit seinen früher dargelegten philosophischen Ansichten, nach Maßgabe seines momentanen politischen Standpunktes zu thun. „Es ist ein Unsinn, meint er ganz richtig, wovon man 48 träumte, die Welt nach dem Umfang der Sprachen politisch eintheilen zu wollen. Die Sprachen schieben sich überall durcheinander und es gibt zahlreiche Stämme mit eigener Sprache, die keine politische Nationalität bilden können. Es gibt vielerlei Sprachen und Stämme, aber wenige sind auserwählt zu Völkern im politischen Sinne und es kann nicht genug wiederholt werden, das

Recht einer politischen Nationalität gibt allein die Kraft. Wenn eine politisch-herrschende Nationalität zahlreiche fremde Elemente in sich enthält wie z. B. der deutsch-österreichische Staat, so hat er das Verhältniß zu diesen Elementen rein aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und der eigenen Kraft aufzufassen. Die herrschende Nationalität hat das Recht gewaltsam zu entnationalisiren, wenn es durchführbar ist und wenn die Selbsterhaltung es fordert. Sie kann den enclavirten fremden Stämmen auch eine nationale Entwicklung gestatten, sofern dies keine politische Gefahr bringt. Eine Nationalität aber wie die italienische, die man weder unterdrücken noch harmonisch einfügen kann, weil sie zu zahlreich, zu kräftig und geistig zu entwickelt ist, muß man auszutauschen (!) suchen, nicht weil die Entnationalisirung ein Unrecht wäre, sondern weil sie nicht ausführbar ist."

Man kann mit diesen Meinungsäußerungen, die manches Richtige enthalten, je nach dem subjectiven Standpunkte einverstanden sein oder nicht: doch sind dieselben jedenfalls ganz leitartikelartig in's Blaue hinein gethan, sie ruhen auf keinem zwingenden philosophischen Grunde, sind ganz subjectiver Natur.

Auch Bluntschli hat mit seinem ewigen Schwanken und beständiger Verschwommenheit der Ideen zur Entwicklung unseres Begriffes wenig beigetragen. Er unterscheidet Naturvölker und Staatsvölker; diese letzteren sind theils Bruchtheile eines Naturvolkes, theils politische Gesammtheiten mehrerer Naturvölker. Nun nannte aber Bluntschli zuerst „dem französischen Sprachgebrauche folgend", wie er selbst entschuldigend erklärt, das Naturvolk: „Volk" und das Staatsvolk: „Nation". Später überlegte er sich die Sache und nannte wieder gerade umgekehrt das Naturvolk „Nation", indem, wie er nun erklärte „natio von nasci auf die Geburt und die Raçe hindeutet"; das Staatsvolk aber nannte er nun „Volk (populus, πολις) weil es auf die Stadt und den Staat hindeutet und das deutsche Sprachgefühl dieser Deutung folgt."[1]) In seinen spätesten Schriften

1) Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 2. Aufl. 1857. B. I. S. 73.

ändert er noch einmal seine Terminologie und nennt, indem er sich wieder auf den „deutschen Sprachsinn" beruft, die bloße Culturgemeinschaft: „Nation".[1])

Daß man bei einem Schriftsteller, der ewig so hin und her schwankt, keine feststehende Grundanschauung suchen darf, ist klar, was aber nicht ausschließt, daß man in seinen Schriften hin und wieder ganz vernünftige Ansichten als Widerhall der in der öffentlichen Meinung und Literatur sich geltend machenden Ueberzeugungen findet. So schreibt er unter anderm ganz mit Recht:

„Jedes Naturvolk hat ein Recht auf seine natürliche Existenz, somit insbesondere ein Recht seine Sprache zu reden. Die Unterdrückung der einheimischen Sprachen der Provinzialen durch die Römer war ein furchtbarer Mißbrauch der Staatsgewalt, und das Verbot der wendischen Volkssprache in dem Gebiete des deutschen Ordens unter Androhung der Todesstrafe war eine widerrechtliche Barbarei. Aus diesem Princip folgt aber nicht, daß es in den Staatsangelegenheiten nicht eine bevorzugte Staatssprache geben dürfe mit Ausschluß aller übrigen Volkssprachen. So weit es sich nicht um das bloße natürliche Volksleben, sondern um das Staatsleben handelt, da kann das Interesse des gesammten Staatsvolkes die Einheit der Sprache erfordern. So wird im englischen Parlament mit Recht nur englisch, nicht auch irisch noch gälisch gesprochen, in den französischen Staatsbehörden nur französisch nicht auch deutsch noch keltisch."[2])

Ausführlicher als alle bisher erwähnten deutschen Staatsrechtslehrer handelt über das Princip der Nationalität Held — ausführlicher, aber leider nicht befriedigender. Held's Methode über den Staat zu philosophiren, macht einen eigenthümlichen Eindruck. Es ist als ob Jemand beständig auf eine Tafel einige vernünftige, klare Sätze hinschriebe, aber gleich darauf mit einem Schwamme darüber führe und alles verwischte. So nämlich folgt bei Held immer einigen ganz

1) Staatswörterbuch in 3 Bänden. Artikel: Nation und Volk.
2) Allg. Staatsrecht. 2. Aufl. I, 71.

vernünftig aussehenden Sätzen ein ganzer Schwall unklarer und verworrener Ideen, und schließlich ist das Resultat seiner gewöhnlich sehr ausführlichen Argumentationen gleich Null.

Ganz diesen Charakter trägt der Abschnitt über Nationalität in seinem ebenso umfangreichen wie verworrenen Hauptwerke: „Staat und Gesellschaft" (Leipzig 1863—65).

Held beginnt mit einer langathmigen Untersuchung über den Begriff der Nationalität, in der hin und wieder mancher vernünftige Ausspruch aufblitzt, wie z. B.: „Die Nationalität ist demnach weniger ein absolutes Princip, als vielmehr ein historisches Resultat . . .", von dem man aber nicht weiß, wie er in das ganze übrige Raisonnement hineinkommt, da er weder aus irgendwelchen Prämissen gefolgert ist, noch auch als Prämisse für weitere Consequenzen dient. Im Gegentheil verschwindet der so räthselhaft aufblitzende Gedanke, gleich darauf unter einem trüben Gewölke ganz unverständlicher Phrasen. Sodann folgt die ganz irrthümliche schon von Bluntschli in dessen spätern Schriften verworfene Erklärung: „die Nationalität als Rechtsbegriff kann nur gleichbedeutend sein mit geschichtlich entwickelter und wirklich vorhandener staatlicher Selbstständigkeit" und damit in Verbindung der Satz: „in Wirklichkeit giebt es folglich ebensoviel Nationalitäten, als selbstständige Völker oder Staaten vorhanden sind." Dieß führt ihn consequenter Weise zum Schluß, daß, „die Nationalität demnach nichts anderes ist als die geschichtlich gewordene staatliche Selbstständigkeit einer bestimmten Menschenmasse."[1])

Das durch und durch Falsche dieser Begriffsbestimmung liegt auf der Hand. Nach der ganzen vorausgegangenen und von uns hier geschilderten Entwicklung des Begriffes sollte man nicht glauben, daß es einem Staatsrechtslehrer einfallen wird die Nationalität kurzweg für „staatliche Selbstständigkeit" zu erklären. Und doch ist diese Erklärung charakteristisch und nicht ohne gewisse Gründe. Sie beweist nämlich,

1) A. a. O. I, 519—520.

daß man sowohl die „gleiche Abstammung“ als auch die „gleiche Sprache“ nicht mehr als Kriterium der Nationalität geltend machen konnte und unter solchen Umständen kommt freilich ein weniger scharf und tief denkender Kopf auf den naiven Gedanken: „wenn es nicht Abstammung und auch nicht Sprache ist, so ist es doch — staatliche Selbstständigkeit“. Damit ist dieser sonderbare Einfall *erklärt*, aber keineswegs gerechtfertigt. Die Widersprüche, die sich aus einer solchen Begriffsbestimmung ergeben, sind ja gar zu greifbar. Es könnte ja dann von mehreren Nationalitäten in *einem* selbstständigen Staate gar nicht mehr die Rede sein — und übrigens ist ja der Satz: „in Wirklichkeit giebt es ebenso viel Nationalitäten als selbstständige Staaten“ ein offenbarer Widersinn und eine offenbare Incongruenz mit der Wirklichkeit. Daß wir nach einer solchen Begriffsbestimmung von Held für die Entwicklung unseres Begriffes nichts mehr zu hoffen haben ist klar und in der That enthalten die zwei folgenden Capitel dieses Abschnittes nur ganz unhaltbare Expectorationen.

Nur als rechtfertigendes Beispiel wollen wir einiges davon anführen. Nachdem Held einen Unterschied macht zwischen dem „Princip der Nationalität“ und dem „Princip der Nationalitäten“, je nachdem „eine bestimmte Nation sich selbst als einziges Princip und Ziel des gesammten menschlichen Daseins setzt“ (!) oder aber „die Völker ein gleichberechtigtes, friedliches, selbstständiges Nebeneinanderbestehen einer Mehrheit von Staaten als das *Princip in der Menschheit* (!) und zugleich die Freiheit untergeordneter Gesammtindividualitäten innerhalb eines und desselben Staates, soweit sie unbeschadet der organischen Einheit des Ganzen bestehen kann, als Princip der Gesellschaft im Staate grundsätzlich anerkennen“: bespricht er jedes dieser „Principien“ besonders. Er gebraucht nun das Wort „Nationalität“ einfach für die im Alterthum eine geschichtliche Rolle spielenden Völker und nachdem ihm bei diesen überall Sklaverei begegnet, so sagt er: „*so ist die Sklaverei eine logisch nothwendige Folge des Princips der Nationalität.*“

Im Capitel von „Nationalitäten bespricht er nur die mittelalterlichen Staaten und sagt: „Aus dem mütterlichen Schooß der alles zu einer Einheit verbindenden und darin beherrschenden christlichen Kirche mußten also erst allmählig und unter mannigfaltigen Einflüssen einzelne verschiedene Nationalitäten sich entwickeln ehe in der christlichen Aera von einem Princip der Nationalitäten die Rede sein konnte". Das Irrthümliche dieser Behauptung erhellt schon aus dem, was wir oben S. 8 über das Verhältniß der Kirche zu den Nationalitäten sagten. Die modernen Nationalitäten entstanden nicht mit Hilfe, sondern trotz der Kirche.

Als Resultat aber all dieser unhaltbaren Argumentationen kehrt Held dann nochmals zu einer Begriffsbestimmung der Nationalität zurück, die diesmal also lautet: „Die Nationalität ist das Produkt des freien menschlichen in der Geschichte sich bethätigenden Gesammtwillens einer Mehrheit von Menschen, welche sich unter den Einwirkungen aller denkbaren, auf die Entwicklung des Menschen einflußreichen Umstände, der providentiellen Leitung und gewisser unerklärlicher, geistiger und körperlicher Naturanlagen, in den concreten Staatsindividualitäten allein als bestimmte historische Erscheinung herausstellt". Mit dieser Definition sind alle früheren an Unklarheit und Abgeschmacktheit überboten — und damit glauben wir über Held nur allzuviel gesprochen zu haben.

Unstreitig viel vernünftiger und nüchterner als alle bisherigen deutschen Staatsrechtslehrer handelt über Nationalitäten Mohl. Wir haben über seine Abhandlung „die Nationalitätenfrage" an anderer Stelle ausführlich gesprochen[1]) und begnügen uns daher, hier nur daran zu erinnern, daß Mohl noch immer die Nationalität in der durch gleiche Sprache sich manifestirenden gleichen Abstammung sieht.

Der Begriff der Nationalität muß nach Mohl „dahin bestimmt werden, daß dieselbe die, einem bestimmten Volke

1) S. m. Philos. Staatsrecht. S. 43—45.

thatsächlich zukommende, dasselbe von anderen Völkern unterscheidende körperliche und geistige Eigenthümlichkeit ist, welche sich äußerlich in Gestalt, geistig vor allem durch die Sprache, dann aber überhaupt durch die ganze Gesittungsweise kennzeichnet und welche im letzten Grunde auf angeborenen und sich gleichbleibenden, natürlichen Eigenschaften beruht, dann aber auch durch geschichtliche Ereignisse näher bestimmt und im Einzelnen ausgebildet ist". Mohl schlägt also für die Erklärung der Nationalität die goldene Mittelstraße ein; halb läßt er sie aus „angeborenen" Eigenschaften, halb aus solchen entstehen, die sich ein Volk in der geschichtlichen Entwicklung aneignete. Das Schwankende und Unbestimmte dieser Definition läßt aber keinen genauen und scharf ausgeprägten Begriff der Nationalität entstehen. Mohl bespricht sodann vom Standpunkte der Tagespolitik die verschiedenen heutzutage vorkommenden politischen Erscheinungen und mannigfaltigen Combinationen der Verhältnisse zwischen Nationalitäten und Staaten, ohne auch nur im Entferntesten den tieferen historischen Grund und die Nothwendigkeit derselben erklären zu wollen. Auch da, sowie bei der Begriffsbestimmung bleibt Mohl bei dem Hergebrachten, Aeußerlichen und Scheinbaren stehen, ohne die Entwicklung des Begriffes und die Erkenntniß des Wesens der Nationalität zu finden.

Viel näher dieser Erkenntniß als viele vorhergehenden Staatsrechtslehrer kam der bekannte österreichische Publicist Julius Fröbel. Den Weg zu derselben bahnte er sich durch eine ganz richtige Ansicht über das Wesen des Staates. Nachdem er im Staate fast überall eine Mehrheit von Stämmen anerkennt: so bewahrt ihn diese richtige Erkenntniß von selbst vor dem Fehler, die Nationalität durch eine gemeinsame Abstammung bedingt sein zu lassen.

Die betreffenden Bemerkungen über Staat, Race und Nationalität sind das Beste in dem übrigens sehr leichten Werke Fröbel's „Theorie der Politik",[1]) Wir können dieselben hier nicht übergehen.

---

1) Wien, 1861.

„So sehr ist die Ungleichheit, sagt Fröbel,[1]) eine Grundbedingung des Staates, daß in den meisten Fällen sogar das Zusammentreffen verschiedener Racen nöthig ist, um ihn hervorzubringen". Mit dieser ganz richtigen Ansicht ist nun eine Erklärung der Nationalität aus der gleichen Abstammung unvereinbar. Es bleibt nichts übrig, als behufs Erklärung derselben zur „historischen Entwicklung" seine Zuflucht zu nehmen. Das thut nun auch Fröbel ganz mit Recht. „Die Nationalität, unbestreitbar, besteht in einem gewissen historischen Charakter, oder in einer Menschenmenge, die durch einen solchen Charakter verbunden ist".[2]) Indem er sodann zur Untersuchung dieses historischen Charakters übergeht, widerlegt er trefflich die Theorien, die die Nationalität in der Gleichheit der Race, Sprache, des Glaubens oder Wohnsitzes sehen wollen und schließt mit den Worten: „So kreuzen sich Race, Sprache, Glaube, Lebensart, Culturform auf das mannigfaltigste und es ist nicht einzusehen, wie aus dem Gewirr hier sich widersprechender, dort zusammentreffender Umstände und Charakterbestimmungen für das Recht oder die Pflicht selbstständiger und einheitlicher Staatenbildung eine theoretische Ausbeute hervorgehen soll".[3])

Schließlich aber kommt auch Fröbel nur zu einer sehr mangelhaften, gegen alle Logik verstoßenden und einseitigen Begriffsbestimmung der Nationalität, indem er sagt: „Eine Nationalität ist eine Menschenmenge, die eine Nation werden will und die dazu die größte Aussicht hat, wenn sie eine hinreichend starke Landsmannschaft bildet".

Hat uns so die ganze Reihe der hier betrachteten Politiker und Staatsrechtslehrer mit dem, was sie für die Entwicklung des Begriffes der Nationalität leisteten, wenig befriedigen können: so tröstet uns zum Schlusse eine Abhandlung über Nationalität, die Neues, Tiefes und Geistreiches über dieses Thema in Hülle und Fülle bietet. Wir meinen

---

1) l. c. II. S. 87.
1) l. c. S. 95.
2) l. c. S. 102.

die Abhandlung Ludwig Rüdiger's in der Zeitschrift für Völkerpsychologie von 1865. Schon die vielen eingewurzelten Irrthümer die er auf diesem Gebiete der Staatslehre mit scharfer kritischer Sonde aufdeckte und mit denen er aufräumte: sichern ihm in der Entwicklung des Begriffes Nationalität einen ehrenvollen Platz. Vor allem erkennt er mit richtigem Blick, daß alles das, was bis nunzu als „Nationalität" die Völker schied: in unseren Tagen immer mehr die frühere trennende und scheidende Kraft verliert; daß die Nationalunterschiede, wie sie uns die Vergangenheit überlieferte, mit dem Umsichgreifen der Civilisation die frühere Macht verlieren. Der immer regere Verkehr der Völker untereinander, häufige Reisen, Industrieausstellungen, das Lernen fremder Sprachen, das fortwährende Uebersetzen fremder Geisteswerke, das Alles, bemerkt Rüdiger richtig, macht, daß die Unterschiede der Völker sich immer mehr verlieren. Ob er aber nicht zu weit geht, wenn er meint, daß sich „die Prophezeiung Jener zu erfüllen scheint, welche verkünden, daß es einmal keine Nation mehr, sondern nur eine ungetheilte Menschheit geben wird",[1]) das lassen wir noch dahingestellt sein. Nachdem Rüdiger constatirt, daß die mannigfaltigen Erscheinungsformen der Nationalität erst mit dem Falle der Legitimität (1815) aufkommen konnten, widerlegt er sodann so gründlich, wie noch nie zuvor, die Meinung, als ob die Nationalität irgend etwas Gemeinsames hätte mit gleicher Abstammung. „Die Sprache aber, meint er dann ganz richtig, begründet weniger den nationalen Unterschied, als sie ihn kennzeichnet", doch habe die Zusammengehörigkeit zu einem Staate eine viel größere Bedeutung für die Bildung von Nationalitäten als die gemeinsame Sprache.

„Von allen geselligen Einrichtungen, schreibt Rüdiger, ist der Staat am wichtigsten. Die ungeheuren Mittel, welche dem Staate zu Diensten stehen, können eine Nationalität festigen oder vernichten. Selbst wo man sie nicht zu diesem Zwecke gebraucht, ist es von hoher Bedeutung, daß eine gewisse

1) l. c. S. 97.

Zahl von Menschen durch längere Zeit zu einem Staate vereinigt war. Die Bewohner eines Landes, welche durch einige Jahrhunderte dieselben, von ihren Nachbaren aber verschiedenen Schicksale erfahren haben, werden zu Einem Volke, wie ungleich sie auch anfangs gewesen sind; hingegen eine lange Trennung reißt das ursprünglich Gleiche unwiderbringlich von einander; große Interessen vermögen auch in kurzer Zeit Völker zu trennen oder zu vereinigen. Durch einige Jahrhunderte Geschichte sind die Belgier Feinde der Holländer geworden. In Nordamerka hat sich aus Engländern, Iren, Deutschen, Fränzosen ꝛc. ein Volk zusammengesetzt, dessen Einheit bereits nach achtzig Jahren die ursprüngliche Verschiedenheit überwiegt".[1])

Die große Bedeutung des Staates für die Bildung der Nationalität hat von den Staatslehrern und Politikern Rüdiger zuerst richtig betont. Nach einer solchen Analyse der auf die Nationalität Bezug habenden Momente gelangt er zur folgenden Definition: „Die Nationalität ist ein veränderlicher Begriff, welchen Sprache, Sitte und Staat in verschiedenen Mischungsverhältnissen bilden, d. h. so daß bald das eine, bald das andere den Begriff vorzüglich bestimmt; auch kann noch die Gemeinsamkeit anderer geselliger Verhältnisse hinzutreten. So besteht die Nationalität der Deutschen bloß in Sprache, Sitte, Wissenschaft und Kunst, die Nationalität der Türken in Glauben, Sitte und Staat". Daß auch diese Begriffsbestimmung eine verfehlte ist, kann nicht zweifelhaft sein. Schon mit der Erklärung, daß Nationalität ein „veränderlicher Begriff" ist, gesteht Rüdiger ein, daß er keinen festen Begriff mit dem Worte Nationalität verbindet. Das ist nun jedenfalls ein Uebelstand, bei dem man sich zweierlei Ursachen denken kann: es kann nämlich an dieser Unbestimmtheit des Begriffes die Sache selbst Schuld tragen oder das nicht genug tief in die Sache eindringende Denken. Wir stehen nun nicht an, auch bei Rüdiger dieses Letztere anzunehmen. Auch er übersieht nämlich den gewaltigen be-

1) l. c. S. 110.

grifflichen Unterschied, der z. B. zwischen der Nationalität der Deutschen und dem, was er „Nationalität“ der Türken nennt. Das sind eben zwei ganz verschiedene Dinge, denen kein gemeinsamer Art-Begriff zu Grunde liegt und die auch deswegen nicht mit einem gemeinsamen Namen benannt werden können. Was die Deutschen vereinigt, das ist eine Nationalität: was hingegen die Türken vereinigt, das ist entweder Abstammung oder Glaube; das ist eben keine Nationalität und man kann bei den Türken von Stammesart und Eigenthümlichkeit, aber nicht von Nationalität sprechen.[1]) Nur in der strengen Unterscheidung zwischen Stammesart und Nationalität liegt der Schlüssel zur Lösung der so wichtigen Frage nach dem Begriffe und dem Wesen der Nationalität. Diesen Unterschied hat auch Rüdiger übersehen, trotz all der scharfen und tiefen Beobachtungen, die er auf diesem Gebiete gemacht hat und von denen wir hier noch einige Notiz zu nehmen nicht umhin können.

Die Thatsache des häufig in der Geschichte vorkommenden Umwandlungsprocesses der Nationalität findet bei Rüdiger die gebührende Würdigung und er stellt über die Gesetze dieser Umwandlungen seine Betrachtungen an. Dabei constatirt er die ganz richtige Thatsache, daß „wenn in einem Lande der Adel aus der Fremde hereingekommen ist, so nimmt er die Nationalität des Landes an“: nur ist es irrthümlich, wenn er die Illustration zu dieser Thatsache aus Ungarn nehmen will. Gerade in Ungarn hat sich diese Thatsache nur im geringsten Theile bewährt, nämlich nur mit Bezug auf das europäische Element des ungarischen Adels.

Indem er von den massenhaften ursprünglich deutschen Elementen der verschiedenen slavischen Nationalitäten handelt, sagt er ganz richtig: „Man mag die Abtrünnigen verdammen, aber unrichtig ist es zu behaupten, die Nation, zu welcher sie übergehen, gewinne nichts an ihnen..... Es mag oft genug geschehen, daß der Ueberläufer sich nur un-

1) Die weitere Ausführung unserer Auffassung und unsere Begriffsbestimmung folgt unten in VIII.

vollkommen in seine neue Nationalität eingewöhnt, daß er durch Ungeschick und durch den gewöhnlichen Eifer der Neubekehrten lächerlich wird. Aber was er für das fremde Volk wirkt, das bleibt gethan, und seine Kinder, die schon zur neuen Nationalität erzogen worden sind, bilden einen unzweifelhaften Gewinn derselben."

Schließlich bestätigt auch Rüdiger die bekannte und oft hervorgehobene Thatsache, daß „vorzüglich gemischte Nationen groß werden. Im Alterthum fallen die Reiche der Assyrer (Semiten) und Aegypter unter die Herrschaft der aus Semiten und Ariern gemischten Medo-Perser. Griechenland wird besiegt von den (griechisch-illyrischen) Makedonern und die ganze alte Geschichte läuft aus in das Weltreich der Römer, eines Volkes, dessen Urbestandtheile bereits gemischte Völker waren."

All diese Beobachtungen konnten viel beigetragen haben zur wahren Erkenntniß des Wesens der Nationalität, wenn nur auch der Begriff derselben aus tieferer Gedankenarbeit klar und scharf hervorgetreten wäre. Dieses ist leider nicht geschehen.

Die Entwicklung dieses Begriffes war noch zu keinem befriedigenden Abschluß gelangt als der große „Rechtsbruch" von 1866 im Namen des „Nationalitätsprincips" die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse Deutschlands und Oesterreichs von Grund aus umgestaltete.

Die Neugestaltung der, vorwiegend national gefärbten staatsrechtlichen Verhältnisse Oesterreichs die im Jahre 1867 vor sich gieng, stand unter dem doppelten Einflusse, erstens der wissenschaftlichen Resultate der von uns gezeichneten theoretischen Entwicklung der Nationalitätsidee und zweitens der politischen Ereignisse, die im Namen dieser Idee sich vollzogen hatten. —

VI.

Geſetz und Praxis.

(1867, 1868 . . . . .)

Wir haben die Entwicklung der österreichischen Sprachen- und Nationalitäten-Gesetzgebung bis zu dem Punkte verfolgt, wo für diese, in so mannigfacher Hinsicht schwierigen Verhältnisse in den, mittlerweile auch von den Ländern der ungarischen Krone staatsrechtlich getrennten deutsch-slavischen Erbländern (Cisleithanien) ein „Staatsgrundgesetz" aufgestellt wurde. Es fragt sich nun: welchen Einfluß hatte die Erlassung obigen Staatsgrundgesetzes auf die thatsächliche Gestaltung der Sprach- und Nationalitäten-Verhältnisse in den betreffenden österreichischen Ländern? Ist durch die bloße Verkündigung des obigen Gesetzes dem in ihm ausgedrückten Grundsatze der Gleichberechtigung der Volksstämme, ihrer Sprachen und Nationalitäten, Geltung verschafft worden? — oder haben sich vielleicht die Verhältnisse der Sprachen und Nationalitäten seit dem Jahre 1867, unabhängig von jenem Staatsgrundgesetze, nur nach Maßgabe des ihnen innewohnenden Entwicklungsgesetzes, gemäß der ihnen innewohnenden Cultur- und Machtelemente, gestaltet? — Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und speciell der § 19 desselben drücken nur allgemeine Grundsätze aus, deren Verlautbarung an und für sich keine bestimmte Regelung eines speciellen Verhältnisses involvirt.[1]) Es qualificirt sich also der § 19 des obigen

1) Wir brauchen uns in dieser Beziehung nur auf die ausgezeichnete Abhandlung Unger's „über den Einfluß der Staatsgrundgesetze auf die österreichische Gesetzgebung" Allgem. österreich. Gemeinde-Ztg. 1868 Nr. 16 zu berufen, aus der wir die betreffenden Stellen hier anführen wollen:

„Sollen aber die Grundrechte wirklich in unser Fleisch und Blut übergehen, sollen sie nicht als todter Schatz da liegen, sondern einen

Staatsgrundgesetzes keineswegs zu einer unmittelbaren Anwendung in der Praxis der Staatsverwaltung, sondern derselbe erfordert erst besonderer Ausführungsgesetze, die dem im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsatze im öffentlichen Leben des Staates Geltung verschaffen müssen. Ohne solche Ausführungsgesetze bliebe das Staatsgrundgesetz ein bedeutungsloses Blatt Papier.

Daraus folgt aber zugleich, daß die Nationalitäten- und Sprachgesetzgebung in Oesterreich hauptsächlich das Werk dieser Ausführungsgesetze ist und es immer nur darauf ankommt, inwieferne diese letzteren den im Staatsgrundgesetze für die im Reichsrathe vertretenen Länder ausgesprochenen Grundsätzen getreu bleiben oder — was nicht immer leicht möglich ist — getreu bleiben können.

---

lebendigen Factor in unserem Staatsleben bilden, so müssen wir uns vor allem Sinn und Inhalt, Umfang und Tragweite der einzelnen grundrechtlichen Bestimmungen klar machen, müssen prüfen was gewährt, was nur verheißen ist, was unmittelbar in's Leben getreten ist, oder was erst des legislatorischen Zauberstabes bedarf, um frisch aus dem Felsen zu sprudeln." Unger unterscheidet sodann solche Grundrechte, die unmittelbar und sofort in's Leben getreten sind von solchen, die nur „Verheißungen" sind. Zu den ersteren gehören 1. „Jene, welche eine Erweiterung des allgemeinen Kreises der Freiheit oder des Umfangs der Rechtsfähigkeit, es sei aller Staatsbürger oder einzelner Classen derselben, enthalten. 2. Jene, welche solche positive Anordnungen oder concrete Rechtserweiterungen enthalten, die zu ihrem unmittelbaren Insslebentreten nicht erst noch eines eigenen Gesetzes oder einer Verordnung bedürfen."

Außer diesen giebt es aber, wie sich dieß aus dem Bericht des Verfassungsausschusses in Frankfurt und Wien ergiebt, vielfach solche Grundgesetze „die Principien feststellen wollen, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll." „Wir werden es daher, fährt Unger fort, nicht selten statt mit realen praktischen Grundrechten, nur mit idealen theoretischen Grundsätzen und Grundzügen zu thun haben, mit allgemeinen Principien, die der Gesetzgebung und der Regierung zur Richtschnur und zum Leitsterne dienen sollen, mit schönen Verheißungen und guten Vorsätzen, die vorläufig nur wie die Sterne am Himmel glänzen. Dieß muß uns bei der Interpretation zu doppelter Vorsicht und Besonnenheit mahnen. Wir müssen darauf vor-

Bevor wir uns zu dieser Frage und damit zu einer systematischen Betrachtung der betreffenden Verhältnisse in der Praxis wenden, wollen wir vorerst die, seit der im Jahre 1867 vollzogenen staatsrechtlichen Zweitheilung Oesterreichs, in Ungarn abgesondert vor sich gehenden Entwicklung der Nationalitäten- und Sprachgesetzgebung betrachten.

Zu Folge der Ausgleichsgesetze nun vom 28. Juli 1867 (ungarisches Gesetz) und vom 21. December 1867 (österr. Gesetz) ist Ungarn aus dem einheitlichen Verbande der österreichischen Monarchie als besonderer Theilstaat ausgeschieden und in ein staatsrechtlich coordinirtes Verhältniß zu der Gesammtheit der im Wiener Reichsrathe vertretenen Länder getreten. Es behielt mit diesen Ländern gemeinsam den Monarchen und mehrere speziell festgesetzte „gemeinsame Angelegenheiten". Zu diesen letzteren gehört die Regulirung der jedem dieser

---

bereitet sein nicht selten statt der gewünschten reifen Frucht nur dem pflegebedürftigen Saamenkorn zu begegnen, ja in manchen Fällen statt der Göttin die Wolke umarmt zu haben. Wir werden uns daher insbesondere vor logischer Consequenzmacherei und vor dem Bestreben hüten müssen, jedem irgendwie aus einem Grundrechte möglicherweise abzuleitenden Folgesatze sofort reale Existenz zu vindiciren."

Diese sehr richtige Lehre Unger's hat aber Hugelmann in seiner Abhandlung über Sprachenrecht i. d. Zeitschrift f. Verwalt. 1877, nicht beherzigt und sich ganz sorglos einer sehr bedenklichen „logischen Consequenzmacherei", die keinen reellen Werth hat, hingegeben.

Was speziell die Bedeutung unseres § 19 und dessen Einfluß auf die bestehende Gesetzgebung, namentlich auf das böhmische Landesgesetz vom 18. Jänner 1866 über Sprachen, betrifft: lautet das Unger'sche Gutachten l. c. wie folgt:

„... es läßt sich aus der Textirung des Gesetzes nicht die Absicht erkennen, daß hierdurch dem böhmischen Landesgesetze vom 18. Jänner 1866 unmittelbar derogirt werden wollte. Nach dem § 4 dieses Gesetzes ist nämlich an den Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache die deutsche Sprache obligater Lehrgegenstand und vice versa, jedoch ist die Landesstelle berechtigt aus besonders erheblichen Ursachen hievon zu dispensiren. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß diese obligatorische Bestimmung bei Regelung des Unterrichtswesens zu beseitigen sein wird und mittlerweile wird die Administration in der Lage sein durch liberalen Vorgang bei der Dispensirung im Geiste des Grundgesetzes zu handeln."

beiden Staatshälften angehörenden Nationalitäten und Sprachverhältnisse nicht. Für Ungarn wurden dieselben nun im December 1868 durch ein besonderes „Nationalitäten-Gesetz" vollzogen.[1]) Ganz im Gegensatz zu dem österreichischen Grundgesetz, das mit Bezug auf Nationalitäten und Sprachen nur theoretische „Verheißungen" und „Grundsätze" enthält: giebt das ungarische Gesetz eine Reihe positiver für spezielle Verhältnisse des öffentlichen Lebens berechneter Normen, die ohne weiteres nach Kundmachung des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben, und thatsächlich in's Leben getreten sind.

In der Einleitung erklärt dasselbe „sämmtliche Staatsbürger Ungarns" „in politischer Beziehung" für eine „Nation", welcher Begriff aber eine Vielheit von „Nationalitäten" offenbar nicht ausschließt, da es in demselben Absatze heißt, daß „alle Bürger des Vaterlandes, welcher Nationalität immer sie angehören mögen, gleichberechtigte Mitglieder" dieser Nation sind. Daß schon dieses Alinea der schönen Phrase von der „Gleichberechtigung" die gesunde Logik zum Opfer bringt, liegt auf der Hand. Denn wenn es, wie es da heißt, in Ungarn viele „Nationalitäten" und doch nur eine „ungarische Nation" giebt: so sind doch offenbar die nichtungarischen Nationalitäten, die es sich gefallen lassen müssen, die eine „ungarische Nation" mitbilden zu helfen, mit der letzteren, die sich diesen Luxus, eine Nation zu bilden, auf Kosten der „gleichberechtigten Nationalitäten" wohl erlauben kann, nicht gleichberechtigt.

In der That erhält auch gleich im Alinea 2 diese „Gleichberechtigung" eine einschränkende Clausel, indem gesagt wird, daß dieselbe „bloß bezüglich des amtlichen Gebrauches der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen und nur insoweit eigenen Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit

1) Gesetzartikel XLIV. anno 1868 sanctionirt am 6. December 1868. Die Reichstagsdebatten darüber wurden am 28. November 1868 geschlossen, wo dann das Gesetz mit 267 Stimmen gegen 24 angenommen wurde; 113 Abgeordnete absentirten sich. Verg. J. H. Bidermann's bereits erwähnte Abhandlung über das ungarische Nationalitätengesetz in der Revue de droit international 1870.

des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, sowie eine pünktliche Justizpflege nothwendig machen". Wenn wir auch zugeben wollten, daß dieses „bloß" und „nur insoweit ꝛc." die vorausgeschickte „Gleichberechtigung" nur sehr wenig einengt: so ist es doch vom Standpunkte der Logik unzweifelhaft, daß diese zwei Clauseln den Begriff der Gleichberechtigung aufheben. Bedenkt man aber noch die so dehnbaren und unbestimmt gehaltenen Einschaltungen wie „die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, pünktliche Justizpflege": so wird man wohl zugeben, daß diese so stark verclausulirte „Gleichberechtigung" auch hier nur ein leeres Wort ist und dem wahren Stand der Dinge eine ganz andere Benennung, etwa „Herrschaftsordnung" entsprechen würde.

In der That enthalten die 29 Paragraphe des Gesetzes nichts anderes als die Normirung einer solchen „Herrschaftsordnung" der im Lande gebräuchlichen Sprachen mit Bezug auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen amtlichen Verkehr.

Daß es auf diesem Gebiete keine Gleichberechtigung giebt, gesteht übrigens das Alinea 3 der Einleitung ausdrücklich zu, welches „unter Aufrechthaltung der vollen Gleichberechtigung der Staatsbürger bezüglich aller andern Verhältnisse, rücksichtlich des amtlichen Gebrauches der verschiedenen Sprachen", die in dem Gesetze enthaltenen „Vorschriften als Richtschnur" festsetzt.

Diese Nichtgleichberechtigung der in Ungarn gebräuchlichen Sprachen nun, besteht darin, daß zuerst die ungarische Sprache als „Staatssprache" proclamirt wird (§ 1).

Als solche ist sie erstens die „Berathungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstags"; zweitens „die amtliche Sprache der Landesregierung in allen Zweigen der Regierung": drittens, die Sprache, in der die Gesetze Ungarns „geschaffen" werden. (Authentischer Text.)

Ferner müssen in dieser „Amtssprache des Staates" die Protocolle der Jurisdictionen geführt werden (§ 2) und auch die ganze innere Geschäftsführung dieser Jurisdictionen. „Das

Appellationsgericht wird seine Beschlüsse, Entscheidungen und Urtheile in der Amtssprache des Staates fällen" (§ 12).

„Die Amtssprache aller von der Staatsregierung ernannten Gerichte ist ausschließlich die ungarische" (§ 13). „An der Landesuniversität ist die Vortragssprache die ungarische" (§ 19).

Neben diesen großen, der Staatssprache ausschließlich vorbehaltenen Gebieten werden den andern in Ungarn gebräuchlichen Sprachen gewisse untergeordnete Gebiete eingeräumt, insbesondere aber darauf Bedacht genommen, daß sowohl nichtungarische Minoritäten wie auch der Einzelne, in ihren privaten und öffentlichen Rechtssphären, in Folge der Unkenntniß der Staatssprache nicht beeinträchtigt werden. So können die Protocolle der Jurisdictionen neben der ungarischen Sprache „in allen den Sprachen geführt werden, die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Jurisdictionsrepräsentanz oder des Ausschusses als Protocollssprache gewünscht werden" (§ 2).

Die Communalversammlungen wählen selber die Sprache ihrer Protocolle und Geschäftsführung (§ 20).

Aber auch nach einer solchen Wahl ist das Protocoll der Communalversammlung zugleich auch in der Sprache zu führen, welche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder als Protocollsführungssprache für nothwendig erachtet wird.

Am weitesten geht aber das Gesetz in den Concessionen an die einzelnen, der ungarischen oder sonst einer bei der Behörde gebräuchlichen Sprache, unkundigen Personen. So darf in den Jurisdictions-Versammlungen jeder daselbst zum Sprechen Berechtigte entweder ungarisch oder in der eigenen Muttersprache, falls diese nicht die ungarische ist, sprechen (§ 2). Jeder Landesbewohner kann beim Gerichte seiner eigenen Gemeinde, seiner Muttersprache; beim Gerichte des eigenen Bezirkes der Geschäfts- oder Protocollssprache der eigenen Gemeinde sich bedienen. In diesen Fällen hat der Richter die Klage oder Bitte in der Sprache der Klage oder Bitte zu erledigen.

Die Sprache der Verhöre, Zeugenvernehmungen, Beaugenscheinigungen und anderer richterlicher Handlungen richtet sich nach der Sprache der im Prozeß stehenden Parteien (§ 8). An die eigene Commune, Kirchenbehörde und Jurisdiction, deren Organe und auch an die Staatsregierung kann jeder Landesbürger in seiner Muttersprache sich wenden (§ 23).

So giebt es denn in Ungarn neben der obersten „Staatssprache" noch eine ganze Stufenleiter von: Jurisdictionssprachen, Kirchensprachen, Communalsprachen und schließlich Muttersprachen der einzelnen Staatsbürger. Sie alle sind durch das Gesetz „in Angelegenheiten der Nationalitäten-Gleichberechtigung" in ein streng umschriebenes hierarchisches System von Ueber- und Unter-Ordnung gebracht.

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf die Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, welche ein eigenes Territorium besitzen und auch in politischer Beziehung eine eigene Nation bilden", heißt es im § 29. Für diese Länder, namentlich aber für das mit der ungarischen Krone enger vereinigte Croatien und Slavonien gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Gesetzes über den ungarisch-croatischen Ausgleich. (XXX. Ges.-Ar. 1868.) Mit diesem Gesetze ist für das „ganze Gebiet Croatiens und Slavoniens als amtliche Sprache, das Croatische bestimmt" (§ 57). Das ungarische Ministerium ist verpflichtet auf „croatisch-slavonische" (bedeutet wohl croatische!) Vorträge und Eingaben aus Croatien und Slavonien in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen (§ 58). Ferner ward ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten von Croatien und Slavonien, als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation, so auch bezüglich ihrer innern Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzender Länder, sowohl am gemeinschaftlichen Reichstage, als auch in dessen Delegation, sich der croatischen Sprache bedienen können (§ 59). Damit ward der croatischen Sprache, als einer selbstständigen Landessprache ein

Vorrecht in Ungarn eingeräumt, das keiner andern nichtungarischen Sprache in Ungarn zugestanden wurde. Während Slovaken, Serben, Deutsche im ungarischen Reichstage ungarisch sprechen müssen, hat die Repräsentanz Croatiens als solche das Recht, sich ihrer Landessprache zu bedienen. Endlich enthält der § 60 des genannten Ausgleichsgesetzes die wichtige Bestimmung, wonach „die für Croatien, Slavonien (und Dalmatien) durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze auch in dem durch Se. Majestät unterfertigten croatischen Texte auszustellen" und dem croatischen Landtage zu übersenden sind. Damit ist der croatische Gesetzestext für Croatien der authentische.

So wurde in Ungarn mittelst des ungarisch-croatischen Ausgleichs, sodann mittelst des 1868er Nationalitätengesetzes die Regelung der Nationalitäten- und Sprachverhältnisse erzielt, welche in den cisleithanischen Ländern mit dem § 19 des Grundgesetzes kaum erst in Aussicht gestellt und deren Ausführung erst den Spezial- und Landes-Gesetzen und Verordnungen überlassen wurde. Von diesen waren aber einige dem Grundgesetze vom 21. December schon vorausgegangen, ohne von demselben in ihrer Wirksamkeit irgendwie berührt oder gar beeinträchtigt worden zu sein.

Ein solches dem Grundgesetze um einige Monate vorausgegangenes Spezial- und Landesgesetz, das unberührt von dem ihm nachfolgenden Staatsgrundgesetz die Sprachverhältnisse auf dem Gebiete des Unterrichts in einem cisleithanischen Königreiche regelte, war das von uns schon erwähnte Gesetz über den galizischen Unterrichtsrath. Dieses Gesetz, das die Bestimmung enthält, daß der Statthalter Galiziens (seit der Zeit bis heutzutage immer ein Pole, wie das der Natur der Verhältnisse in Galizien vollkommen entspricht) zugleich Präsident dieses Unterrichtsrathes ist, sichert in Galizien der polnischen Sprache die unbedingte Herrschaft in Unterricht und Schule.

Nicht nur also, daß dieses Gesetz durch das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 nicht im mindesten berührt wurde: sah sich vielmehr die Regierung noch nach der

Kundmachung der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 namentlich in Folge von Beschlüssen des Lemberger Landtages veranlaßt, in mehreren Verordnungen, die quasi als „Ausführungsgesetze" zu betrachten sind, die polnische Sprache als herrschende Landessprache in Galizien anzuerkennen, neben ihr aber der ruthenischen eine untergeordnete Stellung anzuweisen.

Die betreffenden Beschlüsse des galizischen Landtages, die polnische Sprache zur Amts- und Gerichtssprache in Galizien zu erheben, wurden unter heftigem Proteste der Ruthenen in der Herbstsession 1868 gefaßt. Die Regierung entschloß sich diesen Wünschen des Lemberger Landtages im Verordnungswege entgegenzukommen und führte mittelst der Ministerialverordnungen vom 4. und 10. Juni 1869 die polnische Sprache statt der deutschen in allen Aemtern ein. Verwaltungs-, Unterrichts- und Sicherheitsbehörden sollten sich schon vom 1. October 1869 der polnischen Sprache bedienen. Nur mit Militärbehörden, dann mit auswärtigen Behörden muß deutsch correspondirt werden. Auch im internen Verkehr der Post-, Telegraphen- und Staatsmonopolregieämter blieb das Deutsche Amtssprache. Mit diesen und mehreren andern theils veröffentlichten, theils nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten Verordnungen und Erlässen wurde in den Jahren 1868—70 die Anerkennung der polnischen Sprache als Landessprache in Galizien vollendet.[1])

1) Die Beschlüsse des Lemberger Landtags wegen Polonisirung der beiden Landesuniversitäten Krakau und Lemberg wurden zwar nicht sanctionirt, doch erfolgte ebenfalls im administrativen Wege die vollständige Polonisirung der Krakauer Universität, während an der Lemberger vorderhand neben den deutschen auch polnische und sogar einige ruthenische Katheder errichtet wurden.

Eine genaue und verläßliche Darstellung des ganzen Re-nationalisirungs-Prozesses der Krakauer und theilweisen Polonisirungs-Processes der Lemberger Universität findet man in Lemayer's „Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868—1877, woraus wir hier das Wichtigste anführen müssen: „In den Fünfziger-Jahren, heißt es da S. 137, war an den beiden galizischen Universitäten die Unterrichts- und Prüfungssprache ausschließlich die deutsche — heute ist es an beiden

In den deutschen Erbländern behauptete sich hingegen, nach wie vor dem Staatsgrundgesetze, die deutsche Sprache

---

fast ausschließlich die polnische. Diese Aenderung war die Folge verschiedener successiv getroffener Einrichtungen. Was zunächst die Universität Krakau betrifft, so war daselbst das Deutsche durch A. h. Entschließung vom 29. October 1853 an der philosophischen, medicinischen und juristischen Facultät zur Unterrichtssprache erklärt worden. Aber bereits in Folge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1861 wurde an dieser Universität die polnische Sprache zu überwiegender Geltung gebracht. An der medicinischen Facultät sollte hinfort nur die gerichtliche Arzneikunde, dann Encyclopädie und Geschichte der medicinischen Wissenschaften deutsch vorgetragen werden. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät wurde der gleiche Vorbehalt vorerst noch für alle positiven österreichischen und deutschen Fächer, dann für österreichische Verwaltungs- und Finanzgesetzkunde und die österreichische Statistik gemacht. An der philosophischen Facultät endlich wurde der polnische Vortrag für alle Fächer eingeführt, nur mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehramts-Candidaten wurde angeordnet, daß neben den polnischen Lehrkanzeln für Geschichte und classische Philologie solche Kanzeln auch mit deutscher Vortragssprache bestehen und demgemäß auch die Uebungen in den betreffenden Seminarien von dem einen Professor in polnischer und von dem andern in deutscher Sprache abgehalten werden sollten; außerdem wurde an dieser Facultät der deutsche Vortrag nur noch für die Lehrkanzel der deutschen Sprache und Literatur beibehalten.

Ziemlich gleichzeitig — mit A. h. Entschließung vom 22. März 1862 — wurde auch an der Lemberger Universität — wo seit jeher die Vortragssprache ausschließlich die deutsche war — eine utraquistische Besetzung einzelner Lehrkanzeln gestattet, insofern nämlich mit jener A. h. Entschließung eine Dotation von jährlich 1600 fl. für Errichtung von zwei außerordentlichen Professuren der österreichischen Rechtsfächer mit ruthenischer Vortragssprache ausgeworfen wurde An derselben Universität wurde ferners mit Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1864 die Ablegung der judiciellen Staatsprüfung aus den zwei Gegenständen, für die ein ruthenischer Vortrag bestand, in eben dieser Sprache gestattet.

Schon vorher war mit A. h. Entschließung vom 4. Februar 1861 für Krakau der Grundsatz festgestellt worden, daß die theoretischen Staatsprüfungen von den Rechtshörern der dortigen Hochschule in derselben Sprache abzulegen seien, in welcher die betreffenden Gegenstände vorgetragen wurden.

Mit all diesen Maßregeln war indeß für beide galizische Universitäten nur erst ein gewisser (in Lemberg überdieß sehr beschränkter) sprachlicher Utraquismus eingeführt, die eigentliche Nationalisirung erfolgte erst durch Maßregeln des letzten Decenniums.“ Diese Maßregeln sind ent-

als herrschende Landessprache und wurden dem Slovenischen in der Steiermark, in Kärnthen und Krain in

halten in den kaiserlichen Entschließungen vom 25. Februar 1867, 9. October 1867, 3. October 1868, deren specieller Inhalt bei Lemayer angegeben ist.

„Die vollständige Polonisirung der Krakauer Universität, fährt derselbe fort, erfolgte mit A. h. Entschließung vom 30. April 1870"

Weitere Maßregeln in derselben Richtung sind ferner noch enthalten in der A. h. Entschließung vom 11. Juni 1870 und 4. Juli 1871. Von dieser letzten A. h. Entschließung sagt Lemayer: „Mit dieser Maaßregel des Ministeriums Jirecek war denn auch die Lemberger Universität aus der Reihe der deutschen Hochschulen gestrichen."

Wir können nicht umhin, an diese Darstellung der Ent- und sodann Renationalisirung der Krakauer und der Polonisirung der in Lemberg ursprünglich schon mit deutscher Vortragssprache gegründeten Universität einige Bemerkungen zu knüpfen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jede Hochschule einzig und allein wissenschaftlichen Zwecken zu dienen hat. Die Hochschule als Mittel für politische Zwecke, und gar für Entnationalisirungszwecke zu benützen, heißt dieselbe ihrem hohen Berufe entfremden.

Die Gründung einer deutschen Universität in Lemberg kann nun freilich nicht unter diesen letzteren Gesichtspunkt fallen, dieselbe entsprang vielmehr jenen von uns schon oben (S. 21 ff.) charakterisirten Josephinischen Aufklärungsgeiste, der ferne von jedem nationalen Gesichtspunkt, mit dieser Gründung gewiß nur der Aufklärung und Wissenschaft dienen wollte.

Auch muß ja allerseits zugestanden werden, daß die Lemberger Universität in dieser Beziehung ihrer Bestimmung durch ein Jahrhundert fast vollkommen entsprach und dadurch zugleich zweifellos auch der polnischen Nationalität nicht geringe Dienste leistete. Die Polonisirung derselben im Jahre 1870 war nur ein durch die ganze politische Entwicklung des Landes gebotener Schritt, der der Wissenschaftlichkeit dieser Hochschule keinen Eintrag that. Ob die Errichtung von ruthenischen Kanzeln für einzelne Fächer mit dem Interesse der Wissenschaft sich rechtfertigen läßt, das lassen wir dahingestellt sein.

Was die Krakauer Universität anbelangt, so war ohne Zweifel ihre plötzliche Germanisirung in den Fünfziger-Jahren ein politischer Fehler. Der beste Beweis dafür ist die, nach kaum zehn Jahren eingetretene Nothwendigkeit der Re-Nationalisirung. Nichtsdestoweniger bleibt es eine unbestrittene Thatsache, daß die Germanisirung dieser Hochschule in den Fünfziger-Jahren den wissenschaftlichen Standpunkt und Werth derselben nicht herabdrückte, was von der etwa fünfzehn Jahre später coute que coute durchgeführten Re-Nationalisirung nicht gesagt

beschränkten Kreisen gewisse untergeordnete Rechte eingeräumt. Freilich wurden von Seiten der Slovenen hie und da Forderungen laut, nach größeren Rechten ihrer Nationalität; so z. B. verlangte ein am 18. October 1868 bei Görz abgehaltener Tabor ein slovenisches Königreich mit Autonomie und Landtag und ein Jahr später (22. October 1869) wurden auf dem Laibacher Landtage ähnliche ultranationale Anträge gestellt. Solche Anträge und Motionen wiederholten sich daselbst auch in späteren Jahren. Diese Forderungen aber, die weder eine genügende historische Stütze noch eine entsprechende moralische Macht hinter sich hatten, konnten nur in sehr bescheidenem Ausmaße durchdringen.

Nur in Böhmen hat die czechische Sprache sich die Stellung einer vollkommen gleichberechtigen zweiten Landessprache zu erringen gewußt, doch ist dort der Kampf um die Suprematie einer der beiden Sprachen noch immer zu keinem befriedigenden Ruhepunkte gelangt.

---

werden kann. Daß man bei dieser letzteren oft das Interesse der Wissenschaft hintansetzte, beweist unter anderem zur Genüge die famose Plagiats-Affaire Kasparek, über die man in der ausgezeichneten Schrift von Dr. Arthur Viktor: „Prof. Kasparek und sein Staatsrecht", Lemberg 1878, ausführlichen Bericht findet. Interessant ist übrigens, was Dr. Viktor übersehen zu haben scheint, daß derselbe Kasparek, der es mit seinem Gewissen und seiner Stellung nicht unvereinbar erachtete, ein Dutzend deutscher Staatsrechtslehrer pèle mèle auszuplündern, um auf diese Weise ein ganz unsinniges Quodlibet von einem „Staatsrecht" zusammen zu stoppeln, daß sagen wir, derselbe Kasparek bei Gelegenheit einer Darstellung der für Galizien erflossenen Sprachen-Gesetze, die er in der Revue de droit international vom Jahre 1874, Nr. IV, veröffentlichte, folgende Aeußerung thut: „ces messieurs (les Allemands) qui jettent des regards de dédain sur nos efforts literaires et nous traitent d'obscurantins devraient bien prendre la peine de commencer par connaître nos traveaux. Certemment ils y trouveront plus d'une perle . .' Nun, im Kasparek'schen Staatsrechts-Plagiat findet sich wohl auch manche Perle, die aber da leider auf den bekannten unrechten Platz gerathen ist. Uebrigens, noch einige solche Kasparek's und jene „regards de dédain" wären ganz gerechtfertigt. Zum Glücke ist ein Kasparek in der, so manches Treffliche enthaltenden politischen Literatur der Polen, eine, bislang noch unerhörte Ausnahme. —

Der Triester Landtag erhob (October 1869) das italienische zur alleinigen Amtssprache, während gleichzeitig der Görzer Landtag die Gleichberechtigung des Italienischen und Slovenischen und der Czernovitzer die Gleichberechtigung des Rumänischen und Deutschen beschlossen.

Aus alledem geht klar hervor, daß der § 19 des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 für Oesterreich gar keinen fertigen Zustand, ja überhaupt gar nichts geschaffen hat. Der Satz von der „Gleichberechtigung der Sprachen und Nationalitäten" der sich aus den Märztagen 1848, den Kremsierer „Grundrechten" und der octroirten Verfassung vom 4. März 1849, bis in die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 hinein, wohlerhalten gerettet hat, dieser Satz trägt einen idealen ja geradzu revolutionären Charakter. Er erinnert ganz an die Loosungsworte der großen französischen Revolution von 1789, an die famosen Worte: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die ebenso wie sie einerseits den idealen Bedürfnissen des menschlichen Gemüths entsprechen und ein momentan betäubendes und linderndes Mittel gegen den Weltschmerz sind: ebenso andererseits all und jeder geschichtlichen Entwicklung sowie der innersten Natur alles staatlichen Daseins Hohn sprechen.

So wie der Staat, dieser seiner innersten Natur nach, eine, Herrschaftsordnung ist und gar nichts anderes sein kann (Naturphilosophen' nennen ihn „Organismus der Freiheit", um sich und andere zu täuschen!) weil er der Herrschaft seinen Ursprung verdankt (nicht etwa einem „Gesellschaftsvertrage"), so liegt es in seinem ureigensten Wesen, daß er alle socialen Elemente, die in seinem Umkreise liegen, alle geistigen Kräfte, die sich auf seinem Gebiete geltend machen mitsammt ihren Erscheinungsformen (den Sprachen) in ein strenggegliedertes hierarchisches System der Ueber- und Unterordnung einfügt und einschichtet. Der Platz aber, den jedes dieser socialen Elemente im Staate, jede dieser geistigen Kräfte und ihre Erscheinungsformen (Sprachen) in diesem Systeme der Ueber- und Unterordnung einnimmt, dieser Platz wird genau bestimmt durch ihren innern moralischen Werth selbst,

durch die innere Macht dieser Elemente, durch den höheren oder niedern Grad dieser Kräfte.

Wir wollen diesen Vorgang durch ein Gleichniß veranschaulichen. Nehmt zehn Flüssigkeiten von verschiedenem physikalischen Gewichte und schüttet dieselben in ein großes Gefäß. Wendet alle möglichen Mittel an, damit die einzelnen Säulen dieser Flüssigkeiten „gleichberechtigt" neben einander stehen. Es wird nicht helfen. Rührt die Flüssigkeit durcheinander, so lange ihr wollt, wenn sie sich mit einander nicht zu einer Flüssigkeit vermischen können, so werden sie, wenn der äußere Einfluß zu wirken aufhört, sich über und untereinander schichtenartig lagern, wobei jede Flüssigkeit immer genau den Platz einnehmen wird, der ihr vermöge ihrer physikalischen Eigenschaft zukommt. Ganz ebenso verhält es sich mit den „Nationalitäten" und Sprachen in Oesterreich-Ungarn.

Trotz aller idealen Gleichberechtigungs-Theorien und Verkündigungen, trotz alles Durcheinanderrüttelns der so verschiedenartigen Elemente in revolutionären Perioden (zu denen wir auch die Josephinischen, Bachischen und Schmerlingischen Experimente rechnen müssen): verschaffen sich die natürlichen und realen Machtverhältnisse allsogleich ihre Geltung, wenn der mechanische äußere Einfluß zu wirken aufhört. Allen idealen und doctrinären „Grundrechten" und „Grundgesetzen" zum Trotz schichten sich die „Nationalitäten" und Sprachenverhältnisse, kaum daß sie der ruhigen, freien Entwicklung wieder überlassen sind, nach ihren natürlichen und realen Machtmomenten, in ein, allen staatlichen Verhältnissen eigenthümliches, hierarchisches System der Ueber- und Unterordnung.

Die Reihenfolge aber in diesem Systeme, der Platz, den da jede Sprache und Nationalität einnimmt, wird durch nichts anderes und durch Niemand anderen bestimmt, als einzig und allein durch den inneren geistigen Werth, durch die moralische Macht, die der betreffenden Nationalität und Sprache innewohnt und die nur eine Errungenschaft schwerer, Jahrhunderte langer geschichtlicher Culturarbeit ist. Nur dieser innere Werth, diese geistige Macht kann die Rangordnung der Nationalitäten und Sprachen, ihr öffentliches Recht im Staate wirksam

bestimmen: alle dieser natürlichen und realen Rangordnung zuwiderlaufende Normirung dieser Verhältnisse kann keinen dauernden Erfolg haben. Was hat es genützt, daß man unter Bach und Schmerling slovakische und rumänische Idiome in Ungarn der magyarischen Sprache als gleichberechtigt gleichstellen wollte? was hat es genützt, daß man nach Stadion's Vorgang die ruthenische Sprache in Galizien der polnischen gleichstellen wollte? Sowie die schwerere Flüssigkeit, obenauf gegossen, doch immer sinken wird, während die leichtere, künstlich heruntergedrückt, doch immer wieder nach oben drängt: so hat sich schließlich jede dieser Sprachen das ihr nach ihrer geistigen Macht gebührende Recht verschafft und wir können gewiß sein, daß, wenn noch heutzutage hie und da die Regelung dieser Verhältnisse dem natürlichen und realen Machtmomenten nicht entspricht, bei freier Entwicklung die natürliche Correctur nicht lange auf sich wird warten lassen. Man kann diese sich langsam bei freier Entwicklung vollziehende Correctur der durch doctrinäre Bestimmungen verschobenen und verrenkten Sprachverhältnisse schon jetzt überall da bemerken, wo durch übel angebrachten nationalen Eigensinn der deutschen Sprache das ihr gebührende Recht als erster und oberster Staatssprache gewaltsam entzogen wurde. So mußte z. B. auch der ungarische Patriotismus sich dazu bequemen, an polnische Behörden im benachbarten Galizien statt in dem „grundsätzlich" gebotenen Magyarischen in der deutschen Sprache zu correspondiren, da das Magyarische eben noch keine internationale Sprache geworden ist.[1])

1) Wie sich überhaupt die Gleichberechtigung von Sprachen nicht im Gesetzes- oder Verordnungswege decretiren läßt, so ist auch trotz der gesetzlichen Gleichstellung der ungarischen „Staatssprache" mit der deutschen Staatssprache das wirkliche Verhältniß ein ganz verschiedenes. Die deutsche Sprache läßt sich eben durch Gesetze und Verordnungen von der Stelle der ersten und obersten Staatssprache in Oesterreich-Ungarn nicht verdrängen. Ein interessantes Beispiel dafür liefert die Frage der zwischen Cis- und Transleithanien zu gebrauchenden amtlichen Correspondenzsprache. Wären diese zwei Sprachen nicht nur de jure sondern auch de facto gleich, dann wäre es ja das Einfachste, daß ein

Trachten wir uns nun nach alle dem ein zusammenfassendes Bild dieses ganzen Systems der österreichisch-unga-

---

jeder Theil an den andern in seiner „Staatssprache" correspondire. Einem solchen Vorgange stellen aber die realen Verhältnisse unüberwindbare Hindernisse entgegen. Diese Verhältnisse liegen nämlich, allen Gleichberechtigungsgesetzen zum Trotze, so, daß wohl die Kenntniß der deutschen Sprache zu den unvermeidlichen Bildungselementen sowohl der ungarischen wie auch der slavischen Intelligenz gehört, dagegen die deutsche wie überhaupt die nichtungarische Intelligenz außerhalb Ungarns sich das Erlernen der ungarischen Sprache wohl ersparen kann. Folge dieser realen Verhältnisse war nun, daß als gemäß des Beschlusses der ungarischen Regierung die ungarischen Behörden mit dem Auslande, wozu auch die cisleithanischen Länder Oesterreichs gezählt wurden, ungarisch zu correspondiren anfiengen, diese ungarischen Zuschriften zum Schaden sowohl der ungarischen Parteien wie auch der Justizpflege und Administration in Cisleithanien nicht verstanden wurden, da die ungarische Sprache hier nirgends cultivirt wird. Wenn nun auch die österreichische Regierung dem Standpunkte der „Gleichberechtigung" dieser beiden „Staatssprachen" volle Rechnung tragend, den österreichischen Behörden mit Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. April 1868, Z. 3763, auftrug, die ihnen völlig unverständlichen in ungarischer Sprache abgefaßten ämtlichen Zuschriften ungarischer Behörden anzunehmen und sich dieselben allenfalls mittelst eines weiten Umweges bei oberen und obersten Behörden übersetzen zu lassen: so hatte diese weitläufige Manipulation doch ihre schlimmen Folgen für den Gang der Geschäfte und zwang somit die ungarische Regierung mittelst Justiz-Ministerial-Erlaß dto. Pesth, 30. März 1871, Z. 5930, sämmtliche Gerichte Ungarns anzuweisen, sich im direkten Verkehre mit den k. k. österreichischen Gerichten der deutschen Sprache zu bedienen oder mindestens ihren Ersuchschreiben deutsche Uebersetzungen (zu dem übrigens überflüssigen ungarischen Original) beizulegen. (Vgl. Vesque von Püttlingen Internationales Privatrecht, S. 426.) Beweist schon dieser Vorgang deutlich, daß denn doch die deutsche Staatssprache vor der ihr „gleichberechtigten" ungarischen „Staatssprache" etwas voraus hat, das sich im Wege der Gesetzgebung nicht abschaffen läßt, so würde der Charakter der deutschen Sprache als erster und oberster Staatssprache in Oesterreich erst recht hervortreten, wenn nicht das, die Gleichberechtigung der beiden „Staatssprachen" ängstlich hütende Gesetz über die „gemeinsamen Angelegenheiten" dafür gesorgt hätte im entscheidenden Augenblicke den Mitgliedern des obersten gemeinsamen Vertretungskörpers der Monarchie — den Mund zu schließen. „Die beiden Delegationen, heißt es im § 34 des XII. Gesetzartikels 1865/7, dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung berathen .." Diese sonderbare Bestimmung hat

rischen Sprachenverhältnisse, dieser Rangordnung, in die sich dieselben seit dem Jahre 1867 bei freier Entwicklung eingefügt haben, zu entwerfen: so bieten sich uns dazu folgende Anhaltspunkte dar.

Mit Bezug auf die berechtigte Anwendung im Staatsleben giebt es in Oesterreich-Ungarn drei Kategorien von Sprachen, und zwar: Staatssprachen, Landessprachen und Volkssprachen. (Diese letzteren strenge genommen Stammessprachen.)

Als Staatssprache muß bis zum Jahre 1867 ausschließlich die deutsche Sprache angesehen werden. Seit der Einführung des Dualismus ist die ungarische Sprache jenseits der Leitha de jure zur „Staatssprache" geworden. Wenn nun auch ungarischerseits mit ängstlicher Eifersucht darüber gewacht wird, daß die magyarische Sprache kein Titelchen weniger Rechte habe als die deutsche, so hat sich denn doch die natürliche, culturgeschichtlich gewordene und nun einmal unmöglich wegzuläugnende Ueberlegenheit der deutschen Sprache über die magyarische geltend gemacht, und es ließe sich trotz aller gesetzlichen Gleichheit sehr leicht an Hunderten Beispielen und Merkmalen nachweisen, daß die deutsche Sprache in Oesterreich-Ungarn die erste und oberste, die magyarische die ihr zunächst folgende, ihr principiell gleichgestellte, thatsächlich jedoch und auch gesetzlich ihr in vielen Stücken nachstehende zweite Staatssprache ist.

Als charakteristische Merkmale der Staatssprache können hingestellt werden: 1. Der Gebrauch derselben bei den höch-

---

den Zweck, die Fiction der Gleichberechtigung der beiden Staatssprachen durch das den Mitgliedern der gemeinsamen Delegation, die sich doch nach der realen Lage der Dinge einzig und allein in der deutschen Sprache verständigen könnten, auferlegte gleiche Schweigen, aufrecht zu erhalten. Sollten einmal zwingende Verhältnisse diese vom Gesetze aufgerichtete unnatürliche Schranke wegräumen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser oberste Vertretungskörper der Monarchie nur in deutscher Sprache eine gemeinsame Berathung führen könnte; freilich wäre dann auch hier, die nur durch das beiderseitige Schweigen künstlich aufrecht erhaltene Fiction der Gleichberechtigung der Sprachen, definitiv beseitigt. —

sten Regierungsacten, also kaiserlichen Verordnungen und Handschreiben, Ministerialverordnungen und Erlässen, Gesetzeskundmachungen für je eine der beiden Ländergesammtheiten dies- und jenseits der Leitha; 2. der Gebrauch derselben als Verhandlungssprache in den Ministerconseils und als Geschäftssprache in den beiderseitigen Ministerien; 3. der Gebrauch derselben bei den Verhandlungen der beiden Häuser der beiderseitigen Parlamente und als interne Geschäftssprache bei den beiderseitigen höchsten Justizbehörden.

Schon diese hier aufgezählten Vorzüge an und für sich sichern den Staatssprachen einen überwiegenden Einfluß in allen, den betreffenden zwei Ländergesammtheiten (oder Theilstaaten) incorporirten Königreichen und Ländern. Einen solchen überwiegenden Einfluß besitzt in Cisleithanien die deutsche, in Ungarn die ungarische Sprache.

Den Staatssprachen untergeordnet sind die Landessprachen, die in einem Kronlande des Staates als offizielle Sprache der höchsten Landesbehörden und wissenschaftlichen Anstalten (Hochschulen, Akademien) anerkannt und im Gebrauche sind. Die Landessprache ist ferner die Verhandlungssprache des Landtages und liefert den authentischen Originaltext der Landesgesetze; sie ist die Geschäftssprache der Statthalterei und des Landesausschusses. Als eminente Beispiele nichtdeutscher Landessprachen in Oesterreich-Ungarn können diesseits der Leitha die polnische Sprache in Galizien, jenseits die croatische in Croatien gelten. In den deutschen Erblanden Oesterreichs ist die deutsche Statssprache zugleich Landessprache, mit Ausnahme Böhmens, wo, wie schon erwähnt, das Czechische, und Tirols, wo das Italienische dem Deutschen gegenüber die Stellung der gleichberechtigten zweiten Landessprache behauptet.

Den Landessprachen untergeordnet sind endlich die Volkssprachen. Es sind das diejenigen, die in einem Kronlande des Staates von einem Theile der Bevölkerung gesprochen werden, ohne die herrschende Landessprache zu sein. Die österreichische Gesetzgebung befolgt in Ansehung der Volkssprachen den Grundsatz, daß dieselben in soferne berechtigte An-

wendung zu finden haben, inwieferne dieselben zur elementaren Bildung des Volkes, und zum amtlichen Verkehre mit demselben durchaus nothwendig sind. Daher ist der Volkssprache auf dem Gebiete der Volksschule ein großer Spielraum eingeräumt. So bestimmt der § 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, daß „über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache (damit wird in den meisten Fällen die Volkssprache gemeint) die Landesschulbehörde nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen entscheidet. Dieser Paragraph spricht von einer „Unterrichtssprache" im Gegensatze zu einer „zweiten Landessprache", welche zwar nicht Unterrichtssprache, wohl aber Gegenstand besonderer Unterweisung sein solle. Offenbar ist hier also die eine Landessprache nicht gleichberechtigt neben, sondern als herrschende über die „zweite Landessprache" gestellt. Daß nun diese „erste" Landessprache, die als „Unterrichtssprache" in Anwendung kommt, in den deutschen Erblanden meistens die deutsche bleibe, dafür bürgt der Einfluß, der der Landesgesetzgebung und der Centralregierung in dem Gesetze vom 25. Mai 1869 auf die Wahl der Unterrichtssprache gewahrt ist. Daß sie in Galizien die polnische bleibe, dafür bürgt der polnische Landtag und Landes-Unterrichtsrath, die übrigens der ruthenischen Volkssprache (im Gesetze „zweite Landessprache" genannt) nicht nur in Volks-, sondern auch in Mittelschulen mehr als genügenden Spielraum lassen.

Die Unterordnung der „zweiten Landessprache" übrigens in den deutsch-slavischen Erblanden, also der slavischen Idiome unter die erste Landessprache daselbst, also unter die deutsche, besteht auch darin, daß dort, wo für rein slavische Gemeinden die slavische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt ist, dennoch der deutschen ein merklicher Vorzug eingeräumt ist, den die slavischen Idiome an deutschen Schulen derselben Länder entbehren. Dieser übrigens vollkommen berechtigte Vorzug erhellt unter anderen deutlich aus dem § 20 des Organisationsstatutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. Derselbe lautet:

„Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden. Die nähere Bestimmung hierüber steht nach Anhörung der Landesschulbehörden dem Unterrichtsministerium zu. In Lehrerbildungs-Anstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist der Unterricht in der deutschen Sprache obligat; wo ein Landesgesetz dieser Bestimmung entgegensteht, ist die deutsche Sprache als nichtobligater Lehrgegenstand zu behandeln (drei Stunden wöchentlich für jeden Jahrgang) ..." Da ist nun die Ueberordnung der deutschen Landessprache über die slavischen Volkssprachen ganz klar ausgedrückt. An nichtdeutschen Anstalten ist der Unterricht in der deutschen Sprache als obligat vorgeschrieben und diese Bestimmung kann nur durch ein ihr ausdrücklich entgegenstehendes Landesgesetz alterirt werden. Wo aber das Deutsche Unterrichtssprache ist, da braucht die „zweite Landessprache" durchaus nicht ein obligater Lehrgegenstand zu sein. Wir haben es auch hier also, mit einer vollkommen berechtigten Bevorzugung und Ueberordnung der deutschen Sprache über die nichtdeutschen Sprachen der deutschen Erblande zu thun.

Je höher wir aber die Stufenleiter des Unterrichts hinaufsteigen, desto mehr tritt in den deutschen Erblanden der herrschende Charakter der deutschen Sprache hervor, nur in Böhmen halten sich auch hier die deutsche und czechische Sprache das Gleichgewicht und reicht dieser czechisch-deutsche Sprachen-Dualismus bis in die Hochschulen. Eine ähnliche Stellung wie auf dem Gebiete des Unterrichts nehmen die Volkssprachen der deutsch-slavischen Erblande auf dem Gebiete der Verwaltung und Justiz ein, wo sie bei den untersten Behörden volle Berücksichtung und Berechtigung im Verkehre mit den Parteien finden. Als solche Volkssprachen müssen angesehen werden das Slovenische (Windische) in der Steiermark, in Kärnthen und Krain; das Mährische in Mähren; das Polnische in Schlesien; das Ruthenische in Galizien; das Slovakische, Ruthenische, Rumänische und Serbische in Ungarn. Ob diese letzteren in Ungarn seitens der ungarischen

Regierung in den ihnen zukommenden Sphären als Volkssprachen dieselbe liberale Anerkennung finden, die diesseits der Leitha allen Volkssprachen zu Theil wird, wagen wir, angesichts der vielen und lauten Klagen, die von dort herübertönen, nicht zu behaupten.

So sehen wir denn in Oesterreich-Ungarn eine Rangordnung der „Nationalitäten" und Sprachen, eine Ueber- und Unterordnung von Staats-, Landes- und Volkssprachen, von denen jede ihre eigenthümliche, ihrer Culturstufe entsprechende Berechtigung hat. Daß die Grenzlinien dieser Stufenleiter nicht immer und nicht überall unerschütterlich feststehen, daß dieselben oft schwankend und unsicher werden, das liegt in der Natur der Sache selbst. Ist doch dieses hierarchische System der Sprachen, wie wir schon bemerkten, nur ein treues Spiegelbild der politischen Hierarchie im Staate und so spiegelt sich auch der politische und nationale Kampf um Herrschaft und Suprematie auf dem Gebiete der Sprache wieder.

Auch auf diesem anscheinend neutralen Gebiete also begegnen wir den widersprechendsten Ansprüchen, den hartnäckigsten Kämpfen. Wir sahen, wie es Zeiten gab, wo die deutsche Staatssprache alle Landessprachen aus ihren Positionen verdrängen wollte, wie andererseits Volkssprachen sich an die Stelle der Landessprachen, ja sogar an die Stelle der Staatssprache setzen wollten.

Dieser Kampf kann in beschränkte Kreise gebannt werden, ganz wird er wohl nie ruhen, da er zu innig mit allen Gefühlen und Strebungen des Menschen verflochten ist.

Die Aufgabe aber einer aufgeklärten und liberalen Staatsverwaltung ist, diesen Kampf durch kluge und gerechte Maßregeln in legalen Bahnen zu erhalten. Der einzig rationelle Grundsatz aber, der diese Maßregeln leiten soll, ist der: jeder wirklichen geistigen Macht das ihr entsprechende Recht.

VII.

Neueste Theorieen.

(1866—1876.)

In den Jahren 1867 und 1868 waren es die Gesetzgeber in Wien und Pesth, die in der Nationalitäten- und Sprachenfrage das große Wort führten. Doch so ist einmal der Gang der Dinge, daß kaum die Codification eine gesellschaftliche oder politische Frage momentan zur äußern Ruhe bringt, der nimmer ruhende menschliche Geist schon wieder seine Maulwurfsarbeit beginnt, das Gewordene auf dessen Wahrheitsgehalt prüft, die wissenschaftlich-kritische Sonde an dasselbe anlegt und untersucht ob auch alles daran fest und gesund sei, oder ob nicht hie und da sich vielleicht eine schwache Stelle, ein Ansatz zu Faulem oder Krankhaftem finde.

Den Anstoß zu erneuter Prüfung des Begriffes Nationalität und Nationalsprache gab jetzt vorwiegend die Statistik. Diese junge Wissenschaft, die je unklarer noch ihre Ziele sind, desto ängstlicher auf allen möglichen Gebieten nur alles zählen möchte, um sich ja nirgends die Erfassung aller Erscheinungen des Lebens in Zahlen entgehen zu lassen, diese junge Wissenschaft hatte schon in den 40er Jahren ihr Augenmerk auf die Nationalität als auf ein Merkmal des Volkscharakters gerichtet, der ebenfalls durch Zahlen zu fixiren wäre. Doch trugen die statistischen Aufnahmen der Nationalität in den 40er Jahren meist einen ethnographischen Charakter, man nahm einfach die Stammesangehörigkeit auf und begnügte sich bezüglich der Sprache mit der Aufzeichnung der in einem Orte herrschenden Sprache der Mehrheit. So war es in Oesterreich im Jahre 1846.

Im Jahre 1850 ward bei der Volkszählung in den Ländern der Stephanskrone wohl die Rubrik „Nationalität"

aufgenommen und von der Zählungscommission ausgefüllt, ohne aber daß dabei irgend welche wissenschaftlich festgestellte Kriterien berücksichtigt worden wären. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Aufnahme anstatt nach wissenschaftlichen Kriterien sich vielmehr nach politischen Strömungen und Bedürfnissen richtete.[1])

Sehr bezeichnend für den Mangel wissenschaftlicher Kriterien zur Bestimmung der Nationalität und für die den politischen Tagestendenzen und Leidenschaften dabei geöffnete freie Bahn ist der Umstand, daß im Jahre 1856 sämmtliche Länderchefs der östlichen Provinzen Oesterreichs sich dafür aussprachen, daß man die Rubrik Nationalität aus den Volkszählungslisten streichen möge.[2])

---

1) S. darüber Dr. Adolph Ficker's Abhandlung über Nationalität in den Memoires de la Commission permanente du Congrès international de Statistique St. Petersbourg 1878, S. 203—227, auch im Separatabdruck Wien 1874.

2) In dem Widerwillen mancher Regierungen und politischer Regierungsbehörden gegen statistische Aufnahmen der Nationalität der Staatsangehörigen offenbart sich ein ganz richtiger und gesunder politischer Instinct. Denn der Staat ist ja nur verpflichtet, die massen- oder gruppenweise auftretenden Sprachverschiedenheiten zu berücksichtigen, die damit durchaus nicht zusammenhängenden oder gar nur individuellen Nationalitätsverschiedenheiten gehen ihn nichts an und auf eine individuelle Aufnahme derselben, hat er überhaupt gar kein Interesse sich einzulassen. So hat man in Preußen, wo man seit dem Jahre 1827 die „Kirchensprache" bei der Volkszählung berücksichtigte im Jahre 1867 in mehreren gemischten Regierungsbezirken (Posen, Bromberg, Liegnitz und Schleswig) die Aufnahme der „Nationalität" unterlassen. „Für den Census von 1871, berichtet Ficker a. a. O., beschloß die statistische Centralcommission die Aufnahme des Sprachverhältnisses als obligatorisch und schaltete in die Zählkarte die Rubrik ein: „„Muttersprache, wenn anders als deutsch."" Diese Rubrik wurde jedoch von der Regierung gestrichen." Ficker findet diesen Vorgang sehr auffallend, derselbe läßt sich jedoch vom politischen Standpunkt leicht erklären.

Ebenso erklärte auf dem statistischen Congresse in London 1860 der Chef des französischen statistischen Bureau's, Legoyt, daß er keine Aufnahme der Nationalitäten in Frankreich gestatten könne, nachdem er innerhalb der Grenzen Frankreichs nur eine französische Nationalität *anerkenne* und der Umstand, daß ein Theil der Elsässer noch deutsch

In der That sah auch die österreichische Zählungsvorschrift vom 23. März 1857 und jene vom 29. März 1869 von jeder Einschaltung der „Nationalität" ab „da noch im Jahre 1869 der Zeitpunkt für die Vornahme einer Erhebung nicht gekommen zu sein schien, deren Grundlage mehr als jede andere von dem subjectiven Standpunkte des Gezählten und des Zählenden nur allzu leicht beirrt werden kann." (Ficker.)

Die Ungleichmäßigkeit des Vorganges in Bezug auf die statistische Aufnahme der „Nationalität" der Bevölkerung gab den Statistikern Veranlassung, sich mit dieser Angelegenheit eingehend zu beschäftigen und ein lebhaftes patriotisches Gefühl war es, welches den ausgezeichneten deutschen Statistiker Richard Böckh zu seiner merkwürdigen Schrift „der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet" [1]) begeisterte.

Richard Böckh hatte schon im Jahre 1866 in der Zeitschrift für Völkerpsychologie eine Abhandlung über „die statistische Bedeutung der Volkssprache" veröffentlicht. Er vertheidigte da den Satz, daß die thatsächliche Volkssprache, die durch Constatirung der üblichen Familiensprache der einzelnen Haushaltungen ermittelt werden könne, das untrüglichste Merkmal der Nationalität bilde, weßwegen diese Familiensprache bei statistischen Aufnahmen vorzugsweise berücksichtigt werden solle. Was er in jener Abhandlung über das Verhältniß des Einzelnen und auch einer Gesammtheit zur „Muttersprache" sagt, ist ganz richtig, namentlich für die großen Massen, die nur eine Sprache besitzen. „Die Liebe zur Sprache des eigenen Volkes, zur Sprache der Familie, wie sie unsere Statistik heißt, zur Muttersprache, wie ein

---

spreche, nur daher komme, daß dieselben noch nicht ganz assimilirt seien. Vom staatlichen Standpunkt Frankreichs war das eine vollkommen correcte Haltung. Die österreichischen Länderchefs der östlichen Provinzen haben ohne Zweifel auch das für den Staat ganz Unnöthige einer individuellen Aufnahme der Nationalität eingesehen, als sie ihre dießbezüglichen Gutachten erstatteten.

1) Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten. Eine statistische Untersuchung von Richard Böckh. Berlin 1869.

lieblicher deutscher Ausdruck sie bezeichnet, ist etwas allgemein Menschliches. Sie ist vorhanden bei Völkern verschiedenster Art, bei rohesten wie bei hochgebildeten, zunächst wohl nur ruhend, gewissermaßen instinctiv, aber leicht gelangt sie zum Bewußtsein des Redenden, sobald sich ihm in einer andern Sprache der Gegensatz des Fremden zeigt."[1])

Doch übersieht Böckh hier die großen Thatsachen der Geschichte, die uns Sprachveränderungen ganzer Völker bezeugen und die einmal in historischen Zeiten sichergestellt, uns jede Gewißheit, über den Zusammenhang der Sprachen mit den Völkerstämmen in vorhistorischen Zeiten, rauben. Ist es doch mit der Muttersprache wie mit der Heimat. Die Liebe zur Heimat ist gewiß nicht minder wie die Liebe zur Muttersprache ein allgemein menschliches Gefühl, aber ebenso wenig wie die Liebe zur Heimat die Völker an massenhaften und freiwilligen Auswanderungen hindert — und gerade die Deutschen liefern dafür ein eclatantes Beispiel — ebenso verhält es sich mit der geliebten Muttersprache. Zeit und Verhältnisse haben ganze Völkerstämme dazu gebracht fremde Sprachen anzunehmen und diese Wandlungen der „Muttersprachen" gehen noch immer auch in der Gegenwart vor sich. Freilich auch noch in einem andern Punkte ist die Liebe zur Muttersprache der Heimatliebe ähnlich. Wie der heimatliche Boden oft gegen den fremden Angreifer bis zum letzten Tropfen Blutes vertheidigt wird, während man ihn in andern Zeiten freiwillig verläßt um sich eine neue Heimat zu suchen: so ist's auch mit der Muttersprache. „Stärker erhebt sich die Liebe zur Muttersprache wo eine Herrschaft fremder Nationalität die angestammte Sprache zurückzudrängen droht; da zeigt sich instinctiv das passive Widerstreben des nationalen Geistes", sagt Böckh mit vollem Recht. Auch Folgendes ist richtig: „. . . . Gelangt es aber zum Bewußtsein einer Bevölkerung, daß die einer fremden Zunge angehörige Gewalt nach der Vernichtung ihres

1) Zeitschrift für Völker-Psychologie und Sprachwissenschaft. B. IV vom Jahre 1866, S. 261.

Volksthumes trachtet, daß zur Beseitigung des Gefühles nationaler Zusammengehörigkeit ihr reinstes Band, die Sprache vertilgt und mit der andern Sprache ein anderer Geist ihr eingeimpft werden soll, da trägt die Liebe zur eigenen Sprache schönere Blüthen . . ."[1]) Aber nicht minder wahr ist es, daß gerade beim Mangel jeglichen Zwanges bei ganzen Volksstämmen, bei ganzen Bevölkerungsclassen (man denke z. B. an die deutschen Städtebewohner Polens) die Ablegung der angestammten Sprache und die Annahme einer fremden, viel rascher vor sich geht. Diese historischen Thatsachen übersieht Böckh vollkommen. Indem er nun mit vollem Rechte gegenüber irrthümlichen französischen Auffassungen geltend macht, daß „die Staatsangehörigkeit kein Kennzeichen der Nationalität" sei, daß „der Begriff der Nationalität selbstständig neben dem der Staatsangehörigkeit besteht"[2]): verfällt er in das andere Extrem, Nationalität mit Stammesangehörigkeit zu verwechseln und in den noch schlimmeren Irrthum die Sprache als untrügliches Merkmal dieser seiner „Nationalität" anzusehen. Freilich greift er zur Sprache als zum letzten Nothanker des Ethnographen, nachdem er die ganz richtige Ueberzeugung ausspricht, daß „die Körperbeschaffenheit kein Kriterium der Nationalität" (in der Bedeutung der Stammesangehörigkeit) sei, und ebenso richtig hervorhebt, daß „nicht einmal über die kritischen Unterschiede der Raçen eine vollkommene Uebereinstimmung erzielt sei, die Ansichten über die nationale Körperbeschaffenheit bei ihrer Vergleichung untereinander oft sogar wunderliche Widersprüche darbieten."[3]) Nichtsdestoweniger ist die Bedeutnng, die Böckh der Sprache als statistischem Merkmal beilegt, nur in sehr beschränktem Maaße gutzuheißen und bezieht sich meist auf momentane Zustände ohne die geschichtlichen Wandlungen zu berücksichtigen. Auch führt ihn der Mangel der Unterscheidung zwischen dem Stamm und der oft vielstämmigen Nation zu

1) l. c. S. 262.
2) l. c. S. 274.
3) l. c. S. 292.

ganz falschen Schlüssen über die Bedeutung der Sprachen. So kann z. B. der Satz „die Sprache ist das unverkennbare Band, welches alle Glieder einer Nation zu einer geistigen Gemeinschaft verknüpft", entweder von solchen Nationen wie die schweizerische und belgische nicht gelten oder man müßte eine schweizerische und belgische Nationalität läugnen. Das Letztere ist nun bei Böckh selbstverständlich.

Er identificirt meistens die Begriffe Stamm und Nation, Stammessprache und Nationalsprache, und sieht daher ganz folgerichtig die Volkssprache als Merkmal der Nationalität an. Dieser Gedanke scheint ihm so bedeutungsvoll und wichtig zu sein, daß er in seinem edlen Patriotismus die Autorschaft an demselben nur für seine Nation in Anspruch nehmen zu sollen glaubt. „Das Identificiren der Sprache mit der Nationalität scheint mir zunächst ein deutscher Gedanke" sagt er.

Die Consequenzen dieses Gedankens nun zieht Böckh in seiner zweiten oben erwähnten Arbeit „der Deutschen Volkszahl" und wir werden bald sehen, zu welchen Irrthümern er auf diesem Wege gelangt. Indem er die Stammesangehörigkeit mit der Nationalität verwechselt, versteht er unter der Anerkennung des „Nationalitätsprincips" die rücksichtslose Freiheit jedes Stammes und aller seiner Bruchtheile, immer und überall, auch unter den fremdartigsten Verhältnissen seine angestammte Sprache (und auch Sitte ꝛc.) zu bewahren. In dieser Doctrin, die der Geschichte einen ganz anderen Entwicklungsgang vorzeichnen möchte, als den, den sie seit Jahrtausenden befolgte, sieht Böckh in seiner patriotischen Verblendung „den Keim zu einem unermeßlichen Fortschritt in der Entwicklung der Völker". Während uns die Geschichte die mannigfaltigsten Beispiele liefert, daß Stammessprachen entweder zu Nationalsprachen verschmelzen oder diesen letzteren Platz machend aus dem Leben verschwinden, ohne dadurch dem Fortgang der Cultur Eintrag zu thun, ja vielleicht gerade eben dadurch diesen Fortgang beschleunigend: predigt Böckh einen rücksichtslosen Conservatismus all und jeder „Volkssprache", indem er der Ansicht huldigt, daß an dieselbe der Geist des Volkes

geknüpft sei (!) und daß mit ihrem Untergang das Volk „entgeistet" würde! Die Geschichte straft aber diese Behauptung Lügen. Freilich sind alle Consequenzen, die Böckh aus diesem seinem Grundsatze der Respectirung all und jeder Volkssprache zieht, vom ethischen Standpunkte nur zu billigen. Wenn es Böckh als unbedingtes Erforderniß hinstellt: „daß die Volkssprache allgemein als ein heiliges Nationalgut geachtet und daß sie durch jedes Glied des Volkes in seinem Kreise gepflegt werden sollte, vor allem aber durch diejenigen, welche zu Leitern solcher Ordnungen gesetzt sind, die für die Glieder der Nation bestehen"; wenn er den Satz aufstellt: „die Pflege und Lehre der Muttersprache in den Schulen, der gemeinsame Gottesdienst in der Muttersprache, die Gewährung der Möglichkeit, daß jeder Nationale beim Gebrauch seiner Muttersprache in öffentlichen und persönlichen Angelegenheiten sein Recht vertrete und sein Recht finde, dies alles sind Folgerungen, welche aus der richtigen Erkenntniß des Wesens der Nationalität mit Nothwendigkeit hervorgehen" — so muß man wohl zugestehen, daß ein ideal angelegtes patriotisches Gemüth solche Forderungen mit Rücksicht auf seine eigenen in aller Welt zerstreuten Stammesgenossen und Conationalen zu stellen vollkommen berechtigt ist, daß jedoch die Geschichte der Menschheit sich mit solchen Forderungen immer und ewig in Widerspruch setzt und setzen wird.

Die Aussöhnung aber zwischen diesen, von unserem ethischen Standpunkte vollkommen berechtigten Forderungen und den Resultaten geschichtlicher Entwicklung muß die Wissenschaft in höheren Gesetzen suchen, die das Leben der Völker und der Menschheit beherrschen.

Der Standpunkt Böckh's ist aber kein objectiv wissenschaftlicher; Böckh ist doppelt beeinflußt von einem abstracten Idealismus und von einem subjectiven Patriotismus. Beides zu erweisen ist nicht schwer. Um seine abstracten Gleichberechtigungs-Forderungen für alle Sprachen mit den Existenzbedingungen einer geordneten Staatsverwaltung in Einklang zu bringen, sagt Böckh: „Der höheren Geltung einer Staatssprache bedarf es nur für diejenigen Ange-

legenheiten, welche gemeinsam und ihrem Wesen nach innerhalb eines Staates örtlich nicht theilbar sind, mit anderen Worten, die Staatssprache kann nur den Vorzug beanspruchen, die erste unter gleichen zu sein, also da als die maßgebende betrachtet zu werden, wo im Zusammentreffen mehrerer Sprachen einer die entscheidende Geltung zuerkannt werden muß." Nun ist die Qualification als „erste unter gleichen" wie das berühmte „primus inter pares" eine schöne Phrase, aber logisch betrachtet ein Widersinn; wer der erste ist, ist nicht der zweite und nicht der dritte, wo aber ein erster und ein zweiter ist, da giebt es eine Ordnung und Unterordnung. Uebrigens ist die Annahme einer Gleichheit da, wo der einen Sprache „nur der Vorzug" und unter Umständen „die entscheidende Geltung" zukommt, ein Spiel mit Worten, eine Versündigung an der Logik, welche man schon viel eher dem auf menschliche Schwächen und Eitelkeiten Rücksicht nehmenden Gesetzgeber (s. ungarisches Nationalitäten-Gesetz u. dgl.) als dem wissenschaftlichen Forscher zu Gute halten kann. Aber nicht nur zu dieser Selbsttäuschung führt den gelehrten Statistiker sein abstracter Idealismus, er führt ihn zu Forderungen, die die wirkliche geschichtliche Entwicklung immer desavouiren wird. „Die Forderung der Bildung jedes Volksstammes, sagt Böckh, in seiner eigenen Sprache und durch die Ausbildung derselben ist also eine Consequenz der wirklichen Anerkennung des Grundsatzes der Nationalität. In diesem Sinne dem Nationalitätsprincip Geltung zu verschaffen zu Gunsten des eigenen Volkes, wie zu Gunsten aller Völker, welche unter dem Drucke fremden Sprachzwanges leiden und welche die Geltendmachung des Nationalitätsprincips von diesem Drucke erlösen kann, ist die würdige Aufgabe der deutschen Nation".[1]) Man weiß wirklich nicht, worüber man hier mehr staunen soll, über den Idealismus der Forderungen, die mit all und jedem staatlichen Leben in Widerspruch treten, oder über die Verblendung eines Ethnocentrismus, der seinem eigenen Volke immer die idealsten

1) Böckh, der Deutschen Volkszahl, S. 14.

geschichtlichen Aufgaben und Missionen zutraut, mögen dieselben mit der wirklichen Geschichte dieses Volkes in noch so grellem Widerstreite sich befinden. Kein europäisches Volk hat soviel anderssprachige Völkerschaften ihren angestammten Sprachen abwendig gemacht, keines hat so viele Bruchtheile seiner selbst in fremden Ländern fremden Nationalitäten freiwillig preisgegeben, wie das deutsche, und da hören wir plötzlich, daß „die Forderung der Bildung jedes Volksstammes in seiner eigenen Sprache" und die Geltendmachung des Nationalitätsprincips in diesem Sinne „eine würdige Aufgabe der deutschen Nation" sei. Wahrlich, wollte man von diesem Standpunkte aus ein Urtheil fällen über das weltgeschichtliche Verdienst der deutschen Nation, es möchte nicht schmeichelhaft ausfallen. Zum Glücke ist ein solcher sentimentale patriotische Standpunkt nicht der richtige für die Beurtheilung dieser Frage, auch werden solche idealistische Forderungen, wie diese Richard Böckh's, den nothwendigen Entwicklungsgang der deutschen Nation nicht beirren und nicht um ein Haar breit modificiren. Deutschland wird nicht aufhören, kleine und schwache Völkerstämme (man denke an Wenden, Kassuben 2c.), die einmal in seine Machtsphäre gerathen sind, zu germanisiren, möge das in noch so schonender und humaner Weise geschehen: andererseits aber werden deutsche Auswanderer in fremden Ländern, mögen sie auch massenweise auftreten, wo sie auch nur in die geistige Machtsphäre einer historischen Nationalität gelangen, dem ehernen Gesetze der Geschichte nicht entgehen und mit der Zeit ihrer heimischen Sprache und Sitte verlustig werden. Möge auch die von Böckh gewünschte „Herrschaft des gemeinsamen Princips, also der allgemeinen grundsätzlichen Anerkennung der vollen Freiheit jedes Volkes seine Sprache in denjenigen Wohnsitzen zu üben, denen es angestammt ist oder in welche es seine Ansiedlungen erstreckt hat",[1]) zur Wahrheit werden, was im Interesse der Freiheit, Humanität und Gerechtigkeit gewiß zu wünschen wäre: so ist es doch nicht minder gewiß, daß, je größer diese Freiheit

1) l. c. 14.

und dieses Gewährenlassen fremder Stammesart sein wird, desto rascher und sicherer sich überall die Assimilirungsprocesse der großen Nationalitäten auf Unkosten sowohl kleinerer Stämme, als auch kleiner Bruchtheile anderer in ihre Gebiete eingestreuter Nationalitäten vollziehen werden. Böckh täuscht sich, wenn er glaubt, gegen diese geschichtliche Nothwendigkeit mit „völkerrechtlichen Garantien" aufkommen zu können. Er meint: „erst die Aufnahme (dieser Garantien) in das gegenseitige Staatsrecht, das man heut mit dem ungenauen Ausdruck des internationalen oder Völker-Rechtes bezeichnet, kann dem Nationalprincip diejenige feste Grundlage geben, mit welcher die Nationalität von dem geistigen Drucke der Staatsangehörigkeit gelöst wird". Welche Illusionen! Dieser „geistige Druck", den der Staat ausübt, rührt von seinem innersten Wesen her, möge er sich noch so freiheitlicher Formen befleißen: und gegen dies innerste Wesen, gegen die angeborene Natur des Staates werden völkerrechtliche Satzungen, sollten sie auch einst in doctrinäre Völkerrechtsbücher Eingang finden, nichts helfen Böckh hat es schließlich nicht unterlassen, diesen seinen Forderungen und Wünschen den echten Stempel der Utopie aufzudrücken. Aehnlich wie Mancini nach der Verwirklichung seines internationalen Nationalitätsprincips den Aufgang des ewigen Völkerfriedens verkündet: ebenso hofft Böckh wieder, daß mit der Realisirung seines Nationalitätsprincips „der Grund zu einer Völkerverbrüderung gelegt sein würde, welche geeignet wäre, eine der geistigen Natur des Menschen entsprechende Ordnung und mit ihr eine Zeit des Völkerfriedens herbeizuführen".[1])

Wenn wir nun der Ursache dieser auffälligen Erscheinung nachforschen, daß ein eminenter Repräsentant einer so nüchternen Disciplin, wie die Statistik, im Punkte der Nationalitäten-Theorie, sich eines solchen überschwänglichen Idealismus schuldig machte: so müssen wir dieselbe außer in dem schon erwähnten einseitigen patriotischen Standpunkt, der ihm die nöthige Objectivität benimmt, auch noch in der Verwechslung

1) l. c. 18.

der Begriffe Stammesangehörigkeit und Nationalität sehen. Hätte er diese beiden Begriffe, den ersten in seiner einfachen Naturwüchsigkeit, den andern in seiner ganzen staatlichen und geschichtlichen Bedeutung erfaßt: so würde er zwar einerseits noch immer die Sprache als das Merkmal der zeitlichen Stammesangehörigkeit anzusehen nicht unterlassen haben, aber andererseits dieses Merkmal als für die Nationalität ungenügend erklären müssen. Die Unterscheidung dieser beiden Begriffe würde ihn aber auch vor irrthümlichen Consequenzen schützen, indem er einsehen müßte, daß die Weltgeschichte ihren großen culturellen Gebilden, den Nationalitäten, ihre primitiven Erstlingswerke, die Stämme, und auch selbst abgesprengte Bruchtheile der ersteren, rücksichtslos zum Opfer bringt. Sollte aber sein Idealismus dann noch einen Ausblick in's goldene Zeitalter des „Völkerfriedens" erheischen, so bliebe es ihm doch unbenommen, die kleinere Zahl der großen historischen Nationalitäten ebenso in die allumfassende Menschheit aufgehen zu lassen, wie einst die vielen und mannifaltigen Stämme in die großen historischen Nationalitäten aufgegangen sind! —

Aber ein großes Verdienst wird es immer bleiben, daß Böckh durch das eingehende Studium, das er dem Verhältniß der Sprache zur Nationalität widmete: nicht nur diese Frage auf die Tagesordnung der wissenschaftlichen Statistik und ihrer internationalen Congresse setzte, sondern auch, daß er durch das von ihm zur Illustrirung dieses Verhältnisses gesammelte und vorgebrachte reiche Material dieselbe spruchreif machte. Und in der That hat der internationale statistische Congreß in St. Petersburg vom Jahre 1874 diesen Spruch gefällt.

In den Denkschriften der Permanenz-Commission dieses Congresses vom Jahre 1874 finden wir denn drei in dessen Auftrage und im Hinblick auf seine neunte Session erstattete Gutachten über Nationalität und die Merkmale, an denen sie bei Volkszählungen ermittelt werden könne. Alle drei Gutachten beschäftigen sich mit dem Begriffe „Nationalität" und der Fortschritt in der Auffassung desselben ist hier offenbar.

Adolph Ficker constatirt zuerst in seinem von uns erwähnten Gutachten, daß früher Franzosen, Italiener,

Spanier, Portugiesen und Engländer unter Nationalität im Widerspruche mit der Etymologie des Wortes nur „Staatsangehörigkeit" begriffen, während die Deutschen darunter „Stammesangehörigkeit" verstehen. Dieser deutschen Sprachweise seien in der neuesten Zeit die Völker romanischer Zunge beigetreten, in dem auch sie die ethnische Bedeutung der Nationalität annahmen. Ficker beschäftigt sich nun in seinem Gutachten ausschließlich mit der Nationalität in der letzteren Bedeutung d. h. als Stammesangehörigkeit [1]) und untersucht durch welche Merkmale diese Stammesangehörigkeit eines einzelnen Individuums bei Volkszählungs-Aufnahmen zu ermitteln sei? Indem er sich nun auf diesem so eingeengten Standpunkt stellt, verliert seine Untersuchung einerseits für die Fortentwicklung des Begriffes Nationalität jede positive Bedeutung, gewinnt aber andererseits für diese Frage eine nicht minder wichtige negative Bedeutung, indem sie constatirt, daß die Statistik sich auf einen Begriff der Nationalität in wie ferne er etwas anderes bedeutet als Stammesangehörigkeit gar nicht einlassen kann.[2])

---

1) In einer seiner neuesten Abhandlungen in der Statistischen Monatschrift, IV. Jahrgang, 6. Heft, S. 259, spricht es Ficker deutlich aus, daß er „Nationalität noch immer als identisch mit Stammesangehörigkeit betrachte."

2) In der soeben erwähnten Abhandlung in der Statistischen Monatsschrift giebt Ficker die Richtigkeit dieses Gedankens indirect zu. Er spricht es da nämlich aus, daß wenn es wahr ist, daß man die Nationalität nicht zuverlässig und genügend an dem Merkmal der Sprache erkennen kann, dieselbe sodann überhaupt keinen Gegenstand der statistischen Aufnahme bilden könne. Die ganze etwas unbestimmt gehaltene Stelle lautet: „Was insbesondere die Sprache als Kriterium der Nationalität anbelangt, so hat selbst der hervorragende Verfechter der sogenannten deutschen Theorie von dem Wesen der Nationalität, R. Böckh, zugegeben, daß „„bei der Constatirung der Nationalität eines Individuums zwar zunächst die Muttersprache desselben festgestellt werden müsse, in zweiter Linie aber noch andere Ermittlungen in Betracht kommen dürfen"" Wenn man einmal dieß zugiebt, dann bedarf es nur eines kleinen Schrittes, um den weiteren Schluß zu ziehen, daß die Nationalität kein Moment ist, welches eine individuelle Ermittlung zuläßt, daß sie weder von einem Individuum abgeleitet, noch bei demselben gesucht, folg-

Denn jener andere Begriff der Nationalität, wie ihn etwa Mancini oder Eötvös auffaßten, der sich auf das Bewußtsein des Einzelnen gründet, also auch von der Willkühr oder Liebhaberei des Individuums abhängt, kann doch unmöglich ein Aufnahmsobjekt der Statistik sein, indem das Resultat einer solchen Aufnahme ewig schwankend und ungewiß wäre und höchstens nur dazu dienen könnte in ihrem ewigen Wechsel eine Art politischen Barometers abzugeben. Nun braucht es aber, um das politische Wetter zu erkennen, nicht erst eines so großen Aufwandes von Zeit und Mühe wie das die Ausführung einer statistischen Volkszählungsarbeit erheischt.

Es ist daher ganz folgerichtig, daß der Statistiker sich unter Nationalität nichts anderes denken will als Stammesangehörigkeit, weil das ein Begriff ist, der wenigstens eine naturwissenschaftliche Unterlage hat und die Eigenschaft der Stammesangehörigkeit nicht von dem momentanen und oft wechselnden Belieben des Einzelnen abhängt. Freilich begegnet der Statistiker auch hier, bei Ermittlung der Stammesangehörigkeit, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten. So weist z. B. Ficker ganz richtig nach, daß diese Stammesangehörigkeit weder durch Staatsangehörigkeit, noch auch durch Geburt und Wohnsitz und auch nicht durch das physische Gepräge erkannt werden kann. „Noch viel minder als die Gesammt-

---

lich nicht auf dem mechanischen Wege der Volkszählung festgestellt werden kann, daß gleich vielen anderen statistischen Momenten, z. B. Vitalität und Mortalität, die Verschiedenheit der Nationen sich nur im Durchschnitt zeigt, somit den Gegenstand einer äußerst complicirten wissenschaftlichen Untersuchung bildet" (Statist. Monatschrift, IV. Jahrg. 1878. Heft 6, S. 260). Dieser Gedanke Ficker's ist vollkommen richtig. Ist einmal die Unmöglichkeit constatirt die Stammesangehörigkeit nach gewissen äußeren, offen zu Tage liegenden Merkmalen, genau zu bestimmen, so muß jener „eine kleine Schritt" gethan, jener „weitere Schluß" gezogen werden. Um so mehr aber hat dieses betreffs der „Nationalität" zu erfolgen, die noch etwas anderes ist als „Stammesangehörigkeit" und deren Bestimmung noch weit schwieriger ist. Nur scheint uns, daß, wie wir das oben im Texte ausführen, mit dem Beschlusse des statistischen Congresses von 1874 dieser „kleine Schritt" thatsächlich gemacht, und dieser „weitere Schluß" thatsächlich gezogen wurde.

erscheinung, fährt er fort, wird ein einzelnes Element der Körperbeschaffenheit zur Grundlage der Nationalitätsunterscheidung für Individuen dienen können." Aber auch „äußere Lebensformen", Gebräuche und Nationalsitten können nicht als Merkmal der Nationalität (hier immer in der Bedeutung von Stammesangehörigkeit) angenommen werden; auch nicht „die Richtungen der materiellen und geistigen Thätigkeit" und auch nicht „Unterschiede des Rechtslebens, der Formen politischer Existenz und des religiösen Glaubens". Keines dieser Momente bildet nach Fickers ganz richtiger Bemerkung ein unterscheidendes Kennzeichen der „Nationalität" (d. h. hier der Stammesangehörigkeit).

„Da sonach alle bisher besprochenen Momente, schließt derselbe, nicht genügen, um eine individuelle und individuell controllirbare Erhebung der Nationalität zu ermitteln, so erübrigt nur noch eines und zwar jedenfalls das am meisten in das Gewicht fallende, die Sprache." Wie wenig aber dieser letzte Nothanker des Statistikers zum Zwecke der Ermittlung der Stammesangehörigkeit tauglich ist, darüber gibt sich auch Ficker keinen Illusionen hin. Haben wir in dieser Beziehung schon in der Einleitung (s. oben S. 9 u. 10) manches historische Beispiel angeführt, so wollen wir hier nur noch mit Ficker's Worten auf, uns örtlich und zeitlich näherliegende Thatsachen hinweisen. „In keinem europäischen Lande, sagt unser Gewährsmann, verschmolz während des letztverflossenen Vierteljahrhunderts die nationale Frage so sehr mit der politischen und staatsrechtlichen, als in beiden Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie, wo gar Mancher je nach der in seiner Umgebung herrschenden Strömung bald den Deutschen, bald den Czechen und Polen, bald den Magyaren spielte, wo namentlich manche sog. Beamtenfamilie gestern nur slavisch verstand, heute sich zum Deutschthum bekehrte, morgen selbst bis auf den Namen magyarisirt wurde; wo sogar an Lehranstalten die Zuweisung der Schüler an die verschiedensten Nationalitäten nicht selten nur von jener eines besonders prononcirten Lehrers oder Direktors abhing u. dgl."

Betrachten wir nun erstens, welche logische Folgerungen

aus all diesen thatsächlichen Beobachtungen Ficker's zu ziehen sind und zweitens ob der statistische Congreß dieselben gezogen hat.

Was nun die erste Frage anbelangt, so folgt aus Ficker's Darstellung, wie wir das schon andeuteten, daß die strengwissenschaftliche Statistik sich auf die Ermittlung einer „Nationalität", die etwas anderes bedeuten solle als Stammesangehörigkeit gar nicht einlassen könne. Jener weitere Begriff der Nationalität, wie ihn das moderne deutsche Staatsrecht, wie ihn Mancini und Eötvös entwickelten, ist für den Statistiker ein vager und unfaßbarer: er ist ihm ein inneres, geistiges Moment im Menschen, das von dessen Bewußtsein, also auch von dessen Willensstimmung abhängt. Diese Nationalität muß der Statistiker ganz ignoriren, und es bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich auf den engsten Umfang dieses Begriffes, auf die „Stammesangehörigkeit" zurück zu ziehen. Nur noch mit diesem engeren Begriffe kann er operiren. Weiters folgt aber aus Ficker's Darstellung sowohl, wie auch aus einer Unzahl von Thatsachen der Geschichte und Erfahrung, daß auch die Sprache keineswegs geeignet ist, als Merkmal zur Ermittlung der Stammesangehörigkeit zu dienen, denn dieselbe kann erstens eine willkürlich unter der Pression einer politischen Strömung angenommene, sie kann eine persönlich angenommene und angewohnte, sie kann endlich eine in zweiter oder dritter oder noch fernern Generation ererbte sein, ohne die Stammesangehörigkeit im anthropologischem Sinne zu bezeichnen.

Alles dieses führt zum logischen Schlusse, daß die individuelle statistische Aufnahme der „Nationalität" eine ganz leere und inhaltslose Action ist, indem damit dasjenige was man konstatiren will, z. B. Stammesangehörigkeit durchaus nicht verläßlich konstatirt und nur der Willkür und politischen Tagestendenzen Thür und Thor geöffnet wird.

Daher hat auch der internationale statistische Congreß in Petersburg ganz folgerichtig gehandelt, wenn er unter die für alle Staaten obligatorischen Momente jeder Volkszählung nicht den, dem Statistiker ganz unfaßbaren Begriff der Na-

tionalität und auch nicht den individuell unmöglich zu konstatirenden der Stammesangehörigkeit, sondern ganz einfach die „übliche Sprache" (langue parlée) aufnahm. Nur darf man sich nicht der Täuschung hingeben, als ob damit ein Merkmal der Nationalität oder auch nur der Stammesangehörigkeit gemeint sei. Nicht im entferntesten! Es ist damit eben nichts anderes als die „zur Zeit der Aufnahme übliche Familiensprache" aufgenommen, welcher Umstand weder auf die Nationalität, noch auch auf die Stammesangehörigkeit den mindesten Schluß ziehen läßt und auch bei der, erwiesenermaßen im Laufe der Zeit leichten Veränderlichkeit der Sprache, auch keine Garantie bildet, daß damit individuell mehr als die Constatirung einer ephemeren Thatsache erzielt worden sei. Aus alle dem folgt aber auch, daß eine solche Aufnahme nur ein *sprachwissenschaftliches*, keineswegs aber ein ethnographisches oder gar *staatliches* Interesse bietet. Denn wie wir das schon hervorgehoben haben, der Staat braucht sich um individuelle Sprachverhältnisse gar nicht zu kümmern: ihn interessiren nur die *massenweise* auftretenden Sprachverschiedenheiten; *diese* aber werden nicht erst der individuellen statistischen Aufnahme bedürfen, um sich zu manifestiren und geltend zu machen.

Nur in diesem hier angedeuteten, in keinem andern Sinne darf der Beschluß des statistischen Congresses vom Jahre 1874 gedeutet werden und diese Deutung findet ihre volle Bestätigung in den beiden anderen Gutachten (Glatter's und Keletis) die dem statistischen Congresse gleichzeitig vorlagen.

Glatter[1]) wirft ebenfalls den für den Statistiker unfaßbaren *politischen* Begriff: Nationalität, ganz über Bord; denn er verhehlt es sich keineswegs, daß zur Bestimmung der Nationalität im politischen Sinne dieses Wortes dem Statistiker gar keine bestimmten Anhaltspunkte zu Gebote stehen, daß zu

1) Gedanken über die Kriterien der Nationalität. Denkschrift im Hinblick auf den IX. internationalen statistischen Congreß, verfaßt von Dr. Glatter, ehem. Director des statistischen Bureau's der Stadt Wien. Pesth 1874.

diesem Zwecke nur „die Selbstbekenntniß von eminenter Bedeutung erscheint, welche nur von der Willkür abhängt und sich auch meist der nöthigen Controlle entzieht." Aber auch bei einer solchen Aufnahme betont er den oft vorkommenden Uebelstand, daß „sobald die den Druck ausübende Macht schwankend wird", man erkenne, „wie werthlos jene Fassionen waren, wie haltlos das Gebäude, das man auf Grund derselben aufgebaut."

Daher glaubt Glatter statt aller Nationalitäten-Aufnahme, deren Resultat von individueller Willkür abhängt, unter der Pression politischer Strömungen vollzogen wird und so schwankend, wie diese letzteren sind — lieber ein eingehendes Studium der Raçen empfehlen zu sollen. Auch in dieser Richtung freilich verhehlt er sich nicht, daß geistige Entwicklung und Civilisation alle Raçenunterschiede unter den Menschen verwischen und daß man an Culturstätten wie z. B. in unseren großen Städten nur mehr Resultate von Raçenkreuzungen studieren könne: doch biete noch immer die uncivilisirte Landbevölkerung, namentlich „in kleineren von den großen Straßen-Zügen abseits liegenden Gemeinden" reichliches Material zu dergleichen anthropologischen Studien.

„So lange aber noch die Möglichkeit gegeben ist, die Spuren der Raçen in den Bevölkerungen zu erforschen, sollte solches mit Aufgebot aller Mittel angestrebt werden". Es ist nun das, was Glatter hier empfiehlt, gewiß sehr empfehlenswerth, namentlich vom Standpunkte der Anthropologie: aber mit der Nationalität hat das alles nichts zu schaffen und der Hauptgedanke von Glatter's Gutachten läßt sich ungefähr so ausdrücken: Lassen wir alle Nationalitätenfragen und Aufnahmen; die Statistik kann auf diesem Gebiete gar keine zuverlässigen, wissenschaftlichen Thatsachen constatiren; werfen wir uns statt dessen auf das Studium der Raçen, dieses aber läßt sich nicht in unseren Städten und civilisirten Gegenden treiben, sondern in, von der Civilisation noch unbeleckten, abseits gelegenen Winkeln des Landes.

Das dritte Gutachten über die Frage „was ist Nationa-

lität und welches sind ihre Merkmale?" erstattete der Ungar Keleti.[1])

„Staatsangehörigkeit ist's nicht, antwortet derselbe; auch nicht Angehörigkeit zu einem Kreise oder einer Gemeinde. Die Staatsangehörigkeit gründet nur die politische Nationalität und was diese anbelangt können wir (Ungarn) für unser Land nur eine zugestehen und in dieser Beziehung stimmen wir eher mit den Franzosen als mit den Deutschen überein.[2])

„Keines der anderen Merkmale, fährt Keleti fort, nicht Abstammung, nicht Religion, kann über den nicht politischen Begriff Nationalität entscheiden." „Aber wenn es eine solche Nationalität giebt, was Niemand bestreiten wird, so muß sie (?) ihre Merkmale (caractères) haben, an denen man sie erkennt, und in der That, die Sprache ist eines derselben, aber ein unzulängliches."

Wir sehen also, daß Keleti, um sich die Auffindung des wahren Begriffes der Nationalität zu erleichtern, vor allem zu dem, schon vor ihm oft gebrauchten Auskunftsmittel greift einige Sorten der Nationalität zu statuiren. Er spricht zuerst von einer „politischen Nationalität", die er mit Staatsangehörigkeit identificirt. Dieser Begriff aber kann ihn offenbar nicht zufrieden stellen. Er constatirt demnach das Vorhandensein einer „andern Nationalität", deren, freilich unzulängliches, Erkennungsmerkmal die Sprache ist. Doch fügt er gleich hinzu, daß es „nicht minder gewiß ist, daß die

---

1) Qu'est ce que la Nationalité? Memoire redigé en vue du IX. congrès international de statistique par Charles Keleti, chef du Bureau de statistique royal hongrois I. Pesth 1874.

2) Keleti übersieht hier nur, daß die Franzosen, als altes Culturvolk, dem es in harter, jahrtausendelanger civilisatorischer Arbeit gelungen ist, seine verschiedenartigsten ethnischen Bestandtheile zu einer gleichartigen nationalen Masse umzuschmelzen, zu dem erwähnten Standpunkt viel mehr berechtigt sind als die Ungarn, die wohl dasselbe schöne Ziel anstreben, dessen Erreichung aber jeder menschlichen Vorausberechnung weit entrückt ist.

Idee der Nationalität noch nicht klar definirt sei" (il n'est pas moins certain que l'idée de nationalité n'est pas encore clairement dèfinie). Am nächsten der Wahrheit scheint ihm Eötvös' Definition gekommen zu sein, die die Nationalität erklärt als „das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit an eine Gemeinschaft von Menschen, ein Bewußtsein, welches entsteht durch die Erinnerung an gemeinsame Vergangenheit, durch die gleiche Lage in der Gegenwart, woraus eine Interessen- und Gefühlsgemeinschaft sich bildet."

Keleti versucht es nun, „nach diesem großen Schriftsteller eine andere Definition der Nationalitätsidee" zu geben, und zwar eine solche, die dem nächsten Zweck des Statistikers eine willkommene Handhabe bieten sollte. Diese jedenfalls sehr beachtenswerthe Definition lautet: „Die Nationalität ist nichts anderes als ein dem Religionsgefühl analoges Gefühl, auf welches Angehörigkeit, Geburt oder Abstammung, Racencharakter und alles, was davon abhängt, einwirken und welches behufs seiner Offenbarung ebensogut wie die Religion der Dogmen und Ceremonien, sich der Sprache als seines Werkzeuges bedient".[1]) Dieser Definition jedoch, in der Keleti

1) „La nationalité n' est pas autre chose qu' un sentiment, analogue à celui de la religion, s' alliant au patriotisme qui anime tout l' individu et pouvant dependre aussi du libre choix, aussi bien que la patrie; ce n' est qu' un sentiment sur lequel réagissent l' appartenance, la naissance ou descendance, les caractères des raçes et tout ce qui en depend, et qui, tendant à se manifester, comme la religion le fait par ses dogmes et ses cérémonies, se sert de la langue comme instrument de ces manifestations." Keleti l. c. p. 8. Wenn Ficker in der schon erwähnten Abhandlung in der Statist. Monatsschrift Jahrg. 1878, 6. Heft, sagt, daß er „ungeachtet der geistreichen Begründung, welche Keleti seinem Begriffe von Nationalität zu Theil werden läßt", sich demselben nicht anschließen kann und noch immer Nationalität mit Stammesangehörigkeit für identisch halte, so mag das vom Standpunkt der Statistik gerechtfertigt sein. Es liegt nämlich im Wesen dieser Wissenschaft sich gegen die Anerkennung von Erscheinungen zu sträuben, die mit ihren Mitteln nicht zu erfassen sind. Die Statistik handelt nur folgerichtig, wenn sie der „Nationalität" in anderer Bedeutung als Stammesangehörigkeit auf ihren Tabellen keine Rubrik einräumt. Das Staatsrecht aber und die philosophische

der Willkür in der Wahl der Nationalität ein gar zu großes Feld einräumt, fühlte er sich gleich veranlaßt, eine etwas einengende Clausel hinzuzufügen. Diese lautet: „Aber ebenso wie es sehr selten ist, daß wir unsere Religion, das Erbe unserer Väter, wählen, ebenso ist die Nationalität und die Sprache, unsere Muttersprache, uns fast immer erblich überwiesen". Um schließlich auf den Zweck seines Gutachtens zu kommen, schließt er: „und da ein Land nur sehr langsam seine Sprache ändert, so muß man nothwendigerweise die übliche Sprache (langue parlée) berücksichtigen."

Somit hat denn auch dieses dritte Gutachten trotz seiner geistreichen Definition der Nationalität im Grunde dasselbe Geständniß abgelegt, daß, nachdem die so schwer zu definirende Nationalität für den Statistiker durch keine äußeren Merkmale zu erfassen ist, demselben nichts anderes übrig bleibe, als sich mit der Aufnahme der langue parlée zu begnügen, die freilich mit der Staatsangehörigkeit in gar keinem, mit jener anderen so schwer zu definirenden „Nationalität" in keinem nothwendigen Zusammenhange steht.

Für die Entwicklung des Begriffes Nationalität haben diese Untersuchungen der Statistiker den einen großen Werth, daß sie alle früheren Definitionen und alle falschen Merkmale desselben ein für allemal beseitigten und das Ungenügende derselben einmüthig constatirten.

Speziell aber durch Keleti's detaillirte Ausführung der Eötvös'schen Begriffsbestimmung ist es nun unmöglich, in der „Nationalität" etwas anderes als ein geistiges Moment zu erblicken, das sich unabhängig von allen anderen, früher als Merkmale der Nationalität angesehenen, äußerlichen und physischen Momenten, sogar unabhängig von der Sprache, in Individuen und Generationen entwickelt.

Staatslehre dürfen Keleti's Definition der Nationalität ihre Anerkennung nicht versagen und die Bedeutung derselben nicht verkennen. Daß übrigens der strenge und folgerichtige Standpunkt Ficker's in dieser Frage für das Staatsrecht eine große negative Bedeutung hat, haben wir schon oben erwähnt.

Diesen correcten Standpunkt, die Nationalität als ein solches von Abstammung, Sprache, Religion u. dgl. unabhängiges rein geistiges Moment zu betrachten, nimmt auch Siegfried Brie ein, der dieser Frage neuestens (1876) einen akademischen Vortrag widmete.[1])

Neben einigem Hergebrachten und Unrichtigen findet sich bei Brie mancher neue und gute Gedanke. Auch er hält für den „Kern der Nationalität" eine „geistige Gemeinsamkeit" (S. 9) und damit hätte er das Richtige getroffen: doch indem er diese „geistige Gemeinsamkeit der Mitglieder" als „die unentbehrliche persönliche Grundlage des Staates" ansieht, stellt er sich mit aller Geschichte und politischen Erfahrung in grellsten Widerspruch und fällt auf den veralteten, ideologischen Standpunkt Mancini's zurück. Es gab nie einen Staat und es giebt heute keinen, das neue deutsche Kaiserreich nicht ausgenommen,[2]) welcher diese angeblich „unentbehrliche" Grundlage besessen hätte oder besäße und der Mangel dieser „Grundlage" ist nicht etwa ein zu beklagendes Uebel, sondern eine mit der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit zusammenhängende für ihren Culturgang höchst wichtige und wohlthätige Nothwendigkeit.

Brie ist nahe daran das Wesen der Nationalität richtig zu erkennen, nur irrt er darin, daß er dieselbe als ein prius auffaßt, dem der Staat als das posterius folgen müsse, während sich die Sache in der Wirklichkeit gerade umgekehrt verhält.

Uebrigens hebt Brie ganz richtig alle jene Einwendungen hervor, die gegen die Identificirung der Nationalität mit Abstammung, Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit vor-

1) Ueber Nationalität. Vortrag gehalten am 7. Februar 1876 an der Universität Rostock von Dr. Siegfried Brie.

2) Man vergleiche darüber die Schrift: Der Mißbrauch der Nationalitätenlehre von B. Becker, Wien 1867, namentlich die im Cap. IX „die preußische Nationalität" enthaltenen Daten. Diese Schrift befaßt sich übrigens mit der Nachweisung, daß die Nationalitätenlehre à la Mancini praktisch nicht durchführbar sei. An die Durchführbarkeit dieser Lehre hat im Ernst wohl nie jemand geglaubt.

gebracht werden können und großentheils auch schon vorgebracht worden sind. „Die Engländer und Nordamerikaner, sagt er unter anderem ganz richtig, reden die nämliche Sprache und dennoch hat zwischen ihnen ein nationaler Unterschied sich entwickelt, andererseits, obgleich wir in der Schweiz drei verschiedene größere Sprachgebiete, das deutsche, französische, italienische — um vom Romanischen abzusehen — zu unterscheiden haben, ist doch gewiß berechtigt die Annahme, daß aus den ursprünglich verschiedenen Bestandtheilen eine gemeinsame schweizerische Nationalität sich gebildet habe." (S. 14.)

Auch die Factoren, die auf die Bildung der Nationalität den mächtigsten Einfluß haben, würdigt Brie richtig. „Wie der Charakter des einzelnen Menschen im Leben und durch das Leben geformt wird, so gestalten sich auch die nationalen Individualitäten durch die geschichtlichen Erlebnisse und Bethätigungen der Völker. Der fortgesetzte Gedankenaustausch durch Vermittlung derselben Sprache, die Verbreitung derselben Ideen durch eine volksthümliche Literatur und Kunst, die beständige Uebung der gleichen Sitten und der gleichen Formen gemeinsamer Gottesverehrung, der lange Zeit hindurch gepflogene wirthschaftliche Verkehr, die dauernde Befolgung gleicher Rechtssätze, das dauernde Zusammenleben und Zusammenwirken in demselben Staate — alle diese Momente tragen mächtig dazu bei, eine vorhandene geistige Gemeinsamkeit der Denkweise zu stärken, eine nicht vorhandene geistige Gemeinsamkeit zu erzeugen und so die Nationalität fester zu gestalten oder neu zu bilden" (S. 16). Aus alle dem zieht nun Brie folgenden ganz richtigen Schluß: „Die Nationen sind also nicht wie die menschlichen Racen, aus vorgeschichtlicher Zeit überkommen, so weit unsere historische Erkenntniß reicht, unwandelbare Thatsachen, sondern, wie die Staaten, haben sie eine veränderliche Natur, sind sie unaufhörlich in Umgestaltung begriffen."

„Eben deßhalb und weil gerade durch das dauernde Zusammenleben in einem Staate oder durch große staatliche Er-

schütterungen eine noch nicht oder nur in geringem Maaße vorhandene Gemeinsamkeit zu einer wirklichen Nationalität erwachsen kann, ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Staat mit unvollkommener nationaler Grundlage dennoch Bestand und Gedeihen erlange durch Erhebung des Volkes zu einer Nation" (S. 17).

Mit diesem Satze ist Brie schließlich zur theilweisen Berichtigung desjenigen gelangt, was er einige Seiten früher, älteren Nationalitätstheorien folgend, von der Nationalität als „unentbehrlicher Grundlage des Staates" sagte. Würde er diesen Gedanken von der Einwirkung des „Zusammenlebens im Staate" auf das „Erwachsen" einer Nationalität weiter verfolgt haben, dann müßte er zur vollen Berichtigung und Beseitigung seines früher (S. 9) gethanenen Ausspruches und zu einer richtigen Begriffsbestimmung der Nationalität gelangen. Dieß hat er nicht mehr gethan.[1])

1) Weder eine consequente Fortentwicklung noch auch eine aus dem Stegreif gegebene strenge Begriffsbestimmung der Nationalität enthält die 1877 erschienene Schrift J. H. Bidermann's: Die Romanen und ihre Verbreitung in Oesterreich, ein Beitrag zur Nationalitäten-Statistik ꝛc ꝛc. Die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung der Nationalität umgeht der Verfasser damit, daß er „drei Arten" von Nationalitäten annimmt, eine politische, geistige und körperliche. Nun ist politische Nationalität nichts anderes als Staatsangehörigkeit, körperliche Nationalität nichts anderes als Stammesangehörigkeit; bleibt also die Bidermann'sche dritte „Art" der Nationalität, die er „geistige" nennt und die dem eigentlichen Begriff der Nationalität, der allerdings ein rein geistiges Moment ist, entspricht. Nur ist es schwer zu begreifen warum Staatsrechtler und Statistiker nicht ein für allemal eine entsprechendere Terminologie annehmen wollen; warum man es vorzieht einen Begriff mit zwei Worten ganz unklar zu bezeichnen, während man denselben mit einem Worte ganz klar bezeichnen kann. Statt „politische Nationalität" sage man Staatsangehörigkeit, statt „körperliche Nationalität" sage man Stammesangehörigkeit; dann braucht man auch von keiner „geistigen" Nationalität mehr zu reden, da man unter Nationalität, nach der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung dieses Begriffes, heutzutage sich ohnehin nichts anderes denken darf, als ein rein geistiges Moment. —

VIII.

Ergebnisse und Schlußbetrachtungen.

Wir haben die Entwicklung der Nationalitätsidee und der staatlichen Bedeutung der Sprache in Europa überhaupt, speziell aber in Oesterreich-Ungarn, betrachtet. Wir sahen, wie sich in der Praxis die auf Nationalität und Sprache bezüglichen öffentlichen Verhältnisse nicht nach den ideellen Doctrinen der Revolution, sondern nach ihrem eigenen Schwergewichte gestalteten.

Es bleibt uns nur übrig aus diesen zwei bekannten Factoren, aus dem Gang der Doctrinen und der wirklichen Entwicklung der Verhältnisse die dritte unbekannte aber wichtigste Größe, den wissenschaftlichen Begriff der Nationalität und des staatlichen Werthes der Sprache, herauszufinden und festzustellen.

Wir haben eine Art staatswissenschaftlichen Rechenexempels zu lösen, aus zwei bekannten Größen die dritte zu berechnen; aus bekannten Thatsachen und Doctrinen den wissenschaftlichen Begriff festzustellen, der dann auf die weitere Entwicklung der Thatsachen seine Anwendung zu finden hat.

Fragen wir uns zuerst, was hat sich uns aus den sich kreuzenden, Thatsachen der Geschichte und überspannten Ansprüchen der einzelnen geschichtlichen Factoren, als klarer Begriff der Nationalität herausgestellt?

Wir sahen wie seit dem frühesten Mittelalter die verschiedensten Stämme, deren Ursprung uns undurchdringlicher Nebel vorhistorischer Zeiten verhüllt, deren Verschiedenartigkeit uns die Geschichte feststellt und keine spätere Staats- und Spracheinheit verhüllen kann;[1]) wir sahen wie diese Stämme im harten verzweiflungsvollen Kampf um Herrschaft zu Organisa-

1) S. den Excurs A „Ueber Staatengründungen" am Schlusse.

tionen dieser Herrschaft gelangten, die wir Staaten nennen. Wer Macht hatte herrschte, wer machtlos war, wurde beherrscht. So ward die staatliche Ordnung, die Grundlage aller sittlichen Ordnung, mit Naturnothwendigkeit geschaffen.[1])

War einmal diese urwüchsige Kraftarbeit geleistet, mit schwerem Kampf und unsäglicher Mühe der Staat gegründet, dann begann die weitere, nicht weniger mühevolle Arbeit der staatlichen Entwicklung, deren Ziel und Aufgabe der Mensch in seinem Dünkel und geistigem Größenwahn immer zu kennen glaubt, die wir jedoch immer nur von unserer jeweiligen sittlichen Entwicklungstufe aus beurtheilen, die aber thatsächlich mit unserer Entwicklung im Staate sich immer entfernen und wachsen, ähnlich wie das vor unseren Augen scheinbar sich senkende Himmelsgewölbe bei unserer Annäherung flieht.

Eine Erscheinung aber trat uns entgegen, wenn wir diese staatliche Entwicklung selbst in jahrhundertelangem Gange begleiteten: eine wachsende geistige Gemeinschaft der ursprünglich verschiedenen und fremdartigen gesellschaftlichen Elemente, eine Gemeinschaft, die sich vorzüglich in der einen mit derselben erwachsenen Nationalsprache spiegelte. Das erwachende Bewußtsein nun dieser geistigen Gemeinschaft weckt ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das wie jedes andere die Menschen verbindende Gefühl gesellschaftlicher Zusammengehörigkeit, schon an und für sich ein dieselben erhebendes und veredelndes ist.

Dieses Gefühl nennen wir Nationalitätsgefühl und es besitzt dasselbe die seltsame Eigenschaft, daß es einem Zauberspiegel gleich, all die bittere Wahrheit der Geschichte in glänzenden Farben der Dichtung wiederspiegelt und den Menschen oft für die herbe Wirklichkeit durch wundervolle Poesie entschädigt.

Es ist ein Beweis hoher sittlicher Entwicklung, wenn man dieses kostbare, schwer errungene Gut, die geistige Gemeinschaft der einst verschiedenen socialen Elemente, zu schätzen weiß. Mit dem Werthe aber dieses Gutes steigt auch der

---

2) S. den Excurs B „Genesis des Sittlichen" am Schlusse.

Werth der vorzüglichsten Form, in der es sich offenbart — der Nationalsprache.

Was einst gar nicht existirte, also auch gar nicht erkannt und anerkannt werden konnte, eine geistige Gemeinschaft zwischen den einzelnen ursprünglich verschiedenen sozialen Bestandtheilen des Staates, das hat nun als Nationalität einen Werth erlangt, und damit erhielt auch Gewicht und Bedeutung, was anfangs bedeutungslos und unwichtig scheinen mußte — nationale Sprache.

Es ist nun klar und wir sahen es durch die Thatsache bestätigt, daß diese Idee der Nationalität nur da auftauchen konnte, wo erstens die geschichtliche Entwicklung des Staates und Volkes bis zu dieser Stufe einer geistigen in der Nationalsprache, sich ausdrückenden Gemeinschaft gediehen war, und zweitens, wo ein äußerlicher Anlaß, und zwar ein fremder antinationaler Gegensatz, das Bewußtsein dieser nationalen Gemeinsamkeit weckte. Diese geschichtlichen Voraussetzungen nun des Nationalitätsgefühles waren zu Ende des vorigen Jahrhunderts in den meisten Staaten West- und Mittel-Europa's eingetreten; den äußerlichen Anlaß aber, der dieses Bewußtsein weckte, gab in Deutschland die französische Invasion und Fremdherrschaft, in Polen die Theilung Polens und russische Bedrückung.

Das waren die zwei europäischen Nationen, die die Idee der Nationalität zuerst proclamirten, dem Nationalitätsgefühl zuerst in großen geschichtlichen Thatsachen Ausdruck verliehen. Wie aber jeder geschichtliche Impuls, jede große Initiative fortwirkt bis in die kleinsten Verhältnisse und leicht auch in's Lächerliche umschlägt und ad absurdum geführt wird: so gieng es auch mit der Nationalitätsidee. Primitive Volksstämme, die es noch gar nicht zu einer selbstständigen Staatengründung gebracht hatten, denen bei dem geschichtlichen Drama, das sich seit 2000 Jahren in Europa abspielt, noch nie eine Herrscherrolle beschieden war, und die in dem bei staatlicher Arbeit unumgänglichen Zusammenwirken von Hammer und Ambos noch immer nur die passive Aufgabe des letzteren erfüllen konnten, solch primitive Stämme, bei denen von einer geistigen

Gemeinschaft sehr wenig die Rede sein konnte, weil bei ihnen überhaupt nur erst von anthropologischer und ethnischer Gemeinschaft die Rede sein kann und denen es noch nie gelungen ist, ein fremdes Volkselement geistig zu assimiliren, die diese Feuerprobe staatlicher Kraft noch nie abgelegt haben: sie alle blähten sich zu Nationalitäten auf und nahmen für sich Rechte in Anspruch, die sich die großen historischen Nationalitäten durch schwere und schöpferische jahrhundertelange, geschichtliche Arbeit verdienten und erwarben.

Solche primitive Volksstämme verlangten nun, als Consequenz der von der Gestaltung der großen historischen Nationalitäten abstrahirten Ideen, zweierlei: erstens für ihre gesellschaftliche Gemeinschaften staatlich politische Rechte, die sich jene im Laufe der Geschichte durch harte Kampfesarbeit und mit genialem politischem Geiste erworben hatten; zweitens für ihre Sprachen, die geschichtlich betrachtet sich nur als ein urwüchsiges kindliches Lallen darstellen, denen noch höhere Begriffe und Ideen fremd sind, in denen der wahrhaft menschliche Geist sich noch gar nicht in geistigen Werken offenbarte: für diese ihre „Sprachen" verlangten sie diejenigen „Rechte", die ein unzertrennliches Attribut waren des geistigen Inhaltes der großen historischen Nationalitäten und die dem geistigen Schwergewicht dieser Sprachen von selbst zufielen.

Diese Ansprüche der primitiven Volksstämme wurden bestärkt und ermuthigt durch die mangelhafte und irrthümliche staatsrechtliche Doctrin, die das Wesen der Nationalität nicht begriff und den Unterschied zwischen Nationalität und Stammesart einzelner Volksstämme nicht auffaßte.

Aber die Ansprüche und Doctrinen scheiterten, wie es gar nicht anders sein konnte, an der unerbittlichen Strenge der realen Verhältnisse und an geschichtlichen Thatsachen offenbarte sich unwiderleglich — was Ansprüche und Doctrinen übersahen — der gewaltige Unterschied zwischen Stamm und Nation, zwischen Stammesart und Nationalität und die der verschiedenen geistigen Macht entsprechende Verschiedenheit der Berechtigung der Stammes- und Nationalsprachen.

Ist aber — so kann hier gefragt und eingewendet werden — das Verdict dieser geschichtlichen Thatsachen inappellabel? soll wirklich diese Macht der Maaßstab des Rechtes sein? wohnt wirklich nur diesen realen Verhältnissen Wahrheit inne und beruhen jene Ansprüche und Doctrinen auf Irrthümern? Wo ist die Gewähr der Richtigkeit dieser Annahme?

Diese Einwendungen wollen jedenfalls geprüft und ernst erwogen werden.

Wir müssen diese Prüfung in zwei Theilen vornehmen. Erstens wollen wir untersuchen, ob nicht der einzelne primitive Volksstamm, der als urwüchsiges Element in der Organisation des Staates steckt, dieselben Rechte beanspruchen kann wie die historisch *gewordene* geistige Gemeinschaft, die Nationalität? sollte hier nicht auch das Prinzip der Gleichheit, der Gleichberechtigung zur Geltung kommen? Welches Kriterium steht uns zur Verfügung, behufs Entscheidung dieser Frage? Etwa der Grundsatz der Gleichheit? Mit nichten; ist doch dieser Grundsatz selbst nur ein Dogma der Tagespolitik ohne Gewähr der Richtigkeit. Denn ist das Gleichheit und Gleichberechtigung, wenn das Mächtige dem Schwachen gleichgestellt wird? wenn das Erhabene dem Niedern, das Geistvolle dem Geistlosen, die höchste Blüthe und Frucht der Geschichte dem unentwickelten Keim, dessen zukünftige Entwicklung und Gedeihen noch zweifelhaft ist,? — Man mag eine solche Gleichstellung tausendmal proklamiren, sie *existirt* nicht und kann nicht existiren, weil die Natur selbst dagegen protestirt, weil sie Niemand anerkennt, weil der Keim nicht die Frucht ist, weil das in der Zukunft *Mögliche* nicht das gegenwärtig *Thatsächliche* ist. So wie die Arithmetik nur mit comensurablen Größen rechnen kann, so kann das Prinzip der Gleichheit nur zwischen gleichen Größen einen Sinn haben. Ist aber der Volksstamm, das primitive Element ohne geschichtliche und staatliche Vergangenheit, ohne Werke des Geistes ohne civilisatorischen Entwicklungsgang — ist ein solcher Volksstamm, der Nation vergleichbar, die aus den mannigfaltigsten primitiven Elementen entstanden, ein in geistiger Gemeinschaft

geeintes, geistig verklärtes Ganze darstellt. Was aber von Volksstämmen und Nationen gilt, das gilt eigentlich und wesentlich von Volkssprache und Nationalsprache, die ja nichts anderes sind als der prägnanteste Ausdruck der Stammesart und der Nationalität.

Was nützet die Proclamirung der Gleichberechtigung zwischen primitiver Volkssprache und entwickelter Nationalsprache — sind sie denn gleich? Ist der gewaltige Strom, dessen Gewässer schon tausende Bäche und Flüsse in sich aufgenommen und vermischt hat, dem Bächlein gleich, in dem unvermischt noch die klare Fluth der Quelle fließt?

Wohl kann das Bächlein — wenn es sich nicht vorzeitig in einen größeren Strom verliert — im weiteren Laufe einst zum Flusse und gewaltigen Strome werden: doch ist deßwegen schon das Kleine, das einst groß werden kann, heute schon dem Großen gleich?

Und was hilft es Gleichheit verkünden zwischen dem Ungleichen? Wahrlich auf die Verkündigungen solcher politischen Grundsätze passen die Worte des Dichters: „Die Zunge fälscht die Worte, es fälscht den Sinn das Wort." Kein Gesetz der Welt vermag die Gleichheit dessen zu verwirklichen, was in der Wirklichkeit ungleich ist, so wie kein Gesetz der Welt auf die Länge die Ungleichheit dessen aufrecht erhalten kann, was in der Wirklichkeit gleich ist. Denn was vermögen gegen die ewigen Gesetze der Natur die hinfälligen Gesetze der Menschen?

Von einer Gleichberechtigung nun aller „Nationalitäten" und Sprachen, die einem realen Verhältnisse entspräche, kann also keine Rede sein. Aber die Vertheidiger derselben verlangen vielleicht nur den gleichen Schutz für die Möglichkeit der Entwicklung ihrer „Nationalitäten" und Sprachen?

Das ist nun eine ganz andere Idee und sie verlangt nicht minder eine ernste Erwägung.

So wie es ein schwerer Irrthum gegen die natürlichen Gesetze wäre, Ungleiches gleich zu stellen, oder Gleiches ungleich behandeln zu wollen, so wäre es jedenfalls nicht nur ein Irrthum, sondern ein schweres Verbrechen, eine natürliche

Erscheinung in Welt und Leben, die jedenfalls einen geistigen Werth besitzt, in ihrer natürlichen Entwicklung hemmen oder unterdrücken zu wollen. Was da lebt und webt hat, wenn keine zwingenden, höheren Rücksichten entgegenstehen, gewiß ein Recht zu leben und ungehindert sich zu entwickeln. Diese Maxime gilt gewiß in höchstem Grade auch von den primitivsten Volksstämmen.

Gibt es doch keine höheren sittlichen Gebote als diejenigen sind, die der Mensch der natürlichen Entwicklung der Erscheinungen ablauscht, kein höheres sittliches Gebot, als Achtung der natürlichen Entwicklung der Dinge und Förderung derselben; kein größeres Unrecht als gewaltsamer Eingriff in diese natürliche Entwicklung.

Eines solchen Unrechtes kann der moderne Staat sich nicht schuldig machen, ohne der Gegenwart gegenüber seinen sittlichen Standpunkt zu verläugnen. Er gewähre denn freie Entwicklung allen Volksstämmen, so lange sie in den natürlichen Grenzen ihrer, durch ihre geistige Entwicklungsstufe gezogenen Rechtssphäre, verbleiben.

Der Annahme einer solchen Handlungs-Maxime stehen aber viele Bedenken entgegen, die vorerst noch zu prüfen und eventuell zu beseitigen sind.

Sagten wir doch erst selbst, daß es „keine höheren sittlichen Gebote gebe als diejenigen, die der Mensch der natürlichen Entwicklung der Erscheinungen ablausche." Was lehrte uns aber die natürliche Entwicklung der Staaten seit dem frühesten Mittelalter bis in unsere Zeit? Hat man da etwa primitive Volksstämme frei gewähren lassen und sind etwa alle die Idiome und Dialecte vom Staate respektirt worden? Ist die Entwicklung der großen historischen Nationalitäten nicht vielmehr so vor sich gegangen, daß Regierungen und Staaten über so manche Stammesart und Stammessprache zur Tagesordnung übergingen? Warum sollte der moderne Staat anders handeln, als es ihn diese „natürliche" Entwicklung lehrt?

Der Widerspruch ist nur scheinbar.

Auch der mittelalterliche Staat unterdrückte Volksstämme, ihre Eigenart und Sprachen nicht mehr als es seine damaligen staatlichen Aufgaben, sein staatliches Handeln erforderten; er ließ Stammesart und Stammessprachen frei gewähren, in soferne dabei der Staat nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Anderes und mehreres braucht auch der moderne Staat für Volksstämme und Volkssprachen nicht zu thun. Auch der moderne Staat hat vor allem sein staatliches Interesse zu berücksichtigen und in dessen Dienste zu handeln.

Sprache ist ihm vor allem ein Mittel des Verständnisses und Verkehrs und diejenige steht ihm obenan, diejenige muß er als oberste und meistberechtigte betrachten, die diesem Zwecke in weitesten Maaße entspricht.

Zweitens ist ihm Sprache ein Mittel der geistigen Bildung des Volkes und wieder steht ihm da diejenige obenan als die werthvollste und in Folge dessen meistberechtigte, die diese geistige Bildung in größtem und ausgedehntestem Maaße bieten kann.

Ein anderweitiges Interesse hat der Staat an keiner Sprache und braucht es nicht zu haben.

Ein besonderes Interesse an Volkssprachen, die in größerem Maaße im Staate nicht zur Anwendung kommen, wäre etwas ganz Ungerechtfertigtes; er hat dieselben nur in soferne zu berücksichtigen, als sie in gewissen kleinen Kreisen das einzige Mittel des Verkehrs und des Unterrichtes sein können. Die Pflege solcher Sprachen kann der Staat getrost den entsprechenden gesellschaftlichen Kreisen überlassen, die sich dafür interessiren.

Wenn nun auch der moderne Staat im Grunde genommen den primitiven Volksstämmen und Volkssprachen gegenüber sich ganz so wie der mittelalterliche Staat nur als Staat verhält, an ihnen nur ein staatliches Interesse nimmt, so kann doch der Erfolg dieser Behandlung der Volksstämme und Sprachen im modernen Staat von dem Resultate der Behandlung derselben im mittelalterlichen Staat ein ganz verschiedener sein. Und zwar erstens schon deßwegen, weil

der moderne Staat an geistiger Entwicklung ein größeres Interesse nimmt als der mittelalterliche, daher also auch die geringste Volkssprache in ihrem bescheidenen Kreise verhältnißmäßig als Bildungsmittel würdigt und achtet, ihrer naturgemäßen Entwicklung also nicht nur nicht im Wege ist, sondern auch mittelbar dieselbe fördert.

Ein zweiter Umstand ist es aber noch, der die Entwicklung der Volkssprachen in modernen Staaten anders gestaltet und dieselbe mehr fördert als in mittelalterlichen, trotzdem der Staat aus seiner passiven Rolle ihnen gegenüber nicht heraustritt.

Im mittelalterlichen Staate nämlich war jede geistige Entwicklung an Kirche und Adel gebunden.

Welcher geistigen Culturgemeinschaft, welcher Sprache diese Stände sich annahmen, nur diesen war die Möglichkeit der Entwicklung geboten, was von diesen beiden gesellschaftlichen Kreisen vernachlässigt war, das mußte meist ganz verkümmern. So hat z. B. in Ungarn schließlich nur die herrschende magyarische Nationalität sich entwickeln können, weil der Adel derselben angehörte; in Böhmen aber hat mit dem Untergang des böhmischen Adels Nationalität und Sprache unwiderbringlichen Schaden gelitten.

Im modernen Staate ist das anders geworden. Die maßgebende und wichtige Stellung, die in ihm der gebildete Mittelstand, die Intelligenz einnimmt, hat die Entwicklung der Volkssprachen von jeder Abhängigkeit von Kirche und Adel frei gemacht. Wo immer sich heut ein gebildeter Mittelstand der Stammesart und Volkssprache annimmt, da kann die Entwicklung derselben verhältnißmäßige Fortschritte machen. —

Es ist nun aber nicht nur von hohem wissenschaftlichem Interesse sondern auch für moderne polyglotte Staaten wie Oesterreich-Ungarn von hohem practischem Interesse, sich auch darüber eine Idee zu machen: wie weit diese Entwicklung der Volkssprachen heutzutage noch gehen kann und ob der moderne Staat, indem er ihrer Entwicklung freien Lauf läßt, nicht der Gefahr ausgesetzt ist, daß sie einst bei hohem Grade

der Entwicklung, die aus den Collisionen mit der Staatssprache entspringenden Verlegenheiten noch bedeutend vermehren werden.

Um sich nun darüber eine beiläufige Vorstellung — mehr über zukünftige Dinge wissen zu wollen wäre Anmaßung — machen zu können, müssen wir das Wesen der Sprache und die Naturgeschichte derselben etwas näher betrachten.

Die Sprache ist ein Mittel des gegenseitigen Verständnisses und Verkehres der Menschen untereinander. Daß die Menschheit eine Unzahl Sprachen besitzt, dieser Umstand ist unstreitig ein großes Hinderniß des Fortschritts der Civilisation und im Verein mit der bewußten oder geglaubten Verschiedenheit der Abstammung eine unheilvolle Ursache von Mißverständnissen und Feindschaften.

Wie die Culturentwicklung der Menschheit überhaupt einen Kampf des menschlichen Geistes gegen die ihn bestimmende Naturnothwendigkeit darstellt, so sehen wir auch auf dem Gebiete der Sprache denselben Kampf des menschlichen Geistes gegen die natürlichen, ihn beengenden Bedingungen seiner Existenz.

Gegen die natürliche aber den menschlichen Geist beengende Thatsache einer Unzahl von Sprachen — die höchst wahrscheinlich eine Folge der verschiedenartigen ursprünglichen Abstammung der Menschen ist, ohne daß sich in der Folge Sprache und Abstammung zu decken brauchten — kämpft der Mensch der Geschichte in doppelter Weise an.

Erstens indem er eine Menge Sprachen außer Gebrauch setzt und der Vergessenheit überweist und zweitens indem er sich eine Mehrzahl von Sprachen aneignet.

Somit treten uns im Fortgang der Culturentwicklung der Menschheit zwei hochbedeutende Thatsachen entgegen: ein großer Theil einst lebender Sprachen kommt außer Gebrauch, schwindet und geräth in Vergessenheit; andererseits trachtet der gebildete Mensch sich immer mehr Sprachen zu eigen zu machen.

Diese zwei Thatsachen offenbaren uns das geheime Gesetz, das in der weltgeschichtlichen Entwicklung der menschlichen Sprache, als Verkehrsmittel betrachtet, waltet; sie beweisen

uns, daß die Menschheit darnach strebt das natürliche Hinderniß der Vielsprachigkeit zu überwinden und zu einem allen Menschen leicht zugänglichen Verständigungsmittel zu gelangen, und daß diesem Streben entsprechend die ursprüngliche Vielheit schwindet um einerseits einer geringeren Anzahl von Sprachen Platz zu machen, daß aber zugleich die Menschen einen immer größeren Kreis von Sprachen zu bewältigen trachten.

Mit einem Worte, wir sehen wie die Menschheit langsam dieses natürliche Hinderniß ihrer Entwicklung und Vervollkommnung zu überwinden bestrebt ist, dieses Hinderniß, das nach der schönen Bibelsage „Gott in seinem Zorne" geschaffen hat — die Sprachverschiedenheit.

Diese Betrachtung nun der natürlichen Entwicklung der Sprachen von einer unfaßbaren Vielheit zu einer immer kleineren Anzahl, die dann der civilisirte Mensch zu bewältigen trachtet, kann uns den Trost bieten, daß trotz aller Sprachliebhabereien der einzelnen Stämme, trotz ihrer natürlichen Anhänglichkeit an ihre angewohnte Muttersprache, diese weltgeschichtliche Entwicklung ihre Bahnen nicht ändern wird und daß die Vielheit der Sprachen nicht zu- sondern abnehmen muß; daß man daher eine zu starke Entwicklung der zahllosen Volkssprachen und ein neues Babel nicht zu fürchten braucht. Das Gesetz der natürlichen Zuchtwahl — um mit Darwin zu reden — wird auch hier sich schließlich Geltung verschaffen und ohne gewaltsame Einmischung des Staates werden im Laufe der Zeiten schwächere Volkssprachen zu Gunsten ausgebreiteter und kräftigerer Landes- und Nationalsprachen verschwinden. So wird der hohe civilisatorische Beruf der Sprache selbst, das innere Gesetz ihrer Entwicklung, den Bestrebungen vieler Volksstämme, respective ihrer intelligenten Classen ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg stellen.

Betrachten wir nun vom Standpunkt dieser welthistorischen Entwicklung der Sprache, den einzelnen Staat und sein Verhältniß zu den Sprachen seiner sozialen Bestandtheile, der Stämme, so sehen wir, daß der Staat, da er nothwendiger-

weise aus den vielen Sprachen seines Länderkreises eine zu seinem Regierungsgebrauche wählen muß, unwillkührlich dieser einen Sprache einen Vorrang verschafft und sie auf diese Weise mit der Zeit zur ausschließlichen Staatssprache und im weiteren Verfolge zur Nationalsprache umbildet. So ist bis nun noch immer jeder Staat dazu gelangt eine Nationalsprache heranzubilden und zu fördern, ohne daß dieses in seiner Absicht gelegen wäre, ohne daß er daran, respective an der Unterdrückung der anderen Sprachen ein hervorragendes staatliches Interesse hätte.

Nichtsdestoweniger sehen wir wie diese unwillkürliche Arbeit des Staates auf dem Gebiete der Sprache mit der ganzen Tendenz der Sprachen-Entwicklung der Menschheit übereinstimmt. Diese Uebereinstimmung aber ist uns ein Beweis, daß der Staat durch das Festhalten an einer herrschenden Staatssprache, der natürlichen Tendenz der Sprachen-Entwicklung der Menschheit nicht entgegen arbeitet, vielmehr sich ganz auf den richtigen geschichtlichen Geleisen bewegt, auf den alle vorhergehenden Staaten sich bewegten.

Wenn wir also Oesterreich an einer obersten und herrschenden Staatssprache festhalten sehen, so müssen wir anerkennen, daß es damit dem Geiste der geschichtlichea Entwicklung nicht zuwider handelt.

Aus dieser Anerkennung darf aber keineswegs die Folgerung gezogen werden, daß der Staat die Aufgabe habe diese seine Staatssprache seinen verschiedenen anderssprachigen sozialen Bestandtheilen zwangsweise mit Verdrängung ihrer Muttersprachen aufzunöthigen.

Denn bei einem solchen Vorgehen würde der Staat die natürliche Grenze seines Interesses an der Sprache überschreiten, er würde sein lediglich staatliches Interesse an der Sprache zu einem sprachlichen Interesse des Staates steigern, was seiner Natur und Bestimmung durchaus widerspricht.

Diese Grenzüberschreitung könnte aber ferner das staatliche Interesse gefährden, indem es die rein sprachlichen Interessen vieler sozialen Bestandtheile unnöthigerweise

verletzen würde und dieselben dadurch zur Opposition gegen den Staat aufreizte.

Endlich widerspräche eine solche zwangsweise Propaganda der Staatssprache über die, durch das rein staatliche Interesse gebotene Sphäre hinaus, dem Geiste der geschichtlichen Entwicklung, denn aus der Geschichte ersehen wir, daß auch die mächtigsten Staaten, die es zu den bedeutendsten Nationalsprachen gebracht haben, im großen Ganzen nie zwangsweise vorgegangen sind.

Daher kann es nur als ein Einlenken in gesunde Bahnen betrachtet werden, wenn die österreichische Gesetzgebung neben der Staatssprache für die autonomen Angelegenheiten der Länder die betreffenden Landessprachen in ihren natürlichen Rechten anerkannte.

Denn aus dem Grundsatze, daß der Staat an der Sprache nur ein staatliches Interesse hat, folgt, daß ihm jede zwangsweise Verdrängung einer in seinen Ländern sich in Folge geschichtlicher Antecedentien geltend machenden Landessprache, wenn dieselbe vom staatlichen Interesse nicht geboten ist, fremd bleiben soll. Daß aber das staatliche Interesse immer auf Seite der Freiheit der Entwicktung ist und jeden Zwang perhorrescirt, das lehrt Erfahrung und Geschichte. Es ist also nur ein Act der Klugheit, wenn sich der Staat mit einer in einem Lande herrschenden Nationalsprache unter Vermeidung jeden Zwanges auseinanderzusetzen sucht und sich bei diesem Compromisse einzig und allein von seinem wohlverstandenen politischen Interesse leiten läßt.

Daß aber der Staat die gleiche Anerkennung, die er den nationalen Landessprachen zollt, nicht auch all den Idiomen entgegenbringen kann, die es nicht vermocht haben, sich als Landessprachen geltend zu machen, das ist ebenfalls ein Gebot seines staatlichen Interesses, und zwar aus vielen Gründen.

Erstens soll der Staat, sowie er selbst auf dem Princip der Macht beruht, immer und überall diese Grundlage seiner Existenz respectiren. Er soll daher mit der moralischen Macht, die eine Nationalsprache repräsentirt, die sich in einem Lande als herrschende geltend zu machen wußte, als wie mit einem

Machtfactor rechnen, und ihr besseres Recht gegenüber untergeordneten Volkssprachen, die sich eine ähnliche Stellung im Lande nicht zu erwerben wußten, anerkennen.

Zweitens ist es gewiß das eminenteste Interesse des Staates, auf jedem Gebiete seines inneren Waltens die Ruhe aufrechtzuerhalten. Nun würde aber durch Anerkennung der Gleichberechtigung zwischen Landes- und Volkssprachen ein ewiger Quell der Unruhe und des Streites eröffnet, der mit der Anerkennung einer herrschenden Landessprache, wenigstens in viel engere und unbedeutendere Kreise gebannt ist.

Wie der Staat selbst ein Erzeugniß der Geschichte ist und nur aus dieser letzteren all seine Berechtigung schöpft, so muß er auch auf allen Gebieten das geschichtlich Gewordene anerkennen, ohne sich von andern, dem geschichtlichen Gesichtspunkte entgegenstehenden ethnischen oder gar „naturrechtlichen" Rücksichten beirren zu lassen.

Diejenige Sprache in einem Lande, die die geschichtliche Bevorrechtigung für sich hat, die muß der Staat als bevorrechtigt ansehen. Einen anderen Maßstab gibt es für den Staat nicht. —

Zum Schlusse wartet unser noch der gewichtigste Einwand, der vom Standpunkte des modernen Staates im Allgemeinen gegen die öffentliche Berechtigung überhaupt von Nebensprachen, außer der einen Staatssprache, gemacht werden könnte. Dieser Einwand, im Interesse des modernen Staates erhoben, kann sich genügend auf historischen und politischen Boden stützen und lautet etwa also:

„Wenn uns die Geschichte zahlreiche Beispiele aufführt von Staaten, die aus einem Gemenge fremdartiger Elemente entstanden, mit der Zeit dazu gelangt sind, gewiß nur zu ihrem Wohle, eine einheitliche Nation und Nationalsprache zu besitzen: liegt darin nicht ein Fingerzeig der Geschichte, eine große Lehre, die wir der natürlichen Entwicklung der Dinge zu entnehmen haben, daß es nämlich Sache und Aufgabe des Staates sei, eine einheitliche Nationalität und Nationalsprache anzustreben, und daß er zu diesem Zwecke alle geeigneten Maßregeln ergreife, also nur eine Staatssprache und ihr

Recht anerkenne, alle anderen aber ignorire, verdränge und unterdrücke? Und warum sollte denn der Staat sich dieses Ziel nicht stecken? Sind denn die Vortheile, die dem Staatswesen aus einer gemeinsamen National- und Unterrichtssprache entspringen, nicht gar zu offenbar? Oder sollen etwa die in Oesterreich mißlungenen Experimente den Staatsmann und Politiker muthlos machen? Wo ist die Garantie, daß nicht eine an und für sich berechtigte und gesunde Staatspolitik, in Oesterreich durch Schwäche und Unfähigkeit der Regierungsmänner mißglückte? Sollte denn die natürliche Entwicklung der Staaten, die wir im Alterthum, noch mehr im Mittelalter bewundern und die offenbar einem natürlichen Entwicklungsgesetze entspricht, plötzlich im 19. Jahrhundert ihren Gang verändert, ihr Princip aufgegeben haben?"

Es sind das nur allzugut motivirte und schwer wiegende Einwendungen und sie werden uns zum Schlusse Gelegenheit bieten nochmals, von dem letzten hier erreichten Standpuncte das Wesen der Nationalität zu prüfen, um mittelst der so gewonnenen Erkenntniß desselben diese Einwendungen zu widerlegen.

Beides nun ist richtig und muß zugegeben werden, erstens, daß die mitelalterlichen Staaten ihre Mischvölker nationalisirten und zweitens, daß der natürliche Gang der geschichtlichen Entwicklung dem Staate die Lehre zu ertheilen scheint, eine einheitliche Nationalität und Nationalsprache anzustreben – und auch das sei schließlich zugegeben, daß der Staat, wenn er einmal ein vernünftiges, klar erkanntes Ziel anstrebt, dasselbe mit all seinen Machtmitteln rucksichtslos anstreben darf. Aber andere Gründe, nicht minder wichtige und schwerwiegende, stehen diesen Argumenten entgegen und verlangen ein genaues Abwägen aller Umstände, eine nochmalige eingehende Untersuchung; diese aber wollen wir jetzt vornehmen.

Nicht angefochten soll der Satz werden, daß es keine competentere Lehrerin der Gegenwart giebt, als die natürliche Entwicklung der Geschichte in der Vergangenheit. Sollen wir aber diese Lehren der Geschichte richtig auffassen und in ihrem

wahren Geiste anwenden, dann müssen wir in der geschichtlichen Entwicklung das Formale und Aeußere von dem Essentiellen und Wesentlichen genau unterscheiden. Denn die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung sind gewiß ewig und unwandelbar wie die Gesetze der Natur: unendlich mannigfaltig aber wie die äußere Erscheinung der Natur sind die Formen, in denen sich diese Gesetze manifestiren. Soll uns also eine geschichtliche Entwicklung und ein geschichtliches Resultat als Lehre und Leitstern dienen für Gegenwart und Zukunft: so müssen wir das Wesentliche und Ewige an demselben von dem Zufälligen und Vergänglichen streng unterscheiden. Nun ist es wahr, daß die mittelalterlichen Staaten als Resultat ihrer jahrhundertelangen civilisatorischen Arbeit große Culturgemeinschaften schufen, die wir Nationalitäten nennen, und daß sich dieselben uns, augenfällig in den großen Nationalsprachen darstellen; indem wir aber diese großen Resultate betrachten, müssen wir uns die Frage stellen: was ist an diesen Resultaten geschichtlicher Entwicklung, an dieser großen Hinterlassenschaft der Vergangenheit, wie sie uns in den großen historischen Nationalitäten entgegentritt, was ist daran wesentlich und was eine Form? was entspricht dem ewigen in der geschichtlichen Entwicklung arbeitenden Gesetze und was ist daran nur das Aeußere, Formelle und Unwesentliche, in dem der Mannigfaltigkeitstrieb der Natur sein buntes Spiel entwickelt? — Und da dürfen wir denn nach reifer Ueberlegung und sorgfältiger Erwägung keinen Augenblick anstehen, uns zu sagen, daß die gemeinsame Sprache es nicht ist, die das Wesen der Nationalität ausmacht. Wohl ist sie heutzutage in den meisten Fällen der prägnanteste Ausdruck, das treueste Spiegelbild und, wie Rüdiger richtig bemerkt, das Kennzeichen der Nationalität: doch ihr Wesen und Kern ist sie nicht.

Das Wesen der Nationalität liegt ganz wo anders. Dieses Wesen — und damit sind wir noch einmal zum Schlusse bei der wichtigsten Frage, die uns im Laufe dieser Untersuchungen und Darstellungen beschäftigte, angelangt — liegt in der Kultur- und geistigen Interessengemeinschaft

eines Staatsvolkes. So wie es nur ein Irrthum war, von dem man langsam abgekommen, in die Begriffsbestimmung der Nationalität das Merkmal der gemeinsamen Abstammung aufzunehmen, ebenso darf in dieselbe, soll sie auf alle Nationalitäten passen, das Merkmal der gemeinsamen Sprache *nicht aufgenommen werden*. Denn nicht die gemeinsame Abstammung, und auch nicht die gemeinsame Sprache, wie das ganz richtig Eötvös ahnte, bilden die Nationalität.

Dieselbe ist vielmehr, und das ist der Kern der Sache, eine durch ein gemeinsames Staatswesen hervorgebrachte und geförderte Cultur- und geistige Interessengemeinschaft, die sich nicht immer und nicht nothwendig in einer gemeinsamen Sprache auszudrücken braucht.[1])

1). Aus dieser geistigen Qualität der Nationalität ergiebt es sich von selbst, wie wir das schon in der Einleitung (S. 6, Note) hervorgehoben haben, daß dieselbe *streng genommen* nur ein Gemeingut des gebildeten Theiles einer Nation sein kann. Man muß bis heutzutage in jedem Volke, in jeder Nation die ungebildete Masse von der Intelligenz scheiden. Wenn man von einer *Culturgemeinschaft* spricht, so kann man selbstverständlich nur an diejenigen denken, die überhaupt einer Culturgemeinschaft theilhaftig sind, die also diese gemeinschaftliche Cultur mittragen helfen, dieselbe mitrepräsentiren. Es wird gewiß Niemandem einfallen, diesen Satz insoferne anzufechten, inwieferne er sich auf Kinder und unmündige Personen bezieht. Besitzen Kinder Nationalität? Jeder Denkende wird darauf mit Nein antworten und der Statistiker wird uns gleich die Belehrung ertheilen, daß bei statistischen Aufnahmen Kinder der Sprache und Nationalität ihrer Eltern und derjenigen Personen, in deren Gewalt und Erziehung sie stehen, beigezählt werden. Aber was *hier* von Kindern gilt, sollte ja doch vernünftiger Weise von ungebildeten Erwachsenen, also von der ganzen ungebildeten Masse des Volkes gelten. Ist es doch nicht einzusehen, wie der Unterschied des Alters und physischen Entwicklung einen Unterschied statuiren sollte *da*, wo es sich lediglich um ein *geistiges* Moment handelt.

Wenn nun im Gegensatz zu diesem wirklichen Sachverhalte die europäischen Nationalitäten bei statistischer Aufnahme und Schätzung ihrer Bevölkerungskreise auch die in ihrer Machtsphäre gelegenen großen ungebildeten Massen mitzählen: so ist das *theils* ein allgemein übliches, politisches Manöver, theils eine Art Escomptirung der erhofften politischen Zukunft. Hiebei wird nun dieser Masse imputirt, daß sie zu der oder jener

Nur eine solche Begriffsbestimmung, und keine der älteren und früher gangbaren, werden wir auch dort anwenden können,

---

„Nationalität" gehöre, ein Wort, das diese letztere gar nicht richtig begreifen und auffassen kann.

Wenn wir nun oft sehen, daß dieser „Nationalität" des Volkes wegen Kriege geführt und langwierige soziale Kämpfe gestritten werden, so müssen wir es uns stets gegenwärtig halten, daß hier die Nationalität eben nur einerseits zum Aushängeschild für Machtinteressen genommen, andererseits als Mittel gebraucht wird um unwissende und rohe Massen, denen nicht anders beizukommen ist, durch diese *List* in Bewegung zu setzen.

In dieser Beziehung hat die Nationalität sehr viel Aehnlichkeit mit der Religion. Auch diese hat ja eine ganz andere Bedeutung für die gebildete Minderheit und eine andere für die ungebildete Masse; auch diese diente ja immer einerseits als Vorwand für Machtinteressen, andererseits als Mittel um die ungebildete Masse für Interessen in Bewegung zu setzen, für die sie auf andere Weise nicht zu gewinnen wäre.

Die Analogie zwischen Religion und Nationalität beschränkt sich aber nicht nur auf diese Aeußerlichkeiten: auch im *Wesen* dieser beiden Erscheinungen findet man dieselbe wieder. Beide sind rein geistige Momente, die mit der Entwicklung des menschlichen Geistes in innigem Zusammenhange stehen und entsprechend den verschiedenen Phasen dieser Entwicklung sich individuell accomodiren. Aehnlich also wie ein und dieselbe Religion in verschiedenen Individualitäten und in verschiedenen Schichten der Gesellschaft je nach der geistigen Stufe, auf der dieselben sich befinden, ihrer Form und Qualität nach ganz verschieden in Erscheinung tritt; ähnlich verhält es sich mit der Nationalität. Und ähnlich wie man die Behauptung wagen kann, daß die auf den höchsten Stufen geistiger Bildung angelangten Menschen, welcher Confession immer sie angehören mögen, nur *eine Religion* oder wenn man will *keine* haben; ebenso verhält es sich mit der Nationalität. So ist es z. B. eine nur allzu bekannte und unbestreitbare Thatsache, daß der scharf ausgeprägte Charakter der Nationalität, wie er den mittleren gebildeten Classen anklebt, immer mehr schwindet, wenn man sich der höchsten Herrschaftssphäre der Menschheit nähert.

Man geräth in Verlegenheit, wenn man z. B. die Nationalität des Königs von Griechenland oder des Fürsten von Rumänien und gar der Familien und Nachkommen solcher Fürsten bestimmen wollte. Diese so zu sagen *neutrale* Nationalitätszone umfaßt gemeiniglich auch die den Herrschern am nächsten stehenden gesellschaftlichen Schichten Europa's, die schon aus dem Grunde häufiger Familienverbindungen untereinander sich für *eine Gesellschaft* ansehen und sich der Unterschiede der *Nationalität* (nicht der Abstammung!) kaum noch bewußt sind. —

wo man sich noch scheut, das Wort Nationalität anzuwenden, obwohl man klar und deutlich das Wesen derselben anerkennen mußte, z. B. bei der Schweiz, bei Belgien und Nordamerika.

Wer zweifelte daran, daß der Schweizer sich als Schweizer fühlt, daß er das nationale Bewußtsein, in welchem Mancini mit Recht das wichtigste Merkmal der Nationalität erblickt, in hohem Grade besitzt: und doch gibt es keine schweizerische Sprache.

Und ebenso ist's mit Belgien, ebenso mit Nordamerika. Worin besteht aber hier überall die Nationalität? In nichts Anderem, wie eben in der durch die geschichtliche Thatsache der Gemeinsamkeit des Staatswesens hervorgebrachten und durch dieselbe geförderten Cultur- und geistigen Interessengemeinschaft, die mit einer gemeinsamen Sprache, wie mit einer gemeinsamen Abstammung nicht durchaus in Verbindung zu stehen braucht. Das ist das Wesen, das ist der Begriff der Nationalität und es erübrigt uns nur noch, denselben in seiner wichtigsten Beziehung, in der zum Staat, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe ist um so wichtiger und gebotener, als es gerade das Verhältniß zum Staate ist, von dem aus die Nationalität am meisten umkämpft und umstritten wird, indem man für sie einerseits ungebührliche Rechte in Anspruch nimmt, andererseits ihr jede Bedeutung und Berechtigung absprechen will. Hier die richtige Mitte zu treffen, hier das Verhältniß nach Gebühr zu würdigen, ist eine der schwersten Aufgaben des Staates. Eine solche gerechte Würdigung ist aber ohne genaue und richtige Erkenntniß dieses Verhältnisses unmöglich.

Das Verhältniß nun des Staates zur Nationalität ist schon durch die obige Begriffsbestimmung gegeben. Ist nämlich erstens die Nationalität ein Product des Staates, ist sie nicht mit dem Staate selbst gegeben, sondern entsteht sie erst nach einem gewissen Zeitraum staatlicher Thätigkeit und Entwicklung: so folgt daraus, daß es Staaten geben müsse die es noch zu keiner eigenen und selbständigen Nationalität gebracht haben. Ist aber zweitens die Nationalität als

Culturgemeinschaft etwas Geistiges und Innerliches, das im Bewußtsein und Gemüth des Menschen lebt: so folgt daraus, daß sie, obwohl ein Product des Staates, dennoch unmöglich an die momentane Existenz der gegebenen staatlichen Organisation gebunden ist; daß sie vielmehr, bei der geschichtlich erwiesenen Vergänglichkeit aller Staaten, nothwendigerweise den Untergang derselben nicht allsogleich zu theilen braucht, sondern vielmehr als etwas Geistiges, das im gebildeten Theil des Volkes lebt, den Fall der Staaten überlebt, daß es also auch Nationalitäten geben muß, deren Erzeuger-Staaten bereits untergegangen sind.[1])

So muß es denn, der Natur der geschichtlichen Entwicklung zufolge nothwendigerweise außer den Nationalstaaten, die im Höhepuncte ihrer geschichtlichen Entwicklung stehen, einerseits Staaten ohne Nationalität und andererseits Nationalitäten ohne Staaten geben.

Das sind nun mit Bezug auf das Verhältniß von Staat und Nationalität die drei möglichen Stadien, in denen sich der Staat und in denen sich die Nationalitäten befinden können und wir können alle bestehenden Staaten und Nationalitäten immer unter eine dieser drei Rubriken bringen.[2])

Gehen wir nun in unserer Betrachtung weiter.

---

1) Weil wir Staaten überall durch menschliche Uebermacht unter Anwendung von Gewalt entstehen sehen, Nationalität aber langsam und unbemerkt durch das stille Walten des Staates im Laufe der Zeiten entsteht: daher sind wir gewöhnlich geneigt die Staaten als künstliche, die Nationalitäten als natürliche Gestaltungen anzusehen, und diesen letzteren einen höheren Werth als jenen ersteren zuzuschreiben. Aus dieser Anschauung erklärt es sich, daß man oft, wie das auch Mancini that, nur die Nationalitäten als „naturwüchsige Organismen" einzig und allein als Grundlage von Staatenbildungen gelten lassen wollte, die einer solchen Grundlage aber entbehrenden Staaten als künstliche Vergewaltigungen dieser natürlichen Organismen, verdammen zu müssen glaubte.

2) Ohne diesen tieferen Grund aufzudecken hat Mohl in seiner oben erwähnten Abhandlung das Verhältniß von Staat und Nationalität auf solche Weise schematisirt.

Die unwiderstehliche Tendenz jedes Staates ist es, wie wir das an der Geschichte lernen, eine Nationalität zu bilden, d. h. eine Cultur- und geistige Interessengemeinschaft in seinem Volke hervorzubringen. Und wir können auch in den meisten Fällen die Nationalität als das schließliche Resultat der Staatsentwicklung constatiren. Aus dem Umstande aber, daß die staatliche Organisation als ein mehr concreter Zustand, bei der Vergänglichkeit der Staaten, oft einem rapiden Untergange ausgesetzt ist und einen solchen oft erleidet, die Nationalität aber als ein geistiger Zustand eine viel größere Zähigkeit besitzt und von Geschlecht zu Geschlecht sich forterben kann, folgt, daß es eine mit dem nothwendigen Gange der Geschichte verbundene Erscheinung ist, daß Nationalitäten ihre Erzeuger-Staaten überleben. Denn mit dem Untergange des Staates ist der Untergang seiner Nationalität, wenn er eine solche erzeugt hat, keinesfalls noch herbeigeführt. Als Culturgemeinschaft, die dem Volke oder doch dem gebildeten Theil desselben immanent ist, überdauert die Nationalität, den Untergang der politischen Organisation, der sie ihr Dasein verdankt. Verfolgen wir nun den weitern Gang der Entwicklung. Die ihren Staat überlebende Nationalität hat vor allem die Tendenz sich selbst zu erhalten. Der Selbsterhaltungstrieb der allen natürlichen Wesen innewohnt, belebt auch erfahrungsgemäß die nationalen Culturgemeinschaften. Diese Tendenz der so zu sagen verwaisten Nationalitäten tritt nun in natürlichem Gegensatze zu dem Staate, dem sie anheimgefallen und der, wie wir sahen, die natürliche Tendenz hat, eine neue Culturgemeinschaft zwischen seinen socialen Bestandtheilen, d. h. eine neue Nationalität zu bilden.

Der Kampf nun der ihres eigenen früheren Staates verlustig gegangenen Nationalitäten, mit der sei es assimilirenden Tendenz erobernder Nationalstaaten oder nationalisirender Tendenz von national-indifferenten Staaten, bildet den nothwendigen Inhalt des Lebens, der nicht einheitlich nationalen Staaten. Dieser Kampf spielt sich vornehmlich, wie wir das gesehen haben, auf dem Gebiete der Sprache ab, trotzdem die Sprache etwas für die Nationalität ganz Unwesentliches ist.

Von Seite der Nationalitäten ist die Aufnahme dieses Kampfes und seine Führung etwas Natürliches: von Seiten der bloß ethnischen Elemente im Staate etwas Ueberspanntes. Nichtsdestoweniger kann der moderne Culturstaat nichts anderes thun, als diesen Widerstand der Nationalitäten und ethnischen Elemente durch — Freiheit bekämpfen. Es ist dieselbe das wirksamste Mittel, die Energie der staatslosen Nationalitäten und die maaßlosen Ansprüche der ethnischen Elemente zu Besonnenheit und Nüchternheit, zur Erkenntniß ihrer staatlichen Interessen und zur Würdigung der Interessen des Staates zurückzuführen.

Der polynationale Staat speziell wird durch Freiheit und Gerechtigkeit viel eher dazu gelangen, mit der Zeit eine sprachverschiedene Nationalität zu schaffen, als durch ein auf der Grundlage sprachlichen Zwanges gegründetes System strenger Entnationalisirungen.

Diese Freiheitsgewährung und Gerechtigkeit, ja sogar die weitgehendste Nachsicht gegen die staatslosen Nationalitäten und Stämme, kann der moderne Culturstaat mit desto größerer Geduld und Ausdauer üben, als er doch überzeugt sein kann, daß der schließliche Sieg auf seiner Seite bleiben muß, daß seine Macht und sein politisches Uebergewicht die polyglotte und polynationale Masse, einem ewigen Naturgesetze gemäß zu einer einheitlichen, cultur- und interessengemeinsamen Volkseinheit, zu einer einheitlichen wenn auch polyglotten Nationalität früher oder später verschmelzen wird.

Daß es mit der Zeit bei normaler Staatsentwicklung zu einer solchen, wenn auch sprachverschiedenen oder eigentlich vielsprachigen Nationalität kommen muß, das lehrt uns nicht nur Erfahrung und Geschichte, es folgt dieß auch schon aus dem Wesen des Staates, in welchem ja alle diejenigen Factoren thätig sind, die auf die Bildung der Nationalitäten von jeher einen bestimmenden und maßgebenden Einfluß übten und der Natur der Sache nach auch in Zukunft üben müssen.

Denn immer und überall sind die Nationalitäten vorerst aus der, das Verschiedene und Mannigfaltige verbinden-

den und verschmelzenden Thätigkeit des Staates hervorgegangen und diesem übermächtigen Einflusse des Staates werden sich in die Länge auch moderne staatslose Nationalitätenreste und ethnischen Elemente nicht entziehen können. Denn diese Thätigkeit des Staates umfaßt ja alle geistigen und materiellen Interessen des Menschen, die auf sein geistiges Wesen, auf seine Gesinnung, auf sein Denken und Trachten einan, wenn auch langsamen aber unwiderstehlichen Einfluß üben.

Lehrt uns doch die tägliche Erfahrung wie das Leben und Weben im fremden Staate, langsam doch sicher auch die Angehörigen der eminentesten modernen Nationalitäten in nationaler Beziehung umbildet. Nach Tausenden zählen da gewiß minder bedeutende Beispiele, nach Hunderten gewiß bedeutende und hervorragende. Wie viele Franzosen sind in Deutschland Deutsche, wie viel Deutsche in Frankreich Franzosen geworden. Wie viele polnische Emigranten sind trotz des compacten Auftretens der polnischen Emigration in Frankreich und des eminent nationalen Geistes, der sie belebte, in Frankreich vollkommen Franzosen geworden u. s. w. u. s. w.

Dieser nationalisirende Einfluß des Staates, der gerade bei vollster Freiheit am mächtigsten wirkt, mag bei großen nationalen Massen auf größeren Widerstand treffen: ist aber auch da nicht minder überwältigend.

Will man sich über diese nationalisirende Gesammtwirkung des Staates und ihre Ursache klar werden, so ist es gut sich dieselbe sozusagen in ihre einzelnen Kräfte-Bestandtheile zu zerlegen.

In erster Reihe nun sind es alle die Wirkungen, die das gesammte Rechtsleben des Staates übt, die den Menschen, geistig nach der nationalen Seite hin bilden und formen. Ein guter Theil unserer Anschauungen über das Leben, über Handel und Wandel, hängt von den rechtlichen Normen und der Rechtsübung ab, nach denen wir uns richten müssen und nach denen wir gerichtet werden. Eine im großen Ganzen ähnliche Rechtsübung bildet ähnliche Ansichten und Anschauungen in den Genossen eines Staates, wenn sie auch den verschiedensten staatslosen Nationalitäten angehören. Und

man kann oft die Bemerkung machen, daß die Angehörigen einer und derselben staatslosen Nationalität, wenn sie lange Zeit verschiedenen Staatswesen angehörten, in ihren Ansichten über Leben und Verkehr sich viel mehr *von einander* unterscheiden als von den, andern Nationalitäten angehörenden, Mitbürgern ihrer betreffenden Staaten.

Eine zweite Wirkung der staatlichen Thätigkeit ist diejenige, die das wirthschaftliche Leben und die wirthschaftlichen Interessen auf die *Genossen eines Staates*, mögen sie den verschiedensten Nationalitäten angehören, übt. Es hat jeder Staat wirthschaftlich seine besonderen Interessen, die auf jeden Einzelnen reagiren und jeden Einzelnen mehr oder weniger in Mitleidenschaft ziehen. Wer nur in einem Staate etwas *besitzt*, der ist wirthschaftlich an denselben gefesselt; die Interessensphäre des Staates umfaßt mehr oder weniger alle die kleinen Interessenkreise seiner Unterthanen. Das Wohl und Wehe dieser Letzteren hängt vom Wohl und Wehe des Ersteren ab und so gewöhnt sich der Einzelne daran die Wohlfahrt des Staates als sein eigenes Interesse zu betrachten und sein auf materielles Wohl gerichtetes Sinnen und Denken geräth unwillkürlich in die wirthschaftlichen Bahnen seines Staates — mit einem Worte, der Einzelne wird von der wirthschaftlichen Politik *seines* Staates in's Schlepptau genommen und kommt somit in Widerspruch und Widerstreit mit der wirthschaftlichen Politik des *andern* Staates.

So wird der österreichische *Slave* auf wirthschaftlichem Gebiete Oesterreicher und steht da dem österreichischen Deutschen viel näher als dem Slaven Rußlands, dessen wirthschaftliche Politik ihm widerstrebt. Auf diese Weise concentrirt der Staat die verschiedensten nationalen Elemente in einer gemeinsamen Interessensphäre und reißt eine tiefe Kluft mitten durch früher bestandene nationale Interessengemeinschaften. Und auf diese Weise wird die Volkswirthschaft der zweite mächtige Hebel der nationalisirenden Thätigkeit des Staates.

Daß, drittens, das System des Unterrichts in einem Staate den Angehörigen desselben geistig ein gemeinsames

Gepräge giebt, darüber braucht man nicht viel Worte zu verlieren; haben wir es doch mit einer unmittelbaren und wirksamsten Art der Formung und Bildung des menschlichen Geistes zu thun. Die Gemeinsamkeit aber der Bildung ist eines der mächtigsten Bindemittel der Angehörigen eines Staates und Unterscheidungsursachen von den Angehörigen des andern Staates. Und man täusche sich ja nicht über die Bedeutung der in den verschiedenen Provinzen und Ländern eines polyglotten Staates gebrauchten verschiedenen Sprachen! Die Sprachen sind es heutzutage nicht, die über die allgemeine Richtung der Bildung, über die Grundsätze des Unterrichtssystems entscheiden. Und wenn nun gar dieser Unterricht, wie es nicht anders sein kann, von einer überlegenen Nationalität, der die Staatssprache angehört, beeinflußt ist, dann sind die selbstverständlichen und unvermeidlichen „Uebersetzungen" in die Landessprachen nur ein Mittel mehr diesen berechtigten Einfluß zu üben und es haben überhaupt die staatslosen Nationalitäten, trotz der weitesten Länderautonomie, nicht die Kraft auf dem Gebiete der geistigen Entwicklung der bei aller Freiheitsgewährung und Gerechtigkeitsübung, dennoch nationalisirenden Tendenz des Staates Widerstand zu leisten.

Rechtsleben, Volkswirthschaft und Unterricht bilden aber die Grundlage, auf denen sich das gesellschaftliche Leben der Staatsgenossen abspielt, das gesellschaftliche Leben, welches den Menschen dem Menschen am nächsten bringt und in der Wechselseitigkeit und Häufigkeit der Familienbeziehungen seinen Gipfelpunkt erreicht.

Freilich spielt das gesellschaftliche Leben sich nicht mehr auf dem großen Gebiete des ganzen Staatsvolks ab; es liefert keine gemeinsamen Bande für das große Ganze; es verknüpft nicht alle Staatsgenossen als solche: desto fester aber verbindet es je die einzelnen Gesellschaftskreise und Schichten im Staate und schließt sie langsam gegen die analogen Gesellschaftskreise des Auslandes ab. Durch all die Verschiedenheiten der Stämme und Nationalitäten eines Staates webt das gesellschaftliche Leben schichtenweise seine festen Netze,

in deren Bereiche dann jeder nationale und ethnische Unterschied schwindet.

So bilden sich, um nur ein Beispiel anzuführen, unter der Beamtenwelt eines wenn auch noch so polyglotten und polynationalen Staates gesellschaftliche Bande und Familienbeziehungen, vor denen alle ethnischen und nationalen Verschiedenheiten zurücktreten. Die Militärwelt bildet ebenso einen alle ethnischen und nationalen Unterschiede verläugnenden Kreis und so fort und fort arbeitet das gesellschaftliche Leben des Staates an der langsamen aber sicheren Zerbröckelung der staatslosen Nationalitäten und an der Amalgamirung der nationalverschiedenen Bestandtheile, mit einem Wort, an der Bildung einer neuen staatlichen Nationalität.

Damit haben wir nun diejenigen Kräfte und Factoren angedeutet, die, wie wir das von Anfang an öfters zu wiederholen Gelegenheit hatten, auch im mittelalterlichen Staate an der Herstellung der staatlichen Nationalitäten arbeiteten und es bleibt uns nur übrig uns über einen Punkt noch klar zu werden, in welchem die nationalisirende Thätigkeit des mittelalterlichen Staates von der des modernen und vor unseren Augen sich abspielenden bedeutend abweicht. Wir meinen die einheitliche Sprachenbildung.

„Wenn der mittelalterliche Staat, diesen Einwurf nämlich könnte man uns noch machen, seine nationalisirende Thätigkeit damit krönte, daß er der hervorgebrachten Cultur- und Interessen-Gemeinschaft stets auch in der einen Nationalsprache Ausdruck verschaffte: warum sollte der moderne polyglotte und polynationale Staat nicht vollkommen zu demselben Resultate gelangen und zu gelangen trachten? Warum sollte der moderne Staat nicht auch in diesem sprachlichen Resultate der Thätigkeit des mittelalterlichen Staates einen Leitstern seiner Bestrebungen sehen?“

Wir erwähnten nun schon, daß wir in diesem sprachlichen Resultate nichts Wesentliches erblicken können, daß wir darin nur etwas Nebensächliches, Formales sehen, welches dem Entwicklungsgesetze des Staates nicht nothwendig anhaften muß. Warum aber in diesem Punkte der Entwicklung, der

mittelalterliche Staat vom modernen verschieden ist, darüber müssen wir uns noch aussprechen.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt ganz einfach — in der Erfindung der Buchdruckerkunst. Dieselbe hatte nämlich nicht nur eine früher ungekannte und ungeahnte Verallgemeinerung der Bildung zur Folge, sondern, was für uns hier das Entscheidende ist, sie erleichtert und ermöglicht so zu sagen die Stabilisirung all und jeder, auch der unbedeutendsten Idiome in einer gedruckten „Literatur". Während früher unbedeutende Stammessprachen vor mächtigeren Staatssprachen oder sich bildenden Nationalsprachen spurlos verschwanden, mögen sie auch eine beträchtliche doch nur im Volksmund und Tradition lebende Literatur besessen haben: so wird heutzutage auch das unbedeutendste Idiom, dessen geistiger Vorrath kaum für den Hausgebrauch ausreicht, schon in gedruckter „Literatur" verewigt und vor dem Untergange geschützt. Das ist die Ursache, warum der moderne Staat trotz seiner nationalisirenden Thätigkeit nicht leicht dahin gelangen wird, an Stelle der Vielsprachigkeit die Einsprachigkeit zu setzen. Wir erwähnten aber schon, daß er es gar nicht nöthig hat, dieses Ziel anzustreben, und daß es unklug wäre, wenn er seine Kräfte an eine so undankbaren Aufgabe verschwenden wollte.

„Wird aber, so dürfte man uns ferner einwenden, diese Vielsprachigkeit nicht die Klippe sein, an der die nationalisirende Thätigkeit des modernen Staates scheitern muß? Was wird das für Nationalität sein, deren Angehörige sich mit einander nicht werden verständigen können?"

Diese Einwendung ist heutzutage nicht mehr und nicht weniger stichhaltig, als wenn z. B. vor sieben Decennien zur Zeit der Fichte'schen Deutschheit Jemand gesagt hätte: kann Jemand, der nicht von den Urgermanen, wie sie „seit Erschaffung der Welt in der Mitte Europa's" als ein einheitlicher Volksstamm saßen, abstammt, ein Deutscher sein? Die Antwort müßte damals im Sinne der Fichte'schen Deutschheit ausfallen: Nein! Die verschiedene Abstammung schließt die Deutschheit aus.

Einige Decennien nach Fichte waren diese Abstammungs-

scrupel schon überwunden, heutzutage aber glauben wir, ist bei der Nationalitätenfrage auch die Spracheinheit überwunden, denn als Antwort erfolgt da der Hinweis auf Belgien, die Schweiz und Nordamerika. Die Einsprachigkeit ist heutzutage kein Merkmal der Nationalität, es giebt schon heute und wird aus dem angegebenen Grunde — Buchdruckerkunst — immer mehr vielsprachige Nationalitäten geben.

Andererseits ist aber heute, wozu wieder auch die Buchdruckerkunst nicht wenig beiträgt, die Vielsprachigkeit durchaus kein solches Hinderniß einer Cultur- und Interessengemeinschaft, wie sie das z. B. im Mittelalter sein mußte. Denn während im Mittelalter die Menschen meist einsprachig waren und höchstens Gelehrte und Geistliche außer der Muttersprache noch ihr Latein sprachen, sind heutzutage große Massen der Intelligenz und oft auch des ungebildeten Volkes mehrsprachig. Und zwar werden im modernen Staate große Massen der Intelligenz zur Vielsprachigkeit herangebildet, während nicht minder große Massen des ungebildeten Volkes, da wo verschiedenartige Volksbestandtheile neben einander wohnen, durch die Lebhaftigkeit des modernen Verkehres auch ohne speciellen Unterricht vielsprachig werden (Beispiele in der Schweiz, Belgien, Ungarn, Böhmen u. s. w.).

Es braucht also heutzutage die Verschiedensprachigkeit kein Hinderniß jener Cultur- und Interessen-Gemeinschaft zu bilden, die den Begriff der Nationalität ausmacht.

Nichtsdestoweniger wird auch die moderne und zukünftige vielsprachige Nationalität gewisse sprachliche Merkmale besitzen, die sie von anderen vielsprachigen Nationalitäten unterscheiden wird. Diese Merkmale werden aber auch vielsprachige sein. Die realen Umstände müssen es nämlich mit sich bringen, daß die Angehörigen der polyglotten modernen Staaten sich in je einem besonderen Sprachenkreise heimisch machen. So ist der Belgier heute vorzüglich der französischen und vlämischen Sprache mächtig, der Schweizer bewegt sich meist frei in dem französisch-italienisch-deutschen Sprachenkreise und es wird aller Wahrscheinlichkeit nach der Oesterreicher mit der Zeit sich einem deutsch-slavisch-magy-

arischen Sprachenkreise zuwenden, so wie es der Magyare schon heute thut. Wenn man diese Vielsprachigkeit auch nie von einem ganzen Volke annehmen kann, sondern nur von den gebildeten und intelligenteren Elementen desselben: so thut dies dem Begriffe einer vorgeschrittenen und edleren Form der Nationalität durchaus keinen Abbruch. Denn wie wir das oben (s. S. 6 u. 289 Anm.) schon dargelegt haben, kann man strenge genommen auch heute die Eigenschaft und das Bewußtsein der Nationalität immer nur einem gewissen, gebildeten und intelligenten Bruchtheil eines Volkes zuerkennen. Die ungebildete und rohe Masse kommt dabei immer nur als blindes Werkzeug und befehligte Hilfstruppe in Betracht. Es giebt aber auch in geistiger und nationaler Hinsicht immer und überall eine misera contribuens plebs, die von cultureller und nationaler Strömung nie tangirt wird, die uns also auch bei der Bestimmung des entwickelten Begriffes der Nationalität nicht im Mindesten zu beirren hat.

Diese unausbleibliche Fortentwicklung aber des Nationalitätsbegriffes, die wir hier andeuteten, welche an die Staatsgenossen auf dem Gebiete der Sprache höhere Ansprüche stellt, ist durchaus im Einklange ebensowohl mit dem allgemeinen Fortschritt der Menschheit in Bildung und Civilisation, wie auch speziell mit der diesen Fortschritt bedingenden und von ihm bedingten größeren Capacität des menschlichen Geistes. Wenn schon für die Intelligenz des 19. Jahrhunderts die Sprachverschiedenheit kein Hinderniß der Cultur- und Interessengemeinschaft bildet, wie viel weniger wird dieses in einem späteren Jahrhunderte der Fall sein.

Hat es doch allen Anschein, daß einst die von Menschenfreunden als ideales Endziel alles Fortschrittes gedachte friedliche Annäherung und Verbrüderung der Nationen, einerseits durch ein Verschwinden vieler geistesarmen und culturlosen Idiome, andererseits aber durch einen weitverbreiteten Polyglottismus des vollkommeneren Menschentypus eines späteren Jahrhunderts sich realisiren wird.

Anhang.

Note A.

Ueber Staatengründungen.

Ich habe diese Ansicht (s. oben S. 4 u. 192) in zwei Schriften: „Raçe und Staat", Wien, Manz 1875 und „Philosophisches Staatsrecht", Wien, Manz 1876 ausgesprochen und zu begründen gesucht. Ich wurde deßwegen von einigen Herren Recensenten heftig angegriffen, meines Erachtens aber nicht widerlegt. Die Frage ist zu interessant, zu wichtig für das Staatsrecht, ihr Resultat zu sehr grundlegend für dasselbe, als daß ich diese Polemik hier mit Stillschweigen übergehen dürfte.

Der Recensent der Jenaer Literaturzeitung (G. Meyer) nennt den Satz, daß die Staatengründung durchwegs mittelst Eroberung und Herrschaft eines Erobererstammes über einen fremden Stamm vor sich geht, einen „völlig unbewiesenen und in seiner Allgemeinheit unzweifelhaft unrichtigen Grundgedanken" (Jen. Liter. 1877 Nr. 20 S. 309). Auf meine („Philos. Staatsrecht" S. 22 Z. 23) gemachte entschuldigende Bemerkung, daß es mir unmöglich ist, zum Beweise meiner Behauptung „geschichtlich die Gründung aller einst gewesenen und heute noch existirenden Staaten durchzugehen und nachzuweisen, daß dieselben immer und überall aus einer Eroberung und zwar von Seiten eines fremden erobernd auf autochtone Bevölkerung eindringenden Stammes entstanden sind": bemerkt der Herr Recensent, daß es „allerdings eine sehr bequeme, realistische Methode sei: unbewiesene Behauptungen aufzustellen und Anderen den Beweis für das Gegentheil zuzuschieben". Was nun das „Unbewiesene" meiner Behauptung anbelangt, so habe ich zu den in meiner Schrift „Raçe und Staat" aufgezählten auf China, Indien, Persien, Aegypten, Palästina,

Griechenland, Rom, Oesterreich und Ungarn bezugnehmenden Fällen, hier oben im Texte S. 4 ff. noch beispielsweise vierzehn Staatengründungen aus dem europäischen Mittelalter citirt; es sind das Thatsachen, die unzweifelhaft dastehen. Habe ich damit dem civilprocessualischen Standpunkte des Herrn Recensenten wenigstens theilweise genügt: so dürfte ich wohl, wenn auch nicht von diesem Standpunkte, doch wohl im Interesse der interessanten Frage selbst an den Herrn Recensenten den Anspruch erheben, mir meinen Belegen gegenüber einen größern, culturhistorisch in die Waagschale der geschichtlichen Entwicklung fallenden Staat zu nennen, der bei seiner Geburt nicht die Bluttaufe der Eroberung empfangen hat und dessen socialer Inhalt nicht aus heterogenen Bestandtheilen sich zusammenfügte?

Nun muß ich hier im Voraus einen Hinweis widerlegen, der sowohl dem Herrn Recensenten als auch seinen sehr ehrenwerthen Meinungs- und Kampfgenossen, im „Literarischen Centralblatt" — d (Laband?) und in der Kritischen Vierteljahrsschrift, Prantl, gewiß am nächsten liegen wird. Es ist der Hinweis auf die Homogeneität der deutschen Nation und auf die, im ganzen normale Entwicklung des deutschen Reiches aus der „germanischen Urverfassung", wie sie uns Tacitus schildert; dieser Hinweis findet ja scheinbar eine mehr als genügende Stütze in der ganzen durch ihre Großartigkeit und ihr geistiges Gewicht so imposanten Leistung der nationalen deutschen Geschichtsschreibung und Alterthumswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Und ist nicht schon ein einziger von den vielen großen Autoritäten, von dem Altmeister deutscher Alterthumswissenschaft, Grimm, angefangen, genügend, um meine Behauptung zu widerlegen?

Ja wohl! das könnte ein wuchtiger Hieb werden — mit Grimm in der Hand; darum sei es mir erlaubt, um demselben zu begegnen, etwas weiter auszuholen und vorerst einige Worte über „nationale Geschichtsschreibung" vorauszuschicken.

Es gibt gewiß nichts schöneres — vom Standpuncte der Kunst — als nationale Geschichtsschreibung. Schwung und Phantasie, warmes Gefühl und edle Bestrebungen, das

alles findet man in ihr — nur nicht immer strenge, rücksichtslose und objective Wahrheit. Ueberhaupt hat es ein eigenes Bewandtniß mit der nationalen Phase des Lebens eines Volkes und mit dem Einfluß, den dieselbe auf alles geistige Schaffen desselben, namentlich aber auch auf dessen Historiographie übt.

Unabänderlich und mit der Nothwendigkeit eines allgewaltigen Naturgesetzes überkömmt diese Lebensphase ein jedes Volk in einem gewissen Stadium seiner staatlichen Entwicklung. Doch hat dieselbe sehr viel Aehnlichkeit mit einer gewissen Sturm- und Drangperiode des jungen Alters.

Wie jeder Jüngling in dieser Periode des Lebens Poet wird und dichtet, so das Volk als Gesammtheit betrachtet in seiner nationalen Phase. Die größten Werke der Kunst und Poesie entstehen dann und auch die schönsten Werke auf dem Gebiete der Geschichtsschreibung. Nur muß man diesen letzteren einen gewissen Ueberschuß an Phantasie zu Gute halten. Diese Erscheinungen wiederholen sich bei allen Völkern in allen Ländern. Gewisse Charakterzüge sind nun allen nationalen Historikern und Geschichtsforschern gemeinsam. Zu diesen Charakterzügen gehört das Bestreben, seine Nation womöglich als ein „einig Volk von Brüdern" auch im blutsverwandtschaftlichen Sinne darzustellen. Aus dieser poetischen Stimmung ging in Deutschland der schöne Mythos hervor, daß die in Deutschland seit vorhistorischen Zeiten ansässigen Germanen, von denen uns Cäsar und Tacitus die erste ausführliche Kunde gaben, Brüder und Verwandte waren derjenigen, die drei Jahrhunderte nach Cäsar und Tacitus vom Osten Europa's nach Deutschland als Eroberer kamen und hier ihre „germanischen" Staaten gründeten.

Ueber zwei ganz dunkle und unaufgeklärte Punkte mußte man sich hinwegsetzen, wollte man diesem schönen Mythos einen geschichtlichen Anstrich geben. Erstens über den durchaus unbeglaubigten und höchst unwahrscheinlichen Umstand, daß die von Cäsar und Tacitus in Deutschland angetroffenen Germanen von Asien her eingewandert seien; zweitens über den ebenso unbeglaubigten und gar nicht

beweisbaren Umstand, daß diese Germanen mit den später von Osten hereinbrechenden „Barbaren" in irgend einer Stammesverwandtschaft standen. Es haben sich nun die größten „nationalen" Geschichtsforscher über beide diese Umstände mit staunenswerther Leichtigkeit hinweggesetzt und diese bis heut zu Tage unlösbaren geschichtlichen Räthsel mit einer phantasievollen Leichtigkeit im nationalen Sinne entschieden, die sonder gleichen ist. Wirklich bahnbrechend und grundlegend (lucus a non lucendo!) war hier Jakob Grimm. Er gesteht selbst zu, daß „von einer Ankunft der Germanen aus dem fernen Osten weder Griechen noch Römer etwas wußten", aber dieser Umstand ist ihm nur ein Beweis, daß die Germanen „offenbar da schon lange niedergesessen sein mußten, daß bereits alle Kunde von ihrem Einzuge verschollen war . . ." (Geschichte der deutschen Sprache I, 161.) Woher aber er selbst diese Kunde erhielt, das verräth er nicht. Die Thatsache der Einwanderung der Germanen der Urzeit aus Asien wird eben als Dogma behandelt um ihre Stammverwandtschaft mit den später eingewanderten „Barbaren" zu begründen. Denn daß der angebliche etymologische und linguistische Beweis für die Herkunft der Urgermanen aus Asien und ihre Verwandtschaft mit Franken, Gothen ꝛc. höchst unzulänglich, ja ganz unzulässig ist, liegt ja auf der Hand. Freilich klingt das, was Grimm darüber sagt, sehr schön und poetisch: „Es gibt ein lebendigeres Zeugniß über die Völker als Knochen, Waffen und Gräber und das sind ihre Sprachen. Sprache ist der volle Athem menschlicher Seele, wo sie erschallt oder in Denkmälern geborgen ist, schwindet alle Unsicherheit (?) über die Verhältnisse des Volkes, das sie redete, zu seinen Nachbarn. Für die älteste Geschichte kann da, wo uns alle anderen Quellen versiegen oder erhaltene Ueberbleibsel in unauflösbarer Unsicherheit lassen, nichts mehr austragen als sorgsame Erforschung der Verwandschaft oder Abweichung jeder Sprache und Mundart bis in ihre feinsten Adern oder Fasern" (Gesch. d. deutschen Sprache I, 5). Schön ist das alles gesagt, aber — grundfalsch! Der Schluß von der Sprache auf die Abstammung eines Volkes oder Stammes ist

durchaus unzuverlässig. Sowohl die Geschichte, wie auch die Erfahrungen der Gegenwart bei wilden Naturvölkern und Nomaden liefere uns hunderte Beispiele, wo ganze Stämme und Völker ihre Sprache ändern, eine fremde Sprache annehmen. Man lese die diesbezüglichen Berichte Vambery's über die Nomadenstämme Asiens, man lese, was Max Müller über den häufigen Sprachenwechsel der Naturvölker erzählt (Vorlesungen über die Wissenschaft der Sprache), man denke an die Longobarden, die die germanische Sprache mit der lateinischen und italienischen vertauschten, an die germanischen Normannen, die in Frankreich die französische Sprache annahmen, um sie dann in England wieder mit der englischen zu vertauschen, und Hunderte ähnlicher Beispiele. Mag immerhin die Sprache der „volle Athem der Seele" sein: nur ein Beweis für die Abstammung und Stammverwandtschaft ist sie nicht, da die Seele gleich frei athmet in jeder Sprache, die sie sich einmal gut angeeignet hat. Dieser Sprachbeweis für die Abstammung der Germanen der Urzeit aus Asien und für die Verwandschaft mit den später von Osten her eingewanderten „Barbaren" ist durchaus nicht stichhältig. Desto weniger ist er es, da nicht nur, wie Grimm sagt, die Griechen und Römer von dieser Einwanderung nichts wußten, sondern im Gegentheil eine solche direct in Abrede stellten und die Germanen für Autochtonen hielten (Ipsos Germanos indigenas crediderim etc. Tacitus Germania)

Dieselbe Ungewißheit wie über die Einwanderung der Germanen der Urzeit aus Asien herrscht über ihre etwaige Verwandtschaft mit den späteren Eroberern Germaniens, den Franken und andern Stämmen.

Nichtsdestoweniger behandeln die Germanisten, ebenfalls nach Grimm's Vorgange, die Germanen der Urzeit mit den Franken und allen möglichen deutschen Stämmen des Mittelalters als ein und dasselbe Volk. Die Identität dieser zu verschiedenen Zeiten auftretenden Stämme, deren gleicher Ursprung sich geschichtlich nicht nachweisen läßt, gilt ebenfalls als nationales Dogma. Uebrigens hat Grimm diese Lücken unserer historischen Kenntniß durchaus nicht übersehen

und gesteht es ausdrücklich, daß er sich über diese gähnende Kluft nur mittelst seiner Phantasie hinübergeholfen hat: „Schwerer wird es beinahe werden, sagt er (Rechtsalterthümer S. VIII.) die allzukühne Verbindung und Nebeneinanderstellung ferner Zeiträume zu rechtfertigen.

„Stellen aus Tacitus, aus den alten Gesetzen (i. e. leges barbarorum) aus Urkunden des Mittelalters und aus Weisthümern, die vielleicht erst vor 100 Jahren aufgeschrieben wurden, beweisen in einem Athem.

„In der langen Zeit aber von 1000 und bald 2000 Jahren sind überall eine Menge von Fäden losgerissen, die sich nicht wieder anknüpfen lassen (!) ohne daß man darum die offenbaren (?) Spuren ihres ehemaligen Zusammenhanges (?) verkennen dürfte." Diese letzten Worte des für seine Idee so glühend begeisterten Geschichtsforschers schienen aber doch dem ehrlichen Denker Grimm etwas gar zu gewagt, als daß er nicht das Bedürfniß fühlen sollte, dieselben zu rechtfertigen; er fügt daher in der Note Folgendes hinzu: „Will man diese Anknüpfung Phantasie nennen so habe ich nichts dawider und ich möchte in solchem Sinne phantasielos weder Rechtsalterthümer geschrieben haben noch Grammatik..." Das sind ehrliche Worte, die wohl zu beherzigen sind. Grimm ist ein großer nationaler Geschichtsforscher, nur darf die objective Wissenschaft nicht alle seine phantasievollen Hypothesen für baare Münze nehmen, was leider der größte Theil seiner Nachfolger auf dem Gebiete der germanistischen Studien gethan hat. — Wäre aber nach alledem der Hinweis auf Deutschlands Urverfassung und ersten Staatengründungen durchaus nicht genügend unsere theoretische Behauptung zu entkräften, so ist die Berufung des geehrten Herrn Recensenten des Liter. Centralblattes —d (1878, Nr. 7, S. 219) auf „alle aus dem Zerfalle der karolingischen Monarchie, alle aus der Auflösung des alten deutschen Reiches hervorgegangenen Staaten" einfach deßhalb unzulässig, weil das keine ursprünglichen, primitiven Staaten-Gründungen waren, sondern Staaten-Umbildungen, die aus

bereits vorhandenen Staaten hervorgiengen, an denen sie nur Form- und Verfassungs-Aenderungen (wie nach der Auflösung des deutschen Reiches) oder gar nur einen Dynastie-Wechsel (wie nach dem Zerfall der Karolingischen Macht) vornahmen. Der eigentliche sociale Inhalt, die staatlichen Bestandtheile dieser angeblich „neuen" Staaten unterlagen ja keiner Aenderung, blieben nach wie vor dieselben und deren gesellschaftliche Unterschiede müssen schließlich auf die ursprüngliche Staatengründung, also auf die Staatengründung der Franken, Burgunden 2c. zurückgeführt werden.

Dieselbe ganz falsche Methode, spätere Regierungs- und Verfassungsänderungen oder gar Dynastiewechsel mit Namenänderungen als „Staatengründungen" anzusehen und dabei nach den Thatsachen der Eroberung und Unterwerfung zu fragen, befolgt dieser Herr Recensent, wenn er mir als Gegenbeweis meiner Behauptung Portugal, Niederlande, Belgien citirt. Er übersieht dabei ganz, daß jeder dieser Staaten aus einer ganzen Reihe von Eroberungen fremder, auf die einheimische Bevölkerung eindringender Stämme, hervorgegangen ist, und daß spätere Regierungs- oder Dynastiewechsel ein, durch solche Eroberungen und Stämme-Amalgamationen schon geschaffenes staatliches Material vorgefunden haben.

Nehmen wir z. B. Portugal. Vor allem nun ist Portugal ein aus dem Gesammtlande Spanien hervorgewachsener Theilstaat. Was nun dieses Gesammt- und Stammland Portugal's anbelangt, so ist es bekannt, daß dasselbe in den ältesten Zeiten von den Iberern bewohnt war, einem von Ackerbau und Viehzucht friedlich lebenden Volksstamme. (Der Theil desselben, der das heutige Portugal, Lusitanien, bewohnt, ward auch Lusitanier genannt.)

Auf diese friedlichen iberischen Ackerbauer und Viehzüchter drang frühzeitig von Nord und Osten das kriegerische Volk der Celten ein, das da nach langen blutigen Kriegen seine Herrschaft begründete und dann mit den Iberern zu der Celtiberischen Nation verschmolz. Dabei blieb die Entwick-

lung nicht stehen Römer brachten der Celtiberischen Nation erst ihr blutiges Joch, dann ihre hohe Civilisation.

Diese Eroberungen und Unterwerfungen legten den gesellschaftlichen Grund, die unumgänglich nöthige Classenschichtung zu allen folgenden Staatengründungen auf der pyrenäischen Halbinsel; sie schufen da Herrscher und Beherrschte — legten vielleicht den ersten Keim zu späteren Adels- und Volksclassen, während gleichzeitig griechische und phönicische Colonien (Cadix, Sagunt ꝛc.) dem späteren, Handel und Gewerbe treibenden Mittelstand, den Ursprung gaben. Vielfache spätere, aber ihrem Wesen nach immer gleiche gesellschaftliche Ereignisse und staatliche Umwälzungen wirkten zusammen, um die späteren zwei Staaten der pyrenäischen Halbinsel, Spanien und Portugal, hervorzubringen.

Zur Zeit des Falles des weströmischen Reiches war die ganze Halbinsel schon romanisirt — da drangen im Anfang des 6. Jahrhunderts germanische Volksstämme, Vandalen und Sueven, in den westlichen Theil der Halbinsel ein und gründeten da ihre Staaten. Auf den Trümmern des Vandalen- und Suevenreiches gründeten sodann die kriegerischen Westgothen das ihrige. Bei jeder dieser Eroberung wechselten nur die Herrscherclassen — die mittleren und untersten Schichten des Volkes blieben mehr oder weniger unversehrt. Die westgothische Herrschaft stürzten im 8. Jahrhundert die Mauren, die dann ihren christlichen Unterthanen volle Religionsfreiheit und Autonomie ließen, zugleich auch die Ausbreitung der Juden begünstigten.

Das Staatswesen der Mauren ruhte ganz ebenso wie alle früheren auf dieser Halbinsel auf dem Grunde der Eroberung — und nach ihrer Vertreibung kamen die früheren, meist von Westgothen herstammenden, herrschenden Classen wieder zur Herrschaft.

Bei dieser Restauration kam ein Theil Lusitaniens, das spätere Portugal, in den Besitz des Grafen Heinrich von Burgund, eines fremden Kriegers, der zum Kampfe gegen die Mauren mit seinen Mannen in's Land gekommen war, an der Vertreibung der Mauren mitwirkte und als glücklicher

Sieger von Alphons VI. einen Theil des Landes, das er erobern geholfen, zum Lohn erhielt. Zu jener Zeit taucht der Name Portugal auf und Graf Heinrich eroberte sich zu seinem ursprünglichen Gebiete zwischen Minho und Duero noch weiter angrenzende Länderstrecken und nannte sich fürder Beherrscher von Portugal. So entstand nun Portugal. Und dieser auf so mannigfacher Eroberung und Unterwerfung, feindlichen Einfall und Vertreibung aufgebaute Staat, wird mir gegenüber als Beispiel citirt zur Widerlegung meiner Behauptung, daß jeder Staat ursprünglich durch Eroberung entsteht? Wahrlich, es ist das ein schlagender Beweis, den hier mein geehrter Herr Recensent — d liefert, nur schlägt er nicht mich! —

Ganz ebenso verhält es sich mit dem zweiten mir gegenüber citirten Beispiel, mit den „Niederlanden und Belgien". Freilich, will man die ganze Vergangenheit dieser Länder vergessen und die Gründung dieser beiden Staaten nur vom Londoner Protokoll vom 20. December 1830 datiren, dann wäre wohl eine vertragsmäßige, am grünen Tisch vereinbarte „Staatengründung" erwiesen: doch gehört dazu der naive Glaube, daß Staaten in der That durch Conferenz-Protokolle gegründet werden! Ja wohl, auch in unseren Tagen sollten ja in Berlin durch Congreß-Protokolle Staaten und neue Herrschaftsordnungen gegründet werden; wenn sich die staatsrechtliche Theorie damit begnügt, wenn sie sich taub und blind stellt, und weder Ohren hat für den Kanonendonner von Plewna, noch Augen für die Blutströme von Serajevo, so haben wir nichts dagegen. Wir aber glauben, daß all die staatengründenden „Protokolle" nichts anderes sind, als die Constatirung blutiger Thatsachen, die Ratification kühner Gewaltstreiche und entscheidender Machtäußerungen. Das sind die staatengründenden Momente und Factoren, die in den Protokollen nie verzeichnet werden.

Was speziell die Niederlande und Belgien anbelangt, haben wir es nöthig, an die in die römische Zeit hinaufreichenden Völkermischungen, Eroberungen und Unterwerfungen zu erinnern, die in diesen Ländern die Staatengründungen

eingeleitet haben? Ist doch heutzutage zwischen Gelehrten und Alterthumsforschern nur darüber Streit, welchen Stammes die Eroberer und welchen die unterworfenen waren. So ruft z. B. der germanische Patriot Watterich: „Belgien war eine germanische Eroberung, was von Galliern im Lande geblieben war, das war unterworfen, das diente!“ (der deutsche Name Germanen S. 15.) Auf jene Zeiten der ursprünglichen Staatengründungen in Belgien und Niederlanden und auf die blutigen Herrschaftsumwälzungen, die seit damals dort vor sich giengen, möge der Herr Recensent zurückgreifen, wenn er meine Behauptung entkräften will: ein Londoner Conferenz-Protokoll fällt da mit nichten in die Waagschale.

Viel leichter wäre es scheinbar, die Eroberungstheorie durch den Hinweis auf solche Ausnahmsstaaten, wie die Republik Venedig, zu widerlegen. Doch nur scheinbar. Denn erstens ist der Staat Venedig erst durch Eroberung der vielen größeren Laguneninseln, des Küstenlandes und Istriens seitens der Stadt Venedig entstanden; doch auch die Lagunenstadt war ja keineswegs ein Staat, so lange sie nur von armen Fischern und Schiffern, den Nachkommen der illyrischen Veneter, bewohnt war. Erst als reiche Bewohner des nord-östlichen Italiens, die vor Attila's Hunnen ihre Schätze auf die kleinen Laguneninseln retteten, die dortigen armen Fischer- und Schifferbevölkerung durch ihre Machtmittel, wenn auch auf friedlichem Wege unter ihre Herrschaft brachten, da erst kann von der Gründung des Stadt-Staates Venedig die Rede sein. Im Wesentlichen also ist auch dieser Ausnahmsstaat nur durch Einwanderung einer mächtigen fremden Bevölkerung und durch Besitznahme der von einer autochtonen mittellosen Bevölkerung bewohnten Inselgruppe entstanden; diesem Occupationsakte folgten übrigens die Eroberungen, die den Staat Venedig schufen, auf dem Fuße nach.

Was aber Genua anbelangt, so theilte erstens die Stadt seit dem Alterthum die wechselnden Schicksale der Landschaft. Die herrschenden Classen dieser Stadt bildeten sich seit der römischen Eroberung heran, die die ursprüngli-

chen Bewohner der Landschaft, die Ligurer, unter römisches Joch beugte. Nach dem Fall des römischen Reiches herrschten dort der Reihe nach Heruler, Ostgothen und Longobarden; diese unterwarf Karl der Große seinem fränkischen Reiche. Als Karls des Großen Reich zerfiel, constituirten sich diejenigen, die damals nach allen vorhergegangenen Umwälzungen die Macht in Händen hatten, als unabhängige Herrscher der Stadt und gründeten so die Republik Genua, in der von nun an die Patricierfamilien herrschten. Oder haben da etwa die machtbesitzenden Classen, mit dem auch während longobardischer und fränkischer Herrschaft abhängigen und machtlosen gemeinen Volk erst einen „Staatsvertrag" geschlossen?

Wie darf man sich aber wundern, daß der geehrte Herr Recensent — d in so verhüllten staatlichen Vorgängen, wie die Gründung der Republiken Venedig und Genua, die wesentlichen Machtmomente und entscheidenden Machtverhältnisse, auf die es allein ankommt, übersieht; wenn er in seinem wahrlich blinden Eifer sich zur Behauptung hinreißen läßt, daß „alle aus dem Untergange des römischen Reiches ... hervorgegangenen Staaten" meine Behauptung widerlegen! Wie also — sind die Staaten, die auf den Trümmern des römischen Reiches von germanischen Völkern gegründet worden, anders als durch Eroberung seitens fremder Stämme entstanden? Wir können da nur die Worte des Herrn Recensenten, die er uns gegenüber gebraucht, unseres Erachtens ihm gegenüber mit viel mehr Recht wiederholen: „Geschichtlich läßt sich die Hypothese des — Recensenten — an so zahlreichen Staaten widerlegen, daß man in Verlegenheit ist, welche man nennen soll!"

Ist denn auch nur einer der auf den Trümmern des römischen Reiches entstandenen germanischen Staaten anders als durch Eroberung eines fremden die einheimische und römische Bevölkerung sich unterwerfenden Volksstammes entstanden? War das nicht der gewöhnliche Vorgang? Brauchen wir da noch etwa „Quellen" zu citiren? Oder denkt der Herr Recensent vielleicht an die Soldverträge, die die römi-

schen Kaiser mit den germanischen Volksführern abschlossen, mit denen sie dieselben in römischen Dienst aufnahmen? Diese „Verträge“ hätten weder das römische Reich zertrümmert noch einen einzigen neuen Staat gegründet. Sie waren eine leere Form, wie etwa heute Conferenz-Protokolle.

Aber auch auf „alle aus dem Zerfalle der karolingischen Monarchie, alle aus der Auflösung des alten deutschen Reiches hervorgegangenen Staaten“, beruft sich Herr Recensent zur Widerlegung meiner Behauptung vergebens. Denn da haben wir es ja mit keinem neuen Staatswesen zu thun, sondern nur mit Neutheilungen und neuen Regierungsformen. Der soziale Inhalt dieser Staaten ist bereits von früher gegeben und fügt sich nur den neuen Formen. Mag immer der deutsche Staatsrechtslehrer die Rheinbundsstaaten für „neue Staaten“ und ein Napoleonisches Decret für eine Staatengründung ansehen: doch abgesehen davon, daß ein solches Decret nur der Ausdruck des im glücklichen Waffengange errungenen Sieges ist, so fragen wir nur, hat eine solche „neue Staatengründung“ etwas am Wesen der gegebenen staatlichen Ordnung geändert? hat sie andere herrschende und beherrschte Classen geschaffen? haben Rheinbund oder Wiener Congreß in ihren einzelnen Neuschöpfungen etwa einen andern Adel, eine andere Bürgerschaft, eine andere Landbevölkerung an Stelle der alten gesetzt? und ist es denn nicht eben die Herrschaftsordnung und Organisation dieser Classen, welches das Wesen des Staates ausmachen? Ob der Congreß dem Fürsten X oder Y den Thron verleiht, das ändert am Wesen eines solchen „neuen Staates“ nichts.

Freilich muß man da einen Begriff des Staates vor Augen haben, der nicht auf die Form, sondern auf das Wesen sich bezieht, und eine solche Begriffsbestimmung des Staates findet man leider am wenigsten bei den Staatsrechtslehrern. Glücklicherweise giebt es auch andere, die hier ein Wort mitzureden haben, und wir wollen hier nur die Definition citiren, die z. B. Richard Böckh vom Staate giebt, wenn er sagt:

„Der Staat, die mächtigste äußere Organisation der

Gesellschaft, verbunden durch die Gemeinschaft gemeinen Nutzens und gemeiner Pflicht, gefestigt ohne Unterschied der Staatsform, durch Bande des Befehls und des Gehorsams ..." (Böckh, staatliche Bedeutung der Volkssprache, Zeitschrift für Völkerpsychologie IV, S. 274.)

Haben wir aber einmal den richtigen Begriff des Staates vor Augen, dann werden wir erstens wahre und ursprüngliche Staatengründungen, d. h. neue Organisationen der Gesellschaft, die eine neue Herrschaftsordnung zwischen den Bevölkerungsclassen herstellen, von bloßen Staatsform-Aenderungen, wie sie durch einen glücklichen Sieger oder einen Congreß dictirt wurden, strenge unterscheiden; zweitens, werden wir es auch begrifflich verstehen, warum eine wahrhaft neue Staatengründung gar nicht anders als mittelst gewaltsamer Umwälzung, mittelst Eroberung und Unterwerfung vor sich gehen kann? Die Ursache davon ist nämlich, weil eine neue Staatengründung nichts anderes ist, als eine neue Herrschaftsorganisation der Gesellschaft, die Herstellung einer neuen Herrschaftsordnung zwischen ganzen Volksclassen, was doch unmöglich auf friedlichem Wege vor sich gehen kann! Aber alle solche das Wesen der Dinge in's Auge fassenden Betrachtungen sind ja den Staatsrechtslehrern von der Richtung des Herrn Recensenten ein Gräuel, denn ihnen ist nur das wesentlich, was da irgendwo im § steht! Wagt es aber Jemand zu behaupten, daß die Wahrheit über das Wesen des Staates gerade nicht in den §§ zu suchen ist, das bringt die Herren außer Rand und Band, wie das der ganz aus der Rolle fallende Schluß der Recension des Herrn — d beweiset.

Viel bequemer als die obigen zwei HH. Recensenten macht es sich der geehrte H. Recensent der Kritischen Vierteljahrschrift, Prof. Prantl (N. F. B. I, Hft. 1. 1878. S. 139). Er giebt wohl zu, „daß bestehende staatliche Ordnungen unter Umständen durch Eroberung und auch durch Racenkampf sehr fühlbare und wesentliche Aenderungen erfahren können", „aber, fährt er fort, daß vor dem Auftreten einer erobernden und unterdrückenden Race überhaupt nie ein Staat entstanden sei,

noch entstehen könne, darf wohl als eine müßige Phantasie bezeichnet werden, zu deren Widerlegung schweres wissenschaftliches Geschütz aufzufahren sich wahrlich nicht der Mühe lohnt." Nun nach alle dem, was wir hier in Entgegnung auf die zwei obigen Recensionen vorbrachten und nach den historischen Daten, die wir oben im Texte S. 4 u. 5 anführten, wird uns wohl Prof. Prantl nicht der Unbescheidenheit zeihen, wenn wir ihn bitten, aus seinem zweifelsohne sehr reichhaltigen Wissensarsenale doch gelegentlich gegen uns einige wissenschaftliche Krupps aufzufahren und womöglich auch abzufeuern, damit uns Gelegenheit geboten werde die Grundlosigkeit unserer Behauptung einzusehen. —

Note B.

Genesis des Sittlichen.

Indem ich hier (s. ob. S. 274) den Satz, „daß die staatliche Ordnung Grundlage aller sittlichen (in der Folge also auch aller rechtlichen) Ordnung sei" aus meinem „Philosophischen Staatsrecht" (§§ 21—24) voraussetze, muß ich zugleich auf die zwar heftigen, aber ganz unmotivirten Angriffe antworten, die dieser Satz in den schon oben Excurs A erwähnten Recensionen Prantl's und —d's erfahren hat.

Beide Herren Recensenten stellten sich, als ob diese meine ganz „eigenthümliche Anschauung" (Krit. Viert. l. c. S. 141) überhaupt zum ersten Mal dnrch mich zum Besten gegeben worden wäre und —d nennt dieselbe mit Hohn eine ganz „neue Entdeckung", die ich gemacht hätte (Lit. Centralbl. l. c. S. 220).

Wie schmeichelhaft es mir auch wäre, auf diesem seit so viel Jahrhunderten von unzähligen Schriftstellern und Denkern durchfurchten Felde überhaupt im Stande gewesen zu sein, noch eine neue Furche zu ziehen; auf diesem so mannigfach und vielfältig durchdachten Gebiete einen neuen Gedanken gefunden zu haben, der wirklich ein „eigenthümlicher" und „neuer" wäre: so muß ich doch zur Steuer der Wahrheit diese mir zugemuthete Originalität ablehnen und über die von den geehrten Herren Recensenten an den Tag gelegte Ignorirung der einschlägigen Literatur meine größte Verwunderung ausdrücken.

Wohl möglich, daß ich einzelne Sätze und Wahrheiten, gelegentliche tiefe und scharfe Bemerkungen, die ich auf dem weiten Felde der staatsphilosophischen Literatur zerstreut vorfand, zu einer zusammenhängenden Anschauung zusammentrug; möglich, daß ich zerstreute Körnlein der Wahrheit, die ich bei

tiefen Denkern fand, zusammenlese, um sie auf meinem Felde fruchtbringend zu verwerthen: das aber ist alles, was ich als mein Verdienst beanspruchen darf und was mir meine geehrten Herren Recensenten, wenn sie die Literatur nicht ignoriren wollen, als Verbrechen anrechnen dürfen. Denn was ist der Satz, daß alle staatliche (also durch Macht erzeugte) Ordnung vor aller sittlichen (also auch rechtlichen) Ordnung gehe, mit einem Worte, daß die staatliche Ordnung die Erzeugerin der sittlichen sei, was ist dieser Satz anders, als der genügsam bekannte Satz, daß „Macht vor Recht" gehe, den man mit Unrecht Bismarck zuschreibt, da er doch sowohl durch eine jahrhundertelange geschichtliche Entwicklung, als auch durch eine lange Reihe philosophischer Betrachtungen und Erkenntnisse bestätigt und geheiligt wurde?

Denn daß Macht immer und überall durch das Medium der Sitte, der sittlichen Anschauung und der sittlichen Ordnung das Recht erzeuge, das lehrt uns die Geschichte der Menschheit auf jedem ihrer Blätter. Freilich pflegt man immer das Sittliche unter dem Symbole des Göttlichen auszudrücken, und wenn man die Werke der Macht als sittlich und gut bezeichnen wollte, so sagte man: Gott habe es so gewollt, Gott habe es so gefügt. Hat man nicht immer und überall in der Geschichte das, was z. B. durch die Ueberlegenheit der Kriegskunst und der Waffen bewerkstelliget wurde, als unmittelbare Werke Gottes bezeichnet? Seit jenen Worten Pipin's, als er den Bajoarenfürst Otto besiegte: „durch des h. Petrus Fürsprache und das Urtheil Gottes gehört jetzt Bajoarien zum Reiche der Franken" bis auf das Telegramm Kaiser Wilhelm's: „Welche Wendung durch Gottes Fügung" hat man es unzählige Male wiederholt, daß Macht vor Recht gehe, daß Macht Sittlichkeit und Recht schaffe und erzeuge.

Und haben es etwa die höchsten Richter der sittlichen Weltordnung im Mittelalter, die Päpste, anders gehalten? Haben nicht auch sie schließlich immer anerkannt, daß der überlegenen Macht die Weihe der Sittlichkeit und des Rechts gebühre?

Als Pipin der Kleine den Papst Zacharias fragen ließ:

„wenn es zwei Könige gebe, einen de facto und einen de jure, welcher sei König?" Was antwortete da der Papst Zacharias? — Er ließ dem kühnen Usurpator sagen: „wer die Macht übe, der nehme den Titel", d. h. der nehme das Recht. So hat es immer gegolten und so wird es immer gelten. Nur die Macht wird sittliche Ordnungen erzeugen und Recht begründen und nur idealistische Staatsrechtslehrer der alten Schule werden es als ihren Beruf betrachten, in blinder Aengstlichkeit die wahre Abstammung von Sitte und Recht zu läugnen und ihnen einen, ihrer Ansicht nach würdigeren Stammbaum anzudichten.

Das Gewöhnlichste dabei ist nun, daß man Sitte und Recht aus Ideen ableitet, die dem Menschen angeboren sein sollen; so thun es von den neueren z. B. Ahrens, Röder, Trendelenburg, Walter u. s. w. Wir haben diese Ansicht in unserem philosophischen Staatsrecht § 24 widerlegt und es gereicht uns zu großer Befriedigung, daß sich unsere Herren Recensenten nur gegen die Form wenden, in der wir dies thaten. Das ist aber eine Bagatelle, in der wir ihnen bereitwilligst Recht geben und auch Reue bekennen wollen. Im Wesentlichen bestätigen sie aber unsere Polemik vollkommen: „Daß Trendelenburg's Rechtsphilosophie, sagt Prantl (l. c. S. 141), im Principe verfehlt ist, daß Ahrens und Röder den Rechtsbegriff der Krause'sche Theorie verwischen, wird auch unsererseits zugegeben ...."

Auch G. Meyer sagt, nachem er den Ton unser Polemik gegen Trendelenburg, Ahrens und Röder tadelt: „Auch wir sind mit der Methode derselben nicht einverstanden. Aber die genannten Männer haben der Betrachtung von Recht und Staat ein so tiefes und gründliches Studium gewidmet, ein so reiches Wissen auf diesem Gebiete sich erworben, daß auch der Gegner ihre Namen mit Achtung nennen muß." Mit einem Wort, der Herr Recensent nimmt für die idealistischen Rechtsphilosophen einen succès d'estime in Anspruch; wir haben nichts dagegen. Nun verräth aber keiner der Herren Recensenten, woher er denn Sittlichkeit und sittliche Ordnung ableitet, wenn er sie nicht von der staatlichen Macht und

auch nicht gleich jenen Rechts-Philosophen, von einer „höheren Idee“ ableitet? Giebt es aber da einen Mittelweg? Nein! Entweder stammt Sittlichkeit und Recht aus der Sittlichkeits- und Rechts-Idee, die man als Deus ex machina hinstellt, oder sie sind der Effekt und das Resultat der gewordenen staatlichen Ordnung. Da giebt es keinen Mittelweg und das deutet auch unser Herr Recensent —d ganz richtig an, wenn er sagt: „Die Meister der Naturrechtslehre leiteten das Recht aus Charakter-Eigenschaften des Menschen, aus Liebe, Eifersucht, Grausamkeit, Eigennutz u. s. w. ab; Herr G. fühlt sich mehr befriedigt durch die stupide Dummheit (sic!), die das, was thatsächlich besteht, für sittlich, heilig, göttlich annimmt“ (Liter. Centralbl. l. c. S. 220). Ganz richtig! Die schöne, glatte Lüge, die das Recht von Charakter-Eigenschaften ableitet, befriedigt uns nicht, weil wir die schönen, wahrhaft menschlichen Charakter-Eigenschaften des Menschen (Nächstenliebe ꝛc.) nur als ein Produkt staatlicher Erziehung ansehen, seine primitiven häßlichen Charakter-Eigenschaften aber (Eigennutz, Grausamkeit ꝛc.) uns nicht geeignet scheinen, ein Staatswesen zu begründen. Nur eine Charakter-Eigenschaft wären auch wir anzunehmen geneigt, die auf einer gewissen Stufe der natürlichen Entwicklung im Menschen auftritt und dann zur Gründung von Staatswesen das Meiste beiträgt, d. i. die Herrschsucht, das Bestreben, andere Menschen zu beherrschen. Diese Eigenschaft zeichnet den Menschen vor allen Thieren aus, ist somit eine rein menschliche und war gewiß, als Triebfeder wirkend, bei allen Staatengründungen thätig. Sie aber half nur den Staat gründen, alles, was da sonst an sittlicher Ordnung, an Sittlichkeit und Recht neben den Menschen lebt, das alles, sagen wir, und die Geschichte bezeugt es, das alles schuf der Staat, durch die von ihm eigenmächtig und auch gewaltsam gesetzte Ordnung, an die sich die Menschen erst gewöhnen mußten, ehe sie ihnen im Lichte der höchsten Sittlichkeit, des höchsten Rechts erschien. Will unser geehrter Herr Recensent —d das eine „einfache, stupide Dummheit, die das, was thatsächlich besteht, für sittlich, heilig, göttlich annimmt“, nennen, so ist das seine

Sache: doch bedenke er: daß er sich mitsammt allen Naturrechtslehrern von dieser „stupiden Dummheit" nur dadurch unterscheidet, daß er der geschichtlich gewordenen und nun bestehenden, sittlichen und rechtlichen Ordnung, damit sie ihm besser munde, eine von dem Bestehenden abstrahirte Sittlichkeits- und Rechtsidee als Quelle und Ursprung unterschiebt, nach welcher sehr einfachen Manipulation er allerdings mit „gerechtem" Stolze auf die „stupide Dummheit" herabblickt, die das geschichtlich Gewordene und staatlich Bestehende, ohne Zuhilfenahme jener Fiction, ganz ebenso wie er für „sittlich, heilig und göttlich" ansieht. Nun, der Unterschied zwischen jener „stupiden Dummheit" und dieser vornehmen Philosophie ist kein großer; dafür ist aber der Vorzug der Wahrheit auf der Seite der ersteren.

Uebrigens irrt auch der Herr Recensent —d und ignorirt eine große, gewaltige, philosophische Literatur, wenn er diesen Streit nur mit uns ausfechten wollte. Mag immerhin von der Hegel'schen Dialektik vieles in die Rumpelkammer des Vergänglichen geworfen werden, doch wird jedenfalls noch manche Staatsrechtssysteme überdauern sein tiefgedachter und ewig wahrer Satz: „Was wirklich ist, ist vernünftig." Und was enthält denn dieser Satz anderes als eben diese „einfache stupide Dummheit", die uns mehr befriedigt als alle Naturrechtssysteme und abstracte Rechtsphilosophieen und die „das, was thatsächlich besteht für sittlich, heilig, göttlich annimmt?"

Und welcher andere Maßstab für das Vernünftige, Sittliche, Rechtliche, wenn er es so will übrigens, für das Heilige und Göttliche, bleibt dem Herrn Recensenten, wenn er den Maßstab des wirklich, des thatsächlich (durch den Staat) Bestehenden verwirft? Wahrscheinlich acceptirt er als solchen Maßstab nur seine „Rechtsüberzeugung", seine in ihm lebende „Idee" des Sittlichen und Rechtlichen; woher hat er aber diese Idee? Ist er mit ihr wirklich auf die Welt gekommen — und auch unabhängig von seiner privaten und staatlichen Erziehung, unabhängig von der staatlichen Erziehung seiner Vorfahren? Und glaubt er wirklich, daß er diese

Rechtsüberzeugung, diese sittliche Idee besitzen würde, wenn er z. B. unter den Rothhäuten Amerika's oder den Buschmännern Südafrika's das Licht der Welt erblickt hätte?

Andererseits ist es doch unbestritten und historisch nachweisbar, daß man all diese Rechtsüberzeugungen und sittlichen Ideen auch den rohesten und uncultivirtesten Völkerstämmen einpflanzen kann, sobald es einmal gelingt sie in staatliche Zucht und Ordnung zu nehmen, sie der Wohlthaten staatlicher Erziehung, und sollte es anfangs auch nur in der Form blutiger Sklaverei sein, theilhaftig werden zu lassen. Gieng denn nicht in neuerer Zeit auf diese Weise die Versittlichung und Verstaatlichung der Neger in Amerika vor sich?

Ja! Rechtsüberzeugung, sittliche Ideen und alle die schönen Charakter-Eigenschaften, auf die wir uns heute berufen, was sind sie anderes als Producte jahrhundertelanger staatlicher Erziehung, möge auch dieselbe einst sich in Formen vollzogen haben, die uns heute mit Abscheu und Grauen erfüllen, weil sie uns heute auf einer vorgeschritteneren Entwicklungsstufe bereits als unsittlich und rechtlos erscheinen. Wenn uns nun der Herr Recensent mit Hohn und Spott, unsere Worte persiflirend, vorwirft, daß nach unserer Theorie „die Schläge, welche der Herr seinem Knechte versetzt auf den Rücken des Letzteren durch das Prisma der Gewohnheit im prachtvollen Regenbogenglanze der sittlichen Gefühle fallen" so müssen wir nur bedauern, daß er über die große culturhistorische Bedeutung, die leider in der Geschichte der Menschheit Schläge und Prügel, in den verschiedensten Formen, hatten und theilweise noch haben, so wenig nachgedacht hat.

Haben denn nicht fast in allen Staaten des Alterthums und des Mittelalters „die Schläge, die der Herr seinem Knechte versetzt", den staatlichen Kitt gebildet, der die Gesellschaft zusammen hielt? Wie lange ist's denn, daß das erleuchtete 19. Jahrhundert den Prügelstock als Organ des Staatswillens abschaffte?

Daß nun in den Augen des einen Theiles der Gesellschaft, d. i. des prügelnden, diese Schläge in der That

„auf den Rücken der Knechte durch das Prisma der Gewohnheit im prachtvollen Regenbogenglanze der sittlichen Gefühle" niederfielen," das wird uns hoffentlich auch der Herr Recensent zugestehen.

Denn sowohl der freie Grieche, wie der römische Patricier und der feudale Grundherr des europäischen Mittelalters, die ihre Sklaven und Leibeigenen prügelten, glaubten doch, weil sie dabei nur die bestehende und staatlich geschützte Ordnung übten, damit gewiß keine unsittliche That zu begehen; im Gegentheil, sie waren fest überzeugt nur ein ihnen zustehendes „heiliges und göttliches" Recht auszuüben.

Nur was die Anschauung des andern Theiles der Gesellschaft jener Staaten anbelangt und zwar des geprügelten, kann ein Zweifel bestehen, ob auch für sie der Satz von der Versittlichung der Thatsachen mittelst der Gewohnheit richtig ist.

Auch da nun ist erstens ohne Zweifel die Gewohnheit nicht ohne Einfluß geblieben. Mag der Einzelne unter den Schlägen, die auf seinen Rücken fielen, wie ein Wurm sich gekrümmt haben, die Allgemeinheit hat es gewiß mehr oder weniger als Recht der Herren angesehen, sonst wären ja die Ausbrüche der Verzweiflung in der Geschichte, die Sklaven- und Bauernaufstände viel häufiger gewesen. Zweitens aber haben ja wir diese letztere Thatsache, bezüglich der Anschauung dieses anderen passiven Theiles der Gesellschaft, gar nicht behauptet.

War ja unser geehrter Herr Recensent selbst in dem Resumé unserer Ansichten so gewissenhaft, daß er (S. 220, Spalte 2, Zeile 5 von oben) es nicht unterlassen hat, unsere Worte von der „etwas verschiedenen Stellung, die die einzelnen sozialen Bestandtheile des Staates zu der sittlichen Ordnung desselben einnehmen", anzuführen. Freilich hat er diese Worte weiter unten, wo er unsere Behauptung von der versittlichenden Macht der Gewohnheit an dem Beispiele der „Schläge" persiflirt, ganz vergessen. Denn sonst würde er es da gleich gemerkt haben, daß sich diese „etwas verschiedene Stellung, die die einzelnen Classen der Gesellschaft zu

der sittlichen Ordnung im Staate einnehmen", in dem von ihm beliebten Beispiele auf den geprügelten Theil bezieht und daß wir eben in diesen „Gegensätzen in der Auffassung der Sittlichkeit" (Philos. Staatsr. S. 111) in diesem Zwiespalte der sittlichen Anschauung den Keim sehen aller staatlichen Entwicklung. Denn, um auch ferner bei dem vom Herrn Recensenten gewählten drastischen Beispiele vom Prügeln und Geprügeltsein zu bleiben, so wird er uns doch zugeben, daß das Wesen dieser primitiven und rohen Form des Herrschens auch da vorhanden ist, wo dasselbe civilisirtere und feinere Formen angenommen hat. Man übt in civilisirten, modernen Staaten die Herrschaft nicht mehr mittelst des Prügelstockes, doch giebt es auch heute keinen Staat und kann es keinen geben ohne Gehorsam und Befehl, ohne Forderung und Leistung, ohne activen und passiven Zwang, der schließlich, auch wenn er nur ein moralischer ist, im Grunde nichts anderes ist als eine civilisirte Form des rohen, primitiven Prügelns und Geprügeltseins. Bei diesem activen und passiven Zwange nun, ohne den der Staat nicht existiren kann und ohne den wir bald um alle Früchte der Civilisation gebracht wären, sehen wir auf's Jota eben das bestätigt, was der geehrte Herr Recensent mit seinem Prügelbeispiele widerlegen wollte.

Die Macht der Gewohnheit erzeugt auch da einerseits eine wohlthätige, sittliche Ordnung, die die mächtigste Stütze des Staates bildet; andererseits aber liegt in dem Gegensatz der sittlichen Anschauungen zwischen Herrschenden und Beherrschten in der „etwas verschiedenen Stellung, die die verschiedenen socialen Bestandtheile des Staates zu der in ihm bestehenden sittlichen Ordnung einnehmen", der Keim aller staatlichen Entwicklung. Wie nun einerseits ohne jene, das Thatsächliche und Bestehende versittlichende Macht der Gewohnheit der Bestand des Staates unmöglich wäre: so wäre andererseits ohne diesen Gegensatz der sittlichen Anschauungen seine Entwicklung unmöglich, die ihn vor geistiger Versumpfung und moralischem Tode schützt. Auf diese Weise bildet der, die Entwicklung erzeugende und fördernde

Gegensatz der sittlichen Anschauungen das ewige Correktiv jener durch die staatliche Gewalt gesetzten Ordnung, die nur durch die Macht der Gewohnheit ihre sittliche Sanction erhielt. So heilt denn immer im Staate die nachfolgende Entwicklung die Fehler und Mängel der vorhergegangen Thatsachen und in dieser ewigen Wechselwirkung liegt das ganze Geheimniß des Staatslebens und das einzig mögliche Heil der Menschheit.

Schließlich wollen wir noch den Herrn Recensenten —d daran erinnern, daß die große, auch rohe Gewaltacte mit der Zeit versittlichende Macht der Gewohnheit durchaus nicht eine von uns gemachte „neue Entdeckung" sei, wie er meint. Es haben diesen für das Leben und die Entwicklung des Staates so unberechenbar großen Factor sehr viele Politiker und Staatsrechtslehrer schon anerkannt und wir wollen dafür hier nur einige Beispiele, die uns gerade zur Hand sind, citiren. So sagt z. B. Hermann Schulze in der „Einleitung in das deutsche Staatsrecht" (1867) S. 155: „Die Macht der Gewohnheit, die in den menschlichen Zuständen eine so bedeutende Rolle spielt, ist der eigentliche Garant jeder Staatsverfassung. Die Macht der Gewohnheit herrscht in der öffentlichen Meinung über uns, sie setzt die Staatsgewalten und hält sie in ihrer Kraft". Welch großen Einfluß die Gewohnheit auf Denkungsart und politische Ansichten übt, geht ferner aus folgender, sehr treffenden Bemerkung Richard Böckh's hervor: „Die geschichtliche Grenze, sagt er, nimmt in den Augen der Nationalen die Eigenschaft einer Naturgrenze an und wird sogar durch entschuldbare Begriffsverwechslung von ihnen als solche bezeichnet. Der Ungar betrachtet Karpathen und Adria als die (natürlichen) Grenzen seiner Nation."[1]) Es ist das in der That ein schlagendes Beispiel, wie Gewohnheit die rohesten Thatsachen versittlicht und verklärt.

Auch Schleiermacher verkennt nicht die große rechtsbildende Macht der Gewohnheit, welche letztere er aber

1) Richard Böckh l. c. S. 270.